Teutsches
Geistliches
Staatsrecht
abgetheilt
in
Reichs- und Landrecht.

von

Johann Christian Majer
beider Rechte Doktor und der Weltweisheit öffentlichem
Lehrer zu Jena.

LEMGO,
in der Meyerschen Buchhandlung,
1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten

Erbprinzen und Herrn

Herrn

Carl August

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

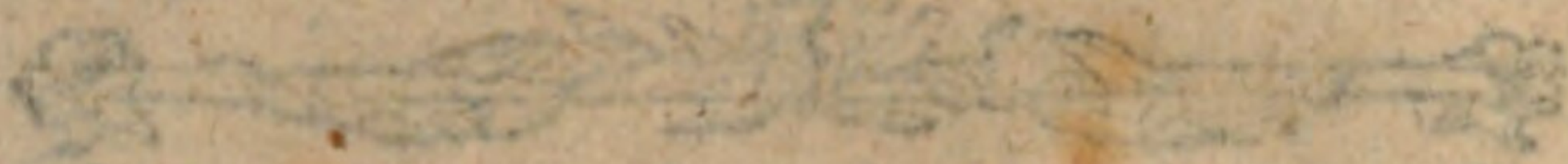

Durchlauchtigster Erbprinz,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ich wage es, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohen Namen meinem Buche vorzusetzen, und es Höchst Denenselben zu Füßen zu legen. Das Glück, in der Geschichte des teutschen Reichs und in dem teutschen Staats-

Staatsrecht Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in Zukunft zu unterrichten, gewähret mir die Hofnung, Höchst Dieselben von der tiefsten Ehrfurcht überzeugen zu können, mit welcher ich in tiefster Unterthänigkeit bin

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Meines

Gnädigsten Fürsten und Herrn

Jena den 20 Sept. 1772.

unterthänigst gehorsamster Diener

D. Johann Christian Majer.

Teutsches

Geistliches

Staatsrecht

Erster Theil

welcher das

Reichsrecht

enthält.

An den Leser.

Die Materialien zu diesem Buch sind gesetzliche Bestimmungen der obersten Gewalt im teutschen Reich und in den teutschen Landen -- der Majestät und Landeshoheit; gesetzliche Begriffe und Eintheilungen von geistlichen Rechten und Verbindlichkeiten. Wenn man also hierinnen nicht Misgeburten ausbrecken, und sich für seine Verwegenheit Verantwortung zuziehen wil, so mus man nicht Schöpfer, sondern blos Samler seyn. Man hat aber schon als

Sam-

Samler Ansprüche auf Verdienst, in dem Maas, als die Samlung ächt und volständig ist. Die Anordnung der gesammelten Materialien, das daraus aufgeführte System von Recht ist wilkührlich; und dieses Werk, nicht des Gesetzgebers, sondern des Dogmatikers, verdient Lob oder Tadel, je nachdem der dadurch intentionirte Nutzen für das Studium derselben Rechtswissenschaft dabei erhalten wird, oder nicht. Vielleicht hat diese Samlung und dieses System einiges Verdienst, und verdient die Aufmerksamkeit des Lesers. Vielleicht giebt es zu tieferen Untersuchungen der Materialien, zu weitern Vervolkomnungen der Methode Veranlassung: desto besser!

Geschrieben zu Jena im Monat August 1772.

Alge-

Algemeine Einleitung.

Inhalt.

§§. 1-18.

Erste natürliche Verhältnisse der Menschheit §. 1. Gewissensfreiheit §. 2. Religion §. 3. Eintheilung des Gottesdiensts §. 4. Kirche §. 5. Kirchenrecht §. 6. Dessen Grenzen §. 7. Kirchlicher Religionsban und Toleranz §. 8. Staat und Staatsrecht §. 9. Geistliches Staatsrecht §. 10. Dessen Grenzen §. 11. Bürgerlicher Gewissenszwang, Religionsban und Toleranz §. 12. Einige Anmerkungen dabei §. 12. Algemeine Fächer des geistlichen Staatsrechts §. 14. Teutsches geistliches Staatsrecht §. 15. Dessen Quellen §. 16. Hülfsmittel §. 17. Abtheilung §§. 18.

Einleitung.

§. 1.

Der Menschheit erste Verhältnisse.

Vernunft und moralische Empfindung *) scheinen der eigentliche Charakter der Menschheit und die zwo letzten Eigenschaften des Menschen zu seyn, bei welchen alle weitere Abstraktion aufhört. Hier in dieser ersten Scene seiner Existenz,

*) Man kan von dieser moralischen Empfindung bei Adam Ferguson in seinem Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Geselschaft Leipzig 1768 S. 46 ein ganzes Capitel nachlesen.

stenz, eingehült allein in dieses einfache Gewand der Menschheit selbst, hat der Mensch vornemlich zwei Verhältnisse; zu beiden einen gleich natürlichen, gleich starken Hang, in beiden die Vernunft zu seiner Führerin; zu beiden von der Natur selbst die Bestimmung. In dem einen denkt er sich die Gotheit über sich, in dem andern sieht er neben sich seines gleichen. Gegen die Gotheit hegt er Religion, das ist Ehrfurcht und Anbetung: gegen seines gleichen Gesellschaft. In der Religion scheidet er Wahrheit und Irthum durch das Gewissen von einander; in der Gesellschaft mißt er seinen Gang und jeden Schrit nach Recht ab. In dem einen Verhältnis besteht er allein für sich; alles darinnen ist individuel; Wahrheit oder Irthum, Belohnung oder Strafe mit allen aus der Religion möglichen Folgen können nur allein unmittelbar auf das Individuum resultiren. In dem andern Verhältnis hingegen ist er ein Theil von einem Ganzen, seine hierinnen sich äußernde Thätigkeit hat eine Beziehung auf das Ganze, und die daraus resultirenden Folgen haben einen Einflus auf die Wohlfahrt des Ganzen, und sind ein gemeinschaftliches Interesse.

§. 2.

§. 2.

Gewissensfreiheit.

In dem Verhältnis gegen die Gotheit, in der Sphäre der Religion und des Gewissens gibt es also kein Recht, das ein Mensch über den andern auszuüben hätte. Jeder überläßt sich hierinnen, gefreit durch die Natur selbst von allem äußerlichen Zwang, den von der Vernunft zur Wahrheit und Deutlichkeit ausgebildeten individuellen Gedanken seiner Seele, den individuellen Empfindungen seines Herzens. Jeder, von der Macht seines gütigen Schöpfers durchdrungen, und dem Gesetz der Wahrheit unterworfen, schöpft selbst und unmittelbar für sich seine individuelle Religion aus den ihm in der Natur und Offenbahrung geöfneten Quellen. Die Vernunft, welche das Gewissen selbst in dem Menschen ist, wird hier die Stifterin seiner Religion, und zwar so wesentlich und nothwendig, daß, wo in der Schöpfungsleiter Vernunft aufhört, Religion nicht mehr gedacht werden kan. Freiheit, in so fern sie in einer Entfernung von äußerlichem Zwang besteht, ist also eine der Natur der Vernunft und des Gewissens nothwendig anklebende Eigenschaft: folglich Gewissenszwang in dieser Sphäre

der

der Menschheit ein widersprechender Begrif, und unmöglich.

§. 3.

Religion.

Die Religion selbst ist also nichts anders als das Resultat des in dem Verhältnis gegen die Gotheit denkenden und empfindenden Menschen, des in jedem Menschen freien und selbstthätigen individuellen Gewissens. Sie ist nicht die Wirkung des Mechanismus in dem thierischen Theil des Menschen, und besteht nicht in einer dem Gedächtnis eingedruckten Formel. Sie ist nicht ein gemeines Werk der Gesellschaft, und liegt also gänzlich außer der Sphäre des Rechts, das nur in der Gesellschaft mit seines gleichen denkbar ist. In der Laufbahn der Religion berührt keiner nur den äußersten Cirkel von der Sphäre des andern. Durch die Religion werden lauter gerade Linien aus der Peripherie von jedem Individuum des menschlichen Geschlechts in den Mittelpunkt der Gotheit gezogen. Wie ist es möglich, daß eine Linie die andere durchkreuzen solte?

§. 4.

Eintheilung des Gottesdiensts.

Den Inbegrif aller aus der Religion entste-

henden

henden Bestimmungen der Thätigkeit des Menschen nennen wir Gottesdienst, Religionsübung. Die innere und äußere Thätigkeit des Menschen theilt den Gottesdienst in den innerlichen und äußerlichen ab. Die aus der Religion entstehenden Bestimmungen der Thätigkeit haben mit den Lehrsätzen der Religion einen wesentlichen Zusammenhang, oder nicht. Jene sind die wesentlichen, diese die zufälligen Theile des Gottesdienstes. Die Religionsbegriffe, und die davon abgeleiteten Schlusfolgen sind entweder wahr oder falsch, und theilen den Gottesdienst in den wahren und falschen ab. So ist also der Gottesdienst wahr oder falsch, oder vielmehr der Gottesdienst des Menschen, den er annimt, ist wahr, und, den er verwirft, ist falsch. Die übrigen Arten desselben, den nothwendigen und wilkührlichen, den äußerlichen und innerlichen, verbindet er gemeiniglich mit einander. Mehrere Abtheilungen des Gottesdienstes leidet die einfache Sphäre der Menschheit nicht.

§. 5.

Kirchliche Genossenschaft.

Das gleichgestimte Gewissen mehrerer Menschen in dem Verhältnis gegen die Gotheit, daraus

eine

eine Aehnlichkeit in ihrer individuellen Religion und Gottesdienst entsteht, macht unter ihnen eine gemeinschaftliche Religion, einen gemeinschaftlichen Gottesdienst möglich. Der natürliche Hang der Menschheit zur Geselschaft, die aus jeder Geselschaft entspringenden Vortheile bringen diese Menschen zum Entschlus, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst gemeinschaftlich auszuüben. Dadurch entsteht zwischen ihnen erst das Verhältnis, das wir Kirche oder kirchliche Genossenschaft nennen. In diese kirchliche Genossenschaft bringt jeder Genosse seine Religion schon mit, und sie wird ihm nicht erst von der Kirche gegeben: sie ist und bleibt für ihn eine individuelle Sache des freien Gewissens. Weil sie aber mit dem Glauben der Kirche übereinstimt, und die gemeinschaftliche Religionsübung in der öffentlichen Versamlung gewisse Vortheile hat, deren man bei dem individuellen Gottesdienst entbehren mus: so kan und wil der Mensch ein Mitglied der Kirche werden. Nicht die individuelle Religion, sondern die aus der gemeinschaftlichen Ausübung des Gottesdienstes entstehenden Vortheile sind also das gemeinschaftliche Interesse der kirch-

lichen Genossenschaft, worauf jedes Glied der Kirche Ansprüche hat. Nun bauen sie gemeinschaftlich Tempel und Altäre, um ihres Gottesdienstes zu pflegen: und errichten gemeinschaftliche Schulen, um ihre Religion auf ihre Nachkommen fortzupflanzen. Nun vereinigen sie sich über eine gemeinschaftliche Formel ihrer kirchlichen Religion und des Gottesdienstes, und diese wird das Lehrbuch der Jugend, die Norm ihres Gottesdienstes, das charakteristische Glaubensbekentnis der Genossen.

§. 6.

Kirchenrecht.

Durch diese kirchliche Genossenschaft komt Religion und Gottesdienst in dem kirchlichen Genossen in die Sphäre des Rechts. In Absicht des gemeinschaftlichen kirchlichen Interesses entstehen nunmehro in diesem neuen Verhältnis gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten unter den Genossen. So wird aus dem Begrif der Geselschaft, und aus den zufälligen Bestimmungen der Kirche das algemeine und positive Kirchenrecht gebildet, nach dessen Regeln, und nicht mehr nach dem individuellen Gewissen des Menschen, Religion und Gottes-

dienst

dienst in der Kirche, und die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Genossen zu ihrer kirchlichen Religion und dem Gottesdienst, genau und richtig bestimt werden.

§. 7.

Grenzen des Kirchenrechts.

Dieses Kirchenrecht liegt zwischen dem Recht der Menschheit und der Gewissensfreiheit der Genossen mitten innen, und erhält dadurch das bestimte Maas seiner Ausdehnung und seine abscissen Grenzen. Außerhalb den Grenzen der Genossenschaft hat die Kirche kein Recht über die Menschheit, weil da die Religion gänzlich außer der Sphäre des Rechts liegt. Innerhalb den Grenzen der Genossenschaft fängt das Kirchenrecht erst da an, wo bei den Genossen die Freiheit des Gewissens aufhört, ihre Religion und ihr Gottesdienst nicht mehr individuel, sondern gemeinschaftlich, und das bei ihrer Religionsübung habende Interesse das gemeinschaftliche Interesse der gesamten kirchlichen Genossenschaft ist. Diese zwo Wahrheiten gehören unter die interessantesten des menschlichen Geschlechts, das von je her nicht eine Kirche, sondern in mehrere

rere kirchliche Genossenschaften vertheilt gewesen, durch Misbrauch und Misverstand des Kirchenrechts aber, durch Verletzung der Rechte der Menschheit und des freien Gewissens die schrecklichsten Zerrüttungen erlitten.

I. Die ganze Kirche in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Religion steht mit einer andern Kirche in Ansehung der ihrigen oder mit dem einzelnen Menschen in Ansehung seiner individuellen Religion in keinem gegenseitigen Verhältnis von Recht, sondern beide stehen in dem Verhältnis gegen die Gottheit, und in der Sphäre des freien Gewissens. §. 2. Es ist also unmöglich, das Kirchenrecht als ein Genossenrecht über die Grenzen der kirchlichen Genossenschaft selbst auszudehnen, und über andere geltend zu machen, die nicht einmal Genossen der Kirche sind.

II. Innerhalb der kirchlichen Genossenschaft stehen zwar die Genossen in einem gegenseitigen Verhältnis, und haben gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung ihrer Religion und des Gottesdienstes, aber nicht in so fern das Interesse dabei individuel, sondern gemeinschaftlich ist,

und die Wohlfart der Kirche [und des Genossen, und nicht des Menschen dabei in Betrachtung komt. Die rechtmäßige Gewalt der Kirche und das Kirchenrecht überhaupt ist also nur so lang und so weit über den Genossen denkbar und möglich, als er ein Genosse ist, das ist, als er einen gemeinschaftlichen Gottesdienst haben wil oder kan. Trent bei ihm der Widerspruch des Gewissens und seiner individuellen Religion das Band der kirchlichen Gemeinschaft, oder löset dieses Band zwischen ihm und der Kirche die überwiegende Neigung zum individuellen Gottesdienst auf, daß er selbst die Vortheile des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und das gemeinschaftliche Interesse der Kirche nicht mehr haben wil, so hört er in beiden Fällen mit Recht auf, ein Genosse der Kirche zu seyn, und die Kirche hat von dem Augenblick an ihre bisher auf ihn um des gemeinschaftlichen Interesses willen gehabten Rechte verloren.

§. 8.

Kirchlicher Religionsban und Toleranz.

Weil aber das ganze Institut der kirchlichen Genossenschaft auf der Einigkeit und Uebereinstim-

mung der Religion und des Gottesdienstes beruht, und ohne diese das gemeinschaftliche Interesse der Genossen, welches in der gemeinschaftlichen Religionsübung besteht, gar nicht erhalten werden kan; so hat die Kirche das Recht, ihr erstes Gesetz des übereinstimmenden Glaubens und Gottesdienstes zur Bedingung ihrer Genossenschaft zu machen, und das letzte Recht über den Genossen besteht darinnen, ihn seiner dissentirenden Religion halben von der kirchlichen Genossenschaft auszuschließen, und aller kirchlichen Rechte und Wohlthaten für unfähig zu erklären. Wir wollen dieses letzte Recht der Kirche über ihre Genossen den kirchlichen Religionsban nennen. Kein Theil, weder die Kirche noch der Genosse, ist hierinnen befugt, dem andern Theil seine Religion aufzudringen, und der Religionsban der Kirche über den dissentirenden Genossen ist so gut, als der Abtrit des Genossen von der dissentirenden Kirche, vor dem Richterstuhl der Vernunft gerechtfertiget. Duldung abtrünniger Genossen in der Kirche, oder die Ertheilung der kirchlichen Genossenschaft, der kirchlichen Rechte und Wohlthaten an abtrünnige Genossen, oder an dissentirende

Reli-

Religionsverwandte überhaupt müste das Gegentheil des kirchlichen Religionsbans, die kirchliche Toleranz seyn. Weil aber diese kirchliche Toleranz in der Ertheilung der Rechte und Wohlthaten eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes vornemlich bestehen müste, und derselben dergleichen zu tolerirende Dissidenten an und für sich gänzlich unfähig sind, so erhellet hieraus klar, daß der Begrif einer kirchlichen Toleranz sich selbst widerspricht, und sie also unmöglich ist. Man ist zwar sonst gewohnt, von einer toleranten und intoleranten Kirche zu sprechen, und nent diese darum so, weil sie eine Gewalt über die gesetzlichen Grenzen des wahren, reinen und unverfälschten Kirchenrechts -- über die Schranken der Kirche und des Religionsbans weit hinaus, mit der Verletzung der Rechte der Menschheit, die sie dem dissentirenden Genossen sowol als den außer ihrem Bezirk befindlichen dissentirenden Religionsverwandten überhaupt schuldig wäre, gröblich usurpirt. Wie kan und sol sie aber diesen vielbedeutenden, diesen unschuldigen Namen verdienen, wenn ihre Intoleranz die gröbste Usurpation ist, und hingegen der eigentliche Begrif von

der Toleranz in dem wilkührlichen Nichtgebrauch seines Rechts besteht? Die Grenzen des reinen Kirchenrechts werden also durch das letzte Recht der Kirche gegen die dissentirenden Genossen -- den Religionsban; und durch das letzte Recht der Genossen gegen die Kirche -- den wilkührlichen Abtrit von der kirchlichen Genossenschaft genau bestimt. Dies sind die gegenseitigen letzten Rechte, womit sie einander begrenzen. Jenseits dieser Grenzlinien liegt der gesetzlose Tummelplatz der Usurpation, wo schon so oft die hülflos gelassene Menschheit das eben so unschuldige als unglückliche Opfer von dem wilden Religionseifer der Kirche geworden, und so manche Mishandlung erlitten, seitdem die Menschheit und die Kirche auf das Territorium des Staats verpflanzt worden; Aberglauben und Barbarei sich um den Thron der bürgerlichen Majestät her gelagert, den ganzen Staat in Finsternis und Dunkelheit eingehült, und die Kirche in dieser Mitternacht der Welt den schon durch die Bande der bürgerlichen Gesellschaft eng genug geschlossenen Menschen vollends zum Sclaven in der großen geistlichen Monarchie umgeschaffen hatte.

Von dieser Zeit an, und welchen Raum nimt nicht diese Periode in den Annalen der Welt und der Christenheit ein? von dieser Zeit an entehrt der vom Brand des Ketzers dampfende Scheiterhaufen die Geschichte der Menschheit, der Kirche, der christlichen Staaten, und selbst der Begrif des Rechts der Menschheit gegen die Kirche gieng, da sie es gegen die auf so mancherlei Art geharnischte Kirche unmöglich je geltend machen konte, zulezt auf eine geraume Zeit gänzlich verloren.

§. 9.

Staat und Staatsrecht.

Furcht für überwiegender Gewalt, und die auf eine andere Art nicht so leicht, oder doch nicht in dem Grad zu erhaltende Sicherheit des Eigenthums bewog die Menschen bald, in eine über sich errichtete oberste Gewalt, in die Majestät zu willigen, die durch die in ihr concentrirte Kraft aller unter ihr stehenden Bürger eine überwiegende Gewalt gegen alle Frevler und Stöhrer der algemeinen Sicherheit haben solte. So wurde das einfache natürliche Verhältnis der Menschen gegen ihres gleichen durch die über sich errichtete Majestät zu

einem Staat und bürgerlichen System erhoben; der von dieser obersten Gewalt befassete District Landes ward Territorium; und die dem Oberherrn mit Gehorsam verpflichteten Bürger und Einwohner dieses Territoriums, Unterthanen. Die Menschen giengen aus einem in das andere Verhältnis gegen ihres gleichen vom Menschen- zum Bürgerrecht über, und den Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus diesem Verhältnis zwischen Oberherrn und Unterthanen entstehen, nennen wir Staatsrecht. Dies konte geschehen, ohne daß dadurch das Verhältnis der Menschheit gegen die Gottheit aufgehoben, oder verändert oder aus seiner bisherigen Lage im geringsten verrückt werden muste, da diese zwei Verhältnisse gegen die Gottheit und gegen ihres gleichen gänzlich nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen, so groß sonsten unmittelbar die Vortheile sind, die sie sich gegenseitig verschaffen, so mächtig der Einflus der Religion auf den Staat, und so unentbehrlich die Religion überhaupt als das letzte Band der bürgerlichen Gesellschaft ist.

§. 10.

Geistliches Staatsrecht.

Weil also die aus Menschen gewordene Bürger ihr angebohrnes Verhältnis gegen die Gottheit mit allen seinen Bestimmungen behielten, so ward zugleich der Mensch mit seiner Gewissensfreiheit und die Kirche mit ihrem Kirchenrecht im Bürger und der Bürgerschaft auf das Territorium und in die Sphäre des Staatsrechts gebracht, die Religion auf dem Territorium ein Gegenstand der Fundamentalgesetzgebung des Staats, und die im Staat befindliche kirchliche Genossenschaft so wohl, als der einzelne religionspflegende Mensch kam nun durch das über sie her vorbreitete Netz der Oberherschaft in das unmittelbare Verhältnis mit der Majestät. Den Inbegrif der daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, die unmittelbar das Religionswesen der Bürger betreffen, nennen wir das geistliche Staatsrecht, welches, so weit es theils aus den algemeinen Begriffen, theils aus den positiven Fundamentalgesetzen des Staats seine Bestimmungen erhält, in das algemeine und positive, nothwendige und zufällige abgetheilt wird.

§. 11.

§. 11.

Grenzen des geistlichen Staatsrechts.

So unähnlich der Bürger im Staat dem in der ersten Sphäre der Menschheit einsam wandelnden Menschen geworden, so ist doch nur der Bürger auf den Menschen, und der Staat auf die Menschheit eingepfropft worden, und hat den Charakter der Menschheit nicht verloren. Durch die Religion und Gesellschaft zeichnet sich der Staat von dem Trup reißender Thiere aus, dessen Thätigkeit, so weit dabei eine gewisse verhältnismäßige Ordnung wahrgenommen wird, Mechanismus und thierischer Instinkt zu bestimmen scheinen. Der Mensch hingegen sowol als die menschliche Gesellschaft, sie mögen sich nun in noch so vielerlei Gestalten und Formen metamorphosiren, behalten das Recht zum Maasstabe, womit jeder Schrit, den sie thun, auf dem Wege, wo sie einander begegnen, abgemessen werden mus. Die individuelle Religion des Menschen bestimt das Gewissen. Die specifike Religion der Kirche bestimt die kirchliche Genossenschaft. Die Territorialreligion, oder das bestimte Maas der Religionsfreiheit auf dem Territorium, weder das Gewissen des Menschen noch das Conclusum

der Kirche, sondern der Staat selbst, dem eigentlich das Territorium gehört, und das letzte Recht des Staats gegen die Religion der Bürger, das ist, die Grenze des ganzen geistlichen Staatsrechts, besteht also darinnen, daß der Staat gewisse Religionen zu Bedingungen der Bürgerschaft machen kan. Kein Theil kan dem andern, weder der Mensch oder die Kirche jeden Bürger dem Staat, noch der Staat dem Menschen oder der Kirche seine Religion, aufdringen.

Die oberste Gewalt im Staat, die Majestät, ist entweder hierinnen durch gewisse Fundamentalgesetze eingeschränkt oder nicht, und in jenem Fal haben die geistlichen Staatsgesetze die Territorialreligionsfreiheit auf gewisse Religionen mit Ausschlus aller andern bestimt, oder nicht. Dadurch erhält der dem Oberherrn anvertraute bürgerliche Religionsban sein bestimtes Maas, und in diesen beiden Angeln von gegenseitigem Recht des bürgerlichen Religionsbans und der Gewissensfreiheit die ganze Maschine des im Staat befindlichen Religionswesens ihren gesetzlichen Gang; jenseits dieser Grenzlinien wird auch hier in der Sphäre der bür-

gerli-

gerlichen Gesellschaft jeder Schrit Usurpation, und wie oft ist nicht schon in dem dissentirenden Bürger die Unrecht leidende Menschheit auf diese Art gemishandelt worden.

§. 12.

Bürgerlicher Gewissenszwang, Religionsban und Toleranz.

Dem dissentirenden Bürger bei dem Widerspruch seines Gewissens eine Religion durch äußerlichen Zwang aufdringen, und ihn durch bürgerliche Strafen zu dem äußerlichen Bekentnis derselben nöthigen -- heist bürgerlicher Gewissenszwang, und ist jene unselige Misgeburt eines wilden Religionseifers durch ein usurpirtes Kirchenrecht ausgeheckt, in dem damit vermischten und dadurch so sehr verunstalteten Staatsrecht groß gezogen, und in den Händen harter Regenten ganzen Nationen zum Schrecken geworden, daß sie zulezt ganze Länder in die schröcklichsten Blutgerüste verwandeln können [1]).

Den

---

1) Nicht bürgerlicher Religionsban, sondern Gewissenszwang war das Königlich-Französische Edikt vom 28 Sept. 1568. worinnen der König zu seinen Unterthanen

spricht,

Den von der Territorialreligion dissentiren-den Unterthan von der Bürgerschaft auszuschlie-ßen, und ihn aus den Grenzen des Territoriums zu verweisen, heist bürgerlicher Religionsban. Dies ist das letzte Majestätsrecht nicht sowohl auf die Religion des Unterthanen, als vielmehr auf die Religion des Landes, um die durch die Fundamen-talgesetze des Staats bestimte Religionsfreiheit zu handhaben, und den Religionscharakter des Lan-

des

---

spricht, „nun verbiete er in seinem ganzen Königreich die Uebung der Reformirten Religion bei Strafe des Gefängnisses und Einziehung der Güter der Ueber-treter" denn in der mit Herzog Wolfgang von Zwei-brücken getroffenen Capitulation der Hugonotten ver-sichern diese unglücklichen Bürger, und beschwören ihre Versicherungen mit einem Eid, „daß sie keines-„wegs um Aufruhr und Ungehorsams willen, sondern „nur für die Religion, zur erlaubten Vertheidigung „ihres Lebens, Leibes, Weiber, Kinder, Güter und „Vermögens, und zur hohen Nothwehr die Waffen „gezwungen ergriffen." S. Herzog Wolfgangs zu Zweibrücken Kriegsverrichtungen, grösstentheils aus Archivalnachrichten beschrieben von Johann Heinrich Bachmann 1769. §. 19.

des zu erhalten. In dieser Bedeutung ist Religionsban ein der Majestät eigenthümliches Recht, und innerhalb der Grenzen des gesunden Staatsrechts ohne Widersprüche von Seiten der Vernunft eben so wohl, als ohne Beeinträchtigung der entgegenstehenden Rechte der Unterthanen und ihres Gewissens.

Der Nichtgebrauch dieses bürgerlichen Religionsbans, die Ertheilung bürgerlicher Freiheit an dergleichen Dissidenten auf dem Territorium — heist Duldung oder Toleranz, und ist in der Sphäre des Staatsrechts möglich, empfohlen durch die Regeln der algemeinen Menschenliebe, auszuüben, so weit sie die Wohlfahrt des Staats und dessen positive Fundamentalgesetze zulassen, und nicht dem Religionseifer aufzuopfern, wenn sie das Interesse des Staats erfordert.

§. 13.

Einige Anmerkungen über die Toleranz.

Diese bürgerliche Toleranz

I. beruht also auf Wilkühr und Gnade der Majestät der das Religionswesen des Staats und die Handhabung der geistlichen, die Territorialreligions.

gionsfreiheit bestimmenden Gesetze anvertraut ist;

II. fält aber gänzlich weg, wenn die Religionsfreiheit im Staat durch die Staatsgesetze auf gewisse Religionen mit Ausschließung aller übrigen eingeschränkt worden, und ist hingegen nur so weit möglich, als neben den gesetzlich bestimten Landesreligionen andere nicht verboten sind, jene dadurch nicht an ihren Rechten gekränkt werden, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats ihr nicht entgegen ist.

III. hat aber, wenn und wo sie stat hat, verschiedene Grade nach dem Maas der bürgerlichen Freiheit, das dergleichen Dissidenten in Ansehung ihrer fremden Religionsübung sowol als der übrigen Rechte der Bürgerschaft von der tolerirenden Majestät ertheilt wird.

§. 14.

Algemeine Fächer des G. St. R.

Zwischen der Gewissensfreiheit des Bürgers und dem Religionsban der Majestät liegt ein weiter Raum von Verhältnissen, die unter den Bürgern eines Staats der Religion wegen entstehen können.

Die natürlichen und positiven geistlichen Staatsgesetze geben diesen Verhältnissen ihre würkliche Bestimmungen. Dadurch entstehen neue Bestimmungen und Gegenstände der Majestät und obersten Gewalt; neue Ein- und Abtheilungen der Religion, Kirche und des Gottesdienstes; neue Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger; neue Bestimmungen der Bürgerschaft; neue Abtheilungen des Territoriums, neue Besitzer des darinnen befindlichen Eigenthums u. s. w. Lauter Gegenstände des Staatsrechts, deren Einheit und Mannigfaltigkeit den Grundstof und die Anlage zu einem ganzen System von Staatsrecht an die Hand giebt, daß es sich ihrer Wichtigkeit wegen wohl der Mühe lohnt, das ganze Staatsrecht selbst in das weltliche und geistliche abzutheilen, und diese Hälfte davon besonders abzuhandeln.

§. 15.

Teutsches geistliches Staatsrecht.

Die im Verhältnis des Staats durch die algemeinen Begriffe sowol, als durch die Fundamentalgesetze des teutschen Reichs bestimten geistlichen Rechte und Verbindlichkeiten der teutschen Reichsbürger sind also die eigentlichen Bestandtheile des

teutschen geistlichen Staatsrechts, in so fern es sich von der andern Hälfte desselben unterscheidet.

§. 16.

Dessen Quellen.

Die geistlichen positiven Fundamentalgesetze des teutschen Reichs sind dreierlei Art, so wie sie entweder durch feierliche Verträge errichtet werden, oder durch ein gültiges Herkommen entstehen, oder durch eine richtige Folgerung aus der Analogie abgeleitet werden.

I. Die zwischen Oberhaupt und Gliedern sowol, als diesen unter sich, errichteten Religionsverträge sind

1) der im J. 1552 aufgerichtete Passauische Vertrag.

2) der im J. 1555 auf dem Reichstag verglichene und dessen Abschied einverleibte Religionsfriede, so weit er nicht in den folgenden Gesetzen verändert worden *).

3) die Reichsabschiede, so weit sie neue Bestimmungen in dem teutschen Reichsreligionswesen enthalten.

*) Art. V. des W. Fr. J. H. I.

4) das im J. 1648 verglichene westphälische Friedensinstrument.

5) die vom J. 1495 bis 1654 *) gegebenen, bestätigten, verbesserten Executionsordnungen.

6) die Reichsgerichtsordnungen.

7) die neueste Wahlcapitulation.

II. Hergebrachte Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche, wodurch etwas darum, weil es mehrmalen ohne Widerspruch geschehen, durch stillschweigenden Consens des Oberhaupts und der Glieder eine gesetzliche Bestimmung erhalten, und zu einem verbindlichen Recht erwachsen, gehören zur andern Quelle des teutschen Staatsrechts, welche Observanz oder Reichsherkommen genennet wird.

III. Ein durch Analogie abgeleitetes Recht, oder die für diejenigen Fälle, welche den schon gesetzlich bestimten Fällen ähnlich sind, aus dem vorhandenen ähnlichen Gesetz abgeleitete analogische Rechtsformeln gehören zur dritten Quelle, welche bald mehr bald weniger ergiebig ist, je nachdem die Gesetzgeber selbst die Aehnlichkeit in ihren ausdrücklichen Gesetzen bald mehr bald we-

niger

*) R. R. A. 1654. §. 178.

niger erschöpft, oder eingeschränkt haben, und das Maas der Aehnlichkeit bei diesem oder jenem Gegenstand und Gesetz bald grösser bald kleiner ist.

§. 17.

Dessen Hülfsmittel.

Da es bei diesen dreierlei Arten von teutschen Staatsgesetzen vornemlich auf die gesetzliche Wahrheit ankomt, und diese bei Verträgen auf ihrer richtigen Erklärung, bei der Observanz auf ihrer historischen Gewisheit, und bei der Analogie auf der Richtigkeit der Schlusfolge beruht, so werden die Vortheile unbezweifelt seyn, die zu einer gründlichen Einsicht in das teutsche Staatsrecht aus dem Studium der teutschen Reichsstaatsakten, der Reichsgeschichte und einer gesunden Vernunftlehre zu erwarten sind.

§. 18.

Dessen Abtheilung.

Teutschlands Staatsverfassung hat etwas eigenes, indem darinnen das Reich von den einzelnen Landen, die Majestät von der Landeshoheit, das Reichsterritorium von dem Landterritorium, das Reichsinteresse von dem Landinteresse, das

Reichs- von dem Landreligionswesen unterschieden ist, und jedes seine eigene charakteristische Form und Bestimmung hat. Jedes einzelne Land besteht für sich aus einem vom Landesherrn und Unterthanen zusammengefaßten bürgerlichen System, behält aber sein bürgerliches Verhältnis gegen das ganze Reich. Das Aggregat aller dieser teutschen Lande macht das Territorium des teutschen Reichs, und alle darauf befindlichen Reichsunterthanen, unter ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupt in einem einigen bürgerlichen System vereiniget, machen das gesamte teutsche Reich selbst aus. So kömt also Religion und Kirche in Teutschland in die doppelte Sphäre des Staatsrechts,

I. in das Verhältnis mit dem Kaiser und Reich, der teutschen Majestät auf dem Territorium des Reichs,

II. und in das Verhältnis des Landesherrn und der teutschen Landeshoheit auf dem Territorium des Landes.

Dis ist der Grund meiner Eintheilung des teutschen geistlichen Staatsrechts in Reichs, und Landrecht, daß ich glaubte, es der Ordnung, Deutlichkeit

und

und Methode schuldig zu seyn, diesen würdigen Theil unsers teutschen Staatsrechts nach den aus einer und eben derselben Quelle der geistlichen Reichsfundamentalgesetze abfließenden Bestimmungen der Majestät und Landeshoheit, als Reichs- und Landrecht, abzuhandeln.

Erstes Capitel

von dem Religionswesen des teutschen Reichs überhaupt.

Inhalt des Capitels.

§§. 19-25.

Von der Religionsfreiheit im teutschen Reich §. 19. dem Reichsreligionsban und Toleranz §. 20. den Reichsreligionen §. 21. ihrer Anzahl §. 22. ihrem Charakter §. 23. einer dabei entstehenden Streitfrage §. 24. ihrem Reichsschutz §. 25.

§. 19.

Religionsfreiheit.

Der Geist der teutschen Staatsgesetze hängt der Religionseinheit im teutschen Reich sehr nach [1]) und äußert sich noch deutlich genug selbst im W. Fr. Instrument [2]); dem ungeachtet aber, weil es einmal die Ruhe und Wohlfahrt des Staats erforderte, sind neben der Catholischen zwo andere Religionen, die Evangelische und Evangelischreformirte [3]), auf dem Reichsterritorium recipirt, ihnen, so zu sagen, der Reichsstempel aufgeprägt, und ihre Bekenner aller Rechte der

1) R. A. v. J. 1555. §. 7=10. 25. v. J. 1557. §. 1. v. J. 1559. §§. 3. 4. v. J. 1566. §. 2=4.

2) Art. V. §§. 14. 25. 29. 30. Art. VII. §. 1.

3) Siehe das Conclusum Evang. v. J. 1722. in der Schaurothischen Samlung T. II. p. 492=494.

teutschen Reichsbürgerschaft fähig erkant worden, [1]) diese auf die drei bestimten Religionen erweiterte Reichsreligionsfreiheit scheint aber nur zeitig, und nur bis zur Glaubensvereinigung, auf eine etwas zweideutig scheinende Art zugestanden zu seyn. Dahero wurden dem Gesetz noch zwo Clausuln angehängt. Deren eine die Glaubensvereinigung selbst, allein auf gütlichen Vergleich, gesetzt hat, nach der andern hingegen die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Gesetzes, auch bei nicht erfolgendem Vergleich, perenniren sol. [2])

§. 20.

Reichsreligionsban und Toleranz.

Alle übrige, außer den drei benanten Reichsreligionen, sind durch das Gesetz ausdrücklich verboten, außer allen Reichsfrieden gestelt, und in ihren Verwanten der teutschen Reichsbürgerschaft unfähig erkant worden. Diesen gesetzlichen Riegel schoben die Catholiken der

---

1) R. A. v. J. 1555. vom J. 1566. das W. Fr. J. Art. V. VII.

2) R. A. 1555. §. 25. R. A. 1559. §. 5. R. A. 1566. §. 6. W. Fr. J. Art. V. §. 14. „Si vero -- de religionis diffidiis „*amicabiliter* conveniri non possit, nihilominus haec conven„tio *perpetua* sit; & pax semper duratura" die Evangelischen fügten die Erklärung hinzu „id quod repetitum esse censen„dum, quoties in §§. subsequentibus amicabilis compositio „de religione pro *termino ad quem* ponitur" s. der Meierischen Westph. Friedenshandlungen T. IV. p. 879.

der, unter der Larve der Gewissensfreiheit, auf dem Reichsterritorium alzusehr luxurirenden Religionsfreiheit schon im Religionsfrieden mit gutem Vorbedacht vor [1]). Sie verdoppelten ihren Eifer, da ein ansehnlicher Reichsbürger dem Reich seine Religion aufdringen wolte [2]), und fanden diese Clausul für die Zukunft abermals nöthig, da endlich in dem W. Fr. J. der dritten Religion die Reichsfreiheit zugestanden worden [3]). Die Hof-

1) §. 17. R. A. 1555. „Doch sollen alle andern, so obgemeldeten beiden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden „nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn."

2) S. R. A. zu Augspurg 1566. §. 5. „Auf daß aber in „mittlerzeit den verführerischen, je länger je mehr beiden „der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwieder „einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum „noch Stat gelassen, sondern dieselbe von dem H. Reich „teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, abgewendet „werden: so haben wir uns mit ihnen, den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit uns verglichen, daß solcher Sekten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich „von beiden der alten Religion und Augsp. Confession absondern, oder denselben zuwieder seyn, vermöge des Religionsfriedens keine gelitten noch geduldet, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religionsfrieden gemäs, gänzlich abgeschaft werden. Lehmann Acta Pac. Relig. L. III. „c. 2. -- 9.

3) Art. VII. W. F. J. am Ende: „Sed praeter religiones „supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recepiatur vel toleretur": wovon Anfangs die Formel der Catho-

Hofnung der Wiedervereinigung der Kirche, der nichts so sehr als eine ungebundene Religionsfreiheit und eine noch weitere Vervielfältigung der Religionen im teutschen Reich hinderlich zu seyn schien, mag wohl die nächste Veranlassung zu diesem gesetzlichen Reichsreligionsban, zu diesem intoleranten Geist in der teutschen geistlichen Staatsgesetzgebung gewesen seyn. Eine Bestimmung, welche die Majestät des Reichs und die Hoheit der teutschen Lande gleich angeht, und im Reich sowohl als in den teutschen Landen alle Toleranz aller übrigen dadurch gesetzlich verbanten Religionen augenscheinlich und gänzlich aufhebt. Man spricht und schreibt zwar von einem, gegen diese geschriebenen intoleranten Gesetze, durch Observanz eingeführten Toleranzrecht. Man wil zur richtigen Bestimmung des wahren Verstandes der oben angeführten Gesetze einen Unterschied zwischen Religionsexercitia und Religionsverwandten, selbst in den Gesetzen, bemerkt wissen: Allein dieses ist noch nicht historisch erwiesen und gegen die rechtliche Form der angeführten Observanz scheinen noch so viel Zweifel übrig zu seyn, daß dem Dogmatiker der

Jr-

Catholiken also verfaßt war: quicunque autem nec Catholicae religionis nec Augustanae aut reformatae Confessionis sunt, in hac Transactione & Pace religiosa comprehensi non intelligantur. T. IV. der W. Fr. H. p. 805.

Irthum gegen die bezweifelnde Reichsobservanz wohl eher, als gegen die klaren und unbezweifelten Worte des geschriebenen Gesetzes zu verzeihen seyn möchte.

§. 21.

Reichsreligionen.

Weil nun im teutschen Reich die drei Religionen des Reichs in gleichem Grad des Rechts gesetzlich recipirt worden sind, doch so, daß durch das ganze Reichsterritorium, und also auch in allen und jeden teutschen Landen keine andere Religion weder recipirt noch tolerirt werden solle, so erhellet hieraus, I. daß das teutsche Reich ein gemischtes Reich sey, und drei herschende Religionen habe, II. daß in der Sphäre des Reichsrechts Reichstoleranz überhaupt unmöglich ist, und III. daß zwischen den Reichsreligionen kein Unterschied nach Recht und Gnade, Reception und Toleranz, stat findet, und sie in recipirte und tolerirte eingetheilt oder überhaupt tolerirte genant werden könten. Einige Protestantische, sonst würdige Scribenten, älterer und neuerer Zeiten haben zwar in einem unschuldigen, doch uneigentlichen Verstande letztern Ausdruck von allen drei Reichsreligionen überhaupt [1]); einige Catholische aber

1) Unter den ältern z. E. CRANZ in diss. de redit. eccles. welche den Meditt. über das W. Fr. J. angehängt worden:

„tres

aber in einer sehr nachtheiligen und Reichsgesetzwidrigen Bedeutung von den zwo Protestantischen Religionen allein und besonders gebraucht [1]). Allein sie führen die Sprache der Gesetze nicht; ihr Ausdruck scheint die im Landrecht mögliche und würkliche Landtoleranz mit der im Reichsrecht unmöglichen Reichstoleranz zu verwirren, und diese Verwirrung alsdenn im Reichsrecht zu manchen eben so nachtheiligen als falschen Folgerungen Anlas zu geben, wenigstens mus der dem Sprachgebrauch nach mit dem Worte, Toleranz, verbundene Begrif einige Dunkelheit und Misdeutung verursachen, wenn in einer so uneigentlichen Bedeutung eben dasselbe Wort von den drei recipirten Religionen des Reichs gebraucht wird, und darunter ihr Verhältnis gegen das Reich verstanden werden sol [2]).

§. 22.

„tres diversas in S. R. J. religiones-hodie *tolerari*, vel hodie in Jure publico ex I. P. C. Suec. notum erit" s. p. 1724. l. c. Cap. II. §. 1. der Dissertation. Der Verfasser der Meditt. selbst in praefat. ad Spec. X. schreibt „ -- ad explicandum Art. V. quem praecipuum facile is cognoscet, qui secum perpendit, quot quantaque dissidia hodienum inter utriusque, quae in R. G. J. *tolerantur*, religionis addictos existant.

1) S. ein neues Exempel davon in J. J. Mosers N. St. Handbuch 1 Theils 1 B. IX Cap. s. 78.

2) Fast solte man denken, daß man bei dem Anfang der auf dem W. Fr. Convent mit den Reformirten gepflogenen Verhandlun-

§. 22.

Ihrer Anzahl.

Die gedritte Zahl der recipirten Reichsreligionen entsteht durch die geschehene Reception der Reformirten Religion, und der noch verwaltenden Religionstrennung zwischen den teutschen Protestanten. Doch haben also im Verhältnis gegen die Catholiken die zwo übrigen nicht nur den gemeinschaftlichen Namen der Protestanten 1) und seit neuern Zeiten der Augspurgischen Confessionsverwandten 2) sondern auch gemeinschaftliche Sache, daß

Handlungen Evangelischer Seits die Meinung und Absicht gehabt, die in den vorhergehenden Gesetzen zwo feierlich recipirten Religionen durch eine Reichstoleranz von der Reformirten zu unterscheiden. Man vergleiche der W. Fr. H. T. I. p. 795. T. II. p. 8. VI. p. 240. seqq. und die Meditt. ad I. P. O. p. 1725.

1) Art. VII. §. 1. des W. Fr. J. und das man hingegen den Namen der A. C. Verwandten den Reformirten nicht zugestanden s. T. VI. der W. Fr. H. p. 272. 274. 280.

2) Die neuere Praxis zeigt der Verfasser der Meditt. ad Art. IV. §. 19. und p. 830. Den hierüber den 28 Febr. 1722. geschlossenen Vergleich finden wir T. II. p. 492. - 494. der Schauthischen Samlung. Das dadurch veranlaßte Gesetz enthält seit Carl VII. die Wahlcapitulation Art. II. §. 3. wo stat der bisherigen wörtlichen Uebersetzung der Worte des VIIten Art. das Fr. J. nunmehro mit einiger Veränderung steht:

„ -- Nach dessen Inhalt al dasjenige, was denen Catholi-
„schen und A. C. Verwandten -- verglichen worden, eben-
„fals denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genant
„werden -- zustatten kommen solle.“

daß also vornemlich nur zwo Reichsreligionen, die Catholische und Evangelische, in Betrachtung kommen. Nach dieser gezwoten Zahl wird das ganze Reich in zwo Religionspartheien, der Catholiken und A. C. Verwandten oder Protestanten, das Territorium des Reichs in zwo Helften, die Catholische und Protestantische: und die einzeln davon getrenten Stücke, die Reichskraise sowohl als die teutschen Lande, in pur-Catholische oder Evangelische, und gemischte eingetheilt [1]).

§. 23.

Ihrem Charakter.

Da einmal nur drei Religionen im teutschen Reich recipirt, und für die Reichsreligionen erklärt worden, so müssen sie nothwendig selbst durch ihre eigene Charakters bestimt seyn, davon sie kentbar und von allen übrigen Religionen unterscheidend sind. Diese unterscheidenden und sie kentbar machenden Merkmale geben ihre charakteristischen Glaubensformeln und Gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche, folglich ihre symbolische Bücher und Liturgien. Hieraus entsteht eine wichtige Rechtsfolge, und eine noch wichtigere Rechtsfrage. Jede von den drei recipirten Reichsreligionen oder jede im teutschen Reich recipirte Religionspartei hat also das

1) Art. V. §§. 29. 43. 53. 57.

das Recht, ihre symbolischen Schriften und unterscheidenden Lehren, samt allen dahin einschlagenden und damit übereinstimmenden geistlichen Büchern durch öffentlichen Druck im teutschen Reich bekant zu machen. Da diese Materien und Schriften in der Religion selbst und ihrer Reception einmal autorisirt worden, so kan dagegen von der Reichscensur und dem Reichsfiskal nichts vorgenommen werden, es wäre denn, daß der darinnen dogmatisirende Stil zu anzüglichen und schmählichen Ausdrücken gegen die andere Parthei herabfallen und dadurch Injurie und Schmähschrift werden würde. Doch sol in diesem Fal keinem Theil mehr als dem andern nachgesehen werden [1].

§. 24.

---

1) Ich wil die ganze hieher gehörige Stelle aus dem Art. II §. 7. 8. der Wahlcapit. abschreiben, wozu ein gewisser Vorfal in Augspurg die Veranlassung gegeben, — zum Nachdenken der prüfenden Leser. „Auch weder dem Reichshofrath „noch dem Büchercommissario zu Frankfurt am Main verstatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Processen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als „dem andern favorisire. Am wenigsten aber sich anmaße, „denen heilsamen Reichssatzungen zuwieder über neue Editiones deren Augsp. Confessionsverwandten librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür „angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu „hören

§. 24.

Von einer hier entstehenden streitigen Rechtsfrage.

Wenn aber über den Religionscharakter dieser oder jener Reichsbürger und Unterthanen Zweifel entsteht, und ungewis zu seyn scheint, ob ihre Religion zu einer von den drei Reichsreligionen gehöre oder nicht, ob sie Antheil an den in den Reichsgesetzen der Religion halben verglichenen Rechten hätten oder nicht, so entsteht die wichtige Rechtsfrage, wem in diesem Fal die Entscheidung über den in Streit gezogenen Religionscharakter einzelner Reichsbürger und Gemeinden gebühre? Die Evangelischen, deren Interesse diese Sache vornemlich betrift, behaupteten schon im Jahr 1566 auf dem Reichstag zu Augspurg: Daß die Entscheidung derjenigen Religionsparthei, wozu sich der angesprochene Theil bekenne, und wovon er sich als Glaubensgenosse angebe, gebühre, und zu überlassen seye

---

„hören oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtens „sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, „iedoch daß von beeden Theilen, in denen künftig neu zu fer„tigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und „schmähliche Ausdrückungen gegen beederlei Religionen im „Reich, denen heilsamen Satzungen gemäs, vermieden bleiben „und sich deren enthalten werde.“ Vergl. §. 20. R. A. v. J. 1555.

seye 1). Auf dem W. Fr. Convent kam die Frage wieder vor, und die Catholiken suchten sich durch eine Distinktion zu helfen, und gaben ihrer Meinung einen scheinbaren Anstrich 2). Allein die Evangelischen beharreten unbeweglich gegen diese übertünchte Usurpation auf ihrer Meinung 3), und dadurch blieb die Sache unverglichen.

1) S. Lehmans Act. Pac. relig. L. III. c. 5. p. 27. „Ihro „Majestät könten leicht ermessen, daß denen A. Conf. verwandten Ständten nicht gebühren wolle, andern, so in der „Religion mit ihnen nicht gleichstimmig, jetzt oder künftig„lich das Urtheil heimzusetzen, welchen sie dafür halten oder „achten, der dem wahren Verstand der A. Conf. in seiner Mey„nung gemäs seye."

2) T. IV. A. P. W. IV. p. 127. „Cognitio vero, quis sit A. P. S. „si quaestio de *immediato* aliquo Imperii statu in pacem religionis recipiendo, aut ejusdem Privilegiis donando vel „etiam privando agatur: utique ad Imperatorem & Status „utrimque paciscentes pertinebit, cum utrorumque ex aequo „interfit. Si vero de *iis* quaeratur, *qui in immediatorum* Imperii Statuum *terris degunt*, & aliam, quam revera colunt, „religionem jactant, res utique ad Magistratus ordinarii „cognitionem pertinebit, ad evitandas lites & jurgia, quae „inde inter vicinos unius vel alterius religionis Status, sese „talibus cognitionibus in alieno territorio immiscere volentes, suboriri possent.

3) Neque Catholicis, war ihre Antwort, arbitrandi Jus esse debere, quis Evangelicae religionis sit, quemadmodum neque ipsi vicissim judicare cupiant, quem Catholici suo gremio accensere velint.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ereignete sich der Fal würklich bei den Protestantischen Salzburgischen Unterthanen. Der Evangelische Theil behauptete sein auf der Vernunft und Billigkeit sich gründendes Recht; der Catholische Theil bestritte mit allem Eifer die imputirte Religionsbeschwerde und das Reichsgesetzwidrige an dem landesherlichen Verfahren gegen diese unglücklichen Opfer des alzustrengen Religionseifers; und der Landesherr vergas, über seinem aus den positiven Reichsreligionsgesetzen gegen ungesetzliche Religionen und deren Verwandten deducirten Recht, alle seine Verbindlichkeit und Achtung gegen die natürlichen, und, nach der ihm durch das algemeine geistliche Staatsrecht und Gesetz der Natur stracksgezogenen Grenzlinie (§§. 11. 12.), gegen die unverletzlichen Rechte der Gewissensfreiheit der Bürger und Unterthanen. Gerade als wenn durch das Bürgerrecht das ganze Menschenrecht und alle Rechte der Menschheit aufgehoben worden wären; gerade, als wenn die ungesetzliche Religion und deren Verwandte, die nicht auf die in den positiven Reichsgrundgesetzen für die Reichsreligionen und deren Verwandte bestimten Vortheile einigen Anspruch zu machen hätten, deswegen aller natürlichen Rechte gänzlich beraubt und unwürdig wären; und als wenn gegen diese der bür-

bürgerliche Gewissenszwang gesetzlich erlaubt wäre, und der von den positiven Religionsreichsrechten blos gestelte Bürger und Unterthan deswegen aufhörte, Mensch zu seyn.

§. 25.

Ihrem Reichsschutz.

Durch einen Misbrauch des Staatsrechts und bei Ermangelung positiver Gesetze waren in den ersten Zeiten der Reformation die zwo protestantischen Religionen und ihre Verwandte ohne alle bürgerliche Sicherheit, und der Gewalthätigkeit der entgegenstehenden Religionsparthei gänzlich blos gestelt. Nachdem nun aber diese drei Reichsreligionen durch die Fundamentalgesetze so feierlich auf dem Reichsterritorium authorisirt worden, so folgt daraus von selbst:

I. Daß keinem Reichsbürger, er mag einer von den dreien Reichsreligionen verwandt seyn, welche es sey, in allen und jeden bürgerlichen Handlungen von dem Wahl- und Krönungsact der angesehensten Fürsten bis auf den Proces des geringsten Unterthanen des Reichs hinunter, etwas zugemuthet werden darf, das gegen die Grundsätze seiner Religion und sein Gewissen

läuft [1]). Doch scheint davon die Ungültigkeit aller Religionsbedingungen bei Vermächtnissen keine Folge zu seyn, da hieraus mehr eine unbillige Einschränkung des Eigenthumsrechts bei dem Erblasser entstehen würde, und hingegen ihre Gültigkeit keinen Gewissenszwang in sich enthält, es über dies weder schändlich noch unbillig ist, seinen Glaubensgenossen mehr Gutes als andern zu gönnen.

II. ist das, was schon das algemeine Gesetz des Staats zur bürgerlichen Freiheit erfordert, noch ausdrücklich durch die positiven Gesetze in Ansehung dieser dreien Reichsreligionen zum Vortheil ihrer Verwandten aufs neue bestätiget worden, daß keiner der Religion wegen in seinem habenden Recht von dem andern vergewaltiget werden darf, und jede verübte Vergewaltigung als ein Landfriedensbruch angesehen werden solle [2]), wobei der leidende Theil das Recht der

---

1) Art. V. §. 48. des W. Fr. F.

2) Art. XVII. §. 4. „qui vero huic transactioni vel Paci publicae consilio vel ope contravenerit, vel -- sine legitima „causae cognitione & ordinaria juris executione -- gravare „tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, *poenam fractae*

„*pacis*

der Wahl hat, entweder eine bürgerliche oder peinliche Klage über das erlittene Unrecht anzustellen [1]).

III. doch ist durch das unmittelbar auf die Reichs-

„*pacis ipso jure & facto incurrat*, contraque eum juxta consti-
„tutiones Imperii restitutio & praestatio cum pleno effectu
„decernatur & demandetur. Art. V. §. I. violentia omni
„& via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem
„perpetuo prohibita Art. XVII. §. 7. & nulli omnino Statuum
„Imperii liceat Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid
„controversiae sive jam exortum sit, sive posthac inciderit,
„unusquisque jure experiatur: secus faciens reus sit fractae pa-
„cis. R. A. 1654. §. 193. Wir setzen und ordnen auch, daß
„kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute,
„oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Re-
„ligionssachen wider den Friedensschlus mit Gewalt und ei-
„genmächtiger Beginnung das geringste nicht attendiren oder
„vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, mas er vermeint,
„das ihm gebühre, mit behörigen Weg Rechtens suche.“ --

1) Landfriede vom J. 1548. Tit. X. Wir wollen auch, daß im Fal, da einer -- Landfriedbrüchiger weis beschädiget, vergewaltiget -- würde, daß alsdenn zu desselben -- Gefallen stehen sol, den Thäter und Landfriedbrecher auf die Pön der Rechten und unsers Landfriedens -- darzu um die zugefügte Vergwältigung, Beschädigung oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein principaliter, und insonderheit an unserm Kaiserlichen Cammergericht fürzunehmen -- doch in alweg unserm Kaiserlichen fisco seiner Gerechtigkeit der verwirkten Pön halben unvorgreiflich.

religionen gerichtete Gesetz der Gewissensfreiheit 1), der schon in den natürlichen Rechten verworfene Gewissenszwang über Reichsbürger, die keiner Reichsreligion zugethan sind, zur Entehrung und Mishandlung der Menschheit, gänzlich nicht stillschweigend zugelassen, vielweniger authorisirt worden.

1) Art. V. §. 34. des W. Fr. J.

Zweites Capitel

von der geistlichen Gesetzgebung.

Inhalt des Capitels

§§. 26-39.

Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Gesetze §. 26. ihrer authentischen Erklärung §. 27. Ungültigkeit aller einseitigen Bestimmungen und Erklärungen §. 28. Strafbarkeit aller boshaften Verdrehungen. §. 29. Annullation aller den geistlichen Staatsgesetzen entgegenstehenden Rechte und Protestationen §. 30.

§. 26.

Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Gesetze.

Das Religionswesen in eingeschränkten Staaten und das ganze geistliche Staatsrecht beruhet auf den Fundamentalgesetzen, welches eigentlich die von der gesamten Bürgerschaft unter sich errichteten Verträge sind, dadurch dasjenige seine zufälligen und positiven Bestimmungen erhält, was nicht schon aus den algemeinen Begriffen des Staats abgeleitet werden kan. Das teutsche Reich besteht aus seinem Oberhaupt und Gliedern, dem Kaiser und den Ständen, den Repräsentanten der gesamten teutschen Nation. Die vorzüglichsten und wichtigsten Religionsgesetze, dadurch das Religionswesen des teutschen Reichs bestimt worden, heißen und sind Verträge, welche zwischen den Ständen unter sich, und zwischen Oberhaupt und Gliedern errichtet worden. Hier äußert sich ein wichtiger Unterschied zwischen einem Staatsgesetz, oder einem dergleichen feierlichen Vertrag und einem bürgerlichen Privatgesetz; zwischen einer Bestimmung der Majestät selbst, und zwischen der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt der Majestät; und ein eben so großer Unterschied zwi-

schen

schen der Concurrenz der Stände zur Errichtung eines Fundamentalvertrags und der Concurrenz zur Gebung eines bürgerlichen teutschen Privatgesetzes. Dorten paciſciren, hier limitiren sie im eigentlichen Verstande, wenn gleich auch die Limitation der gesetzgebenden Gewalt, und der Ausübung dieses hohen Majestätsrechts sich endlich in einem Vertrag oder Vergleich zwischen dem Oberhaupt und den Ständen endigen mus. Willkührliche Machtsprüche, oder dem Reich aus Kaiserlicher Machtvolkommenheit aufgedrungene Bestimmungen in dem Religionswesen des teutschen Reichs können also hierinnen um so weniger eine verbindliche Kraft haben, und die von je her übliche Reichsobservanz erweiſet zur Genüge, daß nicht dadurch, sondern durch dergleichen Reichsfundamentalverträge dieses Religionswesen seine gegenwärtige Verfassung erhalten [1]).

§. 27.

Ihrer authentischen Erklärung.

Wenn nun in einem solchen Fundamentalvertrag ein Punkt, und also der verbindliche Wille des Reichs hier-

---

1) R. A. 1543. §. 32. Passauischer Vertrag Eingang und §§. 7. 10. 36. R. A. 1555. §§. 29. 30. R. A. 1566. R. W. Cap. Art. II. §. 6. insbesondere aber gehört hieher die ganze Folge von Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Ständen, und zwischen beiden Religionspartheien unter sich, auf dem W. Fr. Convent, davon die Art. V. und VII. das Resultat gewesen.

hierüber würklich zweifelhaft ist: er kan es aber auf eine gedoppelte Art seyn, wenn nemlich nicht hermeneutisch gewis gemacht werden kan, ob dieser oder jener Fal, oder wie er darinnen würklich bestimt worden, so kan hierinnen niemand anders als das Reich, das Oberhaupt und die Glieder als die Repräsentanten der Nation, entscheiden, und bei einer solchen zweifelhaften oder dunkeln Stelle des Gesetzes eine neue verbindliche Bestimmung oder authentische Erklärung geben[1]), wie solches auf eine sehr eclatante Art, bei der durch den W. Fr. Schlus geschehenen authentischen Erklärung des Religionsfriedens die Praxis selbst bestätiget hat[2]).

§. 28.

Ungültigkeit aller einseitigen Bestimmungen oder Erklärungen.

Einseitige Bestimmungen oder Erklärungen solcher Fundamentalgesetze sind wiedersprechend, unverbindlich, und selbst in den positiven Gesetzen dafür erklärt

---

1) Art. V. §. 50. des W. Fr. J. Si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet: de eo in Comitiis vel aliis Imperii conventibus inter *utriusque religionis proceres*, non nisi amicabili ratione transigatur.

2) Art. V. §. 1. des W. Fr. J. -- quae vero de nonnullis in ea articulis *controversis* hac transactione *communi partium placito statuta* sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione habebuntur.

erklärt worden. Maßen sich derselben der Kaiser oder die Stände an, so ist ihnen die Natur des Vertrags entgegen [1]). Thun es die Reichsgerichte, so widerspricht ihnen ihr Charakter, da ihnen nichts mehr als richterliche Entscheidung einzelner Fälle nach dem Gesetz, oder die Anwendung des schon gegebenen Gesetzes auf einzelne Fälle zukömt, und sie sich also um so weniger einer gesetzgebenden Gewalt selbst in bürgerlichen Privatsachen anmaßen können [2]). Selbst ganze Reichsdeputationen haben ihrer Natur und dem Herkommen nach, für sich und in der Regel nicht das Recht, hierinnen etwas gesetzliches zu bestimmen, oder verbind-

---

1) §§. 4. 5. Art. II. der Wahlcapit. -- (S. u. W. wir) -- des h. Reichs Ordnungen „und Gesetze -- mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichsgelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig „vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und „Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber „darin nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn sol."

2) Art. V. §. 56. des W. Fr. J. Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrant ... remittuntor ad Comitia Imperii Universalia.

verbindliches zu entscheiden, wie solches von den A. C. Verwandten gegen den im Jahr 1643 zu Frankfurt gehaltenen Deputationsconvent mit guten Gründen erwiesen, und mit guter Würkung behauptet worden. Die hierinnen etwas zweideutig gelassenen Worte des Gesetzes [1]) haben keine Beziehung auf dergleichen Deputationsconvente, sondern auf Friedenscongresse [2]), über deren Zulässigkeit damals vornemlich gestritten worden [3]). Doch kan eine Reichsdeputation vom Kaiser und Reich hierzu so wohl, als zu den übrigen gemeinen Reichssachen, der Observanz und Analogie nach, bevolmächtiget werden, wie solches im Jahr 1654 geschehen [4]). In diesem Fal aber haben dergleichen Deputationsschlüsse so weit eine verbindliche Kraft, als sie innerhalb den Grenzen der Volmacht enthalten sind.

§. 29.

---

1) Art. V. §. 50. des W. Fr. J. -- de eo in Comitiis vel *aliis* Imperii Conventibus -- transigatur.

2) T. IV. der W. Fr. H. p. 15.

3) T. I. der W. Fr. H. p. 389. 404.

4) N. R. A. §. 191. die casus dubios aber, und „welche allererst ex instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, „betreffend, da sol vor allen Dingen versucht werden, ob „man sich darüber in der Güte vergleichen könne; wiedrigenfals aber dieselbe auf den nächsten Reichstag ausgestelt und „verwiesen werden. --

§. 29.

Strafbarkeit aller boshaften Verdrehungen.

Frevelhafte Eingriffe in die Rechte des gesamten Reichs, die ein Reichsunterthan durch boshafte Verdrehungen der Reichsgrundgesetze begeht, sind ausdrücklich verboten. Sie bestehen darinnen, wenn er aus Bosheit die klaren und deutlichen Worte der Reichsgrundgesetze, deren Verstand hermeneutisch erwiesen, bestimt und gewis gemacht werden kan, zur Beugung, Schmählerung und Verdrehung der darauf sich gründenden Rechte, in Zweifel zu ziehen, zu bestreiten, oder gesetzwidrige Sätze daraus herzuleiten sich unterfteht. Sie sind um so mehr strafbar, da nach der damals gehabten Erfahrung, nach dem Sin der Paciscenten, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes, solche verwegene Erklärungen darunter verstanden werden, dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mistrauen und Zank im Reich angerichtet wird 1). Erlaubt hingegen

---

1) Art. V. §. 50. I. P. O. utriusque religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimque concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passavienfem, pacem religiosam vel hanc inprimis sive declarationem sive translactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Vielleicht werden die Worte des Instruments durch die projectirten Formeln etwas verständlicher

gegen bleibt es jedem Unterthan, die Staatsgesetze seines Vaterlandes zu studiren, durch dieses Studium den wahren Sin der Gesetze zu erforschen, und die Staatsrechtswissenschaft, so weit es nöthig, und seine Kräfte reichen, immer weiter zu vervolkomnen.

§. 29.

Gesetzliche Annullation aller übrigen den geistlichen Staatsgesetzen entgegenstehenden Rechte und Protestationen.

Um vollends der Verbindlichkeit dieser Fundamentalgesetze alle scheinbare oder unscheinbare Hindernisse gänzlich aus dem Wege zu räumen, und ihre Gültigkeit von allen Seiten zu bevestigen, so wurde eine allgemeine gesetzliche Clausul verglichen, wodurch zum voraus alle mögliche den förmlich errichteten Reichsfundamentalverträgen entgegenstehende Protestationen, unförm-

---

P. W. p. 572. „Daß -- weder in Zweifel gezogen, noch „wie in obbemeldten Büchern (z. E. Burkards Autonomie „und die billingische Compositio pacis) geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden." T. III. p. 159. 167. „Es sol verboten werden, damit nicht der „Rel. Fr. -- in einigen Zweifel gezogen noch wiederwärtige assertiones daraus genommen werden." Der §. 6. des 11ten Artik. der Wahlcapit. drückt sich noch algemeiner hierbei aus. „Zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschlus -- zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, „Zwietracht, Misvertrauen und Zank im Reich angerichtet „wird) unternehmen würden -- gebührend abstrafen."

unförmliche Reichsgesetze, bürgerliche und kirchliche Rechte, so wie sie schon ihrer Natur nach kraftlos sind, gänzlich cassirt und in ihrer gegen jene verbindlichscheinenden Kraft annullirt worden [1]).

1) Die Erfahrung, und eine lange Reihe von erlittenen Beschwerden, deren Andenken so neu als schmerzlich war, ist wohl die nächste Veranlassung der volgestopften Periode im §. 3. Art. XVII. des W. Fr. Instr. gewesen, worüber die Geschichte der Augsp. Confessionsverwahdten im XVI und der ersten Helfte des XVII Jahrhunderts der beste Commentar seyn wird: contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura Canonica vel civilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, Capitulationes Caesareae & aliae religiosorum ordinum regulae, aut exemtiones sive practeriti, sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituras, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta sive dedititia sive alia, multo minus edictum anni 1629 vel transactio Pragensis cum suis appendicibus aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni 1548, ullave alia Statuta sive politica sive ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio s. inhibitorii s. alii processus vel commissiones unquam decernantur.

Drittes Capitel

von den geistlichen Rechten des Kaisers.

Inhalt des Capitels.

§§. 31 - 43.

Von ihrer Abtheilung §. 31. Von des Kaisers bürgerlichen Religionsrechten §. 32. dessen Regalien §. 32. und zwar von der Advocatie über die Christenheit und den päbstlichen Stuhl §. 33. dem Recht der ersten Bitte §. 34. dessen Bestätigung ohne Unterschied der Religion §. 35. doch mit Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern §. 36. von den hierinnen prätendirten Vicariatsrechten §. 37. von den geistlichen Majestätsrechten des Kaisers §. 38. als Oberhaupts §. 39. als Handhabers der Gesetze §. 40. als obersten Richters §. 41. von der daraus fließenden Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen und höchsten Reichsgerichte in geistlichen Dingen §. 42. von der geistlichen Gerichtsbarkeit im Reich §. 43.

§. 31.

§. 31.

Von ihrer Abtheilung.

Des Kaisers geistliche Rechte sind mancherlei, und haben verschiedene Namen, äußern sich in verschiedenen Verhältnissen, und fließen aus verschiedenen Quellen. Er hat andere als Bürger des Reichs; andere als Kaiser; andere als oberster Regent über das Territorium des Reichs. Sie können dahero, der Deutlichkeit und Präcision wegen, als Folgen aus der Reichsbürgerschaft, als Regalien des Kaiserthums, und endlich als die eigentlichen Majestätsrechte selbst betrachtet werden.

§. 32.

Von des Kaisers bürgerlichen Religionsrechten.

Der Kaiser hat sowol als jeder andere Bürger des Reichs das Recht, sich zu einer von den drei recipirten Religionen, welche er wil, zu bekennen, ohne deswegen den geringsten Nachtheil an seiner Reichsbürgerschaft, wozu bei ihm das Kaiserthum mitgehört, zu leiden.

Dies fließet aus dem Begrif des gemischten Reichs, der Reichsreligion, und der auf mehrere Religionen mit vollkommener Religionsfreiheit gestifteten teutschen Reichsbürgerschaft. Dies ist in Ansehung des Kaiserthums in keinem positiven Reichsgesetz, als eine Ausnahme von der Regel, weder ausdrücklich noch stilschweigend aufgehoben worden. Dies wird durch die Analogie des Landrechts, vermöge dessen jeder weltliche Landesherr, er mag sich zu einer von den Reichsreligionen, welche er wil, bekennen, seine Landesherrschaft behält, bestätiget, und kan durch keine entgegenstehende Analogie des geistlichen Reservats bestritten werden, weil dieses eine unmittelbare Folge aus dem Entscheidungstag ist, nach welchem zwischen beiden Religionen die geistlichen Güter vertheilt worden, worunter doch niemand im Ernst die teutsche Kaiserkrone rechnen wird [1]). Hingegen zur würklichen Wahl und Thronbestätigung eines evangelischen Fürsten verliert die protestantische Religion für ihre verwandte Fürsten alle Hofnung, so lange das teutsche Reich ein Wahlreich bleiben, die Wahl durch die Mehrheit der Stimmen entschieden [2]), und die catholische Hälfte der teutschen Wahlherrn, gegen die Analogie des Reichs-

1) §. 15. vergl. mit §. 14. des V. Art. des W. Fr. J.
2) G. B. Cap. II. §. 4. 5. 6.

Reichsrechts [1]), ihr überstimmendes Votum behalten wird [2]).

§. 33.

Von des Kaisers geistlichen Regalien.

Geistliche Rechte, die zwar nicht aus dem Begrif der Majestät fließen, doch mit dem teutschen Kaiserthum

1) §. 52. Art. V. des W. Fr. J.

2) s. Reichsgutachten vom 30 Jun. 1708. und Kaiserliches Ratificationsdecret von eben demselben Jahr IV Theil der N. S. der R. A. p. 226. seq. — „in allen dreien Reichscollegiis — „ist geschlossen worden — daß gegen diese Introduction der „Braunschweigischen Chur — auf den Fal, wann aus dem „Hause Pfalz — kein catholischer Nachfolger an der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confessionsverwandten gefallen seyn solte, — und „an hochgedachtem Haus diese beede Fälle sich nach der Verhängnis Gottes würklich zugetragen hätten, und die jetzt„gedachte Hannöverische Churlinie noch stünde, alsdann de„nen Catholischen ein *Votum supernumerarium* verstattet, und „von Reichs wegen hiemit würklich in der allerbesten und „kräftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, wel„ches durch den vorsitzenden catholischen Churfürsten, prae„via tamen legitimatione solita, ohne einige Widerrede „oder Hindernis, wie die erdacht werden könte oder möchte, „bei allen Reichs, Wahl, Collegial, Deputations und an„dern Tägen oder Zusammenkünften, nach ihren der übri„gen catholischen Mitchurfürsten per majora machenden „Schlus, oder wie sie sich sonsten unter einander diesfals „vergleichen möchten, geführt werden solle. — Man ver„gleiche hiemit §. 191. R. A. 1654.

durch alte Verträge und Herkommen verbunden sind, wollen wir geistliche Regalien des Kaisers nennen.

Von der Advocatie über die Christenheit.

I. Als eine Reliquie des alten römischen Kaiserthums, in dessen Grenzen vormals die ganze Christenheit eingeschlossen war, bemerken wir des Kaisers sogenante Advocatie über die ganze Christenheit [1]). Ein vorzüg-

licher

1) Vos intra ecclesiam, ego extra ecclesiam a Deo *Episcopus* constitutus sum, sagte schon zu seinen Bischöfen Constantin der Große. *Eusebius* in vita *Constantini M.* L. 4. c. 24. Die römisch teutsche Kaiser pflanzten dieses Recht auf ihre spätesten Nachkommen fort, da sie die alten römischen Kaiser für ihre Vorfahren gehalten, s. königliche Satzung von den Gotteslästern zu Wormbs v. J. 1495. s. N. S. der R. A. II Th. p. 28. In der G. B. Cap. II. §. 3. 4. 5. heißt, nach dem gut päbstlichen Canzleistyl, der Kaiser caput temporale mundi, Rector s. temporale Caput fidelium, Rex populi Christiani. Aus diesem Grund gaben sich die Kaiser das Ansehen, bei dem gegen die Christenheit höchstgefährlichen Wachsthum der türkischen Macht, zu ihrer Bekriegung ganz besonders verpflichtet zu seyn, s. Landfriede zu Wormbs 1495. p. 1. am angef. Ort und Landfriede Friederich III. zu Regenspurg 1471. s. I. Theil p. 252. und aus dem nemlichen Grund glaubte Carl V. berechtiget zu seyn, mit Ausrottung der neuen Sekte des Luthertums als eines förmlich erklärten Irthums „als Römischer Kaiser und oberste Vogt der „Christenheit, und Beschirmer der heiligen christlichen Kir„chen, von Amts wegen, den heiligen christlichen Glau„ben — zu handhaben, zu schützen und zu schirmen R. A. „1530. §. 9. 10.

licher Titel und Rang, womit er sich, als das oberste Haupt, und der Vogt, Schutz- und Schirmherr der ganzen Christenheit, von allen christlichen Potentaten unterscheidet. Ein vorzügliches Amt und Würde, bei einer algemeinen Kirchenversamlung, wie solche Kaiser Sigismund das letzte mal ausgeübt, und worauf sich noch Carl V. bei einer ähnlichen Gelegenheit mehrmalen berufen, und gewisse Rechte gegründet hat [1]), gleichwie dessen selbst noch in der Wahlcapit. Art. 1. §. 1. immer gedacht wird.

Von der Advocatie über den Stuhl zu Rom.

II. Als Nachfolger Carls des Großen komt dem Kaiser noch in einem besondern Verstand die Advocatie über den Stuhl zu Rom und die päbstliche Heiligkeit zu. Vielleicht steht der Kaiser in diesem Betracht mit dem

1) In dem N. A. zu Nürnberg 1624. §. 28. zu Speyer 1529. §. 1. verspricht der Kaiser auf Ansuchen der Stände, als oberstes Haupt und Vogt der Christenheit bei dem Pabst ein Concilium zu befördern und es mit ihm auszuschreiben. Desgleichen s. R. A. zu Augspurg 1530. §. 5. 61. 1532. n. II. 1541. 1544. §. 77. seq. 1548. §. 6. 1545. §. 7. seq. N. A. 1548. §. 6. „Damit dann solch algemein Concilium de„sto eher — seinen — Fortgang erreichen, und niemals „dasselbige zu besuchen, einig billig Abscheuen — Ursache „haben mög: so wollen wir als Advocat der heiligen Kir„chen und Beschirmer der Concilien — unserm obliegen„den Kaiserlichen Amt nach gnädiglich verhelfen, daß ꝛc.

dem Pabst in dem nemlichen Verhältnis, als jeder gemeine Advocat nach dem Styl des mitlern Alters mit seinem Bisthum oder Kloster, und hat also vornemlich die Verbindlichkeit, das Eigenthum des römischen Bisthums gegen alle äußerliche Gewalt mit den Waffen zu beschützen und zu vertheidigen. Wenigstens foderte der Pabst im Jahr 1509 K. Maximilian I. als Schutzherrn seines Stuhls auf, dem Bündnis wider seine Feinde beizutreten, und unmöglich hatte dabei der Advocat der Christenheit Ursache, die Sturmglocke läuten zu lassen, da nicht diese, sondern das Eigenthum des römischen Bisthums damals in Gefahr gewesen. Aus guten Ursachen wurde aber gar oft die eine Advocatie mit der andern verwechselt, wie auch bei dieser Gelegenheit geschehen, da im Jahr 1512 auf dem R. T. zu Trier und Cöln der Kaiser dieses Kriegs wegen als rechter Vogt und Schirmherr der christlichen Kirche mit dem Reich, als einem christlichen Corpus und Versamlung gehandelt, und zu einem Kriegszug deswegen verpflichtet zu seyn vorgegeben hat 1). Beide Advocatien, sie mögen nun einerlei oder verschiedene Quellen ihrer Verbindlichkeiten haben, gehen doch auf etwas ganz anders, als daß sie dem Kaiser hinreichende Ursache geben kön-

ten,

1) s. N. S. der R. A. II. Theil p. 137.

ten, zum Nachtheil der zwo protestantischen, feierlichst recipirten Religionen des Reichs, ihrer Verwandten, und der ihnen in den geistlichen Staatsgesetzen einmal zugestandenen Rechte, seine geistliche Advocatie jemal auf irgend eine Art geltend zu machen. Doch lehrte die Erfahrung die für die Protestanten nachtheilichsten Folgen, die man daraus gezogen, so daß selbst der den Protestanten schuldige Reichsschutz (§. 25.) daraus bezweifelt werden wolte. Um dergleichen ungegründeten, Reichsgesetzwidrigen höchstnachtheiligen Folgerungen zu begegnen, wurde der Wahlcap. die bekante Clausul eingerückt, vermöge deren obgedachte Regalien weder den teutschen Reichsreligionsgesetzen noch den A. C. Verwandten zum Nachtheil jemals weder gebraucht noch angezogen werden sollen [1]).

1) Art. I. §. 10. „So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu „Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der „Augsp. Confess. zugethane Churfürsten, für sich und ihre „Religionsverwandte, Fürsten und Stände (innschlüßig derselben Religion zugethane Reichsritterschaft) uns damit „nicht verbunden haben. Ferdinand I erregte durch seinen Widerstand gegen die Einrückung dieser Clausul bei dem protestantischen Theil nur desto mehr Verdacht, s. Gobast polit. Reichshändel, V. Th. n. 3. p. 198. und Eifer, sie bei seinem großmüthigen Nachfolger Maximilian II. zur gesetzlichen Kraft kommen zu lassen. Die päbstliche Protestation

§. 34.

Von dem Recht der ersten Bitte und andern dergleichen Regalien.

III. Als eine Reliquie aus dem Kaiserthum des mitlern Zeitalters haben die Kaiser von ihren Vorfahren, welche die Stifter bald von ihrem, bald von des Reichseigenthum so reichlich beschenkt, und dagegen sich so viele Rechte in denselben entweder vorbehalten, oder nach und nach mit gutem Willen der Geistlichkeit, und durch mancherlei Umstände der Zeit erworben, nunmehro alles durch Observanz hergebracht:

1. die bischöflichen Wahlen durch Commissarien zu beschicken. Ein Recht, welches vormals wohl mehr zu bedeuten gehabt, doch noch heut zu Tage nicht ohne alle Bedeutung ist [1]).

2. In den Stiftern geistliche Präbenden zu vergeben. Weil es vermuthlich anfangs bitweis geschehen, und

---

station gegen den 5ten Art. des W. Fr. und die darinnen enthaltene Abtretung der geistlichen Güter, deren Bewilligung vermöge des Kaisers Advocatie und der darauf haftenden ältern Verbindlichkeit, aller rechtlichen Gültigkeit unfähig seyn solte, veranlassete bei Ferdinand IV. die folgenden Worte: „Gestalten denn auch gedachte Advocatia „dem Religion und Profan, auch dem Münster und Oßnabrückischen Friedensschlus zu Nachtheil nicht gezogen noch „gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und „sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher „Schutz geleistet werden sol.

1) s. Joh. Jac. Mosers N. St. Handbuch I Theil p. 313. 314.

und der Kaiserliche Preciste vorzüglich vor allen andern zu der nächst ledig gewordenen Pfründe befördert werden, so kam daher der Name des Jus primariarum precum.

3. Bedürftige Personen den Stiftern zur nothdürftigem Unterhaltung anzuempfehlen, und ihnen deswegen die so genante Brodbriefe (litterae panis) zu ertheilen.

§. 35.

Bestätigung des Rechts der ersten Bitte ohne Unterschied der Religion.

Dieses Kaiserliche Regal der ersten Bitte hat durch die Reformation keinen Nachtheil erlitten, und ist durch den W. Fr. Schlus auf beiden Hälften des Reichsterritoriums in den darinnen gelegenen Stiftern auf das neue bestätiget worden [1]), doch so, daß der Preciste eine stiftsfähige Person und in puren der Religion des Stifts, in gemischten aber derjenigen Religion, welcher der vorige Inhaber der ledig gewordenen Stelle verwandt gewesen, zugethan seyn mus, und dadurch der Zustand des hierinnen zum Gesetz gewordenen Entscheidungstags nicht verändert werden darf [2]).

§. 36.

---

1) §§. 18. 26. Art. V. des W. Fr. J.

2) §. 18. Art. V. „dummodo decedente Aug. Confessioni addicto in *ejus religionis Episcopatibus* Aug. Confessioni addictus, ad normam statutorum & observantiae idoneus, precibus fruatur.

§. 36.

Doch mit einem Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern.

Weil sich das ganze Recht nicht auf ein nothwendiges Verhältnis zwischen dem Kaiser und den geistlichen Stiftern, sondern allein auf Observanz gründet, so wurde dasselbe auch nur so weit bestätiget [1]), als es schon her-

---

fruatur. In mixtis vero ex utraque religione seu Episcopatibus seu aliis locis immediatis, precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans *religionis consors possederit*. §. 26. in — fundationibus mediatis — Sacra Caesarea Majestas — exerceat eas imposterum, ad modum circa bona immediata superius explicatum.

1) §. 18. Ubi Sacra Caesarea Majestas Jus primariarum precum *exercuit*, exerceat etiam imposterum, und §. 26. in quibuscunque etiam fundationibus mediatis — S. C. M. primarias preces exercuit, exerceat eas imposterum. Weil es hier vornemlich um die Einwilligung der Augspurgischen Confessionsverwandten in Absicht der auf der protestantischen Hälfte des Reichsterritoriums befindlichen Stifter zu thun war, so werden auch die Evangelischen weiteren Erklärungen den wahren Verstand des Worts exercuit am besten erläutern können. So heist es z. E. in den so genanten mediis compositionis T. II. A. P. W. p. 567. „in welchen evangelischen Erz- und Stiftern auch die preces primariae in Uebung, haben die Römisch Kaiserliche Majestät sich deren ferner zu gebrauchen. In dem evangelischen Projekt T. III. l. c. p. 227. wo und in welchen Erz- und Stiftern auf die preces primariae hergebracht, gebrauchen sich deren ꝛc. In dem Evangelisch-Münsterischen Protokol „daß „an denen Oertern, da sie bis dato die primarias preces „beständig hergebracht, auch ferner nachzugeben wären.“

hergebracht wäre. Allein hierinnen wurde ein großer Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern gemacht, da in jenen die Observanz gegen die Capitul ohne weitere Einschränkung bis auf den Friedensschlus für gültig erkant [1]): in diesen hingegen, vermuthlich um der Collision willen des Kaiserlichen Regals mit den Landesherrlichen Regalien und Rechten, die gültige Observanz präcise auf den 1 Jan. 1624. als den Entscheidungstag eingeschränkt worden [2]).

§. 37.

Von den hierinnen prätendirten Vicariatsrechten.

Wo der Kaiser dieses geistliche Regal nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hergebracht, kan er es einmal während seiner Regierung ausüben. Die Frage also, ob es auch unter die Vicariatsrechte gehöre, wird um desto bedenklicher, da davon in den neuern Gesetzen nichts verglichen worden, und das ältere Gesetz der G. B.

---

1) Man vergleiche die in voriger Note angeführte Stelle, worinnen die Worte: bis dato befindlich.

2) §. 26. in quibuscunque etiam fundationibus anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto, *die prima Januarii*, S. C. M. primarias preces exercuit, exerceat eas impoſterum — Vergleichen mit den folgenden Worten eben dieſes §. und dem §. 18. eben deſſelben Artikels.

G. B. [1]) nur von einem etwas ähnlichen Recht redet, das in seinem generellen Ausdruck durch die speciellen Bestimmungen des Rechts der ersten Bitte von diesem sehr genau unterschieden seyn, und werden kan. Die Geschichte lehrt, daß der §. 15 des dritten Art. der Wahlcap. schon manche Widersprüche erlitten. Der zwischen Regalien und eigentlichen Majestätsrechten wesentlich vorwaltende Unterschied aber macht dem Dogmatiker zur Pflicht, daß, wenn er auch algemeine Regeln zur dogmatischen Bestimmung der Vicariatsrechte in Ansehung der Majestätsrechte erwiesen hat [2]), er diese in Ansehung der besondern Regalien erst noch besonders erweisen mus.

§. 38.

Von den eigentlichen geistlichen Majestätsrechten des Kaisers.

Da dem Kaiser die Majestät über das Territorium des Reichs zukömt, und dieser, so weit die Wohlfahrt des

---

1) G. B. Cap. 5. §. 12. debet esse Imperii provisor, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi —

2) Mich. Heinrich Griebner de precibus primariis imperii versuchte dergleichen algemeine Regeln: 1. Quae imperatori ex legibus ac usu Germaniae jura competunt, ea vicariis quoque deneganda non sunt, nisi expressa ostendatur limitatio, lege imperii definita. 2. ille, qui vicibus alicuius fungitur, nihil non potest expedire, quod ab illo recte suscipitur, usque dum potestatis probetur restrictio.

des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft dabei interessirt ist, oder wird, das ganze Religionswesen des Staats auch unterworfen ist: so sind in so weit hieraus die geistlichen Majestätsrechte des Kaisers, über die drei im Reich recipirten Religionen, überhaupt erwiesen.

Jedoch mus nun noch genauer die Sphäre bestimt werden, in welcher die Reichsbürger und Unterthanen auch in geistlichen Sachen, die seine Religion betreffen, der obersten Gewalt und Majestät unterworfen ist. Nicht in der Sphäre der Menschheit, des Menschenrechts und des Gewissens; wo Wahrheit in der Religion vom Irthum geschieden, der Mensch sich für eine Religion unter mehreren erklären, und sein individueller Religionscharakter, die Religion des Individuums bestimt werden sol. Nicht in der Sphäre des kirchlichen Genossenrechts und der Kirche; wo eine symbolische Streitigkeit entschieden, des Genossen kirchlicher Religionscharakter, die Religion der Kirche bestimt werden sol. Selbst die Catholiken, nachdem sie dieses Genossenrecht der Genossenschaft entreißen, diesen abgerissenen Zweig auf das Staatsrecht einpfropfen, und da in Reichs- und Landrecht getheilt haben wolten, hatten nicht den Gedanken, es zu einem Kaiserlichen Majestätsrecht zu machen (§. 24.) Nicht in der Sphäre des geistlichen Staatsrechts, wenn über die Reichsgesetzlichkeit einer Religionspartei Frage

ent-

entsteht, oder der Religionscharakter des ganzen Reichs bestimt werden sol. Nur da könte an dergleichen Majestätsrecht gedacht werden, wo die ganze Staatsgesetzgebung bei dem Wilkühr des Oberherrn stünde, und die ganze weltliche und geistliche Verfassung des Staats dem Willen des Monarchen und nicht den Gesetzen anvertraut wäre. In der einen Sphäre liegt das Verhältnis des Menschen gegen die Gottheit; in der andern des Genossen gegen die Kirche; in der dritten des Bürgers gegen den Staat unmittelbar zum Grund, und ist hier vornemlich die Rede von dem Recht des Oberherrn gegen den Unterthan, von der eigentlichen Sphäre des bürgerlichen Rechts. In dieser aber erscheint die Majestät in vollem Glanz, und übt ihre Rechte über die Unterthanen aus, auch in geistlichen Sachen, wenn wir sie von ihrem Gegenstande her also benennen, und dadurch von den weltlichen unterscheiden wollen, wenn entweder der Religionspflegende Unterthan der algemeinen Ruhe und äußerlichen Wohlfahrt des Staats durch seine Religion gefährlich wird; oder er von seinem Mitunterthanen gegen die Gesetze des Staats an seinen Religionsrechten gekränkt wird; oder zwischen ihnen in Ansehung dieser Religionsrechten streitige Rechtsfälle entstehen, die nach den vorliegenden Religionsgesetzen entschieden werden sollen. Also weder Gewissenssachen des Menschen, noch

kirch-

kirchliche Sachen der Genossen, noch Staatssachen des Reichs, sondern bürgerliche Sachen des Unterthanen, sie mögen nun weltlich oder geistlich seyn, gehören in die Sphäre des bürgerlichen Rechts, und der teutschen Majestät, des Kaisers, als Oberhaupts, als Handhabers der Gesetze, als obersten Richters.

§. 39.

Als Oberhaupts.

Wenn auf dem Reichsterritorium zwischen den Religionspflegenden Unterthanen Religionsstreitigkeiten entstehen, wodurch die algemeine Ruhe und Wohlfahrt des Reichs in Gefahr komt: oder wenn Unterthanen unter der Larve der Religion in strafbare Rebellen ausarten, so gebührt der Majestät, die algemeine Ruhe in jenem Fal durch einen Machtspruch zu handhaben, und in diesem Fal durch bürgerliche Bestrafung des Schuldigen wiederherzustellen. Carl V befand sich in beiden Fällen. Durch einen Machtspruch gebot er Reichsfrieden den zwo über der Religion streitenden Partheien in Teutschland, widerstund dem Religionseifer der Catholiken, verschafte dadurch Ruhe den Protestanten, um das Reich von der hereinbrechenden innerlichen Zerrüttung zu

retten [1]); und sprach das Todesurthel über alle hartnäcki-

ge

1) R. A. 1541. §. 26. „und damit im h. Reich teutscher Nation „mittlerweil Ruhe, Fried und Einigkeit gepflanzet und er„halten werden möge: so meynen und wollen wir hiemit „ernstlich befehlend, daß der Nürnbergische Friedstand, wel„cher — dem h. Reich teutscher Nation zur Wohlfahrt „aufgericht ist — vollnzogen werden solle ꝛc. — die Ach„ten und Proceß, so bisher in Religionssachen ergangen „seynd — wollen wir zu Erhaltung Friedens, Ruhe und „Einigkeit im h. Reich teutscher Nation und aus unser Kai„serl. Macht Vollkommenheit — suspendirt und eingestellt „haben. Vergleiche damit R. A. 1532. §§. 4. 5. R. A. 1544. „§. 76. seq. Nachdem befindlich, daß alle Verhinderungen „Friedens und Rechtens aus den fürfallenden Irrungen der „streitigen Religion erfolget, und also die Artikel der Re„ligion Friedens und Rechtens an einander hangen und „auseinander fließen — der streitigen Religion halben „wissen wir uns zu erinnern, daß der Zweyspalt der Reli„gion nunmehr dermaßen geschaffen, daß — nichts an„ders, dann Verderb und Untergang des h. Reichs teut„scher Nation zu gewarten — und dann uns, als Röm. „Kaiser, unsers obliegenden Kaiserlichen Amts halben, hier„innen nothdürftige Fürsehung zu thun gebührt — aller„hand Unfreundschaft und Weiterung, die sonst zwischen den „Ständten des h. Reichs leichtsam daraus erfolgen möcht, „zu fürkommen — so haben wir — auf die — Artikel, „Fried und Recht belangend, wie es hiezwischen und voll„kommener Vergleichung damit gehalten werden soll, „von Obrigkeit wegen und aus Kaiserlichen Macht und „Vollkommenheit, — geordnet — daß unser — Land„frieden — unverbrüchlich gehalten werden soll. — s. R. „A. 1548.

ge tumultuirende Wiedertäufer im Reich, welche weder den Obrigkeiten huldigen, noch überhaupt eine weltliche Gewalt über sich erkennen wolten, und durch ihren muthwilligen und aufrührischen Anhang nichts als Zerrüttung und Untergang des gemeinen Nutzens, aller guten Policei, aller natürlichen und gesetzten Rechte, auch aller Ehrbarkeit anrichteten 1).

§. 40.

Als Handhabers der Gesetze.

Der Kaiser hat das Recht und die Obliegenheit, die geistlichen sowol als die weltlichen Gesetze des Staats zu handhaben, und die in dem Reichsschutz und der Obhut der Gesetze liegenden Reichsreligionen so wol als ihre verwandten Bürger und Unterthanen, wenn sie an ihren Rechten gekränkt werden, vermöge seiner obersten Gewalt zu vertheidigen 2). Der Thron der Majestät

1) s. R. A. 1529. §. 6. das gegen sie gerichtete Kaiserliche Mandat. R. A. 1530. §. 40. R. A. 1535. v. J. 1544. §. 74. v. J. 1551. §. 87. seq. eine Sekte, die sich nicht nur allein durch ihre Glaubenssätze, sondern auch durch die Art, womit sie nach Reichsrecht behandelt worden, vorzüglich und gar merklich von allen übrigen Religionspartheien unterscheidet.

2) Art. I. §. 11. der Wahlcap. gelobet Kaiserliche Majestät ausdrücklich — „daß denen (der A. C. zugethanen) Churfürsten

„sten

ist also ordentlicher Weise die gesetzliche Freistäte des durch Religionsbeschwerden unrechtleidenden Bürgers, das Unrecht mag nun in der würklichen Entziehung eines habenden Religionsrechts, oder in der gesetzwidrigen erlittenen Gewalt bestehen [1]). Doch wir brechen diese Materie

---

„sten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich „gleicher Schutz geleistet werden solle — §. 3. Art. II. — auch „nicht zu gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instru„mento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß, und „denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, „graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Or„ten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in „ecclesiasticis & politicis, sub quocunque praetextu, oder „ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die „im Reichsabschied de anno 1555 einverleibte Executions„ordnung directe vel indirecte gehandelt werden. Vergl. Art. „XIV. §. 6.

1) Art. V. §. 12. und Art. XVII. §. 2. 4. 5. 7. des W. Fr. J. nebst allen vorhergehenden Reichsabschieden, worinnen der Religionsfriede mit dem Landfrieden, vom J. 1532. an, zeitig, v. J. 1552 und 1555 an aber ewig vereinbart und identificirt worden. Vornemlich den N. R. A. §. 193. „Wir „setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, „oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine eigene „Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den „Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Begimnung „das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern „ein jeder dasjenige, was er meynt, daß ihm gebühre, „mit behörigem Weg Rechtens suchen. —

Materie ab, da wir den Religionsbeschwerden ein eigen Capitel gewidmet.

§. 41.

Als obersten Richters.

Wenn zwischen den Reichsbürgern und Unterthanen Streitigkeiten über ihre bürgerlichen Religionsrechte entstehen, und eine richterliche Entscheidung nach den vorliegenden Reichs-Religionsgesetzen geschehen sol, mit dem streitigen Fal mag nun zugleich eine Religionsbeschwerde verbunden seyn oder nicht: so gehört diese geistliche Sache für das obristrichterliche Amt des Kaisers, das er ordentlicher Weise durch die im Reich niedergesetzten Reichsgerichte ausübt. Besteht die Sache allein in einer gesetzwidrigen Vergewaltigung, in einem Reichsfriedensbruch: so sucht der beschwerte, leidende Theil durch den Richter und ordentlichen Weg Rechtens Schutz und Sicherheit gegen künftige Gewaltthätigkeit, Restitution und Ersetzung des Schadens für das Vergangene, und der dabei verübte bürgerliche Frevel wird auf Anrufen entweder des leidenden Theils oder des Reichsfiscals durch die in den Gesetzen bestimte Strafe des Landfriedensbruchs gerächt [1]). Besteht neben der Religionsbeschwerde die Sache in einem streitigen Rechtsfal, so gibt der Richter zugleich nach geschehener Unter-

1) Kaiserl. Landfriede 1548. n. X. Art. XVII. §. 4. des W. Fr. J.

suchung die Entscheidung des zwischen beiden Partheien entstandenen Streits. — Besteht die geistliche Sache allein in einem streitigen Rechtshandel, worinnen ein Theil sein von dem andern Theil in Anspruch genommenes Religionsrecht nach dem ordentlichen Weg Rechtens ausführt, weil er sich in der Sphäre des bürgerlichen Rechts selbst Recht zu verschaffen ordentlicher Weise nicht befugt ist: so gibt nach Erörterung der Sache der Richter die Entscheidung nach dem Gesetz, und mandirt die Volstreckung der richterlichen Sentenz denen, durch die der Kaiser, den Gesetzen nach, seine allerhöchste Gewalt und sein Obrist-Executionsamt ausübt, wenn der den Proceß verlierende Theil nicht gutwillig der richterlichen Sentenz gehorchen wil.

§. 42.

Von der daraus fließenden Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen und höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen.

In allen diesen Fällen ist die Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen und Reichsgerichte in geistlichen Dingen vermöge des durch sie auszuübenden Kaiserlichen obrist-richterlichen Amts und Majestätsrechts von jeher, so wie sie aus den Begriffen des algemeinen Staatsrechts erweislich ist, durch die algemeine Reichspraxis von jeher unbezweifelt anerkant, und durch die ausdrücklichen Gesetze noch weiter bestätiget worden; bei dem Anfang der Refor-

Reformation, so lang noch die catholische Religion die einzige Religion des Reichs war, die Protestanten noch nicht, durch positive Gesetze, positive bürgerliche Religionsrechte vor sich hatten, und dies ganze Reformationswerk der Evangelischen eine Catholische Religionsbeschwerde und ihrem Vorgeben nach Usurpation ihrer Rechte war, so suchten die Catholiken die obristrichterliche Hülfe bei den Reichsgerichten, und es entstund auf ihrer Seite über deren Gerichtsbarkeit in dergleichen geistlichen Dingen desto weniger Zweifel, je mehr hingegen Evangelischer Seits über dergleichen Cammergerichtliche Processe Beschwerden geführt wurden; nicht aber darum, weil das Cammergericht in dergleichen geistlichen Dingen keine Gerichtsbarkeit hätte, sondern darum, weil es nicht nach dem Canonischen Gesetzbuch diese geistliche Streitsachen entscheiden könne und solle. Sobald den Protestanten durch die Gesetze bürgerliche Religionsfreiheit zugestanden, und nunmehro auch protestantische Religionsbeschwerden möglich waren: so wurde ihnen so gleich auch der Weg zu dem Reichsgericht geöfnet, und das erste Religions-Staatsgesetz verglichen, vermöge dessen sie sich gegen Vergewaltigung durch die obristrichterliche Hülfe und Mandaten vertheidigen, und ihre streitige geistliche Rechtshändel vor den ordentlichen Richterstuhl, zur endlichen Entscheidung nach dem

verglichenen Gesetz, bringen konten [1]). Nachdem endlich der Religionsfriede im J. 1555 verglichen worden, und dieser zwischen beiden Religionspartheien das Gesetz seyn solte, so wurde das Cammergericht ausdrücklich auf dieses Gesetz gewiesen, um daraus die Entscheidungsgründe in den vorkommenden geistlichen Rechtshändeln zu nehmen [2]). Auf dem W. Fr. Convent war man

weit

1) Nürnbergischer Friedstand vom J. 1532. und R. A. 1541. §. 26. 27. 29. und (soll) niemand hinführo an in der Religion und Glaubens-Sach — befehden — wo aber jemands — darwider handeln, gegen dem oder denselben soll der „Weg des Rechten vor unserm Kaiserlichen „Kammergericht allzeit offen seyn. Und auf der klagenden „Parteyen oder unsers Kaiserlichen Fiscals Anrufen, an „demselben Kammergericht, nach seiner Ordnung — ver„fahren werden — und was betrift die Achten und Pro„ceß, so bisher in Religion- und andern Sachen an un„serm Kaiserl. Kammergericht anhängig gemacht und ergan„gen seynd — wollen wir — aus Kaiserlicher Macht Voll„kommenheit — suspendirt und eingestelt haben. Man vergleiche noch damit R. A. 1543. §. 34.

2) R. A. 1555. §. 32. „Wir befehlen und gebieten auch hiemit, „und in Kraft dieses unsers Reichsabschieds, den Kaiserli„chen Cammerrichter und Beysitzern, daß sie sich diesem „Friedstand gemäs halten und erzeigen, auch den anrufen„den Partheyen darauf ungeacht welcher die der obgemeldten „Religion die seyen, gebührliche und nothdürftige Hülf des „Rechtens mittheilen; und wieder solches alles kein Proceß „noch Mandat decerniren, oder auch sonsten in einigen an-

dern

weit entfernt, die Gerichtsbarkeit des Kaiserl. und Reichscammergerichts in dergleichen geistlichen Dingen zu bezweiflen, daß man vielmehr diesem mit Ausschlus des Kaiserlichen Reichshofraths die Gerichtsbarkeit in dergleichen geistlichen Sachen durch ein ausdrückliches Gesetz Evangelischer Seits eingeräumt haben wolte. Gegen diesen Reichshofrath gieng damals allein die Beschwerde der A. C. Verwandten, weil ihm hierinnen so wenig, als in andern Dingen concurrente Jurisdiktion mit dem Kaiserlichen und Reichscammergericht gebühre, die Rechtspflege so tumultuarisch und partheiisch bisher gewesen [1]), und dem Cammergericht allein das ausschließende Recht der Gerichtsbarkeit in dergleichen geistlichen Sachen in dem Religionsfrieden zugestanden worden.

„dern Weeg thun noch handeln sollen." Dieses wurde im R. A. 1566. §. 6. wiederhohlt und hinzugesetzt: „wie wir „dann als Römischer Kaiser und das Oberhaupt im h. Reich „männiglich auch bey solchem Religion und gemeinen Frie„den unserm tragenden Kaiserlichen Amt gemäs zu schützen „und zu handhaben, so viel immer menschlich und möglich, „gewollt."

1) Die Beschwerden hierüber waren folgende: weil es wider das Reichsgesetz liefe, man sich dörten an keinen ordentlichen Proceß binde, gar keine evangelische Beysitzer hätte, alle evangelische Processe dem Conscienzrath zur Censur übergäbe T. IV. der W. Fr. H. p. 73. dorther auch das Restitutionsedict vom J. 1629. gekommen T. II. l. c. p. 78.

Deswegen gieng nicht nur einmal die Erklärung der A. C. Verwandten dahin [1]), „daß es die höchste Noth„durft erfordere, die cauſſas religionis, auch was ra„tione bonorum eccleſiaſticorum, und ſonſten davon „dependirt, von wohlbemeldtem Reichshofrath abdica„tive ab- und an (die übrige beide) Gerichte zu ver„weiſen.“ Der Weſtphäliſche Friedensſchlus aber beſtätigte nicht nur die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts in dergleichen geiſtlichen Sachen, ſondern erhielt zugleich, als eine Erweiterung des Religionsfriedens, dieſe eigene neue Beſtimmung, daß hinführo der Kaiſerliche Reichshofrath mit dem Kaiſerlichen und Reichs-Cammergericht in geiſtlichen und weltlichen Dingen gleichen Umfang der Gerichtsbarkeit haben ſolte [2]), davon die

1) T. III. der W. Fr. H. p. 286. verglichen mit T. I. p. 304. IV. p. 73. 99.

2) Art. V. §. 54. Caeſareaque Majeſtas mandabit, ut *non ſolum* in iſto judicio Camerali cauſae *eccleſiaſticae*, *ut &* politicae inter Catholicos & Auguſt. Confeſſionis ſtatus vel inter hos ſolos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interveniens Auguſtanae Confeſſionis Status erit, & viciſſim, quando Auguſtanae Confeſſionis Statibus contra ejusdem Confeſſionis Status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero Aſſeſſoribus, diſcutiantur & judicentur: *ſed idem etiam in judicio aulico obſervetur*, huic-

que

die Religionsparität der Judicanten und die Observanz der C. G. O. bei dem Reichshofrath als die Bedingungen des Gesetzes anzusehen sind. Nach diesem von jeher unbezweifelten System der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Dingen, zu deren Rang der Reichshofrath durch das ausdrückliche Gesetz im W. Fr. Schl. erhoben worden, wurde dahero insbesondere auch der fünfte Art. desselben, worinnen vornemlich die gegenseitigen Religionsrechte bestimt worden, den Reichsgerichten als die immerwährende Norm zu ihren richterlichen Entscheidungen aller vor sie gebrachten geistlichen Rechtsfälle auf das feierlichste vorgeschrieben [1]).

§. 43.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit im teutschen Reich.

Von diesen so genanten geistlichen Sachen, deren weltlichen Gerichtshof, wohin sie ihrer Natur nach gehören, wir so eben erwiesen haben, sind diejenigen weltlichen

---

que fini aliquot August. Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola August. Confessio, vel simul etiam Catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas judicantium ex utraque religione Adsessorum observari possit.

1) Art. V. §. 2. quae vero — hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione — in *judiciis* — habebuntur. Vergl. Art. XVII. §. 2.

lichen Sachen, die in den Bezirk eines geistlichen Gerichtshofs zufälliger Weise gehören, wohl zu unterscheiden. Sie sind ein Theil vom bürgerlichen Recht, der vormals davon ausgezogen und auf fremden Grund und Boden des Kirchenrechts verpflanzt worden. Hier müssen wir also die Sphäre des bürgerlichen Rechts, den Thron der weltlichen Majestät so wol als den Audienzsaal der weltlichen Reichsgerichte verlassen, und in der Kirche diejenigen Personen aufsuchen, denen die so genante geistliche Gerichtsbarkeit in dergleichen geistlich gemachten Dingen zu Theil geworden. Zufälliger Weise kamen im Reichsrecht diese ihrer Natur nach weltlichen Sachen von dem Bischof und seinem Consistorium, wenn sie gewisse Personen betrafen, wieder zurück an den Kaiser und die Reichsgerichte. Wir müssen aber dieses als eine Ausnahme von der Regel ansehen, und dahero dünkt es mich, schicklicher zu seyn, die Ausnahmen erst nach der Regel anzuführen.

Viertes

Viertes Capitel

von der geistlichen Gerichtsbarkeit im Reich.

Inhalt des Capitels

§§. 44-59.

Von dem algemeinen natürlichen Kirchenrecht §. 44. Von dem positiven Kirchenrecht §. 45. der Catholiken §. 46. der Protestanten §. 46. Von den durch diese Reformation des Kirchenrechts entstandenen Veränderungen auf dem catholischen Reichsterritorium §. 48. und deren Würkungen auf die päbstlichen Rechte und die Concordaten der teutschen Nation §. 49. von den daraus entstandenen Veränderungen auf dem protestantischen Reichsterritorium §. 50. Von den Würkungen der Hierarchie auf die bürgerliche Gesellschaft in catholischen Landen §. 51. in protestantischen §. 52. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit auf der catholischen Hälfte des Reichsterritoriums §. 53. auf der protestantischen in der Regel §. 54. über mittelbare §. 55. unmittelbare Reichsunterthanen §. 56. Ausnahmen von der Regel bei a) der protestantischen Reichsritterschaft §. 57. b) den Reichsgerichtspersonen §. 58. Einige Anmerkungen zum Beschlus §. 59.

§. 44.

§. 44.

Von dem allgemeinen natürlichen Kirchenrecht.

Die Kirche ist an sich eine freie Genossenschaft, die eine gemeinschaftliche Religionsübung zur Absicht hat. Die Genossen kommen dadurch, dieses ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes, dieser ihrer kirchlichen Religion wegen in verschiedene Verhältnisse, woraus mancherlei kirchliche Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die blos kirchliche Sachen zu ihrem unmittelbaren Gegenstand haben, und in deren Inbegrif das so genante Kirchen- Collegial- oder Genossenrecht besteht. Wenn einmal die Kirche auf dem Territorium recipirt und dadurch eine Reichsgesetzlich erlaubte Gesellschaft geworden, so gehören blos kirchliche Sachen, so weit die Wohlfahrt des Staats nicht dabei interessirt ist, unmittelbar in die Sphäre der Kirche und des Kirchenrechts, und nicht weiter in die Sphäre der Majestät und des bürgerlichen Rechts.

§. 45.

Von dem positiven Kirchenrecht.

Dieses Kirchenrecht kan aber durch die positiven Bestimmungen der kirchlichen Genossenschaft auf mancherlei

cherlei Weise modificirt seyn, und das positive Kirchenrecht einer Kirche so viel eigenes haben, und einen so sehr charakteristischen Geist darinnen verrathen, daß sie sich von der andern Kirche durch das eigene ihres Kirchenrechts eben so sehr, als durch die symbolische Glaubensformel unterscheidet. In diesem Verhältnis befindet sich die catholische Kirche gegen die protestantische, und das catholische Kirchenrecht steht von dem protestantischen in eben der großen Entfernung ab, als der catholische von dem protestantischen Glauben.

§. 46.

Von dem catholischen Kirchenrecht.

Der Geist des catholischen Kirchenrechts ist Hierarchie, mehr monarchisch als republicanisch, hat die kirchliche Genossenschaft zu einem geistlichen Staat umgeschaffen, Oberherschaft in der Kirche eingeführt, ihre Glieder in die herschende Clerisei, und die unterthänigen, mit einem fast noch mehr als bürgerlichen Gehorsam verpflichteten Laien eingetheilt, und das ganze Kirchenrecht in Bischofsrecht verwandelt, dessen letztes Glied, da es so zu sagen durch die Stufenfolge der Hierarchie in eine fortgehende Kette gefaßt worden, auf der dreifachen Krone des Pabsts eingehängt ist. In dieser Sphäre des catholischen Kirchenstaatsrechts führte die teutsche Nation, die teutsche Provinz in dieser großen geistli-

geistlichen Monarchie, von langen Zeiten her die bittersten Klagen, die grösten Religionsbeschwerden über die grenzenlose Usurpation ihres geistlichen Monarchen, und verlangte ein geistliches Reichsfundamentalgesetz, wodurch dessen oberste Gewalt in der Kirche, wenigstens im Verhältnis gegen sie, gehörig bestimt werden solte. Endlich im XV Jahrhunderte unter der Regierung K. Friederichs III, bei der damals in der ganzen Christenheit entstandenen algemeinen Gährung, kamen nach vielen vorhergegangenen Präparatorien im Jahr 1447 die Concordaten der teutschen Nation zwischen dem Papst und dem Kaiser zu Stande, wurden den 17 Febr. 1448 in Teutschland publiciret, von den teutschen Ständen aber erst im Jahr 1519 durch den §. 16 der Wahlcapit. Carls V stilschweigend anerkant [1]). Diese Concordaten, als ein catholisches Kirchenfundamentalgesetz für die teutsche Provinz, thaten aber, als die gesetzliche Barriere der Freiheiten der teutschen catholischen Kirche gegen die Eingriffe des Papsts, ihre Würkung nicht, und zu Anfang des XVI Jahrhunderts verursachten dergleichen theils alte theils neue Religionsbeschwerden abermalen die heftigsten Bewegungen [2]). Endlich

1) s. N. S. der R. A. I Th. p. 174. 179. seq.

2) R. A. zu Augsp. 1500. s. N. S. der R. A. II Th. p. 83. Reichsregiment zu Nürnberg 1501 p. 97. R. A. 1522 zu Nürnberg. R. A. v. J. 1524 §. 29. v. J. 1530 zu Augspurg §. 5. 132.

lich wurden sie den Kaisern in ihren Capitulationen zur besondern Absicht empfohlen [1]), und ein großer Rest von Beschwerden ist seit einigen Jahrhunderten noch immer der

---

1) Art. XIV. §. 1. der N. Wahlcapit. „Wir sollen und wollen „auch — bei dem h. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom „unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, „gleich wir ohnehin des Vertraueus sind, die Concordata „Principum und die zwischen der Kirche päbstl. Heiligkeit, „oder den Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufge„richtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischo„fen, oder deren Dohmcapituln, absonderliche Privilegia, „hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobach„tet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, „Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigungen, „Erhöhung der Officien im Römischen Hof; und Reserva„tion, Dispensation, und sonderlich Resignation, danu „darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, „Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per „obitum ad curiam Romanam nicht devolvirt werden, son„dern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch „ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischofen auch „Capituln und andern Collatoren heimfallen) wie weniger „nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum & prae„bendarum, Judicatur super Statum nobilitatis, oder in „andere Wege, zu Abbruch deren Stifteren, Geistlichkeit, „und anders wiedergegebene Freiheit und erlangte Rechten, „dazu zu Nachtheil des Juris patronatus und deren Lehn„herrn in keine Weise gehandelt.

der Gegenstand eines noch in Zukunft bevorstehenden Vergleichs [1]).

§. 47.

Von dem Kirchenrecht der Protestanten.

Durch die im XVI Jahrhundert geschehene Reformation, welche vornemlich durch die vorangezeigten großen Religionsbeschwerden befördert worden, trente sich ein großer Theil der teutschen Reichsbürgerschaft von der catholischen Kirche, ris sich von der geistlichen Monarchie los, und nahm mit dem gereinigten Glauben auch ein neues verschiedenes Kirchenrecht an. Nach dem würdigen Vorbild der ersten christlichen Kirche, und nach der sich so sehr empfehlenden Einfalt der ersten Christen ward der Geist des protestantischen Kirchenrechts freie Genossenschaft, und nach den geläuterten Begriffen der Vernunft, die sie uns von der Kirche und ihrem Verhältnis zum Staat, auf dessen Territorium sie sich befindet, an die Hand gibt, wurden auf dem protestantischen Territorium Teutschlands, und unter den Protestanten,

---

1) §. 3. Art. XIV. der N. W. Cap. „Auch darob und daran seyn, „daß die Concordata principum — gehandhabet, — jedoch was für Beschwerungen darinnen gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem „1530ten Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschaffet und „hinführo dergleichen, ohne Bewilligung derer Churfürsten, „nicht zugelassen werde.

stanten, mit Aufhebung des geistlichen Kirchenstaats die Kirche, mit Abschaffung des geistlichen Oberherrns ein dirigirendes Oberhaupt, und mit Zernichtung der herschenden Clerisei, Lehrer und Prediger, wiederhergestelt. Diese Metamorphose der Religion und des Kirchenrechts auf dem Reichsterritorium, dadurch die teutsche Reichsbürgerschaft in zwo contradiktorisch entgegen gesetzte Hälften getheilt wurden, muste nothwendig wichtige Veränderungen in der bisher üblichen kirchlichen Verfassung Teutschlands sowol auf dem catholisch gebliebenen als protestantisch gewordenen Theil hervorbringen.

§. 48.

Von den daraus entstandenen Veränderungen auf dem catholischen Territorium.

Die auf dem catholischen Territorium sich befindliche catholische Bischöfe verloren dadurch an ihrem geistlichen Territorium und Diöcesen, in welche sonsten das ganze Territorium des Reichs eingetheilt gewesen, so viel als weltliche Territorien protestantisch geworden, und die Grenzen dieser ihrer Diöcesen, ihres darinnen habenden bischöflichen Rechts und ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit wurden um so viel enger zusammen gezogen, und allein auf die catholische Hälfte des Reichsterritoriums eingeschränkt. Dies ist die tiefe und so empfind-

lich schmerzende Wunde, die durch die Reformation der catholischen Hierarchie geschlagen worden. Der Religionsfriede und dessen §. 20 lies freilich hierüber seiner Zweideutigkeit wegen einige wichtige Zweifel zurück, welche aber, als der zwischen beiden Partheien ein Jahrhundert lang bestrittene Zankapfel, durch den Westph. Fr. Schl. völlig aus dem Wege geräumt wurden [1]). Dies sol die Regel seyn, welche den Protestanten durch dieses Gesetz von den Catholiken, aller ihrer Gegenbemühungen und Drohungen der Formel ungeachtet, endlich völlig zugestanden werden muste [2]). Nach dieser Regel sind auf dem protestantischen Reichsterritorium alle catholisch bischöfliche Rechte nicht nur in Sachen der A. C. Ver-

---

1) Art. V. §. 48. Jus Dioecesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contrà *Augustanae Confessionis Electores, Principes & Status*, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos — suspensa esto. —

2) Hier müssen die catholischen Vorschläge T. II. der W. Fr. H. p. 583. die evangelischen Bedingungen T. IV. p. 71. 97. die catholischen weitern Projekten T. IV. p. 85. 127. 149. und die endlich verglichene evangelische Regel des Gesetzes mit einander verglichen, und von der Regel die evangelischer Seits zugestandenen Ausnahmen unterschieden werden, um den §. 48 nach seiner wahren Bedeutung zu verstehen, der bei den hohen Paciscenten so viele Schwürigkeit seiner Wichtigkeit wegen gehabt, und bei dem Interpreten so viele Zweifel, seiner Dunkelheit wegen, veranlasset.

Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, betreffend, und in Ehesachen, wo beede Partheien evangelisch, und der evangelische Landesherr die geistliche Gerichtsbarkeit hergebracht, sondern auch in allen und jeden Sachen der Landesherrn und Unterthanen, sie mögen geistliche Güter und Personen betreffen, Ehe- oder überhaupt für die geistlichen Consistorien gehörige Sachen seyn, — gänzlich außer aller Uebung, kraftlos und eingestelt. Einige in einigen protestantischen Ländern hergebrachte und gesetzlich bestätigte Reliquien dieser bischöflichen Hierarchie und Jurisdiktion machen eine Ausnahme von der Regel, die wir unten im Landrecht weiter ausführen werden. Ein einiger Fal, der von dieser algemeinen Regel ausgenommen, und in welchem unter gewissen Bestimmungen ein einzeln ausdrücklich bestimtes Recht des catholischen Bischofs auf dem protestantischen Reichsterritorium freigelassen worden, wollen wir hier anführen. Da die Catholiken die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Regel unter der einzigen Ausnahme, welche der Religionsfriede §. 20. enthalten solte, so hartnäckig behaupteten, und vornemlich darum so fest darauf bestunden, weil sie sich sonsten aller Hülfe bei

vorenthaltenen Zinsen, Renten ꝛc. wider dergleichen säumige Schuldner begeben würden: so gab man endlich, um sie desto eher zur Einwilligung in die Regel der aufgehobenen bischöflichen Gerichtsbarkeit zu bewegen, ihnen in diesem Fal, wenn sie im Jahr 1624 in notorischem Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt in einem protestantischen Lande gewesen, dieses einzige Excommunicationsrecht nach, und bestätigte mit dieser Ausnahme abermalen noch weiter die gegen die Catholiken von je her behauptete, und endlich verglichene Regel [1]). Vielleicht scheint manchen der Bannstrahl eines catholischen Bischofs über protestantische Unterthanen eines fremden protestantischen Landes etwas seltsam, und gerade diejenige Würkung nicht zu haben, um derentwillen doch eine Ausnahme von der Regel gemacht worden seyn sol, weil er in dem Gewissen des Protestanten alle seine anziehende Kraft verloren, und also nothwendig

dig

---

1) §. 48. Art. V. des W. Fr. J. ad consequendos tamen reditus, census, decimas, & pensiones, in *iis* Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto notorie in possessione vel quasi exercitii Jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed *nonnisi* in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, *nisi* post tertiam demum denunciationem. Vergl. mit T. IV. der W. Fr. H. p. 71. 149.

dig ohne seine sonst so fürchterliche Würkung zu thun, hier gänzlich durchfallen mus. Vielleicht mag diese vorbehaltene Gerechtsame in unsern Zeiten auch mittelbarer Weise nicht mehr die Würkung in eben so großem Grad thun, als vormals geschehen, und indessen eine rechtliche Antiquität geworden seyn. Aber damals, zur Zeit der Gesetzgebung, war doch dieses Recht von vieler Bedeutung, da wir in den evangelischen Religionsbeschwerden davon ein unwidersprechliches Document finden 1).

1) Es steht T. III. p. 260. der W. Fr. H. und lautet folgendermaßen: „indeme, obgleich die Jurisdictio ecclesiastica bey „den Evangelischen sine effectu wäre, dennoch die catholischen „Bischöfe und Consistoria die Evangelischen, so ihnen dießfalls nicht recht parirten, gerade excommunicirten; dadurch „den catholischen Unterthanen mit solchen Evangelischen „mehr zu communiciren, und umzugehen ipso facto verboten, und die Evangelischen also entweder nahrloß werden, „oder den Catholischen pariren mußten. Die hierüber gepflogenen Friedenshandlungen, der Zusammenhang dieser „im Gesetz gemachten Ausnahme von der Regel, und die „bey eigenen Unterthanen in dergleichen Fällen eben so würksame Kraft der Landeshoheit, dabey sie also sich noch einen „Theil von ihrer geistlichen Hoheit besonders zu stipuliren „nicht nöthig gehabt hätten, erweisen klar, daß im Gesetz „von fremden Unterthanen protestantischer Religion die Rede seye.

§. 49.

Und ihren Würkungen auf die päbstlichen Rechte.

Auf dem von der catholisch-bischöflichen Hoheit auf diese gesetzliche Art feierlichst ausgezogenen protestantischen Reichsterritorium verlor das darauf sich gründende päbstliche Ansehen seine einzige Stütze, und sein Umsturz war davon eine nothwendige und unmittelbare Folge. Die Protestanten verlangten dahero, daß diese Conclusion aus den bereits zugestandenen Prämissen eben so klar und deutlich, als diese, in die Formel des Gesetzes eingerückt werden solle [1]). Allein die Catholischen widersetzten sich auf das äußerste [2]) und, aller Bemühungen der Schweden ungeachtet [3]), machten sie sich hiebei nur so weit verbindlich, daß sie für den Pabst nicht den Degen ziehen wolten, wenn er die Rechte der Hierarchie auf dem protestantischen Territorium geltend ma-

---

1) Jura papalia ad compositionem religionis suspendantur, stund dahero im Evangelischen ultimat. T. IV. der W. Fr. H. p. 119.

2) „Weil dies Orts sine interventu Sedis Apostolicae nichts ver„fügt werden könte." T. V. p. 548.

3) Non erant contenti, erzählt von ihnen Adami in seiner Relat. Histor. P. W. p. 442. „Sponsione de brachio seculari, „mandatis Pontificiis in beneficia ecclesiastica Protestantium „non impertiendo, sed *majorem* requirebant eorum causa „*Caesaris & Catholicorum cautionem.*"

machen solte 1). Dadurch ward vornemlich die päbstliche Protestation wider das ganze Reichsfundamentalgesetz des Friedens schon entkräftet, ehe sie zur Existenz kam; und die protestantische Kirche scheidet sich nunmehro vom Pabst und der ganzen catholischen Kirche, nachdem einmal diese gänzliche Trennung vorgegangen, durch eben das Gesetz der Freiheit, das zwischen zwei freien Menschen und zwo freien Nationen ihre gegenseitigen Rechte bestimt. Eine ähnliche Folge aus diesem zwischen beiden Kirchen neu entstandenen Verhältnis von Unabhängigkeit, und der gesetzlich geschehenen Befreiung des protestantischen Territoriums von allem catholischen Bischofsrecht ist die Unverbindlichkeit der Concordaten der teutschen Nation in Absicht auf ihre protestantische Hälfte, zu deren weitern Befestigung noch eine ausdrückliche Clausul in die teutschen Reichsgrundgesetze eingerückt worden 2).

1) §. 19. Art. V. des W. Fr. J. „Si quid Annatorum jurium „Pallii, Confirmationum, mensium Papalium & hujusmodi „Jurium & Reservationum nomine in bonis Statuum Aug. „Confessionis ecclesiasticis immediatis *a quocunque, quando-* „*cunque & quomodocunque* praetendatur, id validitate & exe- „cutione a brachio seculari impertienda careat."

2) Dahin gehöret Art. XVII. §. 3. des W. Fr. J. Vornemlich aber die dem XIV Art. der Wahlcapitul. angehängte Clausul §. 6. „Doch so viel diesen Artikel betrift, denen der „Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch „ihren

§. 50.

Von den aus der Reformation entstandenen Veränderungen auf dem protestantischen Territorium.

Ward auf dem catholischen Reichsterritorium die bischöfliche Hoheit in engere Grenzen, durch die davon ausgezogene protestantische Lande, zusammengefaßt, so muste hingegen die bischöfliche Hoheit auf dem protestantischen Territorium mit ihrer hierarchischen Verfassung gänzlich zernichtet werden. In dem Verhältnis gegen die catholischen weltlichen Lande, welche vormals in der Diöces der protestantisch gewordenen Bisthümer gelegen waren, verloren die prostantischen Bischöfe ihre geistliche Hoheit nunmehro nicht allein durch die Grundsätze der catholischen Kirche [1]), sondern durch das Ge-

setz

„ihren Religionsverwandten, Fürsten und Ständen (die „unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren „allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter ca„tholischer geist = oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder „Landsassen seynd, (unter denen Augsp. Confessionsver„wandten die Reformirten allenthalben mit eingeschlossen) „dem Religion und Profanfrieden, auch dem zu Münster „und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was dem „anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig und ohne Conse„quenz, Nachtheil und Schaden." Hiermit mus §. 10. Art. 1. verglichen werden.

1) Dies waren bisher die Waffen, womit die Catholiken die Hoheit der protestantischen Bischöfe zu bestreiten, und hingegen der catholische Bischöfen ihre zu vertheidigen such-

ten

satz der Billigkeit und der Reciprocation, da einmal zwischen beiden Kirchen die bischöfliche Diœcesenrechte gegenseitig aufgehoben seyn solten. In dem Verhältnis gegen die protestantischen Territorien aber, welche vormals dem Diöcesenrecht unterworfen gewesen, verloren die protestantischen Bischöfe ihre geistliche Hoheit vermöge der Grundsätze ihrer eigenen Kirche, welche ihr ganzes Kirchenrecht auf einen ganz andern Grund, als die catholische Hierarchie, aufgeführt hatte. Die Sache scheint für sich schon klar und unbezweifelt zu seyn. Vielleicht würde man auch deswegen auf kein ausdrückliches Gesetz gefallen seyn, wenn nicht die Schweden sich hierinnen verdächtig, und eine gesetzliche Clausul nothwendig gemacht hätten. Gegen alle Erwartung beantworteten die Schwedischen Gesandten die ihnen vorgelegte Frage, „ob die Krone Schweden das Jus Dioe-
„cesanum in anderer Reichsständen Landen exerciren
„wolle?“ mit einem tiefen, aber desto bedenklicherem Stilschweigen, die übrigen catholischen und protestantischen Gesandten, denn hierinnen war das Interesse auf beiden

---

ten. „Wenn sie (die Schweden) das Jus episcopale haben
„wolten, sagten dahero einmal die Kaiserlichen Gesandten
„bey solcher Gelegenheit, so müsten sie nach Rom und sich
„scheeren lassen. Wenn sie nacher Rom kämen, war aber
„die schwedische Antwort, so wollten sie sich nicht scheeren
„lassen, sondern selbst scheeren.“ T. VI. der W. Fr. H. p. 89. 112.

beiden Seiten gleich groß, sahen darüber einander an. Die Furcht, durch einen Misbrauch der catholischen Hierarchie auf dem protestantischen Reichsterritorium an den Landesherrlichen geistlichen Rechten schwere Beeinträchtigungen zu leiden, wuchs mit der Anzahl und Wichtigkeit, der an so mächtige Stände des Reichs abgetretenen Bisthümer. Das Gesetz von der aufgehobenen bischöflichen Hoheit und Jurisdiktion solte also auch auf das protestantische Territorium des Reichs, und die protestantischen Bischöfe sowol im Verhältnis gegen die catholischen als protestantischen Lande ausdrücklich ausgedehnt werden. Nur kamen die Catholiken dabei in die gröste Verlegenheit, da sie die Nothwendigkeit der Clausul gegen alle Usurpation des protestantischen Bischofsrechts wohl fühlten, dabei aber doch auch nicht gerade zu einen protestantischen Bischof anerkennen wolten. Endlich wurde die Formel des Gesetzes hierüber verglichen, deren Struktur eben deswegen zwischen beiden Partheien so viele Schwürigkeit hatte, ob sie gleich in der Sache selbst mit einander bald übereinkamen 1).

§. 51.

---

1) Art. V. §. 48. des W. Fr. J. Jus Dioecesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes Status, (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos tam *inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos*, quam *inter ipsos*

§. 51.

Von den Würkungen der Hierarchie auf die bürgerliche Geselschaft in catholischen Landen.

Durch den hierarchischen Geist im catholischen Kirchenrecht wurde nicht nur der an der Gemeinschaft der Gläubigen theilhabende Genosse zu einem geistlichen Unterthanen umgeschaffen, sondern auch durch das über ihn her verbreitete Netz der Hierarchie in Absicht eines grossen Theils seiner weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten aus der Sphäre des bürgerlichen Rechts und der weltlichen Hoheit in die andere des Kirchenrechts und der geistlichen Hoheit des Bischofs gezogen, und um so viel, als die geistliche Bischofsmütze schwerer geworden, muste dadurch die weltliche Krone an ihrem Gewicht nothwendig verlieren. Nachdem aber einmal die algewaltige Kirche diesem aus dem bürgerlichen Recht ausgezogenen Theil weltlicher bürgerlicher Rechtsachen ihren Stempel aufgedrückt hatte, so fieng man an, sie nunmehro für etwas anders zu halten, als sie der Wahrheit und ihrer Natur nach sind, und der Bürger bekam für seine geistliche und weltliche Sachen und Rechtshändel einen doppelten Richter, den Bischof und den Landesherrn,

---

ipsos solos Augustanae Confessionis Status — suspensa esto, & *intra terminos territorii cuiusque* Jus Dioecesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat. Man vergleiche damit Art. V. §. 24. und T. V. der W. Fr. H. p. 724. VI. p. 112.

desherrn, einen doppelten Gerichtshof, das geistliche Consistorium und das weltliche Gericht, und ein doppeltes Recht, das nunmehro in das geistliche und weltliche unterschieden wurde. Weil aber dieser Unterschied zwischen geist- und weltlichen Sachen weder in den Sachen und der Verschiedenheit ihrer innerlichen Eigenschaften selbst, noch in einem wesentlichen Verhältnis liegt, sondern blos allein in dem äußerlichen Gepräge, das die Kirche einmal aufgedrückt, beruht: so macht nicht sowol eine algemeine Regel, als das Faktum und Observanz der Kirche die Grenzlinie zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit, und der Bischof dehnte seinen Gerichtszwang über den Bürger so weit aus, als sich vor seinem geistlichen Krumstab der weltliche Scepter gebeugt hatte. Vormals bei dem großen Zerfal der weltlichen Gerichtsverfassung und Justizpflege, bei dem überwiegenden Ansehen der Kirche, und ihrer despotischen Gewalt, bei dem viel geringeren Maas von Rechtswissenschaft, und einem eben so geringen Grad von Eifersucht zwischen beiden, dem geist- und weltlichen Gerichtsherrn, war die Ungewisheit dieser Grenzen von nicht so vieler Bedeutung, von keinen so großen Folgen. In neuern Zeiten wuchsen die Grenzstreitigkeiten nach ihrer Wichtigkeit und Anzahl in eben dem Maße, als die Menschheit und der Staat sich aus ihrem Schlummer

nach

nach und nach erhuben, und zu ihrer Vervolkommenung und Verfeinerung thätig wurden.

§. 52.

Von den Reliquien der Hierarchie auf dem protestantischen Territorium.

Durch die Reformation wurde zwar unter den Protestanten das Kirchenrecht so weit geläutert, daß es mit Aufhebung des heterogenen Verhältnisses zwischen Oberherrn und Unterthanen in seiner wahren Gestalt, als Genossenrecht, wiederhergestelt wurde (§. 47.) Aber bis zur gänzlichen Wiederherstellung des bürgerlichen Rechts, und zur völligen Reinigung des Kirchenrechts von allen fremden Theilen, welche vormals durch die Hierarchie darein gezogen wurden, drang die Reformation, so groß auch die Vortheile sind, die sonsten der bürgerlichen Geselschaft dadurch verschaft wurden, selbst unter den Protestanten nicht. Nicht also in der Kirche, aber doch in der Sphäre der bürgerlichen Geselschaft der Protestanten blieben noch Ruinen stehen von dem eingerissenen Gebäude der Hierarchie — abgerissene Conclusionen von verworfenen Prämissen — ein Rest von tief eingewurzelten Misbräuchen und Vorurtheilen zur Vollendung des in der Kirche mit so gutem Erfolg angefangenen großen Werks der Reformation in der bürgerlichen Geselschaft. Vielleicht würden auch diese Reliquien von

die-

diesem verzehrenden Feuer nicht verschont geblieben seyn, wenn auch in der bürgerlichen Gesellschaft ein anderer Luther aufgestanden, oder der erste auch da so viel Glauben und Beifal gefunden hätte, als auf der Canzel und dem theologischen Catheder [1]). Vielleicht würde demungeachtet in dem geläuterten protestantischen Kirchenrecht noch eine Scheidung der eigentlichen kirchlichen Sachen von den bürgerlichen so genanten geistlichen Rechtshändeln vorgegangen seyn, wenn nicht die ganze Masse in eine Hand, und gerade in diejenige gekommen wäre,

1) Man lese seine Schriften an den Kaiser und den Reichsadel, worinnen er seine Gedanken über das bürgerliche Recht geäußert. In geistlichen Sachen schlug er das Recht der Natur und die heilige Schrift: in bürgerlichen Streithändeln das teutsche, und wo dieses Lücken hätte, das Römische Recht zur Regel vor. Freilich gieng er in der ersten Hitze seines Reformationseifers zu weit, daß er den brauchbaren Theil des bürgerlichen Rechts im Canonischen Gesetzbuch mit der hierarchischen Usurpation der Kirche über die bürgerliche Gesellschaft in eines zusammen warf, und damit dem Vulkan das so berufene Opfer veranstaltet hatte. „Quodsi „in illis etiam aliquid boni inesset, waren seine Gedanken „über diese Materie, quod de *deteris* fateri cogor, totum „tamen eo detortum est, ut noceat, & Papam in sua anti„christiana & impia tyrannide confirmet.“ Der gute Mann, mit seinem übrigens gesunden Verstand, gerieth mit den Juristen seiner Zeit besonders über den Artikel von Ehesachen in viele gelehrte und ungelehrte Streitigkeiten, deren er vielleicht in unsern Tagen mit unsern Juristen leicht überhoben seyn würde.

wäre, die auf die heterogene Hälfte des Kirchenrechts vermöge der weltlichen Hoheit den gerechtesten Anspruch hätte machen können. Der Einfal vom landesherrlichen Episcopalrecht, auf dem protestantischen Territorium, veranlassete aber nicht einmal den Gedanken von einer weitern eben so gegründeten Scheidung im Kirchenrecht, nachdem man einmal die Kirche von der catholischen Hierarchie abgelöset, und in der Kirche die Hierarchie selbst aufgehoben hatte. Folglich blieb auf diese Art auch auf dem protestantischen Territorium der Unterschied und die Eintheilung der Verhältnisse des Bürgers, der bürgerlichen Rechtshändel, der Gerichtsbarkeit, der Gerichtshöfe und Richter in geistliche und weltliche nach den Grundsätzen des catholischen Kirchenrechts 1).

Hier-

1) Wider dergleichen geistliche Consistorien auf dem protestantischen Territorium führten eben die Catholiken gleich nach dem Religionsfrieden auf dem R. T. zu Augspurg 1559. und auf dem W. Fr. Convent ihre Beschwerden. „Da auch „der Buchstab des verabschiedeten Friedens in dem §. 20 „deutlich genug gesetzt, welchermaßen der Geistlichen Jurisdiktion suspendiret seyn solle — so unterstehen sich „die Confessionsverwandte doch, eigene geistliche Gerichte „und Consistorien aufzurichten, und also die Catholischen „in ihrer rechtmäßigen Jurisdiktion zu entsetzen," und für diese Hierarchische Reliquie und nicht für die Landesherrlichen Rechte kämpften hingegen die A. C. Verwandte, „es „unterständen sich die catholischen Erz- und Bischöfe und

Hieraus läßt sich also begreifen, warum die Frage, ob eine Sache geistlich oder weltlich sey, und unter den geistlichen oder weltlichen Gerichtsbezirk gehöre? — selbst unter den Protestanten und auf dem protestantischen Territorium, weder aus der Natur der Sache, noch aus dem System des protestantischen Kirchenrechts, noch aus den Grundsätzen der Religion und der Kirche, sondern allein aus der Analogie des catholischen Kirchenrechts entschieden werden mus.

§. 53.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit auf der catholischen Hälfte des Reichsterritoriums.

Auf dem catholischen Reichsterritorium haben also nicht der Kaiser und die Kaiserlichen und Reichsgerichte weder in erster noch anderer Instanz in allen denen bürgerlichen Rechtshändeln, die nach dem eingeführten Unterschied der Hierarchie geistlich sind, und als Consistorialsachen für die geistliche Obrigkeit in den Bezirk der geistlichen Gerichtsbarkeit und der bischöflichen Hoheit gehören, die Gerichtsbarkeit, sondern der nach der Stufenfolge in der Hierarchie competente geistliche Richter.

Weil

„andere] Geistliche der evangelischen Stände Unterthanen „an theils Orten die Ehe- und andere Sachen vor ihr „geistlich Gericht zu ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu „turbiren.“

Weil aber die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die hier in ganz verschiedenen Händen ist, nicht in der Natur der Sache, sondern mehrtheils in dem Faktum der Kirche und den herschenden Vorurtheilen bestimt, oder vielmehr auf eine sehr unbestimte Weise darinnen gegründet sind, so hat es vornemlich seit der Errichtung der ordentlichen Reichsgerichtlichen Verfassung perennirende Jurisdiktionsconflikte gegeben [1], welche noch bis auf den heutigen Tag fortdauren, und in den neuesten Reichsgesetzen zum Gegenstand eines zwischen der teutschen Majestät und der päpstlichen Heiligkeit noch zu errichtenden Vergleichs ausgesetzt worden [2].

1) s. R. A. 1495 zu Worms §. 35. v. J. 1497. §. 23. 1498. §. 49. v. J. 1500. n. 31. C. G. O. 1521. n. XXX. R. R. A. §. 1164.

2) Wahlcapit. Art. XIV. §. 4. 5. „Gleichergestalt wollen wir, „wenn es sich etwan begäbe, daß die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auß„er dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Cu„riam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, ver„nichten und ernstlich verbieten — und weilen vorberührter „Civilsachen willen zwischen denen Kaiserlichen und des „Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen „Nunciaturen mehrmalige Streit- und Irrungen entstan„den, indem so ein als andern Orts die ab deren officia„len Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Pro-

„cessus

§. 54.

Auf der protestantischen Hälfte, in der Regel.

Weil einmal auf dem protestantischen Territorium des Reichs bei dem Umsturz der Hierarchie in der Kirche die Scheidewand zwischen geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft stehen geblieben, so wurden darauf in den protestantischen Landen die evangelischen Consistorien und geistlichen Gerichtshöfe mit eben dem brennenden Eifer erbauet, als die catholischen eingerissen wurden, und stunden schon fertig da, ehe man noch mit kaltem Blute eine Ueberlegung über ihre Nothwendigkeit oder Brauchbarkeit angestelt hatte. Auf diese Art blieb der protestantische mittelbare Reichsbürger und Landesunterthan, der Reformation ungeachtet, in allen seinen bürgerlichen so genanten geistlichen Verhältnissen in der nemlichen Sphäre des geistli-

chen

„cessus erkant, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata „zu größter Irr- und Beschwerung deren Partheyen zu „behaupten gesuchet worden, womit diesem Vorkommen, „und aller Jurisdiktions-Conflict möchte verhütet werden, „so wollen wir daran seyn, daß die Causae saeculares ab „Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vor„kommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem „päbstl. Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erle„diget, so fort der geist- und weltl. Obrigkeit einer jeden „ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden „möge."

chen Rechts, der Gerichtsbarkeit, des Richters; das äußere Gebäude der Hierarchie blieb also gewisser maßen auf dem protestantischen Territorium des Landes in der bürgerlichen Gesellschaft stehen, ob sie gleich selbst durch das Feuer der Reformation in der Kirche des Landes schon völlig aufgezehrt war. Nach der Analogie des Landrechts hätte also in der Sphäre des Reichsrechts für den protestantischen unmittelbaren in erster, und mittelbaren Reichsbürger in anderer Instanz ein protestantisches geistliches Reichsgericht, ein höchstes Reichsconsistorium, um in dem Staatsrecht und dem teutschen Staatssystem keine Lücke zu lassen, errichtet werden können oder sollen, das sich ohngefähr gegen die protestantischen Landesconsistorien eben so verhalten hätte, als das päpstliche Nunciaturgericht oder die römische Curie zum catholisch-bischöflichen Consistorium jeder Diöces. Allein dies geschahe so wenig, als daran nur gedacht wurde, sondern durch eine langwierige in Gesetz und Recht längst übergegangene Reichsobservanz wurde in der Sphäre der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung der protestantischen Hälfte des teutschen Reichs die Analogie der weltlichen Gerichtsbarkeit völlig verlassen und aufgehoben, und vermöge des durch den W. Fr. feierlichst vergliche-
nen Gesetzes der Gleichheit zwischen beiden Religions-

partheien [1]) hierinnen die Analogie zwischen dem catholischen und protestantischen Territorium des Reichs, zwischen catholischem und protestantischem Kirchenrecht und zwischen beiderlei Religionsverwandten, in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit, gesetzlich bestätiget. Auf die Art bleiben also auch die auf dem protestantischen Reichsterritorium vorfallenden geistlichen Rechtsfälle der unmittelbaren und mittelbaren Reichsunterthanen von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers und der Reichsgerichte ausgezogen, und einzig und allein dem geistlichen Richter in der Regel anheim gestelt.

§. 55.

1) Denn bis dahin maßten sich noch die catholischen Bischöfe der geistlichen Gerichtsbarkeit in den protestantischen Landen an. Die Reichsgerichte waren aber, so lang dieser Unterschied selbst nicht aufgehoben ward, von allen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen, sie mochte nun den „catholischen Bischöfen nach dem Buchstaben des Religionfriedens gelassen, oder nach dem Buchstaben des W. Fr. J. abgesprochen seyn, gleich weit entfernt. Deswegen ward schon seit 1570 ehe noch der dreißigjährige Krieg entstanden, in dessen Friedensschlus §. 48. Art. V. den catholischen Bischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit in protestantischen Landen fuspendirt worden, zum Gesetz geworden, „daß Cammerrichter und Beisitzer Ehesachen und andere so an das „Cammergericht nicht gehörig, sich keineswegs annehmen „solten." C. C. G. O. II Th. I Tit. §. 4.

§. 55.

Ueber mittelbare Reichsunterthanen.

Dieser geistliche Richter ist, wie wir unten im Landrecht weiter ausführen werden, in den geistlichen bürgerlichen Rechtssachen der mittelbaren Reichsunterthanen in protestantischen Ländern, der Landesherr, und zwar so, daß, weil hier alle höhere Stufenfolge der Hierarchie wegfält, auch alle weitere Instanzien der geistlichen Gerichtsbarkeit unmöglich, und alle dergleichen geistliche Streitsachen inappellabel sind. Denn wären sie appellabel, so hätte müssen eines von dreien geschehen, daß entweder die Protestanten diesen ganzen Unterschied der geist = und weltlichen Sachen aufgehoben, oder eine mit der catholischen Hierarchie analogische Stufenfolge unter sich eingeführt, oder nach der Analogie des Landrechts den Kaiser in einem höchsten Reichsconsistorium als geistlichen Richter anerkant hätten. Da nun aber keines von allen dreien geschehen, und zugleich alle catholisch-bischöfliche Gerichtsbarkeit über = und in den protestantischen Landen eingestelt worden: so ist und bleibt der protestantische Landesherr, der die geistliche Gerichtsbarkeit über seine protestantische Unterthanen erhalten, auch ihr einziger und oberster geistlicher Richter

in allen dergleichen geistlichen bürgerlichen Rechtssachen [1]).

§. 56.

Ueber unmittelbare Reichsunterthanen.

Aber eben dahero verlieren wir die unmittelbaren protestantischen Reichsbürger und Unterthanen in dergleichen geistlichen Rechtssachen gänzlich aus dem Gesicht in der Sphäre des bürgerlichen, nunmehro seit den trüben Zeiten der Hierarchie theils geistlichen theils weltlichen Rechts, da diesen Theil davon der weltliche Richter verlohren, und in Ansehung der unmittelbaren kein anderer geistlicher Richter auf dem protestantischen Reichsterritorium in die Stelle des catholischen Bischofs und des catholisch-bischöflichen Consistoriums, davon jene Hälfte des Reichs gänzlich ausgezogen wurde, gesetzt worden. Sie hören also, so zu sagen, in diesen Fällen auf, Bürger zu seyn, haben über sich keinen Richter, als Gott und ihr gutes Gewissen, und stehen eine Stufe höher in der Sphäre des freien, unabhängigen Menschen. Die teutschen protestantischen Reichsstände und

landes-

---

1) Art. V. §. 48. des W. Fr. J. Art. I. §. 8. der N. W. Cap.
„Wir wollen weder den Reichsgerichten noch sonst jemand,
„wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren
„Territoriis in Religionsachen sub quocunque practextu wie-
„der die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerich-
„tete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder einge-
„griffen werde."

Landesherrn haben von je her sich in dergleichen Fällen mit der größesten Würde betragen, und dieser ihrer Unabhängigkeit ungeachtet, alle Achtung der eben so großen Rechte, die man der Menschheit schuldig ist, an den Tag gelegt. Sie unterwarfen sich freiwillig dem Ausspruch eines von ihnen zur Entscheidung solcher geistlichen Rechtsfälle niedergesetzten geistlichen Gerichts, oder eines andern nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts hierinnen competenten Collegiums, und man kan sagen, daß dieser gesetzliche Gang, den dergleichen Streitigkeiten, wenn sie ihre eigene Person betrafen, zu nehmen pflegten, ohne Zweifel die algemeine Reichsobservanz hierinnen ungemein befördert, und immer weiter befestiget hat, welche bis auf den heutigen Tag der überwiegende Grund gegen alle Ansprüche ist, so diesfals die Kaiserlichen und Reichsgerichte theils aus der für den protestantischen Theil vortheilhaften Veränderung ihrer innerlichen Verfassung durch die eingeführte Religionsparität, theils aus der großen Veränderung der Begriffe, die man in neuern Zeiten gegen die vormals herschenden Meinungen von dergleichen Consistorialsachen zu haben scheint, gegen diese Autonomie der unmittelbaren Reichsbürger in geistlichen Rechtsfällen machen könten.

§. 56.

Ausnahmen von der Regel bei a) der protestantischen Reichsritterschaft.

Nicht also die Landeshoheit, vielweniger die Reichsstandschaft, sondern die Unmittelbarkeit der Reichsstände und Landesherrn, und der Mangel eines geistlichen hohen Reichsconsistoriums, scheint die eigentliche Veranlassung zu der Autonomie in dergleichen geistlichen Rechtsfällen zu seyn, die sie durch die algemeine Reichsobservanz hergebracht haben. Die Unmittelbarkeit also der protestantischen Reichsritterschaft, die Analogie des positiven Reichsgrundgesetzes, wodurch sie in allen und jeden die Religion betreffenden Dingen mit den Ständen des Reichs ausdrücklich in die volkommene Gleichheit des Rechts gesetzt worden [1]), und eine analogische Observanz, die aus der Geschichte des XVI Jahrhunderts und der damals üblichen geistlichen Rechtspflege auf dem protestantischen Territorium vielleicht wohl zu erweisen wäre, und davon wir noch in dem folgenden Jahrhundert unläugbare Spuren antreffen [2]), welche wenig-

1) Art. V. §. 28. des W. Fr. J.

2) T. I. der W. Fr. H. p. 799. votirte Darmstadt, „weilen bishero die Immediati so wol hohen als niedern Adels in „causis matrimonialibus & criminalibus fast ohne Rechtszwang gelebt, und dahero durch schwere untergelaufene „Sünden neben dem ringern Stand diese harte Strafen

wenigstens die Unabhängigkeit der Reichsritterschaft von den Reichsgerichten unwidersprechlich darthun. — Diese Gründe schienen auch für die Autonomie der protestantischen Reichsritterschaft hinreichend zu seyn, wenn nicht die allerneueste Observanz von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Reichshofraths über sie hierinnen eine Ausnahme von der Regel machte [1]).

§. 57.

b) bei den protestantischen Reichsgerichtspersonen.

Nach der algemeinsten Idee von der Unmittelbarkeit, in so fern sie in der Freiheit und Unabhängigkeit von der Landeshoheit besteht, scheinen auch die Reichsgerichtspersonen protestantischer Religion mit ihren andern unmittelbaren Glaubensgenossen gleiche Rechte der Unmittelbarkeit zu haben, und also keiner geistlichen Gerichtsbarkeit, oder doch wenigstens nicht der Gerichtsbarkeit der weltlichen Reichsgerichte in geistlich bürgerlichen Rechtssachen unterworfen zu seyn. Jedoch wird die Frage über ihren Gerichtsstand in dergleichen geistlichen

---

„und Plagen in das Land gezogen, ob nicht diesen *summis „judiciis* die cognitio und execurio zu committiren — „Altenburg." Dies wäre quaestio spinosa: man würde vielen geistlichen Consistoriis eingreifen; auch den peinlichen Gerichten. Zudem müsten dergleichen Sachen summarisch & de plano fortgehen. Das würde hier mangeln.

1) Man kan hievon Beispiele angeführt finden in J. J. Mosers N. Staatshandbuch II Tom. I Buch 7 Cap. §. 28. 29. 30.

chen Rechtssachen problematischer. Folgende Gründe übergebe ich der weitern Prüfung des Lesers. Zwischen der Unmittelbarkeit dieser Reichsgerichtspersonen und der übrigen unmittelbaren Bürger des Reichs, sie mögen nun zugleich Stände seyn oder nicht, scheint immer noch eine gewisse Unähnlichkeit herfürstechend zu seyn, die wenigstens ihre bürgerliche Reichspersonalität in etwas verändert, da sie zugleich in den Diensten des Reichs, und selbst bei dem Reichsgericht angestelt sind. Dies scheint bei der Autonomie, in so fern sie sich durch Observanz vornemlich legitimiren solte, hierinnen mehr Schwierigkeit gehabt zu haben, als bei einem auf seinem unmittelbaren Gut sich befindlichen unmittelbaren Reichsritter, bei einem in seinem Territorium residirenden Reichsstand. Es wird dahero auch schwerer seyn, eine den Reichsgerichten entgegenstehende Observanz zur Begründung ihrer Autonomie aus unbezweifelten Urkunden historisch zu erweisen. Die vorangezeigte geistliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über die protestantische Reichsritterschaft begründet eine ihnen entgegenstehende Analogie, und unter diesen Umständen scheinen die Ansprüche der Reichsgerichte an die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre protestantische Glieder, in so fern sie durch die nunmehro bei ihnen eingeführte Religionsparität und durch die veränderten Grundsätze neuerer Zeiten in Ansehung der

Noth-

Nothwendigkeit geistlicher Consistorien zur Entscheidung dergleichen geistlichen Rechtsfällen, noch weiter unterstützt werden, von grösserem Gewicht zu seyn, und eine Präsumtion für die geistliche Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in diesem bestimten Fal zu geben, bis die Autonomie der protestantischen Reichsgerichtspersonen durch Gesez oder Observanz eben so klar und deutlich, als das hierinnen angeführte protestantische Ständische Recht erwiesen ist.

§. 58.

Einige Anmerkungen zum Beschlus des Capitels.

Zwo Anmerkungen über die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt auf dem protestantischen Reichsterritorium möchten noch zum Beschlus angeführt zu werden verdienen.

1) Alles, was einmal auf der catholischen Hälfte in die geistliche Gerichtsbarkeit und vor das bischöfliche Consistorium ohne Widerspruch gehört, kan auf der protestantischen Hälfte des Reichsterritoriums vermöge der hierinnen einmal geltenden Analogie nicht in das weltliche Gericht und vor die Reichsgerichte gezogen werden, eben darum, weil dieser ganze Unterschied selbst unter den Protestanten eine Reliquie der Hierarchie ist, und dafür vermöge der Observanz gehalten werden mus. Die auch in dem Verhältnis gegen diese hie und da aus

der Ungewisheit der Grenzlinien entstehenden Jurisdiktionsconflikte können durch den (§. 53.) noch bevorstehenden Vergleich und die genauere Grenzbestimmung auf dem catholischen Territorium, mittelbarer Weise auch in dem Verhältnis gegen die Protestanten aus dem Wege geräumt werden, und in so fern möchte, auf eine indirekte Art, bei diesem dem Anschein nach blos die catholische Hälfte betreffenden Vergleich, selbst die protestantische Hälfte interessirt seyn. Streitsachen hingegen, die von je her nicht von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und aus dem bürgerlichen in das Kirchenrecht gezogen worden, bleiben dem weltlichen Richter überlassen, wenn sie auch gleich durch den Consistorialhandel veranlasset worden, oder sonsten auf eine so entfernte Art mit ihm verwandt sind.

§. 59.

II) Wenn auf dem catholischen Reichsterritorium in dergleichen geistlichen Processen Nullitäten vorgehen, so scheint freilich vermöge der Hierarchie die dort geltende höhere und letzte Instanz, und nicht das weltliche Reichsgericht fundirte Jurisdiktion zu haben, und in so fern vermöge der Analogie und volkommenen Gleichheit zwischen beiden Religionspartheien, auch über dergleichen Nullitäten auf dem protestantischen Reichsterritorium dem weltlichen Richter kein Gerichtszwang zuzukommen.

men. Das erste Gesetz des Staats erfordert zwar, daß kein Bürger und Unterthan bei seinen habenden oder leidenden rechtlichen Ansprüchen recht- oder hülflos gestelt seyn oder bleiben, und des Bürgers, der seine natürliche Freiheit schon dem Staat aufgeopfert, bürgerliche Freiheit nicht noch vollends dem unbilligen Richter aufgeopfert werden solle. Die Analogie des teutschen Staatsrechts bei vorgegangenen Nullitäten in peinlichen Fällen, die ebenfals, jedoch aus einem andern Grund, von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ausgezogen worden, scheint einen Weg vorzuzeichnen, wie und wie weit geistliche Rechtssachen der Protestanten, die ebenfals inappellabel sind, in die Sphäre der höchsten Reichsgerichte gezogen werden könten [1]). Allein

einmal

---

1) C. G. O. 1555. II Th. tit. 28. §. 5. C. C. G. O. II Th. tit. 31. §. 14. „nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch „im heiligen Reich zuwieder, daß in peinlichen Sachen Ap„pellation zugelassen werden sollen, ordnen und wollen wir, „daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leibstraff auf ih„nen tragen, am Kaiserl. Cammergericht kein Appellation „angenommen — werde. Doch da sich jemands am Cam„mergericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch „Leibstraff belangend, sein unerfordert und unverhört, und „also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und „Billigkeit, wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt, „und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß „ansuchen würde; so fern dann der Richter, deß Handlung „sich die Parthey obberührter maßen beklagt, dem Cammer„gericht

einmal widerspricht die peinliche nicht so sehr, als die geistliche Gerichtsbarkeit, nach den einmal angenommenen Grundsätzen der Hierarchie und des catholischen Kirchenrechts, der Natur dieser weltlichen Gerichte. Für das zweite. Wenn es auch gleich bei vorgefallenen Nullitäten oder angestelter Nullitätsklage, eine geistliche Rechtssache betreffend, vornemlich um einen Incidentpunkt zu thun, der die Hauptsache unentschieden läst, und wobei diese an die competente Obrigkeit, förmlich und rechtmäßig darinnen zu handeln, remittirt wird, dessen Entscheidung also hier eben so wenig für eine geistliche, als dort peinliche Sache gehalten werden kan: so lehrt doch die Erfahrung, daß man catholischer Seits auch dergleichen Incidentpunkt mit der Hauptsache in der nemlichen Bedeutung für geistlich, und für eine, einzig und allein in die geistliche Gerichtsbarkeit und in die Sphäre des Kirchenrechts gehörige Sache hält, und hierinnen eine Anomalie des Staatsrechts eingeführt. Weil nun für das dritte evangelischer Seits hierinnen über-

„gericht vhne Mittel unterworfen, soll alsdann der ansu-
„chenden Partheyen solcher Nichtigkeit halben Ladung erkent,
„und darauf rechtliche Hülfe mitgetheilt, und so sich in Aus-
„führung der Sachen befünde, daß — nichtiglich gehan-
„delt und geurtheilt, alsdann die Hauptsach wieder an die
„ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßiglich darinnen
„zu handeln, zu procediren und zu urtheilen remittirt
„werden.“

überhaupt die Grundsätze des catholischen Kirchenrechts adoptirt sind, und die Religionsgleichheit zwischen beiden Partheien auf das feierlichste bestätiget worden, so erhellet hieraus um so augenscheinlicher die aus der Reichsconstitution, aus den Reichsfundamentalgesetzen, aus dem hierinnen hierarchisirenden Geist des protestantischen Kirchenrechts fließende Analogie dessen, was im Jahr 1713 die sämtliche protestantische Cammergerichtsvisitatoren den evangelischen Beisitzern anempfohlen [1], und das Hochpreisliche Corpus Evangelicorum selbst im Jahr 1715 in einem Collegialschreiben an letztere gebilliget [2], und worauf es sich in einem andern Schreiben an Kaiserl. Majestät im Jahr 1750 in einem vorgekommenen Fal bezogen [3], „daß nemlich hinfüro hin „geistliche Sachen der A. C. Verwandten auch nicht ein„mal wegen angezogener Nullitäten von den evangelischen „C. G. Beisitzern angenommen, sondern auch hierinnen „unter beiderlei Religionsverwandten Gleichheit gehalten „werden solle."

1) s. Fabers Staatscanzley T. 26. p. 121. seq.

2) T. 27. p. 130 ebendaselbst.

3) Jo. Steph. Pütteri introductio in rem jud. Imp. p. 104. 105.

Fünftes Capitel

von den Religionsrechten der Reichsstände.

Inhalt des Capitels.

§§. 60-78.

I. Abschnit: von ihren Rechten, in so fern sie als einzelne Glieder des Reichs betrachtet werden.

Von der Religionsfreiheit aller und jeder Stände §. 60. Von der Autonomie der Weltlichen §. 61. Von dem geistlichen Reservat der Geistlichen §. 62. Von den Rechten catholischer §. 63. von den Rechten der protestantischen Bisthümer §. 64. und Bischöfe §. 65. ihrer Belehnung §. 66. ihrer Reichsstandschaft §. 67. ihrem Titel und Rang §. 68. Von der Querbank §. 69.

II. Abschnit: von ihren Rechten, in so fern sie als zwo Religionspartheien im Reich betrachtet werden.

Von ihrem Namen und eigentlichem Verhältnis §. 70. 71. Bund Union Lige §. 72. Religionsconventen §. 73. Direktoria §. 74. Evangelisches Direktorium §. 75. Direktorialgeschäften §. 76. Collegialsachen überhaupt §. 77. insbesondere §. 78.

I. Abschnit

von den Rechten einzelner Stände.

§. 60.

Von der Religionsfreiheit aller und jeder Stände.

Da das teutsche Reich, als ein gemischtes Reich, drei herschende Religionen hat, (§. 21.) so besitzt sich jeder unmittelbare Reichsbürger, die Stände und die Reichsritterschaft mit eingeschlossen [1]), im Reich und nach Reichsrecht zu der herschenden Religion des Staats, er mag catholisch, evangelisch, oder evangelisch-reformirt seyn, oder werden. Für jede der drei Reichsreligionen hat er also volkommene bürgerliche Freiheit ohne den mindesten Nachtheil oder Abbruch an seiner Reichsbürgerschaft, und diese ist nicht in Ansehung der drei recipirten und herschenden, sondern in Ansehung aller übrigen, allein auf diese, mit Ausschlus jener, eingeschränkt [2]). Alsdenn erst fält er also unter den

1) N. Wahlcap. Art. 1. §. 10. 11. II. §. 3. 7. XIV. §. 6. W. Fr. Instr. Art. V. §. 28.

2) Dies kan noch aus dem Argument des 15 §. Art. V. des W. Fr. J. weiter erwiesen und bestätiget werden — honore tamen famaque illibatis.

Reichsreligionsban, wenn er sich zu einer von diesen fremden Religionen bekent, und kan in diesem Fal nicht einmal tolerirt werden, da die Reichsfundamentalgesetze alle Reichstoleranz aufgehoben §. 20. [1]).

§. 61.

Von der Autonomie der weltlichen Stände.

Jeder weltliche Reichsstand und unmittelbare Reichsritter verlieret, einer von diesen drei Reichsreligionen halben, seine vom Kaiser und Reich habenden Güter, Herschaften, Regalien u. s. w. samt allen übrigen Rechten der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit nicht, sondern mus ruhig in dem Besitz derselben gelassen werden, wenn er auch gleich die Religion seiner Väter verläst, und dagegen eine andere von den Reichsreligionen annimt. Dieses Recht ist eine unmittelbare Folge aus ihrer Reichsgesetzlichkeit, und konte nur so lange bezweifelt werden, als der Reichscharakter des teutschen Reichs durch die darinnen entstandene Reformation gewisser maßen zweideutig war, und der gemischte noch nicht durch ein geistliches Reichsfundamentalgesetz entschieden gewesen [2]). Ich wil dieses Recht der weltlichen

1) Doch haben wir in neuern Zeiten ein einiges Exempel von einem angesehenen Reichsfürsten, das hier als eine Ausnahme von der Regel zu bemerken.

2) Dahero war schon vor dem W. Fr. Schlus dieses Recht als eine bekante unbezweifelte Sache angeführt worden. T. II.

der

lichen Reichsstände, das gerade den Gegensatz von dem geistlichen Reservat der geistlichen Stände ausmacht, lieber Autonomie als Gewissensfreiheit nennen, weil dieses letztere Wort, selbst in dem Sprachgebrauch bei den so vielfältigen Religionsstreitigkeiten durch den verschiedenen Religions-Partheigeist so mancherlei Bedeutungen erhalten, und immer ein Theil dem andern, Gewissensfreiheit in einer andern Bedeutung bei der nemlichen Sache nachgeben wolte, wobei ihm ein in einer andern Bedeutung von Gewissensfreiheit entgegenstehender Gewissenszwang zur Last gelegt werden wolte [1]). So

der W. Fr. H. p. 567. n. 12. „Daß der Erz- oder Bischof doch wenigstens für sich, sein Gewissen und Religion „(es war nemlich auch von der Reformation des Stifts die „Rede) eben so frei haben müßte, als jeder unmittelbare „Reichsritter, der seiner Religionsänderung wegen sein „feudum nicht verliere.“

1) So sprachen die Catholiken viel von der Gewissensfreiheit des Unterthanen, und des Bischofs, wenn gleich jener vom Religionsbau, dieser vom geistlichen Reservat ein Opfer würde. Die Evangelischen hingegen nanten das geistliche Reservat so wol als den Religionsbau in dem Verhältnis gegen die Reichsreligionen und deren Verwandte Gewissenszwang; die evangelische Gewissensfreiheit aber des Unterthanen und des Bischofs war nach der Sprache der Catholiken Usurpation des Landstaatsrechts, oder des Kirchenrechts. Die evangelischer Seits projektirte Gewissensfreiheit der mittelbaren Reichs- oder Landunterthanen im Landrecht

gros aber sonsten die Vortheile dieser Autonomie für den weltlichen Reichsstand sind, so kan doch weder aus ihrer Quelle, noch aus ihrem eigentlichen Begrif die Folge abgeleitet werden, daß eben darum, weil der weltliche Reichsstand oder Reichsritter, ohne seine Herschaft oder sein Fürstenthum zu verlieren, seine Religion und seinen persönlichen Religionscharakter innerhalb den gesetzlichen Grenzen der Reichsreligionsfreiheit zu verändern das Recht hat, — er eben darum auch befugt seyn solte, die Religion und den Religionscharakter der Herrschaft oder des Fürstenthums und überhaupt des Landes zu verändern. Wenn er dieses zu thun das Recht hat, so fließet es nothwendig aus einer ganz andern Quelle, und kan alsdenn nur allein unter denen Bedingungen ausgeübt werden, unter welchen es in den Gesetzen selbst zugestanden worden. Von diesem Recht handeln wir in einem eigenen Capitel des Landrechts.

§. 62.

---

recht läuft mit der gesetzlichen Gewissensfreiheit der unmittelbaren Reichsbürger und Unterthanen im Reichsrecht parallel. Dort war es um die zu erhaltende Landbürgerschaft: hier ist es um die würklich erhaltene Reichsbürgerschaft zu thun. Weil nun in jenem Fal dergleichen Gewissensfreiheit, in dieser Bedeutung, auch Autonomie genant wurde, so denke ich durch diesen Sprachgebrauch um desto eher berechtiget zu seyn, auch in diesem Fal die Gewissensfreiheit der weltlichen Reichsstände in der ähnlichen Bedeutung Autonomie zu nennen.

§. 62.

Von dem geistlichen Reservat der geistlichen Reichsstände und Unmittelbaren.

Weil aber die geistlichen Güter im teutschen Reich nicht, nach dem Sinn und Vorschlag der Evangelischen, beiden Reichsreligionen und Kirchen, so zu sagen, gemeinschaftlich bleiben solten, sondern das teutsche Kirchengut und Eigenthum zwischen beiden Reichsreligionen und Kirchen nach dem Entscheidungstag, wovon wir im folgenden Capitel handeln, getheilt wurden [1]): so verliert nunmehro jeder geistliche Reichsbürger sein von der Kirche habendes geistliches Gut mit dem darauf haftenden Recht, wenn er sich zu einer andern Reichsreligion und Kirche hält, als die Religion und Kirche ist, welcher einmal das Gut in der Theilung zugefallen, und eigenthümlich angehört [2]), und die dadurch ledig

1) Art. V. §. 15. — aliam personam *religioni ei*, *ad quam* beneficium istud vigore huius transactionis *pertinet*, addictam — §. 18. — dummodo decedente Augustanae Confessioni addicto, in *eius religionis Episcopatibus* A. C. addictus — precibus fruatur.

2) Si *igitur* Catholicus -- aut Augustanae Confessioni addictus -- solus, aut una cum Capitularibus seu singulis seu universis, aut etiam alii ecclesiastici religionem imposterum mutaverint, *excidant* illi statim *suo jure*, *honore* tamen *famaque illibatis*, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum sit,

gewordene Stelle mus mit einem andern der Religion des Stiftsverwandten wieder besezt werden. Der vorige Inhaber hat durch seine Religionsänderung alles Recht darauf verloren [1]; sich nicht einmal daraus eines standesmäßigen Unterhalts für die Zukunft zu erfreuen [2], und behält bei seinem Abtrit nur so viel von den bisher genossenen Einkünften, als bis dahin fällig gewesen, und er schon als würkliches Eigenthum erworben 3). Dies ist das so berufene geistliche Reservat, das mit dem gänzlichen Widerspruch der A. C. Verwandten, einseitig in den Religionsfrieden gesezt 4); seit dieser Zeit, und besonders seit 1585 ein unglücklicher Zankapfel zwischen beiden Religionspartheien geblieben, bis es endlich, bei der unüberwindlichen Standhaftigkeit der Catholiken in Vertheidigung dieser Grundfeste ihrer Reli-

---

ſit, aliam personam *religioni ei, ad quam* beneficium istud vigore huius transactionis *pertinet*, addictam, eligere aut postulare.

1) Endlich ließen die A. C. Verwandte auch das Anfangs beigesetzte Wort *inviribus*, bei honore famaque — fallen. T. IV. W. Fr. H. p. 11.

2) Nicht einmal diese so billig scheinende Clausul wurde catholischer Seits den Protestanten nachgegeben T. III. l. c. p. 162. 347. 358. IV. p. 10.

3) §. 15. — relictis tamen — decedenti fructibus & reditibus interea perceptis & consumtis. —

4) s. die sächsische Instruktion an die Gesandte auf dem R. T. zu Augspurg im Jahr 1555. T. VI. W. Fr. H. p. 225.

Religion im teutschen Reich 1), auf die nachdrückliche Vorstellung einiger angesehenen protestantischen Mitglieder 2), als eine unmittelbare Folge aus der verglichenen Theilung der geistlichen Güter 3) evangelischer Seits feierlichst nachgegeben wurden. So viele und so große Versuchungen hat also ein weltlicher Reichsstand nicht zu bekämpfen, um den in allen und jeden Fällen ohnehin schon bedenklichen Schrit von einer Religion zu der andern zu thun, als sein geistlicher Mitstand dabei überwinden mus, wenn er von seinem Gewissen dazu angetrieben werden solte; da diesem bei der Veränderung

1) Die Catholiken versicherten, „sie hätten sich resolvirt, lieber immerfort, und so lang noch einer von ihnen übrig „wäre, den Krieg fortzusetzen, ehe sie dem reservato eccle„siastico auch *in futurum* renunciiren wolten. — Schon im „Jahr 1555 hatte der Canzler des Cardinals zu Augspurg „deklarirt, daß ohne den geistlichen Vorbehalt die catholi„sche Religion in Teutschland völlig zu Grunde gehen müs„ste. T. II. A. P. W. p. 650. — Sie thaten ein gleiches auf dem W. Fr. Convent: „daß ohne das geistliche Reservat „der catholische geistliche Stand in Teutschland völlig zu „Grunde gehen müste, an dessen Erhaltung dem catholi„schen Theil in Teutschland eben so viel gelegen wäre, als „dem Protestantischen an dem seinigen. — p. 540.

2) Epp. arcanae T. III. der W. Fr. H. p. 7.

3) Mit der Partikel: igieur hängt der 14 und 15 §. des V Artikels, der Entscheidungstag und das geistliche Reservat zusammen.

seines personellen Religionscharakters eine so große Catastrophe seines äußerlichen Zustandes bevorsteht, daß ihm von der glänzenden Sphäre eines teutschen Reichsfürsten kaum der Schatten, die unmittelbare Reichsbürgerschaft und der Name einer auf immer verlornen Würde übrig gelassen wird. Die Geschichte neuerer Zeiten macht diesen Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen, zwischen Reservat und Autonomie ziemlich hervorstechend. Von noch größerer Bedeutung war der Unterschied des Interesses, das bei dem Reservat beide Religionspartheien hatten, und die große Ungleichheit, die dadurch zwischen den catholischen und evangelischen geistlichen Ständen und Unmittelbaren entstund. Doch dies gehört unter die von dem Gesetz der Religionsgleichheit gemachten Ausnahmen, die sowol als das Gesetz selbsten, durch den hierüber feierlichst getroffenen Vergleich, außer allen Wiederspruch gesetzt worden sind [1]). Die Vortheile der Religion und Kirche aber, welche die eine oder die andere aus diesem gesetzlichen

---

1) §. 1. Art. V. des W. Fr. J. quae vero de nonnullis in ea articulis controversis, darunter das geistliche Reservat einer der vornehmsten und wichtigsten Artikeln gewesen, hac transactione — statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione — habebuntur — in *reliquis omnibus* — interutriusque religionis — status — sit *aequalitas exacta mutuaque.*

lichen Reservat zieht, mögen so gros seyn, als sie immer wollen, so kan doch weder der Grund noch der Begrif von dem geistlichen Reservat eine hinreichende Ursache seyn, daß das von dem geistlichen Stift wohl zu unterscheidende, und nur durch ein bürgerliches Band damit verknüpfte Land in eben derselben Bedeutung einer gewissen Religion zugehören solte. Nicht die Länder, nicht Land und Leute, sondern die geistlichen Güter, als das Eigenthum der Kirche, sind zwischen beiden Religionen des Reichs nach dem Entscheidungstag vertheilt worden. Dieses Gesetz des geistlichen Reservats, welches einzig und allein die geistlichen Güter betrift, ist so strenge, und von einer so absoluten Bedeutung, daß die Evangelischen nicht einmal in dem besondern Fal, wenn das ganze Land reformirt werden solte, dem reformirten Bischof, der reformirten Religion des Landes, als in der Ausnahme von der Regel, das Stift zu retten vermocht haben [1]).

Aber die Autonomie des Landes unter dem catholisch bleibenden Bischof, vermöge deren es sich zu einer von den drei Reichsreligionen zu bekennen die Freiheit hat,

---

1) T. II. der W. Fr. H. p. 567. wolten sie doch wenigstens diesen Fal ausgenommen haben: „daß der Erz- oder Bischof — mit seinem Capitel, doch resp. mit Einwilligung „der Landschaft jure superioritatis das Stift reformiren könne."

hot, scheint eben so wenig widergesetzlich [1]), als die landesherrliche Reformation des Landes, auf das Lutherthum, in eben demselben Fal unter eben denselben Umständen widersprechend [2]), das Resultat aber von jener beson-

dern

---

1) Wenigstens wurde diese Autonomie ganzer Länder, welche so wol von der Autonomie der Unterthanen, als von dem Jus reformandi des Landesherrn unterschieden ist, von den Evangelischen behauptet, T. II. der W. Fr. H. p. 745 und dagegen catholischer Seits in dem Gesetz nichts Verbindliches erhalten und verglichen worden.

2) Wenigstens etwas ähnliches davon, nemlich den Fal von der Reformation des Landes und dem catholisch bleibenden Stift hatten die A. C. Verwandten selbst in Vorschlag gebracht. Der letzte Versuch, den sie bei dem geistlichen Reservat, ehe sie es gänzlich und in der absoluten Bedeutung des Gesetzes nachgegeben, bestund darinnen: „daß, wenn „ein Erzbischof, Bischof ꝛc. auch gleich samt dem Capitul „zur evangelischen Religion sich bekennen würde, so sollte er „dennoch nicht befugt seyn, das Stift zu reformiren, sondern nach seinem Tod soll es wieder ad annum 1618 restituirt werden, doch wolten sie hier ausdrücklich bedingen, „daß hiedurch in andern Fällen dem *Juri superioritatis & territoriali*, und was davon der Religionsfriede disponire, zu „Nachtheil nichts wollen vergeben, oder eingeräumt, sondern alles dieses *in casu hoc speciali*, nur den geistlichen „Vorbehalt betreffend, verstanden haben." T. II. der W. Fr. H. p. 613. Es ist wahr, auch nicht einmal dieses: „daß „der reformirte Bischof, ohne das Stift zu reformiren, „Taglebens doch darinnen bleiben solle," ist catholischer Seits nachgegeben, aber hingegen auch in diesem besondern

Fal

dern Autonomie des Landes, und von dieser besondern Reformation des Landesherrn — gar nichts ungewöhnliches, sondern das zu seyn, was schon so oft aus der Autonomie der weltlichen Landesherrn nothwendig entstehen müssen — nemlich wie hier ein protestantisch gebliebenes Land eines catholisch gewordenen Landesherrn, und umgekehrt — also dort ein protestantisch gewordenes Land eines catholisch gebliebenen Landesherrn und Stifts.

§. 63.

Von den besondern Rechten catholischer Bischöfe.

Es ist hier meine Absicht nicht, diese Materie zu erschöpfen, das catholiche Kirchenrecht bestimt nach dem System der Hierarchie die Rechte und Verbindlichkeiten dieser geistlichen Würde, und das delikate Verhältnis zwischen dem Bischof und dem ihm zur Seite stehenden Capitul. Die Concordaten der teütschen Nation sind vornemlich das Gesetz für das Verhältnis der teutschen catholi-

---

Fal von dem Landesherrlichen Jus reformandi des catholisch bleibenden Bischofs, wenn das ganze Land von ihm die Reformation begehrt, keine besondere Einschränkung evangelischer Seits zugestanden und verglichen worden. Dieses Landesherrliche Jus reformandi kan also immer von ihm ausgeübt werden, ohne dem geistlichen Reservat, und dem Stift, oder vielmehr der Religion, dem das Stift, als das geistliche Gut, angehört, den geringsten Abbruch zu thun.

catholischen Bistümer und Abteien gegen die ganze geistliche Monarchie, und bestimmen das Maas von dem hierinnen noch geltenden päpstlichen Recht der Confirmationen, Provisionen, Annaten und des Palliums. Nachdem teutschen weltlichen Staats-Reichs und Landrecht bekomt, der teutschen catholischen Bischöfe, als Reichsstände und Landesherrn betrachtet, weltliches Verhältnis gegen den Kaiser und Reich, so wol als gegen ihr weltliches Land seine rechtliche Bestimmungen, wovon ich nicht nöthig habe, hier besonders zu handeln; und wenn ich strenge über den Gesetzen des Systems halten wolte, so gehört eben so wenig hieher, was nach der Analogie der weltlichen Reichsstände und Landesherrn [1]) auch für die catholische Erz- und Bischöfe im Reich, bei welchen es vornemlich bezweifelt werden möchte, gehören sol [2]): „daß auch die Erz- und Bischöfe im Reich, „wann wider dieselbe von denen ihnen untergegebenen „Geist- und Weltlichen etwann geklagt werden solte, „ohne vorherige genugsame Information über der Sa„chen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine „sub & obreptio contra facti veritatem Platz finden „möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohne angehörter Verant-

1) Art. XV. §. 4. XIX. §§. 6. 7. der R. W. Cap. R. R. A. §. 105.

2) Art. XIV. §. 2. der W. Cap.

„Verantwortung des Beklagten, wenn zumalen derselbe autoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zur Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen wieder die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis, und comminationibus oder declarationibus censurarum nicht übereilt oder beschwert werden möchten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen."

§. 64.

Von den Rechten protestantischer Bistümer.

Hingegen von protestantischen Bistümern und Bischöfen, welche auf so mancherlei Art ihrem gänzlichen Umsturz und Untergang nahe waren, von den Zeiten der Reformation her bis zum W. Fr. Schlus durch so viele gefährliche Klippen bald der catholischen Hierarchie, bald der protestantischen Secularisation, glücklich durchgebracht, und in ihrer reformirten geistlichen Verfassung erhalten, und endlich, so viel man davon bei dem entscheidenden Zeitpunkt des Osnabrückischen Friedens zu retten vermocht, durch das Reichsgrundgesetz nunmehr von allen Seiten sicher gestelt worden — von diesen protestantischen Bistümern und Bischöfen möchte hier wohl etwas weitläuftiger zu handeln seyn. Die gröste Gefahr

fahr, die dergleichen reformirte Bistümer von der Seite der Protestanten zu befürchten gehabt, war Secularisation. Zu ihrer Vertheidigung, und besonders um dem catholischen Religions-Partheigeist, der von allen Seiten gegen sie seit ihrer Reformation losstürmte, desto mächtigeren Widerstand zu thun, hängten sich dergleichen protestantische Capitul an die benachbarten angesehenen Reichsfürstlichen Häuser, verwilligten ihnen auf die Stifter gewisser maßen erbliche Familienrechte, und brachten sich mit ihren Stiftern, mehrerer Sicherheit halber, auf eine gewisse Art, in die Sphäre des Eigenthums selbst von demjenigen hohen Haus, das auf das Stift einige Erb- und Familienrechte erworben. Durch die Reformation verlohr das Stift gewissermaßen seine hierarchische Verfassung, so weit die verschiedene Grundsätze der Religion und des Lutherthums das protestanti che Kirchenrecht geläutert, und die protestantischen Bistümer konten mit verheiratheten Personen besetzt werden, oder ihre Bischöfe sich noch, ohne das Bistum zu verlieren, in der Regel vermählen [1]). Indem sie

1) Wir schließen dieses aus den wiederhohlten Erklärungen der Protestanten selbst. Die Catholiken nach ihren Grundsätzen verglichen das geistliche Reservat und die Religionsänderung des Bischofs mit der Veränderung seines ledigen Standes, „daß, wenn einer etiam praevia dispensatione „sich in den Ehestand begeben wolle, als unqualificirt, sein „bene-

sie sich aber auf diese Art gegen die catholische Hierarchie zu verschanzen suchten: so wurden sie um desto mehr der Secularisation ihrer eigenen Glaubensgenossen blosgestelt, da auf diese Art in dergleichen Umständen vom protestantischen Bistum zum weltlichen Erbfürstenthum, und vom protestantischen Bischof zum weltlichen Reichs- und Erbfürsten nur noch ein kleiner Raum übrig gelassen zu seyn schien, der bei einem glücklichen Tempo durch einen einigen Schrit leicht zu überschreiten wäre [1]). Dahero

---

„beneficium verliere," T. II. der W. Fr. H. p. 540. Die Protestanten hingegen nach den ihrigen wolten in einem und dem andern Fal dem Bischof sein Bistum versichert wissen, „wenn — ins künftige ein catholischer Erzbischof oder Prälat allein oder mit dem Capitul zu unserer Religion trete, „er verehlige sich gleich oder nicht, so bleibe er ja nicht unbillig bei seiner Dignität, Würde, Land und Leute." T. II. der W. Fr. H. p. 611. und es scheint fast, daß die A. C. Verwandten den Celibat, als die Bedingung der bischöflichen Würde, in den bischöflichen Capitulationen, dergleichen im Jahr 1597 bei Herzog Christian von Braunschweig, als Coadjutor zu Minden, geschehen, für eine Religions und Gewissens widrige, folglich verwerfliche Clausul angesehen. T. III. der W. Fr. H. p. 639.

1) Dahero waren die Capitul mit so vieler Sorgfalt bemühet, die den Bischöfen von den Stiftsunterthanen zu leistende Huldigung allein auf der Bischöfe Person einzurichten, und ihr die ausdrückliche Clausul einzuverleiben, „daß nach ihrem Ableben die Landstände und Unterthanen keinen an-

hero wurde evangelischer Seits vornemlich darauf gedrungen, und endlich catholischer Seits, deren Hofnung zur endlichen Wiederbringung aller geistlichen Güter aus der Reformation immer grösser seyn konte, als wenn sie erst einmal wieder der Secularisation, und dem weltlichen Arm entrissen werden müsten, leicht zugegeben, daß die Capitul bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, und bei einer einfallenden Sedisvacanz, in der Administration des Stifts und der bischöflichen Rechte, die Stifter aber selbst eben dadurch bei ihrer geistlichen Verfassung gelassen werden solten. Das ausdrückliche Gesetz des Reichs, als die Barriere gegen alle secularisirende Gewalt, wurde dahero ohne vielen Widerspruch zwischen beiden Religionspartheien, jedoch aus verschiedenem Interesse, einmüthig verglichen [1]).

§. 65.

„dern Herrn, als ihre rechte Erbherrn, die Domcapitul, „erkennen sollen, damit der Erz- und Bischöfe, (wenn sie „sich in Ehestand begeben) Erben kein Recht an Land und „Leute prätendiren können." T. II der W. Fr. H. p. 644.

1) §. 16. in omnibus — fundationibus immediatis jura eligendi & postulandi juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua illibata maneant, quatenus illa Imperii constitutionibus, transactioni Passavienſi, Paci religioſae, & imprimis huic declarationi & transactioni sunt conformia, & intuitu Archiepiscopatuum & Episcopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium, ea nihil in se contineant,

illi

§. 65.

Von den Rechten protestantischer Bischöfe.

Die grösste Gefahr, die die protestantischen Bischöfe zu befürchten, und die heftigsten Verfolgungen, die sie zu erleiden gehabt, kam von der catholischen Kirche und dem Geist ihrer Hierarchie her, und für sie gegen dergleichen Angriffe waren ausdrückliche Gesetze höchst nothwendig, wenn sie anders ihre geistliche Würde auf eine der protestantischen Religion und ihrem Kirchenrecht verhältnismäßige Art behalten solten, da die Catholiken sie schlechterdings für keine Bischöfe [1]), sondern für nichts weiter als protestantische Superinten-

illi Confessioni adversum — §. 17. Postulati vero s. electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos principatus, dignitates & beneficia *nequaquam hereditario iure* possessuros, aut id acturos, *ut hereditaria fiant*, sed *libera* sit ubique *Capitulo*, & quibus id praeterea pariter cum Capitulo pro more competit — *electio & postulatio*. §. 17. *libera* sit ubique Capitulo & quibus id praeterea pariter cum Capitulo pro more competit — sede vacante *administratio & iurium episcopalium exercitium* — §. 21. — Sede vacante Capitula & quibus administratio cum iis conjunctim competit, ad — conventus Imperiales litteris solitis evocentur, & suffragii jure fruantur. — T. III. der W. Fr. H. p. 162. II. p. 649. III. 228.

1) Noch auf dem W. Fr. Convent behaupteten sie, „mit der „Religionsänderung des Bischofs und des Capituls verschwinde der Bischof und das Capitul. T. II. p. 540. der Nw. Fr. H.

denten [1]) erkennen wolten. Die Rechte also, welche ihnen bis zum W. Fr. Schlus vornemlich bestritten wurden, waren ihre weltliche Belehnung, Reichsstandschaft, Titel und Rang, und ihr Sitzrecht auf der geistlichen Bank im Reichscollegium.

§. 66.

Von ihrer Belehnung.

Ohne eines päpstlichen Indults zu ihrer Wahl [2]), noch einer päpstlichen Confirmation zu ihrer Belehnung nöthig zu haben, müssen sie, wenn sie sich innerhalb eines Jahrs nach ihrer Wahl gehörig gemeldet, und ihre schuldige Reichslehnspflicht geleistet [3]), vom Kaiser ohne weiteren Einspruch, wie vorhero oft geschehen, belehnt werden [4]). Doch sind sie verbunden, eine um die Hälfte erhöhete Lehnstaxe zu bezahlen [5]); eine Verbindlichkeit, wozu Misgunst wohl die erste Veranlassung gegeben [6]), welche

---

1) T. II. ebend. p. 627.

2) T. III. der W. Fr. H. p. 231.

3) T. IV. p. 45. nicht homagium oder Huldigung subditos enim proprie praestare homagium. Man vergleiche damit Art. X. §. 15. und T. IV. p. 318. der W. Fr. H.

4) Electi aut postulati — Aug. Conf. addicti a Sacra Caesarea Majestate, postquam intra annum electionis aut postulationis suae fidem fecerint, & juramenta regalibus sueta feudis praestiterint, *absque ulla exceptione* investiantur.

5) l. c. ultraque taxae ordinariae summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant.

6) T. III. der W. Fr. H. p. 367.

welche die Kaiserlichen Gesandten aus einem sehr unschuldigen Grunde gefordert [1]), und die A. C. Verwandten aus einer noch viel edlern Ursache [2]), endlich [3]) nach dieser Proportion nachgegeben haben [4]). Man mus sich dahero um so mehr verwundern, mit welcher Zuversicht auf eine wilkührliche Hypothese von einer analogisch päpstlichen Gewalt des Kaisers über die protestantischen Bischöfe hieraus der Schlus gemacht, und davon Folgen abgeleitet werden, welche eben so nachtheilig für die Rechte der Protestanten seyn würden, als sie historisch und dogmatisch ungegründet sind.

§. 67.

Von ihrer Reichsstandschaft.

Vermöge des bei ihnen anerkanten Bistums haben sie die darauf haftende Stimme und Reichsstandschaft in der nemlichen Bedeutung und Kraft, als ihre catholisch geistliche Mitstände, so daß sie zu fallen und jeden

---

1) Zum Behuf und Verbesserung der Reichshofrathsbesoldung. T. IV. l. c. p. 45.

2) So wol um damit J. K. M. den allerunterthänigsten Respekt darzulegen, als auch, daß dadurch J. K. M. lang vor reformirter Religion von unterschiedlichen Scribenten asserirtes Jus confirmandi & investiendi episcopos] bestätiget und behauptet werden möge. T. III. l. c. p. 230.

3) T. III. l. c. p. 228.

4) T. IV. l. c. p. 11.

Reichsconventen berufen werden 1), und darauf ihre nemliche Ordnung im Votiren, die sie vor der Reformation gehabt, behalten 2). Sie sind nicht verbunden, zur Beschickung dergleichen Conventen eine gewisse Anzahl aus der Reihe ihrer Domherrn zu nehmen 3), sondern haben vielmehr in der Regel in allen dergleichen Angelegenheiten mit den übrigen catholischen Bischöfen gleiche Reichsrechte; wie solches durch folgende Ausnahmen nur noch weiter bestätiget wird.

§. 66.

Titel.

Sie sind also weder Superintendenten, noch bloße Stiftsinhaber, sondern Bischöfe, auch dem Titel und ihrer Würde nach. Doch weil sie nicht mehr die päpstliche Confirmation darüber einholen, und es bisher Herkommens gewesen, sich ohne den geringsten Abbruch seiner Würde eines andern Titels vor derselben zu bedienen,

---

1) Damit wurde die Clausul des Prager Friedens aufgehoben. §. 9.

2) §. 21. iidem — ad universales aeque ac particulares deputationum, visitationum, revisionum, aliosque Conventus imperiales literis solitis evocentur, & suffragii jure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum jurium particeps fuit.

3) *quae* vero & *quot* personae ad ejusmodi conventus mitti debeant, de eo Praesulibus cum Capitulis & Conventualibus statuere liberum est. s. T. IV. der W. F. H. p. 14. 47.

nen, als nach derselben [1]), und seit Maximilian I selbst die Kaiser diesen Unterschied beobachtet, so ließen sich endlich die A. C. Verwandten nach dieser Analogie des Kaiserrechts, unter diesen Bedingungen und bei dergleichen Versicherungen von der ganz synonimischen Bedeutung beider Titel [2]), die Formalität, erwählter oder postulirter zum Bischof [3]) gefallen. Man kan also alsdenn erst aus dem eigenen unterscheidenden Titel der evangelischen Bischöfe eine Folge auf die Verschiedenheit ihrer Würde und einen Vorzug ihrer catholischen geistlichen Mitstände ziehen, wenn ein erwählter römischer Kaiser, und ein Erwählter zum römischen Kaiser nicht mehr ein Ding seyn, also aufhören solten synonimisch zu seyn, und die A. C. Verwandten nach dieser Veränderung den herunter gestimten Titel noch fernerhin behalten würden.

1) Adami rel. Pac. Westph. ad a. 1646.

2) T. II. der W. Fr. H. p. 129. „es wäre zwar ein Ding: erwählter Römischer Kaiser, oder erwählter zum Römischen Kaiser, doch Herkommens, einen Unterschied zu machen.

3) §. 22. Art. V. des Fr. Instr. de titulis Principum ecclesiasticorum ex Augustana Confessione ita convenit, ut, *absque tamen praeiudicio status & dignitatis*, titulis electorum aut postulatorum in archiepiscopum — insigniantur, wie solches §. 21. 15. geschehen.

§. 69.

Von der Querbank.

Mehr ein eingebildetes, oder doch nur vorgegebenes, als würkliches Unglück veranlassete bei den Catholiken den ersten Gedanken zur Querbank [1]). Diese Singularität ward schon bei der endlich zugestandenen Admission des Erzstifts Magdeburg zu den W. Fr. Handlungen die catholischer Seits angehängte Bedingung [2]), und das algemeine Gesetz machte sie nunmehr zur absoluten Regel für alle künftige Fälle auf allen und jeden Reichsconventen [3]). Denn da endlich die Catholiken

---

1) s. die catholische Replik bei Adami l. c. p. 250. der Meyerischen Ausgabe: „non *sine praeiudicio* subsellii ecclesiastici ac „*eversione totius status* fieri posse, ut inter ecclesiasticos prin„cipes locum capiant Acatholici; ideoque condescendi pos„se ad summum, ut ad differentiam horum & istorum in „loco tertio sessionem illi accipiant, qui per Capitulorum „electiones ad praelaturas vocati sint, quarum causa sessio„nem praetendant.

2) T. III. der W. Fr. H. p. 195. Adami Geschichte des W. Fr. p. 123.

3) §. 22. Art. V. des Fr. Instr. Sessionem autem in *scamno* inter ecclesiasticos & saeculares *intermedio & transverso* capiant, quibus a latere assideant in conventu omnium trium Imperii Collegiorum Director Cancellariae Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi, actorum Comitialium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum, idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato a solis istius Collegii Actorum directoribus.

liken, dieser Querbank ungeachtet, doch den bisherigen Rang im Votiren den Protestantischen Bischöfen nachgegeben [1]), und dabei die ausdrückliche Versicherung gethan, daß die Querbank „nicht in praejudicium der evangelischen Religion" angerichtet werden solle [2]); so hielten zuletzt die A. C. Verwandten selbst für reputirlicher [3]), daß die protestantischen geistlichen Mitstände zu Behauptung ihrer vorzüglichen Würde gegen die Weltlichen einen besondern Platz in den öffentlichen Reichsconventen haben solten.

II. Abschnit
von den Rechten beider Religionspartheien.

§. 270.

Von ihrem Namen und Verhältnis gegen einander und das Reich.

Seit dem die teutsche Reichsbürgerschaft, das teutsche Reich, und die Stände des teutschen Reichs sich

1) Denn Anfangs gieng ihre Meinung dahin, daß die Session — loco tertio & separato geschehen, und sie die Vota *immediate* nach den Catholischen — ablegen solten. T. III. p. 195.

2) T. IV. der W. Fr. H.

3) T. III. p. 228.

sich in zwo Religionspartheien getheilt, und doch als Glieder eines einigen Staatskörpers unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupt durch das Band der bürgerlichen Gesellschaft, unter sich in einem Staat vereiniget geblieben: so behielten sie zwar in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Staats ein und eben dasselbe Interesse; aber in Ansehung ihrer verschiedenen Religion ward nun ihr Interesse getheilt, und dieses getheilte Privat-Religionsinteresse hatte das Band bei jedem Theil unter sich nur desto enger und fester geknüpft, je mehr beide Theile dadurch von einander entfernt worden. Auf den seit dieser Theilung des Religionssystems gehaltenen Reichstägen äußerte sich dieser Unterschied am meisten, und nirgends war er augenscheinlicher, als auf dem Westphälischen Friedensconvent, da deswegen die ganze Masse der Verhandlungen, der ganze Convent in zwei Theile getheilt wurde. So kam der achte Artikel mit Erledigung der gemeinen Beschwerden (gravamina communia) durch einen Vergleich zwischen dem Kaiser und den Ständen, zwischen Oberhaupt und Glieder, in so fern diese ein unicum corpus ausmachten. Hingegen der fünfte Artikel mit Erledigung der besondern Religionsbeschwerden (gravamina particularia) vornemlich durch einen Vergleich zwischen beiderlei Religionsverwandten (tan-

(tanquam duo corpora) zu Stande [1]). Unter mehreren, die ein gemeinschaftliches Interesse haben, entsteht ein gewisses moralisches Verhältnis und System, das ihren Berathschlagungen, ihren Entschliessungen, ihrer Thätigkeit eine gewisse Einförmigkeit und Uebereinstimmung giebt; und diese mehrere, in diesem Verhältnis betrachtet, nennen wir eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Corpus. Die Geschichte zeigt, daß dergleichen Genossenschaften und Corpora, wenn sie die durch die errichtete oberste Gewalt zu erhaltende Sicherheit zu ihrem gemeinschaftlichen Interesse und Endzweck gemacht, in würkliche Staaten übergangen; aber Vernunft und Erfahrung lehrt eben so klar und augenscheinlich, daß nicht jedes gemeinschaftliche Interesse mehrerer Personen gerade das Interesse des Staats und jedes Corpus nothwendig ein Staat seyn mus, und also nicht jedes Corpus im Staat für eine dem Staat gefährliche, und dessen Interesse gerade entgegenstehende Gesellschaft gehalten werden kan und darf. So unschuldig ist also an sich das Wort Corpus, das in dieser Bedeutung der algemeine Sprachgebrauch und teutsche Staatsstyl von Jahr-

1) Die Geschichte der Friedenshandlungen selbst, wie sie von einem ehrlichen Adami, fleißigem Pfanner, und verdienten Meyer glaubwürdig beschrieben worden, giebt hievon die beste Ueberzeugung.

Jahrhunderten her rechtfertiget [1]); das selbst unsere Reichsfundamental-Gesetze adoptirt [2]), das so oft von den beiden Religionspartheien in ihren gegenseitigen Verhandlungen von sich [3]), und selbst von Kaiserlicher Majestät gegen eine und die andere gebraucht worden [4]). Wenn also beide Religionspartheien an sich Reichsgesetzlich sind, wie sie es doch unwidersprechlich sind, so sind sie durch den Sprachgebrauch im teutschen Reichsstyl, und durch eine mehr als hundertjährige Reichsobservanz auch berechtiget, sich den unschuldigen und gewöhnlichen Namen Corpora beizulegen.

§. 71.

Fortsetzung dieser Materie.

Die Religionspartei, als ein Corpus betrachtet, ist in diesem Verhältnis durch das gemeinschaftliche Privat-

---

1) Joh. Jacob Moser hat in seiner Abhandlung von dem Ausdruck: *Corpus evangelicorum* Regensburg 1772 von diesem Sprachgebrauch eine so weitläuftige Induktion geführt, daß ich Bedenken trage, hier noch ein Wort zum Beweis hinzuzusetzen.

2) Art. V. §. 52. des W. Fr. J. ubi status tanquam *unum corpus* considerari nequeunt — Folglich heißen die Stände, in dem Verhältnis, darinnen sie gegen den Kaiser ein eigen gemeinschaftlich Interesse haben, betrachtet, ein Corpus.

3) Man lese nur die Folge der W. Fr. Handlungen über den V Artikel in der Meyerschen dokumentirten weitläuftigen Geschichte.

4) s. das Vorstellungsschreiben des Corporis evangelicorum vom 16 Nov. 1720 bei Schauroth T. II. p. 759. seq.

Privat-Religionsintereſſe, durch das moraliſche Band von Religions-Patriotismus, wenn ich ſo reden darf, in ein moraliſches Syſtem vereiniget. Doch hat nicht das einzelne Glied in dieſer Kette eine rechtliche juridiſch-förmliche Verbindlichkeit dazu, die ſich auf einem Vertrag gründete, der durch den Abtrit des einen oder andern verletzt würde. Von dieſer Seite betrachtet, hat jeder Glaubensgenoſſe in der Sphäre des Reichsrechts die Freiheit, der Genoſſenſchaft, dem Corpus beizutreten, oder nicht. Doch bleibt hingegen eben ſo gewis, daß durch die Theilnehmung das individuelle Religions-Staatsintereſſe des Mitglieds und ſeines Landes deſto mehr befördert, ſo wie durch das volzählige Syſtem aller Religionsverwandten für das Intereſſe des ganzen Corpus, der geſamten Religionsparthei, der Religion ſelbſt allerdings deſto mehr erhalten wird. Auch hier wird Eifer, Patriotismus für das Ganze, und ſeine Religionsparthei und deren gemeinſames Religionsintereſſe, ſo lange er innerhalb den Schranken der Vernunft und der Geſetze bleibt, Gewin, Tugend und wahres Verdienſt.

§. 72.

Bund, Union, Lige.

Dieſes, durch das ſubtile Netz von Religionspatriotismus zuſammen gehaltene moraliſche Religionsſy-

ſtem

stem kan aber in einen förmlichen Bund übergehen, dadurch alsdenn erst zwischen den Bundesgenossen das Verhältnis auf Zwangsrechte und Verbindlichkeiten gegründet wird. Es geschiehet und ist vormals geschehen, in außerordentlichen Fällen, im Fal einer unvermeidlichen Nothwehr, wenn es nicht so wohl unmittelbarer Weise um Religionsachen, als vielmehr um nothdürftige Vertheidigung und Erhaltung des um der Religion willen in Gefahr gekommenen Leibes, Lebens, Ehre, Guts u. s. w. auf den Fal eines gerechtsamen Angrifs zu thun war. Die auf solche Art eidlich gegen sich verpflichteten Bundesgenossen wurden durch einen ausdrücklichen Vertrag auf gewisse Zeit zu gewissen Pflichten verbunden, und hatten dabei eine besondere zweckmäßige Einrichtung unter sich mit einander getroffen. Wem fallen hier nicht aus der vaterländischen Geschichte der Schmalkaldische Bund, die protestantische Union, die catholische Lige ein? Trauriges Andenken verhaßter Namen zwoer im teutschen Reich vormals gegen einander zu Felde gelegenen geharnischten Religionspartheien, zweier bürgerlichen Religionskriege, davon der eine durch seine Kürze eben so wol als der andere durch seine Langwierigkeit unter den Begebenheiten dieser Art besonders ausgezeichnet wird, und den über die Welthändel nachdenkenden Leser in gleich große Verwunderung, in gleiches Erstaunen

staunen setzen. Schmalkalden im J. 1526, Heidelberg im J. 1603, Halle in Schwaben und Würzburg im J. 1610, Leipzig im J. 1631, Heilbrun im J. 1633 sind durch dergleichen Bündnisse in den vorigen Jahrhunderten unvergeslich geworden. Die Erfahrung aller der schrecklichen landverderblichen Folgen eines bürgerlichen Religionskrieges; die feierlichsten Gesetze, wodurch die gegenseitigen Religionsrechte so genau als möglich bestimt worden; die alle innerliche Religionseifersucht niederschlagende gemeine Reichsnoth und Furcht gegen einen sich täglich mehr aggrandirenden Nachbar; engere Verknüpfungen, festere Bande, und eine weitläuftige Verkettung des ganzen Reichs und der teutschen Lande in das ganze System von Europa; eine merkliche Verminderung des Religionseifers; ein größer Maas von Erkäntnis, geläutert durch die Grundsätze einer gesunden Philosophie und ein ganz anderer Geist in dem politischen System, wodurch die ganze Maschine mit allen ihren Rädern und Triebfedern auf ganz andere Gegenstände gerichtet worden. — Dies möchten vielleicht die nächsten und unmittelbaren Ursachen seyn, warum seit einem Jahrhundert nichts mehr von dergleichen Bündnissen gehört worden, und von ihnen in unsern Tagen keine Spur mehr zu finden, da sie die nächst vergangenen Jahrhunderte mit ihren Bewegungen ganz angefüllt hatten.

§. 73.

§. 73.

Von Religionsconventen.

Das gemeinschaftliche Interesse der Reichsgesetzlichen Religionsparthei erfordert gemeinschaftliche Berathschlagungen, Verhandlungen und Schlüsse, wozu besondere Convente angestelt werden müssen. Sie unterscheiden sich von Reichsconventen darinnen wesentlich, daß sie nur das Privat-Religionsinteresse der Parthei zum Gegenstand haben, und darauf in gemeinen Reichssachen nichts verbindliches geschlossen werden kan [1]). Sie können aber sowol auf den Reichsconventen als auser denselben angestelt werden. Dieses geschahe vornemlich in ältern Zeiten, da so viele Religionsconvente, Versamlungen, Zusammenkünfte oder Täge gehalten wurden: jenes geschieht vornemlich zu unsern Zeiten bei dem seit einem Jahrhundert fortwährenden Reichstag, indem die Stände des Reichs nach der Verschiedenheit der Religion sich in besondere Räthe vertheilen, und darinnen jede Parthei sich über ihr gemeinschaftliches Privat-Religionsinteresse berathschlagt [2]). Die Natur der

1) T. I. der W. Fr. H. p. 467.

2) Arumaeus de Comitiis S. 419. auf dem Reichstag zu Regensburg 1598 erklärte der Oesterreichische Gesandte und Director: darauf könten sie wegen J. Majest. unangezeigt nicht lassen, daß ein Unterschied zu halten in den Sachen. Dann was die Gewissen betreffe, dieselbige Sachen wären bei dem Religions-

der Sache; die Reichsgesetzlichkeit der Religionspartheien; die Reichsobservanz, und vornemlich die Analogie des Reichsrechts überhaupt [1]) berechtigen hinreichend jede Reichsreligionsparthei, so wol in- als außerhalb der Reichstäge, so oft es die Noth oder ihr gemeinschaftliches Privat-Religionsinteresse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. Dergleichen Religionsconvente, sie mögen nun auf besondern Religionstägen oder algemeinen Reichsversamlungen angestelt werden, haben an und für sich gegen das Ansehen der teutschen Majestät keine nachtheilige Folgen, sind gesetzlich, und können alsdenn erst durch die oberste Gewalt etwas näher angefasset werden, wenn sie gefährliche Absichten gegen den Staat äußern, oder würkliche Eingriffe in die geheiligten Rechte der Majestät und des Reichs thun.

§. 74.

Religionsfrieden zu lassen; wie dann in solchen nicht, wie in andern Sachen, sondern durch sondere Räthe gehandelt, als daß die Catholischen einen besondern Rath, die andere auch einen besondern gehabt.

1) Art. XIII. §. 10. der N. Wahlcapit. „Soll auch in- und außerhalb deren Reichstägen denen Reichs- und Craisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 74.

Direktoria.

Auf dergleichen besondern Religionsconventen, oder in dergleichen besondern Räthen, die Religionsparthei mag nun aus einem moralischen System, oder einem förmlichen Bund bestehen, giebt es der Natur der Sache nach solche Dinge, die nothwendig von einem nur verrichtet werden können, und der Ordnung halben eben deswegen ein Direktorium erforderlich machen. Von je her hatte es bei den Catholiken Churmaynz als vorsitzender Reichsfürst, wenn auch sonst nichts weiter zu diesem Vorzug die Veranlassung gewesen. Bei den A. C. Verwandten aber hat es mit dem Direktorium mancherlei Veränderungen gegeben, deren Erzählung hier wohl einen Platz verdienen wird.

§. 75.

Von dem evangelischen Direktorium.

Sachsen, als das Vaterland der Reformation und des Lutherthums, hatte zwar, so wie es seinen Churfürsten zuerst und vor allen übrigen Fürsten in die damaligen Religionshändel verwickelt, ihm auch einen vorzüglichen Rang und ein großes Gewicht auf den deswegen angestelten Religionsconventen gegeben. Doch finden wir, daß der Churfürst nicht als vorsitzender Reichsfürst unter seinen Glaubensgenossen, sondern vielmehr aus

einem

einem ganz andern Grunde dieses vorzügliche Amt des Direktoriums auf den Schmalkaldischen Bundestägen in dem Circul der darauf versammelten A. C. Verwandten und Bundesgenossen ausgeübt hat r). Seit Pfalzgraf Otto Heinrich, als dem nunmehr vorsitzenden protestantischen Churfürsten, kam das evangelische Direktorium in eine etwas veränderte Situation. Auf dem im Jahr 1566 gehaltenen Frankfurter Convent erlitte das Churfächsische Direktorium Widersprüche von Churpfalz, welche aber damals durch den Vorwurf des Calvinismus vermuthlich leicht vereitelt wurden 2). Nachdem es aber sich abermalen gegen das Ende des XVI Jahrhunderts zu einem förmlichen Bund anlies, welcher auch zu Anfang des folgenden würklich zu Stande kommen, so wurde Churpfalz zum Haupt des Bundes erklärt, und Sachsen grif nach einer Distinktion 3),

1) Hortleder's Ursachen des teutschen Kriegs achtes Buch Cap. 10. p. 1330. steht in der Bundesordnung: „So sollen wir „Herzog Hans Friederich von Sachsen — dieweil uns auch „sonsten die Umbfrag im Reich zusteht — umbzufragen „haben."

2) Mantissa IV. V. bei Henniges p. 1556. seq.

3) Dominici Arumaei Comment. de Comitils. Jen. 1630. führt p. 423. die Instruktion Churf. Christians II. Dresden den 4 Dec. 1602. an seine Reichstägliche Gesandte, an: „Was „dann letztlich das Directorium anlangt, dessen sich die „Churpfälzische in den Reichssachen ohne Unterschied anmaßen

„maßen

um damit sein wankendes Direktorium, seine alte Gerechtsame zu unterstützen. Nach dem Fal des Churfürsten von der Pfalz und der gänzlichen Trennung der so genanten Union grif zwar Chursachsen so gleich wieder nach dem dadurch ledig gewordenen Ruder. Aber Schweden wuste es ihm eben so leicht wieder aus den Händen zu winden. Dadurch entstund vornemlich die, in dem Lauf der weitern Begebenheiten der Protestanten und deren Geschichte, oft nicht ohne die wichtigsten Folgen merklich werdende Eifersucht zwischen Chursachsen und der Krone Schweden, welche bei den W. Fr. Handlungen noch so groß war, daß Chursachsen nicht bewegt werden konte, das in volle Aktivität gesetzte evangelische Direktorium anzunehmen [1]). Endlich aber geschahe

---

„maßen, ob wir wohl nicht gemeint, so viel die Politica „anlangt, ihnen dasselbige streitig zu machen, oder derowe„gen einigen Einhalt zu thun, sondern seynd vielmehr ge„neigt, neben denselben in allen billigen Sachen umzutre„ten; so können wir ihnen doch auch das Directorium in „Religion- Privat- oder geistlichen Sachen nicht einräumen, „vielweniger aber geschehen lassen, daß ihr, uf ihr Erfor„dern in Religionssachen, zu ihnen euch verfügt, oder euch „diesfalls mit ihnen vergleichet. Wir seynd auch berichtet „worden, daß es der Chursachsen abgeordnete Räthe, uf „unterschiedlichen Reichstägen, wie auch Anno 94. 97. also „gehalten haben."

1) s. z. E. T. IV. der W. Fr. H. p. 760. 859. 860. III. im Vorbericht und in vielen andern Stellen mehr, wo bald Magdeburg, bald Altenburg, bald andere die Stelle eines Direktors

geschahe auf dem folgenden Reichstag 1652 die förmliche Uebergabe und Annahme, worauf den 22 Jul. 1653 die erste Conferenz wieder in dem Quartier des Churſächsischen Gesandten gehalten wurde, und Churſachsen von dieser Zeit an Direktor und vorsitzender Churfürst in dem protestantischen Rath geblieben. Weil bei diesem ganzen moralischen Religionssystem das gemeine Privat-Religionsintereſſe der ganzen Religionspartei die Absicht ist, und hier die Stände vornemlich als Landesherrn und Inhaber des in beide Religionen getheilten Reichsterritoriums betrachtet werden: so ist es nicht nur wohl möglich, sondern auch würklich, und selbst durch das, der personellen Religionsänderung ungeachtet, fortdaurende Churſächsische Direktorium auf das Neue bestätiget [1], daß catholische Glaubensgenossen, als Landesherrn

rektors vertraten. Ja der Churſächsische Gesandte, da er sich einmal damit befaßt hatte, bekam von seinem Hofe deswegen einen ernstlichen Verweis.

1) Fasciculus verschiedener Schriften, welche bei Gelegenheit der Religionsveränderung Ihro Hoheit des Churprinzen von Sachsen über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bei Churſachsen zu lassen, oder nicht, wie auch andere dahin einschlagenden Punkten auf dem Reichstag zu Regensburg unter der Hand communiciret worden, 1718. 1719. 1720. 1721. und Wiesenhavers Grundsätze des Kirchen- Staatsrechts ꝛc. p. 140. seq. wo ein Extrakt einiger merkwürdiger Churſächsischer Schreiben mitgetheilt wird.

desherrn und Besitzer protestantischer Lande, deren Religionsinteresse sie so gut, als das übrige, was zu ihrer bürgerlichen Wohlfahrt gehört, vermöge der Landeshoheit zu besorgen verpflichtet sind, sich zum evangelischen Corpus halten, und, ihrer personellen Religionsverschiedenheit ungeachtet, nach ihrem Reichsreligionsverhältnis, in der Reihe der A. C. Verwandten bleiben können.

§. 76.

Direktorialgeschäfte.

Der im Cirkul seiner Glaubensgenossen und Mitverwandten stehende Direktor macht, jedoch ohne den geringsten Abbruch seiner Würde, in dem Verhältnis gegen jene nicht den Herrn, nicht das Oberhaupt, sondern allein den Direktor [1]), in so fern er allein das für alle thut, was alle zusammen thun solten, wenn nicht die daraus entstehende Unordnung unvermeidlich wäre. Er erhält dadurch ein ausschließendes Recht, alle dergleichen gemeinsame Geschäfte als Directorialgeschäfte allein

---

1) Auch das Wort Minister, man mag es sublimiren wie man wil, klingt in den Ohren doch noch zu hart, und unsere teutsche Sprache scheint kein signifikanters Wort zu haben, als das oben angeführte, um diese Funktion auszudrücken. s. T. IV. der W. Fr. H. p. 761. Medit. ad J. P. p. 1312.

allein vorzunehmen [1]). Diese gehen vornemlich dahin:

I. außer dem würklichen Convent alle dahin gerichtete Schriften anzunehmen [2]), den Gliedern durch die Diktatur zu communiciren, und die darüber verglichenen Schlüsse auszufertigen, zu besiegeln, und mit der gewöhnlichen Canzleiformel zu unterschreiben [3]). Eine

1) Ob aber Churſachſen dieſes ausſchließende Recht entweder als vorſitzender Churfürſt, oder als eine ihm eigenthümlich gehörige Gerechtſame ex titulo ſingulari & jure proprio beſitze, darüber iſt zwar geſtritten, nichts entſchieden, ſondern nur ſo viel verglichen worden, daß, wenn Sachſen daſſelbe weder führen wolte nach könte, ſo ſolte Brandenburg mit Conſens der übrigen Stände das ſubſidiarium directorium über ſich nehmen. ſ. Medit. ad J. P. p. 1556. ſeq.

2) Eine Beſchwerde über das Reichsdirektorium, und deſſen misbrauchter Gewalt in der Reichsdiktatur, veranlaſſete ein ungewöhnliches Factum, daß Reichsſachen dem evangeliſchen Direktorium zur Diktatur an das Corpus überreicht worden, und die Rechtsfrage, ob nicht das Directorium Evangelicorum befugt, es treffe politica oder eccleſiaſtica, per dictaturam dem Corpori zu communiciren? T. IV. der W. Fr. H. p. 763. Doch behauptete Churſachſen, als Reichsmarſchal, befugt zu ſeyn, dem Churmaynziſchen Directorio einzureden, und es ſeines Officii zu erinnern, desgleichen bei dem Collegialtag zu Nürnberg und letzterm Reichstag zu Regensburg (1641) geſchehen ſeye. T. IV. l. c. p. 760.

3) Sie iſt folgende: Der evangeliſchen Churfürſten und Stände zu gegenwärtigem (Reichstag) gevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Folge davon ist, daß also des gesamten Corpus Canzlei und Archiv dem Direktorium anvertraut werden mus.

II. In den, gewöhnlicher Weise durch seine Ansage, veranstalteten Conferenzen den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammeln, und daraus sowol die Schlüsse überhaupt, als, im Fal einer abzuordnenden Gesandschaft, dem Bevolmächtigten die erforderliche Instruktion auszufertigen. Uebrigens werden zu dergleichen Conferenzen weder die Legationssecretairs gelassen, noch die Schlüsse gerade hin nach der Mehrheit der Stimmen gemacht; und wenn hie und da Zweifel über einen oder den andern Punkt, er mag nun das Direktorium oder das Corpus selbsten betreffen, entstehen, so fließet aus der Natur dieses blos moralischen Systems, daß davon die Entscheidung auf der Observanz, vornemlich aber auf der gütlichen Vergleichung zwischen den Gliedern selbst, beruht, und einzelnen Gliedern weder von dem Direktorium noch von dem Corpus etwas aufgedrungen werden kan.

§. 77.

Collegialsachen des Corpus überhaupt.

In dem Conferenzsaal des catholischen oder protestantischen Corpus ist weder ein Thron noch ein Gerichtsstuhl aufgestelt, wohin sich ordentlicher Weise Unrecht, leidende Bürger, streitende Partheien, um sich auf dem

Weg

Weg Rechtens Hülfe zu verschaffen, wenden könten. Im eigentlichen Verstande gehört also dahin nur das, was das gemeine Privat-Religionsinteresse jedes Theils betrift. In diesem Betracht aber ist jeder Religionshelfte im Reich daran gelegen, daß die einmal vergliechenen Religionsgesetze beobachtet und aufrecht erhalten, und ihre Glaubensgenossen in dem Genus der daraus fließenden Rechte durchaus ungekränkt gelassen werden. Jeder Religionsparthei ist daran gelegen, daß die Grenzen ihrer Helfte des Reichsterritoriums vom Gegentheil nicht widerrechtlich geschmälert und enger zusammen gezogen werden. Jedem Corpus ist daran gelegen, daß ihr moralisches System durch die volle Anzahl sowol als das gute Vernehmen ihrer Mitglieder in seiner Dauer, Festigkeit und Würde erhalten werden möchte. Jeder Religionsgenossenschaft ist daran gelegen, daß ihr wider ihren Willen zwar nicht fremde Religionsverwandte unter einer angenommenen Gestalt aufgedrungen: hingegen aber auch nicht würkliche Glaubensgenossen unter angedichtetem falschen Namen mit Gewalt entrissen werden. Alle dergleichen Dinge gehören zu dem gemeinen Privat-Religionsinteresse von jedem Corpus, und sind Materialien zu den gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Schlüssen in dergleichen Religionsconferenzen.

§. 78.

Insbesondere.

Vornemlich aber und insbesondere komt das Religionscorpus in folgenden Fällen in seine Aktivität:

I. Wenn die ganze Religionsgenossenschaft, im Verhältnis gegen den Kaiser und das Reich, als Stände des Reichs, in gemeinen Reichssachen ein gemeinschaftliches Votum (votum commune) ablegt, und dadurch das gemeine Reichsgutachten durch gütlichen Vergleich mit dem anderm Corpus zu Stande gebracht werden mus [1]).

II. Wenn in Reichsreligionssachen entweder ein neues Religionsstaatsgesetz gegeben, oder ein altes authentisch erklärt werden sol, und jeder Religionstheil als Paciscente zur Errichtung oder Erklärung eines geistlichen Reichsfundamentalgesetzes seine Einwilligung geben mus [2]).

III. Wenn die ganze Religionsgenossenschaft als Garant

---

1) Art. V. §. 52. des W. Fr. J. — Catholicis & Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

2) Art. V. §. 50. des W. Fr. J. si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de iis vel in comitiis vel aliis Imperii conventibus inter *utriusque religionis proceres* nonnisi *amicabili ratione transigatur.*

Garant der Religionsstaatsgesetze und vernemlich des W. Fr. J. von dem Unrecht leidenden Theil ihrer Glaubensgenossen aufgefordert wird, das für ihn sprechende und in ihm verletzte Gesetz aufrecht zu erhalten [1]). Dies kan alsdenn auf doppelte Art geschehen.

a) In der Sphäre des bürgerlichen Rechts, so lange sich noch die Religionsbeschwerde vor dem Throne der Majestät, vor der Schwelle des Reichsgerichts befindet, indem für den leidenden Theil die obrigkeitliche Hülfe von der gesamten Religionsgenossenschaft durch die unterthänigsten Vorstellungen (Intercessionalien) aufgefordert und angefleht wird, hierinnen auf die Reichsconstitutionsmäßige Art Recht zu verschaffen. Im Jahr 1770 den 23 Mai kam es bei dem evangelischen Corpus zu einem gemeinsamen Schlus, daß inskünftige eine dazu ernante Deputation diese Abstellung der Religionsbeschwerden besorgen sol; und den 11 Apr. wurde die Deputation selbst, aus dem Churſächsischen Direktorium, dem evangelischen Theil, Churbraunschweig, Wetterauischem Grafencollegium, Regensburg, Heilbron, und dem Reformirten, Churbrandenburg und Hessencassel ernant und zu Stande gebracht.

b) In

---

1) Art. XVII. §. 5. Pax — concluſa — in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis conſortes — leges contra quemcunque — tueri & protegere.

b) In der Sphäre des Natur- und Völkerrechts aber, und dem außerordentlichen Fal, wenn die Religionsbeschwerde nach Vorschrift der Gesetze auf die Reichsconstitutionsmäßige Art nicht erlediget worden, hat die gesamte Religionsgenossenschaft das Recht, den gravirenden als den bundbrüchigen Theil durch eine dazu bevolmächtigte Gesandschaft gütlich warnen und seiner Verbindlichkeiten erinnern zu lassen; im Entstehungsfal durch Repressalien abzuschrecken, und wenn alle gelindere Versuche durch die Hartnäckigkeit des gravirenden Theils vereitelt würden, sich endlich zur Vertheidigung des leidenden Theils, und zur Handhabung der Gesetze, der Gewalt mit Gewalt zu widersetzen [1]). Die Natur der Sache, die Absicht der Paciscenten [2]), und die Analogie des Staatsrechts überhaupt [3]) erweisen zur Genüge, daß in

---

1) Art. XVII. §. 6. des W. Fr. J. — verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia; teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes junctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit.

2) T. I. der W. Fr. H. p. 326. II. p. 920. III. p. 59. 68.

3) Art. VIII. §. 2. des W. Fr. J. Art. VI. §. 4. der N. W. Capit. So viel aber die Stände des Reichs betrift, soll denenselben, allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündnisse

in diesem Fal auch dem gesamten Corpus sowol als einzelnen Ständen das Recht zukomme, zur Selbsterhaltung und Vertheidigung sowol unter sich als mit Auswärtigen ohne weitere Kaiserliche Bestätigung förmliche Bündnisse zu schließen.

---

nisse nicht wider den regierenden Römischen Kaiser und das Reich — den allgemeinen Landfrieden, auch Münster und Oßnabr. Friedensschluß, und daß dieses alles laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem Römischeu Kaiser und dem H. R. Reich verwandt ist. Man vergleiche damit T. I. der W. Fr. H. p. 786. II. p. 195. IV. [redacted] 492.

[redacted]

Sechstes

Sechstes Capitel

von den geistlichen Gütern.

Inhalt des Capitels.

§§. 79 - 104.

I. Abschnit: von den geistlichen Gütern überhaupt §§ 79-86.

Erinnerung §. 79. Von dem Kircheneigenthum, dessen Namen und Eigenschaften §. 80. Abtheilung in geistliche Güter und geistliche Renten §. 81. Eintheilung der geistlichen Güter in unmittelbare und mittelbare §. 82. Von den dabei möglichen Veränderungen §. 83. Von den wirklichen Schicksalen der geistlichen Güter in Teutschland §. 84. Von der daraus nothwendig entstandenen Theilung §. 85. und den hierüber geführten Streitigkeiten §. 86.

II. Abschnit; Von dem feblgeschlagenen Versuch der Protestanten §§. 87-90.

In Ansehung der verschiedenen Regeln und Theilungsart §. 87. der unmittelbaren §. 88. der mittelbaren geistlichen Güter §. 89. und der dahin gehörigen geistlichen Renten, Zinsen und Einkommen §. 90.

III. Von dem Entscheidungstag §§. 91-104.

Veränderung des ganzen Plans, die geistlichen Güter betreffend §. 91. Von der daraus entstandenen würklichen Theilung §. 92. nach dem gehabten Besitz an dem Entscheidungstag §. 93. der unmittelbaren §. 94. mittelbaren Güter §. 95. und zwar von

den

den eingezogenen und ganz reformirten geistlichen Gütern §. 96. Von den auf dem protestantischen Territorium catholisch gebliebenen Gütern §. 97. Von den gemischten mittelbaren Stiftern §. 98. Von einigen einzelnen auf diesen catholischen Gütern haftenden Rechten der A. C. Verwandten §. 99. Von der Theilung der geistlichen Renten, Zinsen und Gefällen ꝛc. die an die geistlichen Güter gehören §. 100. Von den geistlichen Renten der existirenden geistlichen Güter §. 101. der zerfallenen und in Abgang gekommenen Güter §. 102. Von dem dahin gehörigen Novalzehnden §. 103. Bestätigung aller übrigen einzelnen auf den geistlichen Gütern haftenden weltlichen Rechte beiderlei Religionsverwandten Stände §. 104.

I. Abschnit

von den geistlichen Gütern überhaupt.

§. 79.

Erinnerung.

Nach der Hauptregel meines Systems sol Reichs- vom Landrecht getrent und unterschieden werden. Da nun die geistlichen Güter in unmittelbare und mittelbare eingetheilt werden, so erforderte die Analogie des Systems, hier von jenen allein zu handeln, und diese für den andern Theil aufzubehalten. Weil aber hingegen wiederum beide Arten so vieles mit einander gemein haben, und insbesondere nach einer und eben

der-

derselben Regel verglichen, und gar oft mit einander verbunden wurden; so ward meine Wahl zwischen zwei Uebel getheilt, davon ich eines nothwendig wählen muste. Dis sol meine Entschuldigung seyn, wenn ich mich bei der Uebertretung meiner eigenen Gesetze gegen einen oder den andern meiner Leser verantworten sol.

§. 80.

Vom Kircheneigenthum, dessen Namen und Eigenschaften.

Auf dem Territorium des teutschen Reichs befindet sich, wie in allen christlichen Territorien ein Kircheneigenthum, eine Menge von geistlichen Gütern, die durch den Geist der catholischen Hierarchie, der sie vor der Reformation allein unterworfen gewesen, gar verschiedene Gestalten und Namen erhalten, nach denen sie sowohl, als nach ihren übrigen verschiedenen Bestimmungen vornemlich unterschieden werden [1]). In zween Eigenschaften kommen sie aber alle mit einander überein, daß sie zu dem Eigenthum der Kirche gehören, und von niemand anders als von der Kirche besessen werden können. So wurden also diese Güter völlig in die Decke der

1) Art. V. des W. Fr. J. §. 14. Archiepiscopatus - Episcopatus Praelaturae, Abbatiae, Balliviae, Praepositurae, Commendae, liberae fundationes seculares -- §. 25. Monasteria, collegia, templa, fundationes, scholae, hospitalia, -- §. 26. sodalitia -- §. 45. reditus, census, decimae, pensiones. --

der Religion eingehüllt, einzig und allein dem Kirchenrecht unterworfen, und der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen.

§. 81.

und Abtheilung in geistliche Güter und Renten.

Dieses Eigenthum der Kirche flos vormals, nachdem einmal der Aberglaube sich völlig des menschlichen Herzens bemeistert und die Dämme, womit der Eigennuß die ersten Abtheilungen des Landes und den ersten Unterschied zwischen dem Armen und Reichen gemacht, im Verhältnis gegen die Kirche, durchstochen hatte, aus dem Eigenthum der Bürger in vollen Ströhmen zusammen. Es entstund also nach und nach und meistentheils aus milden Stiftungen der Landeseigenthümer und in eben dem Maße, als diese mit dem ganzen Staat verarmten, wurde hingegen die selbst über dem mächtigsten Grundtrieb der menschlichen Seele triumphirende Kirche bereichert. Diese milden Stiftungen aber bestunden theils aus den liegenden Gütern selbst, theils aus einem Theil der daraus erwachsenden Einkünfte, und die ganze Masse des Kircheneigenthums muste also nothwendig in die geistlichen Güter selbst, und die dahin gehörigen geistlichen Renten, Zinsen und Gefälle aus den in dem Eigenthum der Bürger gebliebenen Gütern abgetheilt werden.

§. 82.

Eintheilung der geistlichen Güter.

Durch die in Teutschland entstandene Landeshoheit, und dadurch geschehene Abtheilung des Reichsterritoriums in so viele Landesterritorien blieb ein Theil der geistlichen Güter unmittelbar unter der Majestät, dem Kaiser und Reich, und ward selbst ein Territorium: der andere Theil hingegen wurde unter die Landeshoheit gezogen und dadurch zu einem Theil eines Territoriums gemacht, der nunmehro dem Kaiser und Reich nur mittelbar unterworfen ist. Durch die auf den unmittelbaren Gütern hin und wieder haftende Reichsstandschaft wurde ihre Unmittelbarkeit außer Zweifel und in Sicherheit gestelt. Durch die Hierarchie, dadurch sie der weltlichen Gerichtsbarkeit, und durch die geistliche Immunität, dadurch sie der weltlichen Hoheit und dem Staat überhaupt entzogen wurden, erhielten die geistlichen Güter gegen die Landeshoheit den gedoppelten Vortheil, daß sie nicht leicht in ihren Wirbel mit hineingezogen, und, wenn auch hie und da dergleichen Faktum geschehen, der Beweis von dem dabei erforderlichen, und in Wiederspruch gerathenen landesherlichen Recht unendlich erschwehrt, hingegen die Restitution ihrer Unmittelbarkeit um so viel erleichtert wurde.

§. 83.

Von den dabei möglichen Veränderungen.

Die Natur der Sache und die Erfahrung lehren, daß mit dergleichen geistlichen Gütern sich vornemlich dreierlei Veränderungen ereignen können, die merkwürdig sind, und wichtige Folgen haben. Ich wil jeder davon ihren eigenen Namen geben, und die eine Secularisation; die andere Einziehung; die dritte Reformation nennen. Secularisation, ein Ding, welches dem Namen und der Sache nach aus Frankreich nach Teutschland gebracht, und nicht von Protestanten, sondern von Catholiken zuerst versucht und ausgeübt worden [1]), Secularisation ist diejenige Veränderung eines geistlichen Guts, wodurch die Kirche ihr Eigenthumsrecht darauf verliert, das Gut selbst einen andern, und nunmehr weltlichen Herrn bekomt, und dadurch seine bisherige geistliche Natur mit allen ihren Bestimmungen aufgehoben wird, indem es ganz aufhört, geistlich zu seyn und weltlich wird. Einziehung ist diejenige Veränderung, wodurch zwar der Kirche das Eigenthumsrecht gelassen, und das Gut seine geistliche Natur behält, hingegen aber davon nunmehro ein anderer Gebrauch gemacht wird, als vorher geschehen. Reformation ist endlich diejenige, wodurch zwar die Na-

1) T. II. der W. Fr. H. p. 635.

tur und der Gebrauch des Gutes bei seinen bisherigen Bestimmungen gelassen, aber andere Religionsverwandte in den Genus desselben gesetzt werden. Bei der Secularisation kan sich der Staat mit der Kirche; bei der Einziehung eine Kirche mit der andern; bei der Reformation zweierlei Religionsverwandte als Besitzer und Inhaber der geistlichen Güter mit einander in das Eigenthum oder den Genus der geistlichen Güter theilen. In dem ersten Fal verliert die Kirche überhaupt ihr Eigenthum, und die Masse der ihr angehörigen Güter wird um so viel kleiner, und sie ärmer, als davon secularisirt wird. In den beiden übrigen Fällen wird das weltliche Landeigenthum um nichts vermehrt, und weder der Staat, noch der Oberherr noch ein Unterthan im Staat gewint dabei etwas, und wird um so viel reicher. Eingezogene Güter bleiben ein Eigenthum der Kirche, aber diese kan metamorphosirt werden, und dadurch verliert die vorige alte Kirche so viel, als die neu reformirte davon gewonnen, wie z. E. bei der Reformation dergleichen Güter für die protestantische Kirche eingezogen worden. Von den eingezogenen geistlich bleibenden Gütern wird zugleich ein anderer Gebrauch gemacht. So wurde bei dem Umsturz der catholischen Hierarchie, des catholischen Kirchenrechts und des catholischen Glaubens in den reformirten Landen auch selbst der künstliche

Bau,

Bau, durch den der aus den geistlichen Gütern hervorquellende Ueberflus nur auf einige Glieder der Kirche abgeleitet worden, gänzlich eingerissen, um damit den ganzen Umfang der Kirche zu überströmen, und die Wohlfahrt der ganzen kirchlichen Genossenschaft zu beförder:. Reformirte Güter bleiben nicht nur ein Eigenthum der Kirche, sondern behalten auch noch die vorige Gestalt der Hi rarchie, nur kömt dadurch der Genus in die wenigen Hände anderer Religionsverwandten, als ihn bisher gehabt haben.

§. 84.

Von den Schicksalen der geistlichen Güter in Teutschland.

Diese möglichen Veränderungen der geistlichen Güter waren die wirklichen Schicksale derer, die auf dem Territorium des teutschen Reichs befindlich sind. Von den unmittelbaren im Reich wurde zwar nichts eingezogen, weil nach der besondern Vefassung des teutschen Reichs, dessen Territorium gänzlich zerstückt und in so viele Landesterritorien abgetheilt worden, keine Reichskirche in solchem Verstande vorhanden ist, um derentwillen eine solche Einziehung hätte geschehen könner. Hingegen wurden davon reformirt und kamen in die Hände der Protestanten. Doch hat hierinnen die protestantische Religion durch das geistliche Reservat alle Hofnung zu weitern Adquisitionen für ihre Verwandte

auf immer verloren. Die beträchtlichste Veränderung in den unmittelbaren geistlichen Gütern war die Secularisation, dadurch so viele angesehene Erz- und Bistümer in weltliche Herzogthümer und Fürstenthümer verwandelt worden [1]). Doch haben dieses Schicksal nur die reformirten Stifter, und diesen Verlust allein die protestantische Kirche erlitten [2]). Sie waren der kostbare Preis, womit nach einem dreißigjährigen Kriege die Ruhe von Teutschland und Europa auf einige Zeit erkauft worden [3]). Von den mittelbaren geistlichen Gütern hingegen wurde um so viel weniger secularisirt; wenig nur allein reformirt, hingegen der meiste Theil davon in den protestantischen Ländern für die Territorialkirche von dem Landesherrn vermöge des ihm zukommenden Jus Reformandi eingezogen.

§. 85.

Von der dadurch nothwendig entstandenen Theilung.

Bei allen diesen Veränderungen muste auf eine gewisse Art eine Theilung der geistlichen Güter geschehen;

---

1) Art. V. §. 24. X. XI. XII. XV. des W. Fr. J.

2) Man vergleiche den vollen Catalogus der protestantischen Erzbistümer und Prälaturen, wie er vor dem W. Fr. gewesen T. III. der W. Fr. H. p. 170 mit der heutigen Anzahl auf der Querbank. Sie sind nicht verschwunden, sondern nur metamorphosirt worden.

3) T. IV. der W. Fr. H. p. 889.

hen; und da vorher die catholische Kirche allein so viele Jahrhunderte hindurch in dem ruhigen Besitz und Genus derselben gewesen, so war sie nun auch vornemlich dabei interessirt, die Theilung mochte nun beschaffen seyn wie sie wolte, und entweder mit dem Staat durch die Secularisation oder mit der protestantischen Kirche durch die Einziehung oder Reformation der geistlichen Güter geschehen. Zum Unglück für die catholische Kirche brach nach einer so langen Mitternacht das Licht der Wahrheit nicht nur an dem Horizont der teutschen Kirche; sondern fast an dem Horizont des ganzen Europens hervor, gieng in vollem Glanze auf, und verbreitete sich nicht nur über die Theologie, sondern über das ganze Reich der Wissenschaften. Nicht nur in der Geschichte der Religionsstreitigkeiten und der Kirche, die dadurch mehr vermehrt als aufgehoben wurden, sondern in der Geschichte der Menschheit selbst macht daher die in dem XVI Jahrhundert aus der einsamen Celle eines teutschen Mönchen ausgebrochene Reformation eine merkwürdige, durch alle Verhältnisse der Menschheit bald mehr bald weniger augenscheinlich werdende wolthätige Revolution und Periode, dem ungeachtet, so sehr auch der vorher so algewaltig herschende Aberglaube dadurch entkräftet worden, kostete doch

diese Theilung der geistlichen Güter im teutschen Reich dem protestantischen Theil einen Kampf von einem Jahrhunderte, und Teutschland eine Zerstöhrung [1]), bis sie catholischer Seits nach einer algemeinen Regel klar und deutlich zugestanden, und feierlichst unterschrieben wurde.

§. 86.

Von den hierüber geführten Streitigkeiten.

Bei dem Anfang der Reformation, da man catholischer Seits nach den Grundsätzen der Hierarchie den Protestanten weder eine Kirche, noch eine Geistlichkeit noch ein Kirchenrecht zugestund, und alles in dergleichen Dingen habende Recht aus dem Canonischen Gesetzbuch deducirt werden solte, — schrie die catholische Kirche, nachdem von den Protestanten ein Theil der geistlichen Güter bald eingezogen bald reformirt worden, über erlittene Gewalt, und man kan leicht erachten, was diese Fakta der Protestanten für einen Namen werden erhalten haben, da sie von der catholischen Geistlichkeit vor einen catholischen Richterstuhl unter einem catholischen Oberhaupt gezogen, und nach dem canonischen Gesetzbuch gerichtet werden solten. Um so weniger

---

1) T. I. p. 289. II. p. 626. IV. p. 133. V. p. 559. der W. Fr. H.

ger durfte man sich über das Wormser Edikt; über die Cammergerichtlichen Processe, über das Augspurgische Mandat wundern [1]), und da man endlich der öffentlichen Ruhe halben etwas hierinnen nachgeben muste, so ward endlich den Protestanten der ruhige Besitz durch die Reichsgesetze versichert, die Entscheidung des Rechts selbst aber auf die künftige Zeiten mit so vieler Zweideutigkeit ausgesetzt, daß die Hofnung der Catholiken zur Wiederbringung aller geistlichen Güter noch immer nicht verloren war [2]). Der Religionsfriede v. J. 1555 schien zwar diese catholische Hofnung ziemlich zu vereiteln, aber das folgende Jahrhundert; ein langwieriger Krieg; das überwiegende Glück der kaiserlichen Waffen; und die eine so geraume Zeit fortdaurenden Triumphe der catholischen Parthei über die zu Boden liegenden Protestanten befestigten immer mehr die auf das Neue gefassete Hofnung, daß sich dieses Trauerspiel mit dem gänzlichen

1) S. R. A. 1530. §§. 6. 53. 59. 62-67. 72 92. „Endlich se„tzen wir" daß die Bistum, Stiftklöster und derselben Güter, so unbilliger weis -- abgedrungen, denenjenigen, so sie zustehn, und von Recht gebühren, wiederum zugestelt -- werden sollen -- alles bei Pön unsers Kaiserlichen Landfriedens, Acht und Aberacht. --

1) R. A. v. J. 1541. §. 26. vom J. 1542. §. 131. v. J. 1543. §. 32. v. J. 1544. §. 76-95. Kaiserl. Landfried. v. J. 1548. §. 1.

Umsturz der protestantischen Religion in Teutschland, und mit der völligen Restitution der geistlichen Güter an die catholische Kirche endigen würde. Aber von nun an bis zum endlichen Friedensconvente und erfolgtem Schlus, seitdem Schweden auf dem Theater erschienen, hatten sich die Scenen sehr verändert, und nunmehro wurde, da endlich die siegreiche Schwedische Armee die catholische Hälfte des Reichsterritoriums fast gänzlich eingenommen und besetzt hatte [1]), der catholischen Kirche und dem teutschen Reich eine doppelte Theilung der geistlichen Güter, einmal mit der Krone Schweden durch die Secularisation einer ganzen Reihe der ansehnlichsten Erz- und Bistümer und Abteien; und das andere mal mit der protestantischen Kirche durch die Abtretung aller eingezogenen und reformirten geistlichen Güter — zum Preis des von allen Seiten so sehnlichst gewünschten Friedens ausgesetzt. Hier that also der Geist der Hierarchie vor dem Angesicht des ganzen Europens seinen letzten Versuch, das Ansehen seiner so viele Jahrhunderte lang mit dem grösten Glück vertheidigten Lehrsätze zur Rettung der geistlichen Güter, dem gewissenlosen Verfahren der Laien, und dem Wilkühr der Protestanten entgegen zu setzen. Man kan in zwo damals zum

Vor-

1) T. IV. der W. Fr. H. p. 621.

Vorschein gekommenen Schriften alles beisammen finden, was die Stärke der catholischen Dogmatik in sich fasset, um das ausschließende Recht der catholischen Kirche auf die geistlichen Güter gegen die Protestanten zu erweisen [1]). Die kaiserlichen Gesandten entschuldigten sich mit der Noth [2]) und dem theologischen Responsum der Wienerischen Theologen [3]), welches so weit nachgab: „posse pro stabilienda in imperio pace, haereticis „non solum ad annos aliquot, sed immo indefinite „usque ad religionis concordiam in Germania relin„qui bona ecclesiastica.“ — Allein von welcher Seite man catholischer Seits das Wienerische Responsum angesehen, giebt der ehrliche Adami nicht undeutlich zu verste-

---

1) Sie wurden durch das bekante Kaiserliche Friedensprojekt v. J. 1647. veranlasset; sind betitelt: Instrumenti Pacis a DD. Plenipotentiariis Caesareis, Statibus S. R. Imperii mense Junio exhibiti ponderatio Theophili Generosi, Genuini Germani 1647. und Judicium Theologicum super quaestione, an pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita, auctore Ernesto de Eusebiis 1647 und man kan hierüber nachschlagen T. IV. der W. Fr. H. p. 590. und damit vergleichen Art. V. §. 50. des W. Fr. J.

2) T. IV. der W. Fr. H. p. 621.

3) Dergleichen wurden auch von München und Mainz eingehohlt, T. III. der W. Fr. H. p. 150. V. p. 18. es stimte aber, so übereinstimmend sonsten die Wahrheit mit sich selbsten ist, von diesen theologischen Responsis keines mit dem andern überein.

verstehen, wenn er bei der Erzählung dieser Streitigkeiten die Anmerkung macht [1]): „Caesaris legati immunem ab omni reatu conscientiam suam credebant, „si, quae Caesar mandasset, facerent. Caesar, si „quae consulerent, aut non vellent dissuadere Theologi.“ Noch viel größer aber war das Aergernis der Secularisation. Die catholische Parthei, besonders die so genanten Extremisten oder Majoristen [2]), schrien deswegen über die kaiserlichen Gesandten um Rache, und beschuldigten sie, „daß sie ex plenitudine potestatis „Caesareae den Herrn Christum aufs neue damit kreuzigen wolten [3]).“ Wie uns Adami erzählt, so schrieb damals einer aus Osnabrück an seinen Freund: „episcopatibus & coenobiis ibidem non aliter, quam ut „a pueris nucum globulorumque lusu, temporis fallendi caussa, semet exercentibus sueverit ludi [4]).“ Und dieser würdige Geschichtschreiber, der zugleich damals einer von den angesehensten Gesandten war, drückt mit wenig Worten alle Gründe aus, welche catholischer Seits diesen Secularisationen entgegen gesetzt wurden [5]).

Den

1) Rel. pac. Westph. p. 207. der Meierischen Ausgabe.

2) T. IV. der W. Fr. H. p. 780.

3) T. V. p. 18. IV. p. 617. der W. Fr. H.

4) Relat. histor. pac. Westph. p. 454.

5) Quod tamen *ecclesiastici* nec *pietas*, nec *ratio*, nec *religio* permittat

Den letzten Kampf kämpfte der rüstige Bischof von Osnabrück Franz Wilhelm mit dem französischen Gesandten, Herzog von Longueville, der für die würdige und große Regentin Amalie Elisabeth, Landgräfin und Obervormünderin zu Hessencassel einen Theil vom Stift Paderborn und Fulda nebst der Abtei Hirschfeld forderte 1). Allein man lies den Lehrsatz der Dogmatik von dem Patrimonium des Herrn Christus auf sich beruhen; die Secularisation war unvermeidlich, und verlohr, weil sie zuletzt vornemlich die in der Theilung den Protestanten zugefallenen geistlichen Güter betraf, selbst in den Augen der Catholiken ihr Aergernis: aber, da nun endlich also auch die Theilung mit den Protestanten nachgegeben werden muste, so zog sich nunmehr der ganze Streit in diese Frage zusammen, wie und nach welcher

---

mittat — non decere, ut a *Christi patrimonio* initium fiat tractatui de Satisfactione *Suecica* p. 207. Relat hist. P. W. womit T. V. der W. Fr. H. p. 18. verglichen werden kan.

1) Der Bischof behauptete zuletzt in seinem frommen Eifer: „daß es eben so viel wäre, als wenn dem Herrn Christo „und der Mutter Gottes der Rock ausgezogen, und eine „mulier haeretica damit bekleidet werden wolte." Der Gesandte hingegen gab ihm die sehr galante Antwort: „il faut faire beaucoup aux faveurs d'une Dame si vertueuse, comme est Madame la Landgrave. Pourquoi, Messieurs, surmontés vous mêmes, surmontés vous & donnés toute satisfaction en ce, qu'elle desire. T. IV. der W. Fr. H. p. 419.

cher Regel diese Theilung geschehen solle? Die Protestanten thaten auch hierinnen einen Versuch, wodurch sie zwar ein ausgedehnteres aber desto ungewissers Recht würden erhalten haben; der aber fehlgeschlagen. Hingegen wurde der Entscheidungstag verglichen, wodurch sie zwar an dem Umfang ihres Rechts verlohren, aber um so viel mehr Festigkeit dafür gewonnen, und daraus eine ganz andere und würkliche Theilung erfolgt, dergleichen nicht die erste Absicht der Protestanten bei dem Anfang der hierüber geführten Traktaten gewesen.

II. Abschnit

von dem fehlgeschlagenen Versuch der Protestanten.

§. 87.

Algemeine Idee von dem protestantischen Versuch, die geistlichen Güter betreffend.

Da einmal die geistlichen Güter und Renten auf dem Reichsterritorium zwischen den zwo recipirten, herschenden und Reichsgesetzlichen Religionen und Kirchen gewissermaßen getheilt werden solten, so entstund freilich nunmehr die wichtigste Frage über die Art und Weise,

Weise, und die algemeine Regel der vorzunehmenden Theilung. Die Protestanten hielten Anfangs dafür, daß nicht sowol eine würkliche Theilung, als nur für beide Religionsverwandte ein gleicher Antheil von Recht dazu, und nach der Verschiedenheit der Sachen, woraus die Masse des Kircheneigenthums bestünde, und nach dem Unterschied der geistlichen Güter selbst eine andere Regel bei den unmittelbaren; eine andere bei den mittelbaren Gütern, und wieder eine andere bei den geistlichen Renten verglichen werden müste.

§. 88.

In Ansehung der unmittelbaren Güter.

In Ansehung der unmittelbaren geistlichen Güter, da einmal das Reich in Ansehung der Religion gemischt wäre, die evangelische Religion für eine Reichsreligion erklärt, und in die Rechte der teutschen Reichsbürgerschaft erhoben worden, so glaubten sie um so viel mehr, daß das im Reichsrecht geltende Gesetz der Gleichheit auch hierinnen seine Anwendung finden müste. Nach der Analogie des weltlichen Staatsrechts behaupteten sie also, daß so wenig ein weltlicher Reichsstand seine Landeshoheit und Reichsstandschaft, ja so wenig ein Reichsritter sein Lehen bei seiner Religionsänderung verliere [1]):

eben

1) T. II. p. 567. n. 12. der W. Fr. H.

eben so wenig jedem geistlichen Reichsstand oder jedem Inhaber eines unmittelbaren geistlichen Gutes seine Religionsänderung irgend einen Nachtheil an seinen Rechten verursachen könne und solle. Eine Autonomie für die geistlichen unmittelbaren Reichsbürger in eben der Bedeutung, als wir sie (oben §. 61.) von den weltlichen erwiesen, solte also das Maas der Theilung [1]) in Ansehung der unmittelbaren Güter seyn [2]).

§. 89.

In Ansehung der mittelbaren Güter.

In Ansehung der mittelbaren, und zwar bereits eingezogenen und reformirten Güter führten die Protestanten ihr, schon durch so viele Reichsgesetze [3]) gegründetes

---

1) Gewissermaßen wären die beiden Reichsreligionen in Gemeinschaft der geistlichen unmittelbaren Güter mit einander geblieben, indem eine sowol als die andere auf ein und eben dasselbe Gut gleiches Recht gehabt. Indem aber durch den Besitz des einen Religionsverwandten, die andere Religion samt ihren Verwandten davon ausgeschlossen gewesen, hätte doch in so fern eine Theilung zwischen beiden Stat gefunden.

2) Man kan von den hierüber geführten Streitigkeiten noch nachlesen T. II. der W. Fr. H. p. 632. und T. VI. p. 225.

3) R. A. v. J. 1526. v. J. 1532. v. J. 1541. und die über dessen §. 26. gegebene Erklärung Carls V (Declaratio Carolingica) welche folgendermaßen lautete: „die Klöster und „Kirchen solten unzerbrochen und unabgethan bleiben, doch, „daß

detes und bestätigtes positives Recht an: in Ansehung der übrigen aber glaubten die protestantischen Landesherrn aus dem algemeinen Grunde der Landeshoheit und der Reichsobservanz hinreichend berechtiget zu seyn, sie noch weiter einzuziehen und zu reformiren. Da sie einmal in dem Territorium gelegen; ihrer Natur nach für die Religion und Kirche gehörten; die Territorialkirche also den gerechtesten Anspruch darauf hätte; und dem Landesherrn vermöge der Reichsobservanz mit dem Recht der Landeshoheit auch das Jus reformandi zukäme, welches eben darinnen bestünde, den Territorialgottesdienst anzuordnen, und die im Territorium gelegenen geistlichen Güter ihrer Bestimmung gemäs zum Nutzen der Territorialkirche zu verwenden [1]): so solte hierinnen das Maas der Theilung zwischen beiden Kirchen die Grenze des protestantischen Reichsterritoriums im Reichsrecht, und im Landrecht die Grenze des protestantischen Landes seyn.

„daß einer jeden Obrigkeit, hinter deren sie gelegen, dieselben zur christlichen Reformation anzuhalten, unbenommen seyn solle," und unter welcher Bedingung sie den R. A. 1541 angenommen hätten, wie solches auf dem R. T. v. J. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. ohne Widerspruch der Catholiken zu wiederhohlten malen erklärt worden. Endlich den R. A. 1555. Man vergleiche damit T. II. der W. Fr. H. p. 666. 612.

f) T. II. p. 690. III. p. 238. der W. Fr. H.

seyn. Man war also selbst protestantischer Seits weit entfernt, diese Einziehung der geistlichen mittelbaren Güter mit der Secularisation zu vermischen; weit entfernt, die Natur dieser geistlichen Güter zu verändern, und damit die landesherrlichen Kammern zu bereichern; weit entfernt, dieses Eigenthum der Kirche zu usurpiren, oder ihre Einkünfte zu etwas anders als zum öffentlichen Territorialgottesdienst zu verwenden. Doch versprach man hierinnen niemanden weder Gewalt noch Unrecht zuzufügen, das Gesetz der Billigkeit zu beobachten, und überhaupt dem lobenswürdigen Beispiel der ersten Reformatoren zu folgen [1]). Es war catholischer Seits unmöglich, bei so unumstöslichen Gründen, bei so edlen, uneigennützigen, großmüthigen Versicherungen, bei dem so stark eingedrungenen Licht der Wahrheit die Ansprüche des

---

1) Sie führten z. E. die Erklärung Philips des Großmüthigen an, die er im Jahr 1530 bei einer feierlichen Verhandlung gethan, T. II. der W. Fr. H. p. 666. „Das mögen wir „sagen, daß wir kein Kloster in unsere Versehung genom„men, es seye dann geschehen mit des mehrern Theils, „sonderlich der Prälaten und Prälatinnen Wissen, Ver„willigung und Erkäntniß, gar wenig Personen ausgenom„men, mit denen wir uns hernach verglichen haben, und al„so die Güter mit ihrem Willen und Versehung der Per„sonen ohne einige Gewalt angenommen; welche aber sich „beschwert haben, und allein sich unserer Religion gemäs „halten wollen, die haben wir bleiben lassen, und sind „noch."

des Aberglaubens durchzusetzen. Vielleicht hielte man es auch für gefährlich, um diese Zeit und von dieser Versamlung auf den von den Protestanten vorgehaltenen Schild der Landeshoheit, gerade zu und unmittelbar mit den schon damals etwas stumpf gewordenen Waffen der geistlichen Immunität Angriffe zu thun. Hingegen aber verschanzten sich die Catholiken desto tiefer und gefährlicher in dem schwankenden Begrif des Territoriums und der mittelbaren Güter [1]). In dieser Feste glaubten sie Hinterhalt und Sicherheit genug zu haben, wenn sie auch alle mittelbare geistliche Güter der Landeshoheit Preis geben würden, die entweder nicht außerhalb den Grenzen des Territoriums gelegen, oder doch nicht zum Territorium gehörten, oder wenigstens davon ausgezogen wären. Dies war der gefährliche dreifach geknüpfte Knoten, den also jeder Landesherr bei jedem mittelbaren Gut hätte vorher aufschnüren müssen, ehe er sein geistliches landesherrliche Recht hätte gebrauchen können; und dies war die große Bedenklichkeit, die, wenn man sich auch sonsten gleich hierinnen über den zweideutigen Verstand des Religionsfriedens [2]) hätte vergleichen können, endlich die Protestanten selbst bewogen, hierinnen

1) T. III. p. 239. IV. p. 51. 52. der W. Fr. H.
2) T. II. p. 660. III. p. 353. der W. Fr. H.

ihre ersten Grundsätze zu verlassen, und sich über einen andern Plan der Theilung zu vergleichen [1]).

§. 90.

In Ansehung der geistlichen Renten.

In unsern Reichsgesetzen kommen vornemlich zwo Gattungen von geistlichen Renten, Zinsen und Einkünften vor, darüber Streit entstanden, und von Zeit zu Zeit Vergleiche und Entscheidungsregeln errichtet worden. I. Geistliche Renten, Zinse und Einkünften, so der Geistlichkeit gebührten, und die sie durch die Reformation des Territorial-Religionsexercitiums verlohr. II. Geistliche Renten, Zinse und Einkünften, welche den geistlichen Gütern gebührten, und ihnen in einem gewissen Fal entzogen werden wolten [2]). Jene waren für sich bestehende geistliche Güter, oder können doch dahin gezogen werden, und gehörten unter die Regel der Landeshoheit und das Jus Reformandi, oder wie hernach ver-

---

1) T. IV. p. 52. III. p. 238. 163. der W. Fr. H.

2) Man kan hierüber nachlesen R. A. 1530. §§. 6. 28. 59. 62. v. J. 1532. v. J. 1541. §. 26. Vornemlich aber R. A. v. J. 1544. §§. 83. 84. „Den Geistlichen ihre Renth, Zinß, „und Einkommen, deren sie — in Posseß gewesen — ver„folgen." Die geistliche Stift, Klöster und Häuser, ungeacht welches Theils Religion die seyen, sollen ihrer Renth, Zinß, Einkommens und Güter, so in eines andern Fürstenthum oder Obrigkeit gelegen, nicht entsetzet werden.

verglichen worden in den §. 25. Art. V. des W. Fr. J. Diese hingegen waren als Appertinenzstücke der geistlichen Güter anzusehen, und gehörten der Regel nach denen, die Inhaber der geistlichen Güter waren. Sowol unmittelbare als mittelbare Güter hatten dergleichen, und dieser Unterschied hatte hierinnen in dem Verhältnis der Güter zu den dahin gehörigen Renten, Zinsen und Einkünften keine weitere Folgen. Aber desto wichtiger ward der Unterschied zwischen diesen Appertinenzstücken selbst, je nachdem sie mit ihrem Hauptgut in einem und eben demselben Territorium gelegen waren oder nicht. In jenem Fal, das Territorium mochte nun catholisch oder protestantisch seyn, entstund zwar über die Appertinenzstücke kein besonderer Streit, und der Inhaber des geistlichen Guts, es mochte nun im catholischen Territorium es die catholische Geistlichkeit, oder im protestantischen Territorium der Landesherr und Reformator seyn, zog sie ruhig an sich. Hingegen in diesem Fal, wenn das geistliche Gut von seinem Appertinenzstück durch die Kluft zweier weltlichen Territorien getrent war, ward nunmehro seit der Reformation dieser Umstand von gröserer Wichtigkeit, von mehr Bedeutung, von ungleich wichtigeren Folgen, und zwar dieses alsdenn erst, wenn das eine auf der protestantischen, das andere auf der catholischen Hälfte des Reichs gelegen war. Denn vor-

hero, wie jetzo auf dieser letztern, verlohren sich die Grenzen der weltlichen Territorien in den Grenzen des geistlichen Kircheneigenthums, oder waren wenigstens ganz unmerklich, und wurden vielmehr auf der Charte des Kircheneigenthums durch den Zusammenhang der geistlichen Güter mit ihren angehörigen oft weit entlegenen geistlichen Renten, ganze Strecken weit in einander verkettet [1]). Nachdem nun aber durch die Reformation und Religionstrennung das Territorium des Reichs in zwo Hälften getheilet, und diese Theilungs- und Grenzlinie nunmehro oft zwischen dem geistlichen Gut und dem dahin gehörigen Zinsgut mitten durchlief, so schienen auch diese zwei, sonst so enge mit einander verbundenen Dinge jetzo auch so weit von einander getrent zu seyn, als die Augspurgische Confession von dem catholischen Glauben. War das Zinsgut auf einem protestantischen Territorium gelegen, so zog die geistlichen Zinse, Renten und Gefälle der Landesherr zum Nutzen der Territorialkir-

1) Der fromme Landeigenthümer, wenn er einmal durch sein Gewissen gerührt war, dem heiligen Bonifacius ein Opfer zu bringen, bekümmerte sich alsdann wenig um das, was zwischen ihnen beiden gelegen, und ob sie durch ein fremdes Territorium getrent wären oder nicht. In der Sphäre der Kirche gab es von je her nur ein Vaterland, und der Macht der Religion wichen alle Territorialrechte aus.

rialkirche vermöge des Jus reformandi ein, und der catholische Inhaber des catholischen Hauptguts verlohr dadurch sein Appertinenzstück, wozu er als Inhaber des Guts sonst berechtiget war. War hingegen das Zinsgut auf catholischem Territorium gelegen, so verlohr der Landesherr, der das in seinem Territorium gelegene Hauptgut eingezogen, die dahin gehörigen Renten, Zinse und Gefälle. Welcher von beiden zu dem nachherigen Streit die erste Veranlassung gegeben, und welcher unter ihnen sein Faktum mit der Retorsion entschuldigen können, scheint schwer zu entscheiden zu seyn. Freilich lermte der catholische Theil zuerst über erlittene Spolien; aber wird wohl der protestantische Theil, wenn er auch eher Ursache zur Klage gehabt hat, mit seiner Klage vor einem catholischen Richterstuhl bei der damaligen algemeinen Gährung eben so gewissenhaft zuerst angehört worden seyn? Doch dem sey nun, wie ihm wolle, so muste auch dieses, der geistlichen Renten, Zinse und Einkünften wegen, in diesem besondern Fal und von dieser besondern Gattung entstandenen Streits halben eine algemeine Entscheidungsregel verglichen, und auch hierüber ein Theilungstractat gemacht werden. Der natürlichste Entscheidungsgrund hierinnen scheint die gemeine Rechtsregel, accessorium sequitur suum principale, zu seyn. Sie wurde auch schon im R. A. 1544. §. 84.

zum Grunde gelegt [1]), und im Religionsfrieden zum Vortheil der catholischen Hälfte ausdrücklich bestätiget: und es ist kein Zweifel, daß nach der Analogie dieser vorhandenen Reichsgesetze nun auch hierinnen die Formel des W. Fr. J. würde eingerichtet worden seyn, wenn nicht das ganz geänderte System der Gesetzgebung in den geistlichen Gütern, auch hierinnen in Absicht der geistlichen Renten, Zinse, Zehenden, eine Abänderung und neue Bestimmung veranlasset hätte.

---

1) „Und damit der Kirchengüter halben ferner Misverstand zwischen den Ständen verhüt werde, so sollen die geistliche „Stift, Klöster und Häuser, ungeacht welches Theils Religion die seyen, ihrer Renth, Zinß, Einkommens und Güter, so in eines andern Fürstenthum oder Obrigkeit gelegen, nicht entsetzt, also und dergestalt, daß hinführo einem jeden Stift, Prälatur, Kloster, Spital, Haus und „Kirchen ihre Renth, Zinß und Güter an das Ort, da derselbig Stift, Kloster, Prälatur oder Haus gelegen, unweigerlich folgen oder von dem andern Stand oder Obrigkeit (ohnangesehen was Religion solch Stift, Kloster, Prälatur, Spital, Gotshaus oder Kirch wären, getreulich „dazu verholfen werden."

III. Abschnit

III. Abschnit

von dem Entscheidungstag.

§. 91.

Veränderung des ganzen Plans, die geistlichen Güter betreffend.

Die catholische Geistlichkeit wolte in alle geistliche Güter restituirt seyn, und nicht ein Kloster, nicht eine Pfründe, den Protestanten zurücklassen. Der fehlgeschlagene protestantische Versuch gieng nicht sowol auf eine bestimte Theilung, als vielmehr auf die Vergleichung algemeiner Regeln, nach welchen die Masse der eingezogenen und reformirten geistlichen Güter mit der Erweiterung des protestantischen Territoriums hätte immer vergrößert werden können, und die Catholiken immer mehr von den geistlichen Gütern verlieren müssen. Beides scheinen die zwo Extremitäten zu seyn, zwischen welchen das endlich verglichene Gesetz nach einem zu beiden Seiten getroffenen Temperament mitten innen liegt. Der Geist dieses Gesetzes, den auch der kaiserliche Gesandte Graf Trauttmansdorf in seinen ersten Friedensverhandlungen, zum großen Aergernis der catholischen

Geistlichkeit und des päpstlichen Nuntius, gleich anfangs blicken lies, gieng vornemlich dahin, von den geistlichen Gütern, so viel noch zu retten wäre, zu retten, und den für die catholische Kirche geretteten Theil gegen alle weitere Reformation des Protestantismus in volkommene Sicherheit zu stellen.

§. 92.

Von der daraus entstandenen würklichen Theilung.

Dis konte wohl nicht anders als durch eine würkliche Theilung der in Teutschland befindlichen geistlichen Güter zwischen den beiden Reichsreligionen und Kirchen geschehen, so daß alsdenn jeder Theil, welcher Religion und Kirche er einmal in dieser Theilung zugefallen, eben derselben von nun an auf alle Zeiten verbleiben, und dagegen, weder catholischer Seits mit Prätensionen aus ihrem Kirchenrecht, noch protestantischer Seits mit Prätensionen aus dem Reichs- oder Landrecht, der eine von dem andern Theil auf irgend keine Art weiter in Anspruch genommen werden solle. Durch diese Theilung zerfiel also die ganze Masse des im teutschen Reich befindlichen Kircheneigenthums in zwo Helften, die Catholische und Protestantische; jeder Helfte wurde aber ein unveränderlicher Religionscharakter aufgedrückt, den sie bis dahin, wohin das Gesetz die Gültigkeit der Theilung extendirt hat, bis zur endlichen

Ver-

Vergleichung beider Religionen und Kirchen behält und behalten solle. Weil nun auf diese Art durch den Vergleich des W. Fr. die Masse des Kircheneigenthums in Teutschland zwischen beiden Reichsreligionen- und Kirchen würklich getheilt worden, so flos nunmehro alles Recht, das der eine oder der andere Theil auf irgend ein Kirchengut, es mogte nun in unbeweglichen Gütern selbst oder in geistlichen Renten bestehen, und jene mochten mittelbar oder unmittelbar seyn, allein aus dieser Theilung, und alle übrige Ansprüche, die der eine oder der andere Theil aus diesem oder jenem Rechtsgrund hatte oder haben konte, waren nunmehro eben dadurch entkräftet, zernichtet und aufgehoben, wie sie auch durch eine ausdrückliche Clausul aufgehoben und zernichtet worden [1]).

§. 93.

---

1) Art. V. §. 2. — cassatis omnibus interim in istiusmodi caussis latis publicatis, & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu deditiis seu aljis & executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta. §. 25. non attentis exceptionibus, *sive ante* [sive post transactionem Passavienſem aut pacem religiosam *reformata* & occupata, aut quod non *de* vel *in territorio* Augustanae Confessionis statuum- *vel exemta* vel aliis Statibus jure suffraganeatus, Diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, *unicum solumque hujus transactionis*, restitutionis, *observantiaeque futurae fundamentum sit* — *habita possessio*, irritis porsus exceptionibus, quae ex introduc-

§. 93.

Nach dem gehabten Besitz im Entscheidungstag.

Diese Theilung konte entweder nach der gewöhnlichen Theilungsart, nach dem Recht der Interessenten, in so viel darnach zugemessene Theile, oder nach einer ausdrücklichen Specification und bestimten Anzahl von benanten Gütern oder nach dem Faktum des einmal gehabten Besitzes geschehen. Die erste Theilungsart war eben der kein Ende habende Labyrinth, dem man ausweichen wolte, und dem man ausweichen muste, weil man sich endlich über eine Theilung vergleichen solte, und doch an einem Vergleich über das Recht selbst verzweifelte. Die andere Theilungsart, so in der catholischen Replik vom 24 Aug. 1646 vorgeschlagen worden, wurde protestantischer Seits gerade zu verworfen.

Folg-

---

ducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis, caussisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent — nec Augustanae Confessioni addicti *posthac* in habita vel recuperata *possessione* ullo modo *turbentur*, sed ab *omni persecutione juris & facti perpetuo tuti* sint, donec controversiae religionis compositae fuerint. Ueber dieses alles gehört noch die algemeine Clausul §. 3. Art. XVII. hieher, um dem Gesetz und seiner Kraft die volständigste Ausdehnung zu geben.

Folglich blieb nothwendig die Theilungsart nach dem Faktum des einmal gehabten Besitzes übrig, nach der Analogie dessen, was bisher zur Entscheidung der Streitigkeiten über die geistlichen Güter in den teutschen Reichsgesetzen geschehen [1]). Weil aber nunmehro die Theilung nach dem Faktum des einmal gehabten Besitzes durch das Gesetz geschahe, so ward nunmehro das Faktum selbst zum Recht, und so viel also ieder Theil würklich besessen, zu so viel wurde ihm auch durch das Theilungsgesetz an würklichem Recht zugestanden. Das Faktum bekomt durch das Moment der Zeit seine Bestimmung; und nun beruhete der ganze Vergleich vornemlich darauf, aus der langen Reihe der Factorum dasjenige zu bestimmen, das hinführo die Grenzlinie zwischen Recht und Usurpation seyn solte. Nach einem dreißigjährigen Kriege, nach einer so langen Periode von Gewaltthätigkeiten, die besonders in Ansehung der geist. lichen Güter vorgenommen, und worinnen mancher aus dem Besitz verdrungen worden, den er von so vielen Jahren hergebracht, hatte dieser Vergleich viel Schwierigkeit, und das um desto mehr, weil der entscheidende Zeitpunkt, nach dem Interesse der Catholiken, nicht in das evangelischer Seits vorgeschlagene Jahr 1618

1) R. A. v. J. 1541. §. 26. v. J. 1544. §. 83. 86. Kaiserl. Landfried. 1548. §. 1. R. A. v. J. 1555. §. 19. 20.

1618, worinnen noch keine Gewaltthätigkeit verübt worden, sondern mitten in die Periode des Kriegs und der Gewalt auf den 12 Nov. 1627 gesetzt werden sollte [1]). Man steigerte dahero diesen Termin vornemlich protestantischer Seits, rückwärts so viel als möglich [2]) bis er endlich auf Vorstellung eines protestantischen Hofs [3]) auf das Jahr 1624 und zwar den ersten Januar [4]) n. Styls verglichen worden [5]). So ward also das Faktum des in diesem Entscheidungstag gehabten Besitzes das Maas der würklichen Theilung aller geistlichen unmittelbaren [6]) und mittelbaren [7]) Güter und geistlichen Renten [8]) zwischen beiden Religionen und Kirchen [9]) und deren Verwandten in dem teutschen Reich.

§. 94.

---

1) T. III. p. 97. IV. p. 133. der W. Fr. H.

2) T. III. p. 88. 331.

3) T. III. p. 188.

4) T. III. p. 193. Vergl. mit p. 294. 347.

5) Art. V. §. 2 des W. Fr. J. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, & quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit *dies prima Januarii anni* millesimi, sexcentesimi *vigesimi quarti.*

6) Art. V. §. 14. 20. 23.

7) §. 25. 26.

8) §§. 46. 47.

9) §§. 15. 18.

§. 94.

Der unmitelbaren Güter.

Durch diesen Entscheidungstag wurden also alle unmittelbare Stifter, je nachdem sie von Catholiken oder Protestanten besessen gewesen, zwischen beiden Reichsreligionen getheilt [1]) und sie selbst entweder catholisch oder protestantisch: die dabei befindlichen Capitul aber entweder pur oder gemischt, je nachdem sie entweder aus einerlei oder beiderlei Religionsverwandten an dem

---

1) Art. V. §. 14. Bona ecclesiastica *immediata* quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliviae, Praepositurae, Commendae, sive liberae fundationes seculares aut alia, una cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, — ea, seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Januarii anni — vicesimi quarti possederint omnia & singula, *nullo plane excepto*, *eius Religionis Consortes*, *qui* dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, — tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in judicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre — man vergleiche damit den folgenden §. 15. — ita quidem, ut quaecunque bona ecclesiastica immediata, die prima Januarii anni — vigesimi quarti Catholico praesule regebantur, Catholicum caput recipiant, & vicissim, quae dicto anno dieque Augustanae Confessioni addicti possidebant, remineant etiam imposterum. —

dem bestimten Tage besetzt gewesen [1]). Dis ist das tief gegrabene und unwandelbare Fundament des geistlichen Reservats, und der catholischen Religion und Kirche in Teutschland, das dem Gesetz nach stehen bleiben würde, wenn auch gleich das damit verknüpfte Land ein anders Religionsexercitium annehmen, und darinnen eine andere Territorialkirche entstehen solte §. 62. In dergleichen gemischten Stiftern behält jede Helfte a) ihre durch den Entscheidungstag bestimte Anzahl von Mitgliedern [2]) so daß weder Religionsparität noch die Regel der Fundation dagegen geltend gemacht werden kan; b) ihre

---

1) T. II. der W. Fr. H. p. 566. Art. v. §. 18. In *mixtis* — ex utraque religione seu Episcopatibus seu aliis locis immediatis etc. §. 20. in quorum ecclesiasticorum bonorum immediatorum *Capitulis* utriusque religionis Capitulares & Canonici vigore praefati termini certo utrimque numero admittuntur, —

2) Art. V. §. 15. Capituloque aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare §. 18. In *mixtis* — locis immediatis — precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans religionis consors possederit — §. 23. quot capitulares aut Canonici die prima Januarii anno — vicesimo quarto uspiam vel Augustanae Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque religione erunt semper, nec decedentibus, nisi ejusdem religionis consorces, surrogentur T. IV. der W. Fr. H. p. 11.

b) ihre Gewissensfreiheit in Ansehung der Stifstverbindlichkeiten, daß nichts in die Statuten gebracht werden darf, das Anstos im Gewissen oder Verminderung der Rechte nach sich ziehen könte [1]). c) Ihre Religionsübung, wenn und wie viel sie davon an dem bestimten Zeitpunkt würklich hergebracht [2]).

§. 95.

---

1) §. 16. Art. V. — in episcopatibus & ecclesiis, in quibus Catholicis & Augustanae Confessionis ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admiscearur, quod Catholicorum vel Augustanae Confessioni addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte laedere eorumve jus imminuere possit.

2) §. 23. — exercitium vero religionis in mixtis episcopatibus ita restituatur & permaneat, *ubi & quatenus* id anno — vicesimo quarto palam receptum permissumque fuit. Anfangs wolten die Catholiken in Ansehung des Religionsexercitium eine algemeine absolute Regel haben, und setzten in ihre Projekte „daß die Religionsübung pro numero „Canonicorum entweder in choro statis horis oder doch wenigstens in privatis capellis zu bedingen wäre." Die Evangelischen hingegen reducirten auch hierinnen alles auf die Observanz des Entscheidungstags „daß ihnen auch das exercitium Evangelicae vel Catholicae religionis, wo es „(Anno 1621.) den 1 Jan. öffentlich hergebracht, noch ferner verstattet werden solle." T. III. der W. Fr. H. p. 232. 368. IV. p. 48. Ob aber dieses Religionsexercitium nach dem Entscheidungsjahr oder Tag und der darinnen hergebrachten Observanz abgemessen werden müsse, scheint dahero um so mehr zweifelhaft zu seyn, weil das Gesetz

§. 95.

Der mittelbaren Güter.

Nach eben dieser Regel des Entscheidungstags wurden auch die mittelbaren Güter und das daraus bestehende Kircheneigenthum zwischen der catholischen und protestantischen Territorialkirche getheilt, und zwar, je nachdem sie daran entweder eingezogen oder noch in ihrer kirchlichen Verfassung bestanden, und diese leztere uneingezogenen Güter entweder gar nicht, oder doch zum Theil oder ganz reformirt gewesen. Dadurch erhielt auf die eingezogenen und ganz reformirten geistlichen mittelbaren Güter der Landesherr und in und mit ihm die prote-

---

selbst allein des Entscheidungsjahrs gedenkt, obgleich in dem evangelischen Projekt auch der Entscheidungstag ausgedrückt gewesen. Hingegen 1) ist hier von dem Religionsexercitium und den dazu habenden Rechten der Unmittelbaren in einem besondern Fal die Rede, und kan also nicht aus der Analogie des §. 31. wo von dem Religionsexercitium der Mittelbaren und Unterthanen in einem ganz andern Fal die Rede ist, erläutert und bestätiget werden; II) Gedenket das Gesetz in dem nemlichen Fal bei dem Religionsexercitium in den gemischten mittelbaren Stiftern ausdrücklich des Entscheidungstags §. 26. publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno *dieque* usitatum fuit. III) Und behält ihn auch zur Regel des Religionsexercitiums in den gemischten Reichsstädten §. 3. Civitates -- retineant -- exercitium religionis dicti anni *dieique*. Man vergleiche damit §§. 29. 2.

protestantische Territorialkirche ein ausschließendes Recht gegen die Ansprüche der catholischen Kirche und auf die uneingezogenen theils gar nicht theils nur zur Helfte reformirten geistlichen Güter die catholische Religion, Kirche und Geistlichkeit ein ausschließendes Recht gegen die Ansprüche der protestantischen Landeshoheit und protestantischen Territorialkirche des Landes.

§. 96.

Von den eingezogenen und ganz reformirten geistlichen Gütern.

Vielleicht giebt es wenige oder gar keine ganz reformirte geistliche mittelbare Güter, deren Eigenthum der Kirche wäre, und in deren Besitz sich eine Art von evangelischer Clerisey nach der Verfassung der catholischen Hierarchie, in den protestantischen Landen an dem Entscheidungstag befunden hätte. Ihr rechtliches Verhältnis gegen die protestantische Kirche und ihren Landesherrn, wenn es dergleichen giebt, kan und mus nicht aus diesem Reichsfundamentalgesetz, sondern aus dem besondern positiven geistlichen Staatslandrecht desselben Landes, und aus dem algemeinen protestantischen Kirchenrecht bestimt werden. Im Verhältnis gegen die catholische Kirche aber ist ihr ausschließendes Recht in dem Argument des Reichsfundamentalgesetzes gegründet, und das Gut selbst ist und bleibt einmal protestantisch, eben darum, weil es an dem Entscheidungstag

in den Händen der A. C. Verwandten gewesen. Vornemlich aber ist hier von den eingezogenen mittelbaren geistlichen Gütern die Rede, und, weil diese von den evangelischen Ständen und Landesherrn vermöge ihres Jus Reformandi für ihre Territorialkirche eingezogen und in Besitz genommen worden. — Von dem Recht der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, als Besitzer und Inhaber dieser eingezogenen Güter [1]). Diese theilten hier mit der catholischen Kirche, weil sie, vermöge ihres landesherrlichen Rechts, des Jus Reformandi in dem Besitz des Eigenthums der Kirche gewesen

---

1) R. A. 1555. §. 19. aber vornemlich §. 25. Art. V. des W. Fr. Instr. quaecunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, *Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status*, anno — quarto die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula --- iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passavienſem aut pacem religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Augustanae Confessionis Statuum, vel exemta vel aliis statibus jure suffraganeatus, diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, *unicum solumque huius transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit die prima Januarii anno --- quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quae

sen [1]) und dadurch nunmehro diese geistlichen Güter für ihre protestantische Kirche erworben [2]). Hieraus folgt aber nicht, daß also die Territorialkirche gegen den Landesherrn auf den Besitz und eigene Administration dieser Güter Anspruch machen könte, oder der Landesherr nicht befugt seyn solte, den Ueberflus und den luxurirenden Reichthum der Kirche zum gemeinen Besten des Staats zu verwenden, und einen ganz weltlichen für das Wohl des Landes erforderlichen Gebrauch zu machen. Hingegen scheint daraus die natürliche Folge zu seyn, eben darum weil sie in dieser Absicht und aus diesem Grunde von den ersten grosmüthigen Reformatoren erworben, und in dem Fundamentalvergleich als geistliche unsecularisirte Güter ihnen in der Theilung zugefallen, daß davon vornemlich und zuerst für die Kirche und deren Wohlfahrt Gebrauch gemacht werden solle. Und eine andere Folge scheint eben so natürlich zu seyn, welche daraus schon bei dem Friedensconvent von den

---

quae ex --- aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent --- nec *Augustanae Confessioni addicti* posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiae religionis compositae fuerint.

1) T. II. der W. Fr. H. p. 612. 666. 690.

2) Ihre Mittelbarkeit mag nun vorhero gewis oder ungewis gewesen seyn T. V. der W. Fr. H. p. 548. III. p. 163.

hohen Paciscenten daraus gezogen worden, daß, wenn auch der Landesherr seine Religion ändert, und zur catholischen Kirche übergeht, er in diesem Fal nicht befugt ist, diese einmal für die protestantische Kirche des Landes erworbenen Güter der catholischen Kirche wieder abzutreten, sondern daß er durch dieses Reichsfundamentalgesetz verbunden ist, sie derjenigen Religion und Kirche zu lassen, für welche sie einmal erworben worden, und welcher sie in der Theilung zugefallen [1]).

§. 97.

Von den auf dem protestantischen Territorium catholisch gebliebenen Stiftern.

Was hingegen im Enicheidungstag noch nicht eingezogen oder doch wenigstens nicht reformirt gewesen, sondern

1) T. V. der W. Fr. H. p. 634. da man kaiserlicher Seits die Abtey Hirschfeld nicht an Cassel stat einer Satisfaktion abtreten wolte, so schützten sich die Casselschen Gesandten mit der einmal verglichenen Regel des Entscheidungstags und des nudi facti possessionis „vermöge dessen die Stifter, so „im Jahr 1624 in der Evangelischen Händen gewesen, den „Evangelischen bleiben solten.“ Sie bekamen aber die ganz unerwartete Antwort: „Wenn ein evangelischer „Stand catholisch würde, so fielen seine Stifter ex fun„damento religionis an die Kirche.“ Allein diesem willkührlichen, dem Sinn des Gesetzes gerade zu widersprechenden Grundsatz wiedersetzte man sich evangelischer Seits auf das äußerste. „Gerade das Widerspiel wäre „jetzo verglichen und daß die Stifter in dem Zustand blei„ben solten, wie sie im Jahr 1624 gewesen. Sonst könten die Evangelischen auch wohl die catholischen Stifter, „so in ihren Territoriis gelegen, annoch reformiren.“

sondern die Catholischen im Besitz gehabt, das fiel in der Theilung der catholischen Kirche zu, und bleibt nun ihr Eigenthum, welches hinführo der Landesherr vermöge seines landesherrlichen Jus Reformandi weder einzuziehen noch zu reformiren, viel weniger zu secularisiren das Recht hat [1]). Die Besitzer sind und bleiben Unterthanen, die der Landeshoheit unterworfen sind. Jedoch gehören sie unten im Landrecht in das besondere Capitel, wo von den Rechten protestantischer Landesherrn über catholisch geist- und weltliche Personen und Unterthanen nach der Regel und den davon gemachten Ausnahmen gehandelt werden solle. Aber das Stift selbst ist und bleibt catholisch, ein Eigenthum der catholischen Kirche und im Besitz catholischer Religionsverwandten [2]). Dadurch ward die Syrache der A. C. Verwandten auf dem Friedensconvent in Ansehung dieser noch uneingezogenen und nicht reformirten Stifter sehr verschieden, und, was vorher noch der bisherigen Regel nach einen sehr zweideutigen Religions-

1) §. 26. Art. V. des W. Fr. J. Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno --- vicesimo quarto *Catholici* realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint ---

2) V. II. p. 569. 661. III. p. 158. IV. p. 56. 138. 163. 178. der W. Fr. H.

charakter gehabt, ward nachhero selbst der neuen Regel nach für unbezweifelt entschieden gehalten [1]). Diese neue Regel des Entscheidungstags und der darnach verglichenen Theilung ist so strenge, daß nicht einmal das Convent, im Fal es die Religion ändern solte, befugt ist, das Stift zum Nachtheil der Kirche, zu deren Eigenthum es einmal gehört, an den Landesherrn zu resigniren [2]), oder diesem doch wenigstens in dem Fal, wenn der ganze Orden aufgehoben würde, das Recht vorbehalten wäre, das auf diese Art ledig gewordene Stift einzuziehen. Doch sol hingegen auch das Stift mit dem Orden der Stiftung besetzt bleiben, und, wenn einmal dieser aufgehoben werden solte, mit keinem neuen, sondern einem von denen, die vor der Reformation in Teutschland üblich gewesen,

---

1) T. III. p. 238. der W. Fr. H. behaupteten die A. C. Verwandten von den mittelbaren Gütern „daß man um so „weniger Ursache hätte, einen terminum à quo zu setzen, „weil ein jeder Fürst über die bona ecclesiastica mediata „in seinem Lande zu disponiren Macht habe." T. IV. p. 51. und v. 634. hingegen declariren sie selbst „gleichwie „die Evangelischen alle catholische Klöster in ihren Territoriis nachgegeben, und ihnen gelassen hätten, die Ca„tholischen nun hinwiederum es auch thun solten." Man vergleiche damit T. II. p. 569. und Adami Rel. hist. P. W. p. 28.

2) T. II. der W. Fr. H. p. 569.

sen, von dem catholischen Stiftsvorsteher wieder besetzt werden [1]).

§. 98.

Von den gemischten mittelbaren Stiftern.

Wenn endlich in den protestantischen Landen geistliche mittelbare Stifter an dem Entscheidungstag weder eingezogen und im Besitz des Landesherrn; noch ganz catholisch und im Besitz der catholischen Geistlichkeit und ihrer Glaubensgenossen: sondern gemischt gewesen, so bleibt es in seiner nemlichen Verfassung, und jede Hälfte beider Religionsverwandten bei der Anzahl, die sie an dem Entscheidungstag gehabt [2]). Der Regel nach haben sie kein öffentliches Religionsexercitium, sondern nur alsdenn, und so weit, als sie es an eben demselben Tag

1) §. 26. Art. V. des W. Fr. J. — non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit, tunc enim *Magistratui Catholicorum* liberum esto, ex alio in *Germania* ante dissidia religionis exorta *usitato* ordine novos religiosos substituere. Man vergleiche damit T. II. p. 569. IV. p. 139. 824. wo ausdrücklich und namentlich steht, wer hier im Gesetz gemeint und ausgeschlossen wird.

2) §. 26. Art. V. des W. Fr. J. in quibuscunque — fundationibus ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & Augustanae Confessioni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue, numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno — vicesimo quarto ibidem repertus fuit, —

hergebracht; doch sol kein Theil dem andern in diesem Fal hinderlich seyn [1].

§. 99.

Von einigen einzelnen auf diesen catholischen Gütern haftenden Rechten der A. C. Verwandten.

So blieb also von allen und jeden mittelbaren geistlichen Gütern, die an dem Entscheidungstag die Catholiken in würklichem Besitz gehabt, das Eigenthum der catholischen Kirche, der Genus und Besitz ihren Religionsverwandten. Nur einige einzelne Rechte, die sich die protestantischen Landesherrn darauf theils vormals erworben, theils in diesem Theilungsvergleich vorbehalten, sind ihnen auch auf das Neue bestätiget und zugestanden worden. — Verschiedene einzelne Rechte, deren Analysis sie theils in dem Begrif des geistlichen Provinzialen oder Bischofs, theils des weltlichen Advocaten auflöset, sind den A. C. Verwandten, wenn sie dergleichen einmal auf den in der Theilung der catholischen Kirche gelassenen Gütern hergebracht, auf das Neue bestätiget worden [2]. Doch darf dadurch nichts vorgenom-

---

1) Publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius impedimento.

2) §. 26. quodsi quoque Augustanae Confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis

nommen werden, welches dem Institut der catholischen Kirche zum Nachtheil gereichen könte [1]). Auf den Fal, wenn in dergleichen Stiftern die Wahlen nicht innerhalb der gesezten Zeit und auf die gehörige Art geschehen solten, haben sich die A. C. Verwandten das Abwalzungsrecht vorbehalten [2]), vermöge dessen sie befugt sind, die vacant gewordene catholische Stelle mit einer dieser Religion verwandten Person, ohne Nachtheil der übrigen Rechte der catholischen Kirche zu besezen. Weil aber in diesem Fal von dem protestantischen Landesherrn durch den Nichtgebrauch dieses seines Abwalzungsrechts eine Secularisation oder Einziehung der vacant gelasse-

nen

---

tholicis realiter plene vel ex parte possessis, jura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant.

1) Modo per hoc in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis instituto, Catholicae religionis nihil praejudicetur. —

2) Et si electiones debito tempore modove non fiant, praebendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem religionis personas, cujus decedens fuit, ex *jure devoluto* ad eosdem pertineat — illibata sint. Dies foderten die protestantischen Stände T. III. p. 163. der W. Fr. H. „wie nicht „weniger, wenn die Wahlen nicht zur rechten Zeit und „Ort auf gebührende Maas geschehen, sich der vacirenden „Präbenden alsdann ex jure devoluto anzumaßen und conferiren T. IV. p. 139.

nen Stelle zu befürchten war, so hängte man catholischer Seits dem Gesetz noch eine Clausul an, vermöge deren selbst den Religiosen des Stifts, wenn sonsten innerhalb der gehörigen Zeit die Präbende nicht vergeben seyn solte, ihr Abwalzungsrecht unbenommen seyn solte [1]).

§. 100.

Von der Theilung der geistlichen Renten, Zinsen und Einkünften, die an die geistlichen Güter gehören.

Nachdem auf diese Art die geistlichen unmittelbaren und mittelbaren Güter zwischen beiden Religionspartheien und Kirchen getheilt worden: so ist sich um so weniger zu verwundern, wenn sie nicht die Appertinenzstücke davon, die dahin gehörigen geistlichen Renten, Zinsen und Abgaben, als einen Zankapfel, unter sich übrig gelassen, und auch hierinnen eine Theilung verglichen. Zwar hatte der R. A. v. J. 1544. §. 84. in Ansehung der mittelbaren Güter die gemeine Rechtsregel, accessorium sequitur principale, hierinnen festgesetzt. Inzwischen ist leicht zu erachten, daß, wenn den evangelischen Landesherrn, als Inhabern der reformirten

1) §. 26. *quibus etiam*, si electiones aut collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, *Jus devolutum* salvum esto. Man sehe hievon nach T. IV. p. 93. 132. 139. 177. 184. 192. 197. aus welchen Stellen die gegebene Erklärung dieses Textes gerechtfertiget werden kan.

mirten und eingezogenen geistlichen Güter die aus dem catholischen Territorium dahin gehörigen geistlichen Renten und Zinse entzogen worden, sie ihres Orts die aus ihrem protestantischen Territorium an die catholischen Güter und deren Inhaber gehörigen Zinse und Renten nicht werden haben verabfolgen lassen. Auf beiden Hälften des Reichsterritoriums waren also Besitzer von geistlichen Renten, Zinsen und Gefällen, die von ihrem Hauptgut, davon sie bisher Appertinenzstücke gewesen, abgerissen worden, und Besitzer von geistlichen Gütern, die ihre geistlichen Renten, Zinse ꝛc. verloren. Der Religionsfriede v. J. 1555 schien den vorigen R. A. in Ansehung dieser geistlichen Renten und Zinse ꝛc. doch nur allein für den catholischen Theil zu wiederhohlten malen zu bestätigen [1]), und übergieng die dem protestantischen Theil, als Inhaber der geistlichen Güter, nach eben demselben Recht gehörigen geistlichen Renten und Zinse gänzlich mit Stillschweigen, auch an denen Orten, wo man es hätte am allermeisten vermuthen und ihrer gedenken sollen [2]). Hier muste also für die Protestanten das Gesetz der Analogie gelten, oder ward das Gesetz der Religionsgleichheit offenbar gebrochen. In-

zwi-

---

1) R. A. 1555. §§. 16. 20. 21.

2) §. 19. §. 15. vergl. mit §. 16.

zwischen gab es hierinnen protestantische Beschwerden, welche auf dem W. Fr. Convent in der ersten im December 1645 übergebenen Schrift der Protestanten den X Artikel veranlasseten [1]). Wenn auch den Protestanten die zu ihren geistlichen Gütern gehörigen Zinse und Renten aus dem catholischen Territorium sonsten nicht verweigert worden, so glaubten doch die Catholiken alsdenn nicht mehr dazu verbunden zu seyn, wenn das geistliche Principalgut auf dem protestantischen Territorium in Verfal und Abgang gerathen. Eine neue Veranlassung zu Streitigkeiten, und nunmehr zu einer neuen Gesetzgebung. Endlich erregten die Novalzehnden in der Sphäre des geistlichen Rechts, in so fern sie zwischen beiden Religionshälften des Reichsterritoriums Statt haben solten, mancherlei Widersprüche, die einer gesetzlichen Entscheidung bedurften.

§. 101.

Von den geistlichen Renten existirender geistlicher Güter.

In Ansehung aller und jeder geistlichen Renten, Zinse, Zehenden und Gefälle, die aus den protestantischen Landen den im catholischen Territorium gelegenen geistlichen Gütern und ihren Inhabern: und hingegen aus catholischen Landen den im protestantischen Territo-

rium

1) T. III. der W. Fr. H. p. 521.

rium gelegenen und noch existirenden geistlichen Gütern und ihren evangelischen Inhabern — gebühren, wurde der Religionsfriede — für den catholischen Theil wiederhohlt und bestätiget [1]); für den protestantischen Theil aber nunmehro ausdrücklich erweitert [2]), und also die hierinnen bisher geltende Analogie zum ausdrücklichen geschriebenen Gesetz gemacht. In beiden Fällen aber, nachdem einmal §§. 14. 25. alle geistliche Renten ꝛc. sie mochten nun Appertinenzstücke der zugleich inhabenden geistlichen Güter eben desselben Landes seyn oder nicht, wenn sie der eine oder der andere Theil an dem Entscheidungstag im Besitz gehabt, demselben in dem hierüber verglichenen Gesetz zugesprochen worden. — In beiden Fäl-

1) §. 45. Art. V. des W. Fr. J. „ratione reddituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id quod in Pace religionis:

§. dagegegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession &c.

& §. Alsdenn auch denen Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur.

2) §. 46. illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quae vigore jam dictae pacis religionis *Statibus* Augustanae Confessionis *ob immediatas vel mediatas fundationes* ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, e Catholicorum provinciis debentur — absque ulla exceptione solvantur. Man kan hievon weiter zur Erläuterung des Gesetzes nachlesen, was T. II. p. 558. 784. der W. Fr. H. steht.

Fällen konte nun hier nicht mehr von allen geistlichen Renten, als Appertinenzstücken der geistlichen Güter überhaupt, sondern nur von denen allein die Rede seyn, die jeder Theil neben dem Principalgut zugleich an dem Entscheidungstag in Besitz gehabt [1]); und folglich muste bei der dadurch aufgehobenen gemeinen Rechtsregel, accessorium sequitur suum principale, der Religionsfriede hierinnen eine andere neue unterscheidende Bestimmung in dem neuerrichteten Theilungstractat bekommen. Sie steht auch ausdrücklich §. 46. in der die Protestanten betreffenden Periode [2]), und mus also vermöge der Analogie des ganzen über die geistlichen Güter errichteten Theilungsvergleichs [3]), und des §. 46; vornemlich aber vermöge des Gesetzes der Gleichheit, da keine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel gemacht worden, — nunmehro auch in dem §. 45. und den angeführten Stellen des R.|Fr. die den catholischen Theil betreffen, nothwendig supplirt und verstanden werden. Gleichwie auch der von den Catholiken allein handelnde §. 21. die von dergleichen geistlichen Renten zu bestellenden Ministerien

der

1) T. III. der W. Fr. H. p. 165.

2) — quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii fuerunt. §. 46.

3) Art. V. §§. 2. 14. 25. 47.

der andern Religion betreffend, vermöge der Analogie auch auf den §. 46 und die Protestanten gezogen werden mus [1]).

§. 102.

Von den geistlichen Renten zerfallener und in Abgang gerathener geistlicher Güter.

Auf dem protestantischen Territorium ließ man bei der aufgehobenen Hierarchie und vorgenommenen Reformation die dadurch leer gewordenen geistlichen Gebäude zerfallen, in Abgang kommen; einige wurden mit vieler Mühe abgebrochen, um dadurch etwas nützlicheres zu veranstalten. Dies gab Gelegenheit zu einem Streit über die dahin gehörigen geistlichen Rente: die Catholiken glaubten dadurch ihrer Verbindlichkeit nach der gemeinen Rechtsregel: corruente principali corruit accessorium, los zu seyn; und die Protestanten, als Besitzer und Inhaber der Güter und der dahin gehörigen Ren-

1) „Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle „ihre zuständige Renth, Zinse, Gült und Zehenden, wie „oblaut, folgen sollen — sollen dennoch von solchen obge„nanten Gütern, die nothdürftigen Ministeria der Kirchen „Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, „die sie vormals bestelt und zu bestellen schuldig, von sol„chen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kir„chen und Schulen vormals bestelt, auch nachmals bestelt „und versehen werden, ungeachtet was Religion die seyen."

Renten, fanden sich um so mehr dabei beschwert, da sie auf diese Art diese für sie unnütz gewordenen Gebäude hätten in kostbarem Bau erhalten, und widerrechtlich von dem andern eine Beschränkung ihres Eigenthumsrechts leiden sollen. Das Gesetz entschied die hierüber entstandene Streitfrage nach zweien Fällen, und sprach die Renten und Zinse demjenigen zu, der an dem Entscheidungstag davon im Besitz gewesen, wenn sie schon damals zerfallen gewesen [1]); hingegen dem Herrn des zerfallenen Klosters, und also dem protestantischen Landesherrn, wenn es erst nach dem Entscheidungstag würde in Abgang gekommen seyn, oder hinführo überhaupt darein gerathen [2]). In jenem Fal wurde also die gemeine Rechtsregel nur so weit bestätiget, als sie an dem Entscheidungstag durch das Faktum geltend gemacht worden: in diesem Fal wurde sie für die Zukunft hierinnen gänzlich aufgehoben, daß dem Inhaber des Stifts seine gebührenden Zinse, wenn auch gleich nachhero das Gebäu-

---

1) §. 47. reditus etiam, nec non decimae, canones, & pensiones Augustanae Confessionis Statibus, fundationibus *iam destructis & collapsis*, ex *alienis territoriis* debitae iis exsolvantur, qui anno — quarto *die prima Jan.* in *possessione* perceptionis vel quasi fuerunt.

2) — quae vero *ab* anno — *quarto* destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in *alienis* territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

Gebäude gänzlich zerfallen würde, deswegen nicht mehr verweigert werden sollen.

§. 103.

Von dem dahin gehörigen Novalzehnden.

Wenn endlich die Inhaber der geistlichen Güter auf einem fremden Territorium an dem Entscheidungstag in dem würklichen Besitz des Novalzehendrechts gewesen, so wurde es ihnen unter der ausdrücklichen Clausul gegen alle Erweiterung dieses Rechts auf das neue bestätiget [1]). Um aber allem Misverstand des Gesetzes vorzubeugen, und damit nicht Unterthanen gegen ihren Landesherrn, wenn er sich seines weltlichen Novalzehendrechts bedienen wolte, sich auf dieses geistliche Reichsfundamentalgesetz berufen könten: so wurde zur genaueren Bestimmung dieses Gesetzes auf Erinnerung des Pfälzischen Gesandten eine ausdrückliche Clausul angehängt [2]).

1) quae itidem *fundationes* die prima Januarii — in possessione vel quasi juris decimandi e bonis *ovalibus* in *alieno territorio* fuerunt, sint etiam imposterum, *nihil autem* novi Juris quaeratur. T. III. p. 166. 284. IV. p. 10. der W. Fr. H.

2) Inter *ceteros status* Imperii & *subditos* id Juris esto, quod Jus commune vel cujusque loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est. §. 47. Art. V. des W. Fr. I.

§. 104.

Bestätigung aller übrigen auf den geistlichen Gütern hastenden weltlichen Rechte beiderlei Religionsverwandten Stände.

Um der Regel des Entscheidungstags über die Grenzen, der in den geistlichen Gütern und den aus einem fremden Territorium dahin gehörigen geistlichen Renten, Zinse und Gefälle, verglichenen Theilung, keine weitere Ausdehnung zu lassen: so wurden alle übrige weltliche Rechte, dergleichen von jeher die weltlichen Reichsstände auf mancherlei Art auf das Kircheneigenthum hergebracht, auch in diesem Verhältnis zwischen beiderlei Religionsverwandten auf das neue bestätiget. — Die Rechte der weltlichen catholischen Stände auf den in der protestantischen Hälfte des Reichsterritoriums gelegenen geistlichen Gütern, damit ihnen unter dem Vorwand der mit ihnen vorgegangenen Veränderung kein Widerspruch gemacht werden solle. — Die Rechte der evangelischen Stände auf den in der catholischen Hälfte des Reichsterritoriums gelegenen geistlichen Gütern, damit ihnen unter dem Vorwand der Religionsverschiedenheit nicht weiter Einspruch geschehen könte [1]). Diese Rechte

---

1) §. 46. Art. V. des W. Fr. J. Si alicubi etiam *Augustanae Confessionis Status* quaedam protectionis, advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum, aut alia jura in *Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis*, sive intra sive extra territo-

Rechte gehören nicht unter die Regel des Entscheidungstages, wornach nur das Eigenthum der geistlichen mittelbaren und unmittelbaren Güter samt den dahin gehörigen Renten, Zinsen und Gefälle zwischen der catholischen Kirche und den A. C. Verwandten getheilt worden. Sie gehören aber auch nicht unter den algemeinen Begrif der Landeshoheit: denn sie gehen über die Grenzen des Territoriums hinaus, und müssen daher durch Observanz und Verträge erworben seyn. Wo sie aber einmal erworben sind, so ist ihre Gültigkeit, der geschehenen Reformation ungeachtet, auf das neue durch dieses Gesetz bestätiget worden.

---

territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam *Catholici Status*, si quid ejusmodi ipsis circa *bona ecclesiastica Aug. Confessionis Statibus* adquisita, competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium, bonorum ecclesiasticorum reditus, nimium praegraventur & exhaurianntur.

Siebendes Capitel

von der Religionsgleichheit.

Inhalt des Capitels.

§§. 105 - 137.

I. Abschnit: von der Regel der Religionsgleichheit §§. 105 - 110.

Von der Regel selbst §. 105. ihren Ausnahmen §. 106. Nähere Bestimmung und Einschränkung der Regel §. 107. Erklärung, der dem Gesetz angehängten Clausul §. 108. Erklärung des Gesetzes 109. Analogie aus dem Gesetz der Religionsgleichheit §. 110.

II. Abschnit von der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen bei Reichsconventen §§. 111 - 119.

Reichstägliche Verfassung in Ansehung des gemischten Reichs- und beider Religionspartheien §. 111. Reichstägliche Religionsbeschwerden der Protestanten §. 112. der hierinnen fehlgeschlagene Versuch der Catholiken §. 113. Evangelischer Seits projektirte Formeln und Prätensionen §. 114. Einige Verschiedenheit zwischen der Evangelisch-Osnabrügg- und Münsterischen Formel §. 115. Von dem Geist des evangelischen Systems in dieser ganzen Materie §. 116. Von dem Gesetz der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen in zweien Fällen §. 117. 1) in allen und jeden Sachen, die nicht das gemeine Interesse der Stände betreffen §. 118. 2) in dem entstehenden Fal

der Religionsparität zwischen beiderlei Religionsverwandten in allen und jeden das gemeine Interesse der Stände und des Reichs betreffenden Sachen §. 119.

III. Abschnit von der eingeführten Religionsparität.

Erklärung der Religionsparität §. 120. ihre gesetzliche Bestimmung bei Reichsdeputationen §. 121. den außerordentlichen sowol als der ordentlichen gemeinen R. Dep. §. 122. deren würkliche Einführung aber bei dieser letztern durch einen Zufal, wo nicht gar vereitelt, doch bis auf den heutigen Tag verhindert worden §. 123. Von der Collision der Rel. Par. bei der ordin. R. Deput. mit zwo Churfürstlichen Gerechtsamen §. 124. Von der Collision der in Vorschlag gebrachten Mittel, um beides, die Churfürstlichen Gerechtsamen und die Religionsparität bei der O. R. D. zu erhalten, theils mit dem catholischen theils überhaupt Churfürstlichen Interesse §. 125. Von der Religionsparität bei den öffentlichen Reichsämtern §. 126. bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht a) im ganzen Collegium §. 127. von der dadurch geschehenen Aenderung im Präsentationswesen §. 128. und einer in neuern Zeiten hierüber nothwendig gewordenen Frage §. 129. Von der Religionsparität b) in den Senaten §. 130. von dem daraus entstehenden Fal der Parität der Stimmen §. 131. und gesetzliche Entscheidung der dabei vorkommenden ersten Frage §. 132. Von der Stufenfolge bei der Religionsparität der Stimmen nach der neuen Regel §. 133. Gesetzliche Entscheidung der andern Frage §. 134. Fehlgeschlagener Versuch der Evangelischen in Ansehung der Religionsparität bei dem Kammergericht §. 135. und bei dem Reichshofrath 136. Religionsparität bei den Commissionen §. 137.

I. Abschnit

von der Regel der Religionsgleichheit überhaupt.

§. 105.

Von der algemeinen Regel der Religionsgleichheit.

Das teutsche Reich und das Reichsterritorium ist in zwo Religionshälften, die protestantische und catholische, getheilt, folglich weder pur catholisch, noch pur protestantisch, sondern gemischt. Dieser Grundsatz mit allen seinen Schlusfolgen ist catholischer Seits über ein ganzes Jahrhundert bestritten, und erst durch das W. Fr. Instrument zu einem Reichsfundamentalgesetz autorisirt worden. Es können zwar auf einem Territorium sich mehrere Religionen befinden, ohne daß der Staat seine Religionsparität verlieret: es können gewissermaßen mehrere Religionen im Staat recipirt seyn, ohne daß dadurch der Religionscharakter desselben Staats verändert wird. Endlich, nachdem sich einmal die brennende Hitze des catholischen Religionseifers abgekühlt, verlohr sich der Anfangs so sehr schmeichelnde Gedanke, das Lutherthum auf teutschem Grund und Bo-

den zu vertilgen. Hingegen widerstund man auf das äußerste einer volkommenen Religionsgleichheit zwischen beiden Partheien. Ein zwischen diesen beiden äußersten möglicher Mittelgrad solte das Maas von dem Recht seyn, worüber man catholischer Seits sich mit den Protestanten zu vergleichen gedachte. Allein dieser mochte beschaffen seyn, wie er wolte, so glaubten doch die Protestanten, so lang nicht Sicherheit genug zu haben, als ihre Religion mit der catholischen nicht in gleichem Grad herrschend, und mit ihr in das ganze Gewebe der teutschen Reichsverfassung einverleibt seyn würde. So tief solte also im teutschen Reich der Grund zur protestantischen Religion gelegt, und mit solchen Banden solte sie in das ganze System des Staats verkettet, und dadurch ihr so viel Festigkeit gegeben werden, daß, wenn je einmal ihr Umsturz versucht werden solte, damit die andere Hälfte von dem System nothwendig mit eingerissen werden müste. Je wichtiger aber diese Religionsgleichheit war, um desto mehr hatte sie Schwierigkeit, sie war die Arbeit von einem ganzen Jahrhundert, und das Resultat eines dreißigjährigen bürgerlichen Religionskriegs [1]).

1) Art. V. des W. Fr. J. Cum autem *praesenti bello* magnam partem gravamina, quae inter utriusque religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, *causam* & occasionem

§. 106.

Ausnahmen von der Regel.

Es ist also nicht zu verwundern, daß diese Regel der Religionsgleichheit in dem durch den W. Fr. Schlus zwischen beiden Religionspartheien endlich getroffenen Vergleich, nachdem die catholische Parthei das nicht auszuführen vermocht [1]), was die protestantische nicht gewolt [2]), daß diese Regel der Religionsgleichheit der

---

casionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum est. Man vergleiche damit T. I. II. p. 39. IV. p. 903. V. p. 398. 559. der W. Fr. H.

1) In der Churtrierischen Deduktion, welche T. V. p. 398. der W. Fr. H. steht, kan man davon folgendes finden: „Aus „Politik stelte man den Catholiken die Protestanten als die „gefährlichsten Feinde vor. Das Glück der catholischen „Waffen verführte eigensinnige, interessirte, wahnwitzige „Theologos, zu einem weitern Religionseifer zu bewegen. „Man stelte vor, daß man auf eine leichte Art ganz Teutsch„land und Dännemark wieder mit der catholischen Kirche „vereinigen könte. Ein Jesuit demonstrirte aus der Land„charte, daß Spanien mehr Land als die übrige Christen„heit hätte, und setzte seine Seele davor, daß, so lange keine „Gefahr vor den Türken wäre, dieses Projekt ohne Anstos „den glücklichsten Ausgang haben würde."

2) Der Kaiserliche Gesandte, Graf Trautmansdorf, stelte in der den 19 Jun. 1647 zusammen berufenen vollen Versamlung der Catholiken, nachdem sie gegen das Kaiserliche Friedensprojekt auf das äußerste protestirt hatten, unter andern Beweggründen auch die große Gefahr vor, die die catholische

der erste Artikel in dem verglichenen geistlichen Fundamentalgesetz geworden 1). Dies war so zu sagen das letzte Uebel, das man catholischer Seits befürchtete, und protestantischer Seits die erste Bedingung des Friedens, ohne

---

lische Parthei für der überwiegenden Macht der Schweden und Protestanten, in deren Hände nunmehr fast die ganze catholische Hälfte des Reichsterritoriums gerathen wäre, zu befürchten hätte. „Es stünde nunmehro, sind seine eigene „Worte, in der Feinde Macht, alle Stunde und Augenblick, „wenn sie nur wolten, die Herrn selbst in ihren Residenz„städten zu überfallen, gefangen zu nehmen, alle Geistlichen „auszujagen, und die ganze catholische Religionsübung „auf einmal auszuschaffen; welches sie auch sonder allen „Zweifel thun würden, so bald sie vernehmen, daß man „catholischen Theils die entworfene Vergleichung ausge„schlagen habe. Neben deme würde man nichts gewissers „zu gewarten haben, als daß ebenmäßiger Gestalt die Pro„testirende samt und sonders ausbrechen, und keiner der „letzte seyn, sondern jeder, wo es nur seyn kan, zugrei„fen, die Catholischen auszujagen, berauben, entsetzen, die „noch hin und wieder übrigen Kirchen und Klöster einneh„men, und in wenig Wochen eine solche Macht mit und „neben der Schwedischen zu Felde setzen werden, denen „weder J. K. M. noch auch die übrigen catholischen Stän„de, welche noch die Waffen in der Hand haben, genug„sam Widerstand vermögen zu thun. T. IV. der W. Fr. H. p. 621.

1) Art. V. des W. Fr. J. §. 1. — inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit aequalitas exacta mutuaque — ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.

ohne welche kein dauerhafter Friede zu hoffen wäre; und solte nunmehro für das künftige der herrschende Geist in dem neuerrichteten teutschen Staatssystem und das neue immerwährende Band, des durch den langwierigen bürgerlichen Religionskrieg so sehr zerrütteten und nunmehr durch den Frieden wiederhergestelten Verhältnisses, zwischen Oberhaupt und Gliedern und den Gliedern unter sich selbsten seyn [1]). Keine Ausnahme von dieser nunmehr verglichenen Fundamentalregel, von diesem Staatsgrundgesetz des gemischten teutschen Reichs, solte je Stat haben, außer denen, die davon in dem Gesetz selbst zwischen den Paciscenten verglichen, und mit der Regel in den Rang des Gesetzes erhoben worden wären [2]). Dahin gehört die zwischen beiden Reichsreligionen verglichene Theilung der ganzen Masse der geistlichen

---

1) Art. II. §. 6. der W. Capitul.

2) Dies erhelt augenscheinlich aus der ganzen Struktur des Gesetzes, welches diese Regel der Religionsgleichheit in sich enthält. „Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis *hac* transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in Judiciis quam alibi observanda habebuntur, — non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. *In reliquis omnibus autem* inter utriusque religionis — Status omnes & singulos sit aequalitas exacta mutuaque.

lichen Güter und des Kircheneigenthums, die nicht in zwo gleiche Hälften, sondern nach dem nudo facto possessionis an dem Entscheidungstag geschehen, dabei die catholische Kirche eine ungleich größere Portion davon behalten. Dahin gehört die zur Erkaufung des Friedens geschehene Secularisation eines Theils der geistlichen Güter, die allein auf Unkosten der Protestanten die reformirten Stifter betroffen [1]), und dabei die Catholiken gar nichts verlohren. Dahin gehört die verglichene Titulatur und Querbank der protestantischen Bischöfe, dabei die Catholiken zwar keinen Vorzug, doch einen Unterschied erhalten haben. Hingegen aller übriger Unterschied, alle Ungleichheit, aller Vortheil und Vorzug, der nicht ausdrücklich verglichen und den Catholiken im Reichsrecht zugestanden worden, ist eben durch diese Regel der Religionsgleichheit aufgehoben, und diese Regel durch die ausdrücklich gemachten Ausnahmen nur noch desto mehr bestätiget worden.

§. 107.

Nähere Bestimmung und Einschränkung dieser Regel.

Zwischen zwo einander so sehr entgegenstehenden Religionspartheien in einem Staat, wenn nicht durch den

---

1) T. IV. der W. Fr. H. p. 889. wollen dahero die Protestanten eben darum in andern Punkten billigere Bedingungen von den Catholiken zugestanden haben. Man vergleiche damit das Verzeichnis der protestantischen Stifter T. III. p. 170. mit der Secularisation Art. X. XI. XII. XV. V. §. 24.

den Religionseifer des einen oder andern theils perennirende Ausfälle auf den andern geschehen, und dadurch zuletzt das Band der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich losgerissen werden solte, schien freilich eine solche Regel der Religionsgleichheit in dem gemischten teutschen Reich die stärkste Barriere zu seyn. Aber damit gieng vollends der letzte Rest von catholischer Hofnung verlohren. Desto bedenklicher sahe dahero über dieses evangelischer Seits projektirte Gesetz der Religionsgleichheit, sich die catholische Parthei einander an, desto mehr Schwierigkeit kostete es die Protestanten zu überwinden, desto mehr Ursache fanden die Catholiken zum Widerstand gegen eine algemeine Regel, die eine alzuweit aussehende Generalität und Obscurität nach sich zöge [1]). Der bedenklichste Knoten dabei war die Blöße, welche dadurch, wenn die Regel ohne weitere Einschränkung gelassen werden würde, der catholische Theil den protestantischen geben müste, die Gefahr, welche für die catholische Religion, ihrem Vorgeben oder ihrer Einbildung nach, oder in der That einstens daraus entstehen könte. Vornemlich hielte man catholischer Seits die Anwendung dieser Regel auf das Churfürstliche Collegium am gefährlichsten. Endlich ward durch die Bayrische Chur einmal die

1) T. III. der W. Fr. H. p. 357.

die bisherige Religionsgleichheit in diesem ersten Collegium der Reichsstände, und der teutschen Wahlherrn gebrochen, und dadurch der protestantischen Religion zum Kaiserthron der gesetzliche Weg durch die Mehrheit der Wahlstimmen hinreichend verschlossen. Hatte vorhero bei der bisherigen Gleichheit im Churfürstlichen Collegium die protestantische Religion aus vielen Ursachen zu dieser vorzüglichen Würde wenig, oder doch wenigstens wenig bedeutende Hofnung, so hatte im Gegentheil jetzo bei so vielen Rechten, welche den A. C. Verwandten zugestanden worden, und bei einer so ansehnlichen Krone, deren Besitzer nunmehr aus dem Glaubensgenossen und Verfechter der Freiheit der Protestanten gar ihr Mitreichsstand und Reichsbürger geworden, die catholische Religion von dieser Seite desto mehr zu befürchten [1]). Vornemlich gegen diese Gefahr suchte man sich catholi-

1) „Daß die Protestirenden unlängst einen novum Electoratum „vor Schweden auf die Bahn bringen wolten, welches eine „Sache von großer Consideration wäre, und dadurch die „Uncatholischen im Reich den Catholischen so weit prävali„ren würden, daß denenselben endlich der Sinn und Muth „zu einem Römischen Kaiser aus ihrer Confession steigen „und aufwachsen möchte." Das war der wichtige Gegenstand einer zwischen den französischen Gesandten und den catholischen Reichsständen im M. April 1647 gehaltenen Unterredung T. IV. der W. Fr. H. p. 500. und Adami, der

catholischer Seits also zu schützen, und die Kaiserlichen Gesandten, deren Interesse dabei noch um viel größer war, willigten endlich in die Regel, doch mit einer angehängten Clausul und Einschränkung, damit nie ein davon so sehr befürchteter Gebrauch bei ihrer Allgemeinheit gemacht werden könte [1]).

§. 108.

Erklärung dieser Clausul.

So weit ist also die Regel der Religionsgleichheit verglichen worden, als sie der Form des teutschen Reichs gemäs, und diese dadurch weder aufgehoben noch verändert

---

der in dieser Sache einer von denen war, die in dem catholi n Fürstenrath den Ton angaben, erzählt aufrichtig und genau, warum die Kaiserlichen Gesandten sich an dieser algemeinen Regel der Religionsgleichheit so sehr gestossen: „qua non solum id Juris Evangelicis esse vellent omnibus commune, quodcunque poterat Catholicis competere; sed etiam per universum R. J. Statum publicum, nullo *loco*, nulla *dignitate*, nulla *rempublicam administrandi parte* potiorem esse Catholicorum rationem: *hinc* diu ferre illos non potuisse, ut Bavarus *Catholicus Electoribus quintus* accederet, *quin* ex *sua religione pares numero* Catholicis iisdem esse debere contenderent." s. p. 433. seiner Geschichte nach der Meyerischen Ausgabe.

1) §. I. Art. V. — quatenus *formae reipublicae* — & praesenti conventioni conformis est T. IV. der W. Fr. H. p. 118. und Adami p. 437 stimt damit volkommen überein: „aequalitatem enim *Caesariani* inter utriusque religionis ordines admittebant, exactam quidem illam, sed quae *formae reipublicae* & praesenti transactioni consentanea esset.

ändert wird. In einer etwas uneigentlichen Bedeutung mus hier das Wort, Form, allerdings genommen seyn, da die Schulweisen die Form eines Reichs in die Bestimmung des Subjekts der obersten Gewalt im Staat zu setzen pflegen, und darnach den Staaten verschiedene Namen geben, Religionsgleichheit aber der monarchischen Form des teutschen Reichs in dieser Bedeutung nicht leicht nachtheilig seyn oder werden kan. Man könte also unter der hier angeführten Form des teutschen Reichs, wenn man einmal den Sprachgebrauch der Philosophen hier verlassen mus, ein catholisches Oberhaupt verstehen, wie auch schon manche angesehene Publicisten dergleichen etwas in dieser Stelle vermuthet haben. Allein das Vorhergehende, was wir aus den W. Fr. Handlungen angeführt, und die Veranlassung zur Clausul gegeben, giebt deutlich genug zu erkennen, daß hier bei der Form des teutschen Reichs vornemlich auf das Churfürstliche Collegium gesehen worden, und die dem Gesetz angehängte Clausul dahin gerichtet sey, daß um der Religionsgleichheit willen die ungleiche Anzahl der Mitglieder dieses glänzenden Collegiums von beiderlei Religionsverwandten nicht verändert und Religionsparität daselbst eingeführt werden solte. Die Form des teutschen Reichs in dieser Bedeutung scheint auch dem

gemeinen Sprachgebrauch nicht entgegen zu seyn, indem diese nemliche Redensart bei einer vorgefallenen ähnlichen Veränderung im Churfürstlichen Collegium von andern Schriftstellern in der nemlichen Bedeutung gebraucht worden [1]). Die neuere Reichsgeschichte bestätiget diese Erklärung des Gesetzes, und lehrt deutlich genug, wie sehr man catholischer Seits, der Regel der Religionsgleichheit ungeachtet, über dieser Form des teutschen Reichs gehalten, und wie wenig bei der Anzahl der Mitglieder, und in diesem ansehnlichen Reichsrath überhaupt Rücksicht auf eine Religionsgleichheit genommen worden [2]). Unter dieser gesetzlichen Bestimmung jener Ausnahmen und dieser Einschränkung gilt also die Religionsgleichheit zwischen beiden Religionspartheien in der Regel.

§. 109.

---

1) So schreibt z. E. der gelehrte Verfasser der Meditationen über das W. Fr. Instr. Spec. V. p. 638. 639. „neque „enim negari potest, *formam reipublicae* successione *Neo-* „*burgici* in locum Electoris *Protestantis*, *quodammodo affe-* „*stam* esse, minori nunc multo auctoritate *Protestantium* „in collegio Electorali, quam antea, quod tamen „Collegium, uti insignis *ipsius formae & regiminis publici* „pars est, ita omnis fors aut eventus fortuitus etiam, „quo temperatura ejus alteratur, non potest non in *ipsa* „*forma* aliquam mutationem parere.“ —

2) Man vergleiche damit das R. G. vom 30 Jun. 1708 in der N.I S. der R. AA. IV. Th. p. 226.

§. 109.

Erklärung des Gesetzes.

Dieses Gesetz der Religionsgleichheit zwischen beiden Religionsverwandten Ständen im Reichsrecht scheint nun aber an und für sich keiner Zweideutigkeit unterworfen zu seyn, ist selbst in der Formel des W. Fr. J. noch genauer bestimt und erklärt, und besteht darinnen, daß kein Theil gegen den andern um der Religion willen und in Religionssachen irgend ein Recht, irgend einen Vorzug für sich herausnehmen solle, das er nicht hinwiederum dem andern Theil und gegen sich einräumen müste. Identität von Rechten und Verbindlichkeiten ist in dieser Sphäre der ungekünstelte, deutliche, und volständige Begrif jeder Gleichheit. Vielleicht dient das Concept zur weitern Erläuterung dieser Formel. Ich wil es hier ganz abschreiben, um dem Leser mit vielen Worten sagen zu können, was mit den wenigen Worten des Gesetzes gemeint ist. „Es sol eine solche Gleich-
„heit zwischen den Ständen beider Religion gehalten
„werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rech-
„ten und Würde, noch sonsten in einigerlei Wege dem
„andern vorgezogen, und ungleich geachtet werden solle:
„über das al dasjenige, wessen sich die Catholiken in
„ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in

„ihren Landen und Gebieten frei und unverboten „seye [1])."

§. 110.

Analogie aus dem Gesetz der Religionsgleichheit.

Da nunmehro die gesetzliche Staatsverfassung des durch das Faktum der Reformation gemischt gewordenen teutschen Reichs durch das neue geistliche Fundamentalgesetz nach dem Begrif dieses Religionscharakters gebildet werden solte: da einmal schon das Gesetz der Religionsgleichheit überhaupt zwischen beiderlei Religionsverwandten verglichen war: so ward damit zur Sicherheit der recipirten protestantischen Religionen vermöge der Analogie des Rechts eine unerschöpfliche Quelle geöfnet, um dieses neue Staatssystem von Religionsgleichheit durch eine fortgehende Schluskettte, die ganze Verfassung des teutschen Reichs hindurch, fortzuführen und zu ergänzen; doch wurde noch da, wo bisher durch die Religionsungleichheit die gröste Zerrüttung im gemeinen Wesen entstanden, der protestantische Theil am meisten gelitten, und die Religionsbeschwehrden so zu sagen den ganzen Staatskörper erschüttert hatten, in dem teutschen Staats- und Justizwesen das Gesetz der Religionsgleichheit ausdrücklich bestimt und einge-

1) T. III, der W. Fr. H. p. 162.

eingeführt. Weil in dem teutschen Reich vermöge des Reichsrechts weder die Wohlfahrt des ganzen Staats, noch des einzelnen Bürgers dem Wilkühr eines einigen Menschen überlassen: weil also die wichtigsten und meisten Reichs-Staats- und Justizsachen zwar nach verschiedenen Verhältnissen, doch gleich collegialisch verhandelt, und in dergleichen collegialischen Verhandlungen die Schlüsse, sie mochten nun Reichsgutachten oder richterliche Sentenzen seyn, ordentlicher Weise nach der Mehrheit der Stimmen gemacht werden [1]): und weil in beiden Fällen bishero der catholische Theil der grösseste war; so ist nicht zu verwundern, wenn vormals die ganze Maschine des teutschen Staats und Justizwesens von einem Religionsgeist immer gegen die catholische Seite hin getrieben worden, und der protestantische Theil das Uebergewicht des catholischen von allen Seiten her zu seiner grösten Beschwerde fühlen muste. Dieses Uebergericht solte also von Grund aus

1) Die Regel der Ueberstimmung in gemeinen Reichssachen ist nicht nur in der Natur der Sachen selbst, sondern auch in den positiven Reichsfundamentalgesetzen des T. R. gegründet. R. A. zu Trier und Cöln v. J. 1512 §. 7. „und „was dieselbe so erschienen seynd= oder der mehrer Theil „aus ihnen — beschliessen werden, dem sol von allen Stän= „den gefolgt, nachkommen, und volstreckt werden, ohne „alle Widerred oder Weigerung.

gehoben, und der protestantische, zwar der Anzahl nach geringere, aber der Würde und dem Recht der Reichsbürgerschaft nach, gleiche Theil auch gleich großen Einflus in das Staats- und Justizwesen erhalten. Dis konte und muste natürlicher weise dadurch geschehen, wenn der catholische Theil aufhören würde, allein die Mehrheit der Stimmen zu haben, und diese nicht mehr anders als aus beiden Religionshelften entstehen könte', dis konte und muste aber auf eine gedoppelte Art bewerkstelliget werden.

I. Einmal, wenn beide Religionshelften in gleicher Anzahl gedacht und also der Sache und Würkung nach dafür gehalten werden würden, da, wo keine gleiche Anzahl von Stimmen zwischen beiden Religionshelften je erhalten werden könte.

II. Und für das andere, wenn beide Religionshelften auf eine gleiche Anzahl würklich gebracht würden, da, wo sie bishero in ungleicher Anzahl gewesen, und doch eine Gleichheit hierinnen gar wohl möglich wäre.

In beiden Fällen konte also nunmehr eine Religionsparität der Stimmen entstehen, muste die Regel der Mehrheit und Ueberstimmung alsdenn wegfallen, gütlicher Vergleich allein den gemeinsamen Schlus befördern, die Anzahl der würklichen Stimmen auf beiden Religionshelften mochte nun an sich gleich oder ungleich

gleich seyn. Ich wil jenen Fal mit der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen; hingegen diesen mit der eingeführten Religionsparität bezeichnen. Wer sich diesen Unterschied noch deutlicher vorstellen, und noch expressivere Namen dazu finden kan, verbessere hierinnen meinen Fehler. In der Sache, und was nun weiter davon anzuführen seyn wird, können wir darum immer mit einander übereinkommen. Ich wolte so viel möglich bei der Sprache der hohen Paciscenten bleiben, deren Willen und Fundamentalvergleich hier vornemlich erklärt werden sol.

II. Abschnit

von der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen bei allen und jeden Conventen der Stände.

§. IIII.

Reichstägliche Verfassung in Ansehung des gemischten Reichs und beider Religionspartheien.

In einer so sehr eingeschränkten Monarchie, wie das teutsche Reich ist [1]), können und sollen die gemei-

1) Diesen Satz nehme ich an, nicht eben als einen Einfal unserer neuen Publicisten, aus Prädilektion vor den alten, die

nen, die Wohlfahrt des gesamten Reichs betreffenden Sachen, meistentheils nicht anders, als mit Willen, Wissen und Rath, oder Handlung, Rathschlag und Schlus, oder Gutachten und Consens der Stände, verhandelt, abgeschlossen, verbindlich gemacht werden [1]). Jeder Reichsstand hat also vermöge dieses seines Charakters, und der ihm zukommenden Reichsstandschaft das Recht, auf allen und jeden Reichsconventen, wo gemeine Reichssachen verhandelt werden sollen, zu erscheinen, und seine Stimme zu geben, und dis Recht besitzt er auf eine so eigenthümliche Art, daß dasselbe nicht einmal an die Convocation gebunden seyn sol [2]).

In

---

die ihn nicht gehabt, und meistentheils die formam mixtam angenommen, sondern als ein Axiom des teutschen Staatsrechts, woraus man in der würklichen Periode desselben, die sich bis auf den heutigen Tag noch nicht geendiget, selbst von Seiten der Stände Staatsrechte und Verbindlichkeiten deducirt hat. Den historischen Beweis davon werde ich einmal an einem andern Ort führen, wohin er eigentlich gehört.

1) Dis ist die teutsche Freiheit, T. I. der W. Fr. H. p. 294. 476. 489. 479. 297. 483. für welche die Stände im dreißigjährigen Krieg einen so großen Kampf gekämpft T. I. p. 36. 42. 220. 223. II. p. 12. und die ihnen durch das neue Fundamentalgesetz so feierlich bestätiget worden. Art. VIII §. 2. gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii. —

2) Man lese den hierüber geführten Streit T. I. der W. Fr. H. p. 328. 476.

In einem gemischten Reich, wie das teutsche ist, haben alle Reichsreligionsverwandte Stände das Sitz- und Stimrecht, und in der Regel verliert der Reichsstand dieses Recht nicht, wenn er gleich die Religion seiner Väter verläst, und sich zu einer andern Religion des Reichs wendet. Die einige Ausnahme ist bei den auf den geistlichen Gütern haftenden Stimmen zu machen, weil sie mit ihren Subjekten allein ihrer Religion und Kirche gehören, und entweder Catholisch oder Protestantisch sind und bleiben. Da nun diese einmal ungleich ausgetheilt; jene weltliche Stimmen aber der willkührlichen Autonomie der Votanten unterworfen sind, und nicht einmal in Ansehung der Neufürstlichen Votanten ein gleiches Verhältnis in der Anzahl zwischen beiderlei Religionsverwandten bisher erhalten werden konte [1]); so sieht man leicht ein, daß die gedoppelte Reihe der Reichsstände von beiderlei Religionsverwandten eben so wenig auf zwo gleiche Helften, und auf eine gleiche Anzahl würklich einmal gebracht werden kan, als sie jemals vorhanden gewesen ist.

§. 112.

Reichstägliche Religionsbeschwehrden der Protestanten.

Weil nun die catholische Reihe von je her die grössere gewesen, so entstunden aus der Mehrheit der Stim-

1) S. Medit. ad Instr. P. O. p. 1220.

men und der catholischen Ueberstimmung seit der Reformation Würkungen eines blinden Religionseifers, und vornemlich zwo protestantische Religionsbeschwehrden.

I. Einmal daß solche Dinge, die nicht unter die gemeinen Reichsangelegenheiten gehörten, und nicht einmal der Regel nach collegialisch nach der Mehrheit der Stimmen abgeschlossen werden solten, von der grössern Religionspartei dahin gezogen wurden, und dadurch der kleinere Theil seine Freiheit in dergleichen collegialischen Dingen verlohr [1]).

II. Und

---

1) Vornemlich ward hierüber bei den, den Ständen abgeforderten, Contributionen Streit, indem die evangelischen Fürsten behaupteten, 1) sie wären etwas freiwilliges, und könne dabei um so weniger der Schlus von den Landunterthanen gegen ihre Landesherrn, auf die Reichsstände gegen den Kaiser gemacht werden, je wichtiger die ratio diversitatis unter mere subditis und freien Reichsständen wäre; 2) die zur Begründung derselben angeführten Kriege betreffen nicht so wohl die Vertheidigung des Reichs, als vielmehr die Erhaltung der kaiserlichen Erblande, 3) folglich keine gemeinschaftliche Gefahr: und dieses um so vielmehr, wenn die Rede von einer ungarischen Türkenhülfe wäre, da vollends gar das damit zu vertheidigende Land ausser den Gränzen des teutschen Reichs gelegen seye; 4) endlich wäre noch da in reife Ueberlegung zu ziehen a) die Verschiedenheit des Matricularanschlags, indem die mit einer geringen quota angeschlagenen Mitglieder sie gern

und

II. Und für das andere, daß in gemeinen Reichsangelegenheiten, dabei beiderlei Religionsverwandte Stände gleich großes Interesse hatten, sie als der kleinere, von dem größern catholischen Theil immer überstimt wurden, und folglich alle Reichsschlüsse nach dem Geist der catholischen Parthei ausfallen musten.

Bei dieser wichtigen reichstäglichen protestantischen Religionsbeschwerde von gedoppelter Art musten sich die A. C. Verwandten auch mit zweierlei Schilden bewafnen, um ihre Freiheit gegen ihre catholischen Mitstände (denn von dieser ihren gefährlichen Usurpationen ist hier die Rede) in beiden Fällen, wo sie so sehr Gefahr lief verloren zu gehen, zu erhalten und zu vertheidigen. In dem einen Fal, die uncollegialischen Dinge betreffend, mit dem natürlichen Gesetz der Freiheit, weil sie in diesem Betracht nicht als Glieder eines Körpers, nicht als Bürger eines Staats, nicht in dem Verhältnis des bür-

---

und leicht verwilligten, oder durch Versprechungen einer Moderation oder gänzlichen Remission zur Bewilligung gebracht werden könten. b) Die Verschiedenheit der Religion, indem viele catholische Bischöfe und Prälaten aus Gefälligkeit gegen den Kaiser, aus gefährlichen Absichten, aus Religionshas gegen ihre übrigen evangelischen Mitstände die abgeforderten Contributionen verwilligten 5) nicht zu gedenken, daß sie hierinnen in possessione vel quasi libertatis wären. T. IV. der W. Fr. H. p. 74. T. I. p. 480.

bürgerlichen Systems anzusehen wären. In dem andern Fal hingegen, die gemeinschaftlichen, collegialischen Dinge betreffend, mit dem natürlichen oder positiven Gesetz der Religionsgleichheit in einem gemischten Reich, weil in diesem Betracht beide Religionshelften, sie möchten nun der Anzahl nach einander gleich oder ungleich seyn, doch an Wichtigkeit und Einflus auf die gemeinen Staatsangelegenheiten und das gemeine Beste einander gleich wären, und dafür gehalten werden müsten. In beiden Fällen war das Resultat der stat der Mehrheit der Stimmen und Ueberstimmung nunmehr einzig geltende gütliche Vergleich, um einen gemeinsamen Reichsschlus darinnen zu bewerkstelligen. Doch ward in dem ersten Fal die Freiheit und das Recht des für sich interessirten Bürgers durch seine freie Verwilligung: in dem andern Fal die Freiheit und das Recht der dabei interessirten Religionsparthei durch ihr gemeinschaftliches Votum, und die daraus entstehende Religionsparität der Stimmen, und die dadurch aufgehobene Ueberstimmung durch eine unüberwindliche Barriere gesichert.

§. 113.

Der hierinnen fehlgeschlagene Versuch der Catholiken.

Je tiefer durch dieses System evangelischer Seits zu der Freiheit der Reichsstände so wohl, als zur Gleich-

Gleichheit zwischen beiden Reichsreligionen der Grund in der innersten Staatsverfassung des teutschen Reichs eingelegt wurde: desto mehr Eifersucht erweckte es bei dem catholischen Theil, die ihr Lieblingssystem dadurch bis auf den innersten Grund untergraben, und damit auch den letzten Rest ihrer Hofnung zu Boden sinken sahen. Das in diesem Punkt gerade entgegenstehende Interesse beider Theile war demnach gleich groß: gleich groß der Widerstand der Catholiken, die Standhaftigkeit der Protestanten, bis endlich diese volkommen überwand.

Die Regel der Ueberstimmung war also das Interesse der Catholiken: und sie so viel möglich ohne Ausnahmen zu erhalten, die Absicht ihrer Bemühungen, der Geist ihrer hierüber auf dem W. Fr. Convent angestelten Verhandlungen. Ihre erste Antwort auf die evangelischen Vorschläge bestund also in dem aus dem Natur und Völkerrecht geführten Beweis, „daß Majora in allen Staaten gültig und die Regel wären. Ausnahmen von der Regel könten zwar zugestanden, aber „dergleichen von der Regel ausgezogene Caulae müsten „ausdrücklich bestimt und angeführt werden [1]." Da die

1) T. III. der W. Fr. H. p. 167. Adami p. 169. exceptionem Confessionitarum de duabus partibus vel consideratione Statuum vel ut singulorum nimis esse amplam.

die Evangelischen zwar Ausnahmen machten, aber von einer so algemeinen Bedeutung, daß nicht nur allein Religionssachen, sondern auch alle und jede algemeine Reichs- und Partikularsachen der Stände auf gewisse Art dahin gezogen werden konten, so erklärten sich die Catholiken sehr bestimt und deutlich dahin, „daß in „allen und jeden Sachen, selbst die Contributionen „mit dazu gerechnet 1), wie bisher, so auch ins künf„tige die Ueberstimmung gelten solle, Religionssa„chen allein ausgenommen 2)." Um desto eher ihre Privatabsichten zu verdecken, wurde ein ehrwürdiger Schleier von Patriotismus darüber gezogen 3). Die Kai-

---

1) In omnibus causis, *excepta causa religionis*, votorum pluralitas locum habeat T. IV. p. 179. der W. Fr. H.

2) Ob sie gleich anfangs selbst hierinnen die Ueberstimmung für eine Beschwerde gehalten. T. IV. der W. Fr. H. p. 179.

3) „Daß in Religionsstreitigkeiten, und denen hierüber aufge„richteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaf„tigen quaestionibus die Majora nicht sollen stat haben, mag „auf Reichs-Deputations-Creis- und andern dergleichen „Conventen nachgegeben werden." Was aber Contribution und andere den *Statum publicum Imperii* betreffende Sachen anlangt, sol es billig bei dem im H. R. Reich hergebrachten modo concludendi per Majora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einem Reichsschlus zu gelangen seyn werde. T. III. der W. Fr. H. p. 198.

Kaiserlichen, denen besonders nach dem damaligen System gleich viel an dieser Regel der Uebereinstimmung in ihrer so viel möglichen Allgemeinheit gelegen war, suchten der Sache eine neue Wendung zu geben [1]). Allein die Evangelischen setzten die unter sich verglichene Formel des Fr. Instruments gerade entgegen [2]); und, da endlich die Catholiken auch auf gewisse Art die Ition in partes, aber nur in Religionssachen [3]), zugeben wolten,

---

1) In ihrer Erklärung vom Febr. 1647 T. IV. p. 86. „Demnach auch vielfältige Einreden vor diesem entstanden, ob in „den Religionsstreitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaftigen „quaestionibus die mehrere Stimmen auf Reichs-Deputations-Creis- und andern dergleichen Zusammenkünften „stat haben solten: als ist verglichen, daß man hinführo „in solchen Fällen, und was denselben anhängt, die mehrere „Stimmen nicht fürterhin, sondern dis Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so dabei zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle."

2) T. IV. der W. Fr. H. p. 98.

3) Quodsi dubia in *causis exercitium religionis*, *bonaque ecclesiastica concernentibus* oriantur, ea vel à Camera Imperiali vel Judicio Imperatoris aulico ad decisionem Statuum Imperii remittantur. Item, si ad *quaestiones* in Comitiis sive universalibus sive particularibus propositas *ex una parte* Catholici, *ex altera* parte Augustanae Confessionis Status in diversas abeunt sententias, sola amicabili compositione dissensio

com-

wolten, und also nicht einen Schrit von ihrem System gewichen, so wurde auch diese Formel verworfen, und endlich, nachdem die Contributionssachen, ob sie unter die freiwilligen Dinge gehören oder nicht, zu fernerer Erörterung ausgesetzt wurden, catholischer Seits die evangelische Formel zugegeben, und damit zur Würde eines ewig daurenden Gesetzes erhoben [1]).

Der catholische Versuch, die Mehrheit der Stimmen und die dadurch entstehende catholische Uebersti-mung einzig und allein, als die Ausnahme von der Regel, in Religionssachen aufzuheben, und damit die Regel in allen übrigen weltlichen Reichs- und Partikularangelegenheiten der Stäude nur noch weiter zu befestigen — ist also gänzlich mislungen. Der evangelische Theil behielt hingegen die Oberhand, und nun frägt es sich, worinnen eben diese evangelischen Prätensionen bestanden, die endlich durch die Standhaftigkeit der A. C. Verwandten zum algemeinen Fundamentalgesetz geworden.

§. 114.

---

componatur, ac proposita dubia resolvantur, non attenta votorum pluralitate. In causis *Collectarum & aliis* statum Imperii *politicum* concernentibus etc. T. IV. p. 127 in dem Catholischen Ultimat und p. 150. vergl. mit IV. p. 86. und III. p. 198. 199. wo die hier vorkommende quaestiones unmittelbar und allein auf Religionssachen gezogen wurden.

1) T. IV. p. 98. 575. der W. Fr. H.

§. 114.

Evangelischer Seits projektirte Formeln und gemachte Prätensionen.

Man war evangelischer Seits weit entfernt, die Regel der Ueberstimmung in gemeinen Reichsangelegenheiten und Verhandlungen gänzlich aufzuheben, die Reichstägliche Form ganz umzuschaffen, und das ganze Reich, den ganzen Reichsconvent, die drei Reichscollegien in ihrer Activität völlig auf die zwo Religionspartheien zu reduciren, so daß alle und jede Reichstäglichen Geschäfte nicht mehr für die in die drei Räthe abgetheilten Reichsstände, sondern einzig und allein für die beiden Religionspartheien hinführo gehören solten. Hingegen aber war man eben so weit entfernt, nur allein in Religionssachen von der Regel eine Ausnahme zu machen, und für sie, mit der aufgehobenen Ueberstimmung, den gütlichen Vergleich als den einzigen Weg, worauf man zu einem förmlichen und verbindlichen Reichsschlus hinführo gelangen könte, zu bestimmen. Es leuchten vielmehr aus allen über diese Materie von einer zu der andern gegenseitigen Verhandlung veränderten, projektirten Formeln vornemlich zwei Fälle, und eben so viele Ausnahmen von der Regel augenscheinlich hervor, in denen die Evangelischen einmal sowol als das an-

dere mal die Uebersimmung aufgehoben haben wolten [1]).

§. 115.

1) Die erste Formel hies also: In (I) freiwilligen und (II) denen Sachen, da beider Religionen zugethane Stände Partien miteinander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen, Maas und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlichen Vernunft und von Natur implantirten Billigkeit zuwiderlaufen, wenn eine Partie der andern Gesetze geben, oder einige Beschwerung aufdringen solte, s. der Evangel. Stände erste Deklaration T. I. der W. Fr. H. p. 760.

Die zweite Formel bestimte den ersten Fal etwas genauer und deutlicher: „Halten demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander — zu vergleichen, daß (I) nicht allein in Religions- und Contributionssachen, (II) sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an was sie immer wollen, darinnen die Römisch-Catholische die eine, und die Evangelische die andere Parthei constituiren, das Uebersimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärkern dadurch überlänget, sondern eine durchgehende Aequalität unter den Ständen des Reichs gehalten werden solte. T. I. der W. Fr. H. p. 824.

Die dritte Formel gab nach der Analogie der ersten durch einen neuen Zusatz dem ersten Fal wieder seine Algemeinheit, die ihm durch die Abänderung und genauere Bestimmung desselben in der zweiten benommen zu seyn schien: und dies geschahe nach dem Pommerischen Votum: „daß 1) nicht allein in Religions, Contributions, und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu considerireu, II) sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinnen die Römisch-Catholischen die eine,

und

§. 115.

Einige Verschiedenheit zwischen der Evangelisch-Osnabrügischen und Münsterischen Formel.

Man folgte zwar dem catholischen Begehren, daß die von der Regel ausgezogenen Fälle ausdrücklich be-

und die Evangelischen die andere Parthei constituiren ꝛc. T. I. der W. Fr. H. p. 783. 824. 480. 495. vergl. mit T. III. p. 258.

Die vierte Formel wurde endlich aus allen drei vorhergehenden in eine zusammen geschmolzen. „Es haben auch insonderheit die evangelischen Stände bei vormalen gepflogenen Reichsconventen, wie nicht weniger auf Deputations-Crais- und andern dergleichen Tägen öfters nicht ohne sonderbare Beschwerde erfahren und verspüren müssen, daß man catholischer Seits auf die mehrere Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen, und dawider keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein bereits große Alteration entstanden, sondern noch größer Unheil künftig erwachsen könte, wo nicht zeitliche Remedirung bei gegenwärtiger Friedenshandlung, durch vernünftige Separation dieser Fälle, darinnen geschehen solle. Es erinnerten sich zwar der Fürsten und Stände Abgesandte gar wol, daß in gewissen Geschäften, und sonderlich, wenn es um Defension des H. R. Reichs, oder Erwählung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwei Reichscollegia einer Meinung mit einander seyn, die Majora ihre Gültigkeit nach Anweisung Pacis publicae und Aureae Bullae unwidersprechlich haben und behalten. Aber 1) in freiwilligen, und 11) denen Sachen, da beiden Religionen zugethanen Stände Partien miteinander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen solte, Maas und

stimt werden solten [1]). Aber auf Erinnerung einiger kluger und vorsichtiger Männer setzte man nach der Exemplification einiger Sachen noch die ganze Gattung dazu, worunter sie unmittelbar gehören [2]). Vielleicht würde

---

Ziel zu stecken hat, würde menschliche Vernunft und von Natur implantirter Billigkeit zuwiderlaufen, wenn eine Partie Gesetze geben, und einige Beschwerungen aufdringen wolte. Halten es demnach davor, man hätte sich deswegen miteinander freundlich und also zu vergleichen, daß I) nicht allein in Religions, Contributions und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu considériren, II) sondern auch in allen und jeden, sie treffen an, was sie wollen, darinnen die Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch die Schwächern von den Stärkern dadurch überlegt, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten, keiner von dem andern wider Recht und Billigkeit beschwert werden solte; widrigenfals, da die evangelischen Stände dem partheilichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils sich jedesmal ergeben und unterwerfen müsten, würden sie von algemeinen Reichsversamlungen anders nichts dann Schaden, Nachtheil und endliches Exterminium zu gewarten haben. T. II. der W. Fr. H. p. 531.

1) T. III. der W. Fr. H. p. 198.

2) Dahero votirte Pommern: man solte nach den beiden erstern Fällen in causis religionis, contributionis noch tertiam Speciem beifügen: „quando status ut status & tanquam „singuli considerantur," T. I. p. 783. 824. und Braunschweig Lüneburg: „wo universi, non ut universi, sed ut „singuli, considerirt würden, als wohin Contributionssachen gehörten." T. III. p. 258.

würden die Evangelischen mit einander übereinstimmender geblieben seyn, wenn sie diese erste Formel behalten hätten [1]). Allein die Evangelischen nahmen noch einen algemeinern Ausdruck von einer algemeineren Gattung, welche beide Fälle nunmehr als ihre zwo Species, zu deren erstern bisher, als unter ihr gemeinschaftliches Genus, die Religions- und Contributionssachen gerechnet wurden, unter sich begreifen konte [2]). Weil sie aber auf diese Art davon keinen Gebrauch machten, sondern dieses entferntere Genus gerade in die Stelle des bishero

1) Adami in s. rel. histor. P. W. p. 144. drückt sich in der Erzählung dieser Verhandlungen der bisherigen Sprache der Evangelischen ziemlich gemäs aus: „hoc tamen in certis casibus obtinere agnoscant Evangelici, in iis tamen, „qui de a) religione b) collectis, *aliisque* causis, in quibus „I) Catholici unam, Evangelici alteram partem constituunt, „II) seu status etiam ut singuli considerentur, habeantur „tractatus, ex pluralitate decerni aut concludi fas non „esse."

2) Auf diese Art hätte vielleicht die Eintheilung und die Analysis der Formel auf folgende Art gemacht werden müssen.

Pluralitas votorum locum non habeat in omnibus casibus (causis) (negotiis) ubi status

tanquam unicum corpus considerari nequeunt	
I. vel quando *ut singuli* considerantur v. gr. in causis *religionis, collectarum* &c.	II. vel quando Catholici unam, Evangelici alteram constituunt partem.

gebrauchten näheren Genus gesetzt werden solte, so ward es zweideutig, ob es hier Genus oder Species seyn, und ob es zu dem ersten oder zu dem andern Fal, oder zu beiden gerechnet werden müste; und daraus entstund zwischen dem Evangelisch-Osnabrüggischen Projekt und Evangelisch-Münsterischen Formular eine so große Verschiedenheit, daß, wenn es bei diesem geblieben wäre, der erste Fal nach der ersten projektirten Formel [1]) ihre ganze so vortheilhafte Algemeinheit, die ihr in der zweiten Formel gegeben worden, würde würklich wieder verlohren haben [2]).

§. 116.

---

1) siehe den vorhergehenden §. in der Note.

2) Die fünfte Formel nach dem Evangelisch-Münsterischen Projekt setzte also noch ein algemeineres, und das beide Fälle in ihrer völligen Allgemeiuheit gerade in sich enthaltende genus, verband es aber allein mit dem letztern Fal. In I) a) Religion, b) Contribution, und II) denen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich considerirt werden, sondern darinnen die Evangelischen eine und die Catholischen die andere Parthei constituiren, sollen ꝛc. Man kan diese Formel T. III. der W. Fr. H. p. 285. und in dem teutschen evangelischen Ultimat T. IV. p. 108. finden. Ob diese Veränderung des genus zu Münster oder Osnabrügg ausgedacht worden, ist mir nicht bekant. So viel ist gewis, daß durch die zugleich geschehene Versetzung desselben der Evangelischen Sache mehr wäre geschadet als geholfen worden. Aber vielleicht ist hierüber zwischen den Evangelischen zu Münster und denen zu Osnabrügg ein Vergleich gemacht

§. 116.

Von dem Geist des evangelischen Systems in dieser ganzen Materie.

Wenn wir nun alle bisherigen evangelischen Formeln und die ganze Masse der hierüber gepflogenen Friedenshandlungen zusammen fassen, miteinander vergleichen, und davon den darinnen herschenden Geist besonders auszeichnen solten, so möchte er in folgenden Sätzen enthalten seyn:

I. Gewisse Fälle, worinnen bisher catholischer Seits die Ueberstimmung usurpirt worden, solten nunmehro zur Erledigung der erlittenen Beschwerden durch das Gesetz separirt werden, wie sie ihrer Natur nach schon separirt wären.

gemacht worden, daß diese das bisherige nähere und unmittelbare Genus mit dem Münsterischen entfernteren Genus verwechselt: jene hingegen dafür die Osnabrüggische Wendung und Stellung desselben, zur Wiederherstellung der Algemeinheit für den ersten Fal, angenommen, daraus also die sechste Formel entstanden, welche in dem Evangelisch Osnabrüggischen Projekt zu finden, und also lautet: „In a) Religion, b) Contribution, und c) Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus universum considerirt werden; II) auch in allen andern, sie treffen an was sie wollen, darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Partie machen, sollen auf Reichs- Deputations- Crais- und andern dergleichen Conventen die Majora vota nicht Stat haben, T. III. der W. Fr. H. p. 167. Ueberhaupt aber vergleiche man hierüber T. III. p. 167. IV. p. 98. mit T. III. p. 285. IV. p. 108.

II. Der eine und letzte von diesen Fällen blieb von der ersten bis zur letzten Formel immer mit einerlei Worten auf einerlei Art ausgedruckt, bestund in der bei Verhandlung gemeiner und zwar aller und jeder Reichsangelegenheiten entstehenden Religionsparität der Stimmen, zwischen beiderlei Religionsverwandten Ständen, und solte im eigentlichen Verstand die Ausnahme von der Regel seyn, nach welcher sonsten in dergleichen Sachen die Ueberstimmung gelte, aber jetzo nicht mehr gelten könne, weil vermöge des Gesetzes der Religionsgleichheit die auf der einen Seite stehende größere Reihe der catholischen Stände der auf der andern Seite stehenden kleinern Reihe der evangelischen Stände gleich gehalten werden müsse: folglich eben dadurch die Ueberstimmung unmöglich gemacht worden seye 1).

III. Hin-

1) In dem Aufsatz der correspondirenden Stände, worinnen alle die Fälle, in denen die Majora nicht gelten solten, verzeichnet worden, war dieser Fal schon damals also ausgedrückt: „in Sachen, darinnen die Römisch-Catholischen mit den Evangelischen zweiträchtig und strittig sind," und auf dem unmittelbar vorhergehenden Reichstag 1613 führten sie zu ihrer Beschwerde an: „daß auch wol der evangelischen Stände Vota, so sie gleich allerdings miteinander einstimmen, nicht in die Relation gebracht würden, noch man sie sonst etwas gelten lassen wolle." s. die Schaurothische Samlung unter der Rubrik: Itio in partes, und die vortrefliche Abhandlung daselbst, Sacra libertatis anchora betitelt.

III. Hingegen die erste Hälfte der Formel hatte mancherlei Veränderungen erlitten. Sie solte den Fal in sich enthalten, wo von solchen Sachen die Rede, die ihrer Natur nach nicht durch Ueberstimmung, in keinem Reich, es möchte pur oder gemischt seyn, entschieden werden könten 1); folglich solte hier durch das Gesetz nicht sowol eine Ausnahme von der Regel wie bei vorigem Fal gemacht, als vielmehr eine andere alte Regel selbst, gegen welche bisher so sehr viel usurpirt worden, auf das neue bestätiget werden. Aber hier fragte sich, ob die unter diesem Fal und dieser Regel begriffenen Sachen namentlich specificirt, oder zugleich die Gattung selbst, worunter sie gehören, ausgedrückt, und im letztern Fal, wie und durch welche Formel die hier einzurückende Gattung ausgedrückt und bestimt werden solle 2)?

1) Dahero war hier z. E. von Contributionen die Rede, darinnen selbst die Catholiken anfangs die Ueberstimmung nicht gelten lassen wolten, T. IV. der W. Fr. H. p. 179. und darüber schon vor der Reformation in dem damals noch pur catholischen teutschen Reich Streitigkeiten entstanden.

2) In dem angezeigten Aufsatz der correspondirenden Stände, der vor dem dreißigjährigen Krieg nach dem abgebrochenen Reichstag vom Jahr 1613 gemacht worden, finden wir allein eine Specification aller der Sachen, worinnen hinführo die Ueberstimmung nicht mehr gelten solle. Nachdem sie auf

IV. Man hatte indessen durch Erfahrung evangelischer Seits gelernt, mistrauisch zu seyn; und bei dem W. Fr. J. wo alle Worte mit der grösten Präcision abgewogen wurden, sahen die evangelischen Gesandten gar bald die Vortheile ein, die aus der beigesetzten Gattung entstünden: da diese die ganze Specification in sich begriffe, hingegen leicht etwas vergessen werden könte, wenn eine Sache nach der andern, ohne der ganzen, sie alle zusammen in sich begreifenden Gattung zu gedenken, aufgezählt würde. Man setzte dahero zu den Religions- und Contributionssachen der ersten Formel, in der zweiten die ganze Gattung, worunter sie und noch viele andere Sachen, die sonsten benant worden, oder hätten benant werden können, gehörten, hinzu, und gab dadurch dem Fal, dem Gesetz und der dadurch bestätigten Regel ihre volle Ausdehnung [1]).

V. Man

---

auf dem Reichstag selbst nur allein der a) Religions- und b) freiwilligen Contributionssachen Erwähnung gethan, so suchten sie nunmehr das Register volständiger zu machen, und führten sechserlei Sachen an, die unter eine Rubrik gehören solten: „nemlich in 1) Religions- und Gewissenssachen; 2) Contributionssachen; 3) Sachen, die die Kaiserliche Cammer angehen; 4) in eximirten, privilegirten und Immunitätssachen; 5) Sachen, die den Religionsfrieden betreffen; 6) und endlich Verträgen, Verhandlungen, Verbündnissen.

1) Es ist nicht zu vermuthen, daß die Evangelischen in ihrer ersten

V. Man änderte zwar nachhero die Worte, aber nicht den Geist des Gesetzes 1), und behielt gegen die Münste-

---

ersten Formel T. I. der W. Fr. H. p. 760 die Religionssachen solten vergessen haben. Da sie aber ihrer nicht ausdrücklich gedacht, so müssen sie diese sowol als die Contributionssachen unter den Freiwilligen verstanden haben. Es ist hingegen kein Zweifel, daß sie unter der beigesetzten Gattung, davon also Religions- und Contributionssachen als eine Exemplification anzusehen sind, diese letztere verstanden und begriffen haben. T. I. der W. Fr. H. p. 480. 495. und T. III. p. 258 sagte es Lampadius mit klaren Worten: „wo universi non ut universi, sed ut singuli, considerirt würden, als wohin Contributionssachen gehörten.

1) Stat der Worte: *ubi status ut singuli*, oder, *ubi status ut status & tanquam singuli*, oder, *ubi universi, non ut universi, sed ut singuli considerantur*, wurde nachhero gesetzt: ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt. T. III. der W. Fr. H. p. 167. Es ist nicht zu läugnen, daß zwischen beiden ein Unterschied ist, und dieser Unterschied in der größern Extension liegt, die die neue vor der alten Formel hat. Denn unter jene gehören auch z. E. die beide Religionspartheien betreffenden Sachen, wobei doch die Stände nicht als *Singuli*, aber auch nicht als *unum corpus*, sondern als duo corpora betrachtet werden müssen. Man wende mir nicht ein: „dergleichen Dinge gehören zu den „ausgedrückten Religionssachen," das wil ich eben damit beweisen. Oder: „sie gehören zum zweiten Fal; denn daran hatten die Paciscenten, nach dem ersten schon genau genug bestimten Fal, bei dem andern Fal weder mehr gedacht noch zu denken nöthig gehabt. Hingegen alle und jede, besonders weltliche Reichsangelegenheiten, und zwar, wo-

bei

Münsterische projektirte Formel sowol in dem Osnabrüggischen Projekt, als in der nachher verglichenen Formel des

bei die Stände eigentlich als unum corpus zu considériren sind, lagen ihnen dabei vornemlich in Gedanken, um darinnen eine Ausnahme von der Regel zu machen. Inzwischen scheint doch diese Präcision zwischen beiden Redensarten von den Evangelischen nicht immer so gewissenhaft beobachtet worden zu seyn, indeme a) die Münsterischen diese algemeinere Formel auf den andern der darunter, wiewol in einer etwas zweideutig bleibenden Bedeutung, auch zu begreifenden Fälle gezogen, b) die Osnabrüggischen hingegen sie, fast solte man denken, als synonimisch mit ihrer vorigen Formel, für den ersten Fal beibehalten haben, davon ein ähnlicher Gebrauch von ihnen an einem andern Ort gemacht worden. T. V. p. 490. der W. Fr. H. hätten wir zu erinnern, daß die Herrn Catholici in geringer Anzahl hier vorhanden, und weil sie nicht für das ganze *Corpus* der *Catholicorum*, sondern *ut singuli* erschienen, so habe man nochmals dahin zu sehen, daß das geschlossene — manutenirt werden solle.“ In der That aber scheint nunmehr das negativ ausgedrückte Genus der von der Uebereinstimmung ausgezogenen Sachen, welches den ersten Fal constituirt, worinnen die Mehrheit der Stimmen aufgehoben worden, in zwo positive Species zu zerfallen.

Votorum pluralitas locum non habeat

I. in omnibus causis s. negotiis ubi status tanquam unicum corpus considerari nequeunt, sed

II. in omnibus causis, ubi quidem tanquam unicum corpus considerantur, eorum nimvero in *duas partes* eunt.

1) tanquam singuli.

2) tanquam singula corpora.

des Gesetzes für den ersten Fal, und die darinnen zu bestimmende Regel neben den specificirten Religionssachen, noch die ganze, aber nunmehr noch algemeinere Gattung aller solcher Sachen, die nicht eigentlich für gemeine, alle und jede Stände und das gesamte Reich gleich interessirende Sachen gehalten werden könten, mit Weglassung aller weitern Specification bei. Weil aber, nach diesem hier zum Grunde liegenden Unterschied der Ständischen Sachen ihre Contributionen ziemlich zweideutig schienen, und evangelischer Seits nicht erhalten werden konte, daß sie für eine partikular Ständische Sache, die nicht unter die algemeinen Reichssachen gehörte, gesetzlich erklärt, und in den ersten Fal der aufgehobenen Ueberstimmung gezogen würde, so wurde endlich die Entscheidung dieses zweifelhaften Charakters der Contributionssachen auf künftigen Reichsrag verschoben, hingegen die den 25 Febr. 1647 in dem lateinischen Projekt [1]) aufgesetzte Formel zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen verglichen [2]), und endlich unverändert in das förmliche Friedensinstrument eingerückt.

§. 117.

Von dem Gesetz der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen in zweien Fällen.

Nun denke ich in der, schon an sich etwas dunkeln, durch

1) T. IV. der W. Fr. H. p. 98.
2) T. IV. der W. Fr. H. p. 574.

durch die mancherlei Erklärungen der Interpreten aber noch mehr verdunkelten Stelle des Fr. Instr. worinnen in gewissen Fällen die Ueberstimmung gänzlich aufgehoben, gütlicher Vergleich aber zur förmlichen und verbindlichen Entscheidung einzig bestimt worden [1], licht und helle genug gemacht zu haben. Ich überlasse es also selbst dem Urtheil des billigen Lesers, ob es Wahrheit, oder Eigensinn seye, wenn ich behaupte, daß nunmehro vermöge des hier angeführten Gesetzes in zweien Fällen, sowol bei einer Ständischen Partikularsache überhaupt, sie möchte nun einzelne Personen oder einzelne Theile der Reichsstände betreffen, als bei entstehender Religionsparität der Stimmen zwischen beiden, wiewol ungleichen, Religionshälften der Stände in allen und jeden gemeinen Reichssachen, dort der Regel nach, hier als eine Ausnahme von der Regel — und also daß nunmehro 1) nicht nur allein in Religions- und allen andern Sachen, da die Stände nicht als unum Corpus ein

---

1) Art. V. §. 52. des W. Fr. J. in causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, *ut etiam* Catholicis & Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia *collectarum* attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

(ein Corpus universum) considerirt werden; II) sondern auch in allen andern, sie treffen an was sie wollen, darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Partie machen; nicht mehr die Ueberstimmung und die Mehrheit der Stimmen, sondern einzig und allein gütlicher Vergleich Stat haben solle [1]).

§. 118.

In allen und jeden Sachen, welche nicht das gemeine Interesse der Stände betreffen.

Die Ueberstimmung gilt also der gemeinen Regel nach nicht in denen Sachen, die nicht das gemeine Interesse der Stände betreffen, eben darum, weil diese ihrer Natur nach nicht unter die gemeine Regel des Genossen und des Staatsrechts von der Mehrheit der Stimmen gehören. Sie sind mancherlei, und zwar I) theils solche, die eine ganze Classe von Ständen, theils solche, die einzelne Individua betreffen; II) und in beiden Fällen können die Sachen theils geistlich, theils weltlich seyn,

---

1) Man vergleiche damit T. III. der W. Fr. H. p. 167 das Evangel. Osnabrüggische Projekt; und, zur Erläuterung der Partikelchen *ut etiam*, womit die eine mit der andern Hälfte der Periode im Gesetz verknüpft worden, die Stellen Art. IV. §§. 3. 10. 30. V. §§. 2. 25. 54. VIII. §§. 1. 2. X. §§. 7. 9. woraus die Analogie des Sprachgebrauchs im Fr. Instrument erhelt, und jener Partikelchen ihre Bedeutung damit genau bestimt werden kan.

seyn, die Religion oder das Eigenthum betreffen. Ich rechne also:

1) zu den geistlichen Sachen, in so fern sie betreffen

a) ganze Classen der Stände, alles was zum gemeinschaftlichen Privat-Religionsinteresse jeder Religionsparthei gehört, von dem wichtigsten bis zum geringsten Punkt hinab, ob z. E. sie, sich ein Corpus zu nennen, hergebracht habe: oder ob und wie dieses oder jenes in einem oder dem andern geistlichen Reichs-Fundamentalgesetz bestimt worden seye, und bestimt werden müsse?

b) einzelne Individua, alles was in der Sphäre des Gewissens, bei einem oder dem andern Reichs-Religionsverwandten, zu einem individuellen Religionsinteresse gehört.

2) Hingegen zu den weltlichen Sachen, in so fern sie betreffen:

a) ganze Classen von Ständen, alles was zum gemeinschaftlichen Interesse einzelner Collegien und Reichsräthe, des Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen, oder der Fürsten und Grafen, oder der Kraise u. s. w. gehört [1]):

b) ein-

1) Als z. E. die streitigen oder damals streitig gewesenen Fragen in den Materien de electione Romanorum Regum; certa

b) einzelne Stände, alles, was auf Exemtionen, Privilegien, Immunitäten, besondere Verträge, Verhandlungen und Verbindnisse hinauslauft [1]).

Für alle diese Sachen gehört der erste Fal und die erste Hälfte des Gesetzes; die algemeine und dadurch bestätigte Regel; der gütliche Vergleich; und es ist nicht nothwendig, daß dabei in partes gegangen werden mus [2]), ob es

---

certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda; (de *modo & ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii — tenendo*) reformatione politiae, ordinariis deputatis ad modum & utilitatem reipublicae rite formandis. — Art. VIII. §. 3. des W. Fr. J. und Hennniges in seinen Meditationen über diesen §. 52. Art. V.

1) z. E. also alles, was zu den Materien gehört, de redintegrandis circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione & remissione Imperii collectarum, reformatione — taxae sportularum in judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum & utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere Directorium in Imperii Collegiis — in so weit das individuelle Interesse und Eigenthum oder hergebrachtes Recht dabei vornemlich in Betrachtung gezogen werden mus. Man vergleiche damit W. Cap. cit. VIII. §. 2. 3. und das individuelle Erbrecht der ordinari Reichsdeputation; die Maynzischen Erz-Cancellariatsrechte; das hergebrachte ausschließende Recht des Crais-Ausschreibamt u. s. w.

2) Denn wenn auch gleich bei einer Religionssache zwischen beiden Religionspartheien die Verhandlung geschieht; so ist dies

es gleich bei einer oder der andern Sache zufälliger Weise geschehen kan, und würklich geschehen ist, um die Freiheit zu behaupten, welche durch die, der Natur dieser Sachen zuwiderlaufende, versuchte Ueberstimmung Gefahr läuft, verlohren zu gehen.

§. 119.

In dem entstehenden Fal der Religionsparität der Stimmen zwischen beiderlei Religionsverwandten in allen und jeden das gemeine Interesse der Stände betreffenden Sachen.

Als eine Ausnahme von einer noch bekantern Regel gilt hingegen eben so wenig die Ueberstimmung in allen und jeden geistlichen oder weltlichen gemeinen Reichssachen, wenn bei ihrer gemeinschaftlichen Verhandlung zwischen beiden Religionspartheien Parität der Stimmen entstanden, und sich auf diese Art das ganze Reich in zwei gemeine Vota getheilt hat, welche nunmehro gütlich verglichen werden müssen, wenn ein förmlich gemeines Reichsgutachten zu Stande kommen sol. Die Stände können zwar hier in diesem Fal, wenn man noch so reden wil, eben so wenig mehr, jedoch in einer nunmehr andern Bedeutung, als unum corpus betrachtet

---

dies immer, der eigentlichen Form nach, weit von der Itio in partes unterschieden, ob gleich in beiden Fällen einerlei geschieht, und die Sache nur zwischen beiden Religionshälften alsdann verglichen werden kan.

tet werden [1]), aber dies hat seinen Grund nicht sowol in der zu verhandelnden Sache, als in der in partes geschehenen Ition; und so wie in dem erstern Fal die Sache selbst: so hebt in letzterm Fal die geschehene Ition die Ueberstimmung auf. Für alle und jede gemeine Reichssachen gehört also die andere Hälfte des Gesetzes; der andere Fal von der dadurch aufgehobenen Ueberstimmung und des gütlichen Vergleichs; die Ausnahme von der Regel, die Mehrheit der Stimmen betreffend, welche also weder nothwendig ist, noch in allen und jeden Fällen vorkömt, sondern wovon alsdenn erst, vornemlich evangelischer Seits, Gebrauch gemacht wird, wenn die Religionsgleichheit Gefahr läuft, und der catholische Theil seine Absichten vermöge seines der Anzahl nach habenden Uebergewichts gegen die Protestanten durchsetzen wil. Zufälliger Weise, wozu die Catholiken selbst die Veranlassung gegeben, ist es geschehen, daß diese Ition nicht mehr durch beide Religionshälften jedes Reichscollegiums, sondern durch die ganzen Hälften des Reichs geschieht, und das gemeine Votum, so alsdenn der vorsitzende Pro-

1) Denn beide Religionspartheien im Verhältnis gegen die das gemeinschaftliche Interesse des Reichs und aller und jeder Stände, und gegen den gemeinsamen Reichsschlus können nicht anders als noch tanquam unum corpus considerirt werden.

testante in jedem Collegium ablegt, schon vorhero in dem gesamten Rath der ganzen Religionsparthei verglichen wird. Dies gab dahero, besonders bei der protestantischen Hälfte, Gelegenheit, das Band ihres Systems noch enger und fester zu knüpfen, veranlassete neue Gegenstände ihrer gemeinsamen Verhandlungen, welche ihrer Natur nach nicht eigentlich ihr gemeinsames Privat-Religionsinteresse betreffen, und nur zufälliger Weise in ihre Convente gehören, und ward eine neue Triebfeder ihrer Thätigkeit.

III. Abschnit

von der eingeführten Religionsparität.

Erklärung der Religionsparität.

§. 120.

Durch die aufgehobene Mehrheit der Stimmen in gewissen Fällen, und besonders durch das Jus eundi in partes wurde das Gesetz der Religionsgleichheit erhalten, da, wo es nicht möglich war, von beiderlei Religionen eine gleiche Anzahl von Stimmen festzusetzen. Hingegen da, wo überhaupt nur eine gewisse Anzahl von Votanten Stat hat, diese Anzahl auf einem Institut des Reichs beruht, dieses Institut von dem Kaiser

Kaiser und Reich abhängt: da wurde, um die Religionsgleichheit zu erhalten, in der Anzahl der Votanten selbst würkliche Religionsparität eingeführt, §. 110. so daß aus allen dergleichen Instituten des gemischten Reichs sein Religionscharakter sichtbar und augenscheinlich wird, und also vermöge der einmal eingeführten Religionsparität, sowol bei beiderlei Arten der Reichsdeputationen, als allen und jeden Reichsämtern, und unter diesen vornemlich in dem Reichsjustizwesen bei den beiden Reichsgerichten und den dahin gehörigen Commissionen beiderlei Religionsverwandte in gleicher Anzahl angestelt werden müssen, so weit nemlich diese Religionsparität evangelischer Seits durchgesetzt worden.

§. 121.

Ihre gesetzliche Bestimmung bei Reichsdeputationen.

In einer so sehr eingeschränkten Monarchie, dergleichen das teutsche Reich ist, wo zur gesetzlichen und verbindlichen Verhandlung der meisten Reichssachen die Stände zu concurriren das Recht haben, wächst die Nothwendigkeit und Anzahl der Reichsconvente in dem Maas, als enger die um die Thätigkeit der Majestät beschriebenen Circul, und größer der Umfang von dergleichen Reichstagsgeschäften wird; und der Gang, den dergleichen öffentliche Verhandlungen nehmen, ist in eben dem Maße langsam, als die Anzahl derer groß ist,

die dazu zu concurriren das Recht haben. Eines von beiden ist hieraus das Resultat — entweder häufige und langwierige Reichsconvente, und oft aus Labyrinthen von gegen einander laufendem Interesse herauszuwickelnde Reichsschlüsse, oder wenn jene zu beschwerlich fallen, und diese ihr erforderlich Maas der Geschwindigkeit haben solten, dafür eingeschobene Reichsdeputations-Convente und Deputationsschlüsse: das heist, solche aus der vollen Reihe der Reichsstände zur Verhandlung gewisser Reichstäglichen Sachen, in bestimter Anzahl niedergesetzte Räthe und Ausschüsse, die im Namen aller übrigen, von denen sie dazu bevolmächtiget worden, das verhandeln und beschließen, was eigentlich alle zusammen thun solten, aber entweder nicht können, oder nicht wollen. Ich gebe hier von der Reichsdeputation gerade so den Begrif, wie wir davon die Charaktere einzeln theils in den Gesetzen bestimt, theils in öffentlichen Verhandlungen bestätiget finden [1]). Weil sie also ein Compendium der Reichstäge sind und seyn sollen, so heißen sie auch in dem Reichsstil comitia particularia [2]): und weil in ihnen und durch sie das gemischte Reich handelt,

so

---

1) R. A. 1555. §. 67. v. J. 1654. §. 192. T. I. der W. Fr. H. p. 49. 51. 404.

2) Art. V. §§. 21. 51. 56. des W. Fr. J. T. IV. der W. Fr. H. p. 98. 127. 150. vergl. mit T. III. p. 198. IV. p. 86.

so ist es billig, daß sie auch den Religionscharakter des Reichs annehmen, und darum ward endlich durch die Gesetze die Religionsparität dabei eingeführt [1]).

§. 122.

Der außerordentlichen sowohl, als der ordentlichen — gemeinen.

Erst das XVIte Jahrhundert wird durch dergleichen Reichsdeputationen unterscheidend. Man urtheile also und schließe hieraus auf die teutsche Reichsverfassung voriger Zeiten, darinnen Reichsdeputationen sehr selten und wohl gar nach den im vorhergehenden §. angeführten Bestimmungen unnöthig waren. In den Reichsdeputationen selbst war anfangs kein Unterscheid, sondern sie unterschieden sich allein als partikulaire von den algemeinen Reichsconventen, einmal darinnen, daß sie in der stufenmäßigen Handhabung des Landfriedens, so zu sagen, die nächste Instanz vor dem Reichstag waren,

1) Art. V. §. 51. des W. Fr. J. In conventibus deputatorum Imperii *ordinariis* numerus ex utriusque religionis proceribus *aequetur*, de personis autem vel statibus Imperii *adjungendis* in comitiis proximis statuatur. In horum conventibus, itemque comitiis universalibus sive ex uno, sive duobus, aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasione aut ad quaecunque negotia *deputandi veniant*, aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus. Man vergleiche damit T. II. p. 531. IV. p. 15. V. p. 551. wo hin und wieder der extraordinairen Reichsdeputationen namentlich gedacht wird.

und, wie dieser vom Kaiser, so jene von Churmainz als dem Erzcanzler des teutschen Reichs beschrieben wurden [1]): in der Folge aber auch darinnen, daß, besonders seit dem J. 1570 gewisse Reichsangelegenheiten, die auf dem Reichstag nicht erörtert worden, dergleichen Reichs-Deputationsconventen zur Besorgung überlassen wurden [2]). Nachdem aber durch den R. A. 1559 §. 49-54. dieses Deputationsrecht in den angeführten Fällen, als ihren ordentlichen Funktionen, die bestimte Anzahl der bisherigen Reichsdeputirten erblich erhielte, und darauf ein ausschließendes Recht bekam, so ward diese gemeine Reichsdeputation und gemeiner Deput. Convent [3]) von allen übrigen Deputationen unterschieden, die bei gewissen vorkommenden Gelegenheiten mit einem vorübergehenden Recht dazu bevolmächtiget zu werden pflegen: und auf diese Art entstund erst der Unterschied der Reichsdeputationen in die ordinaire und extraordinaire

---

1) Der Grund dazu wurde schon im Jahr 1498 stat der im R. A. zu Worms 1495 N. I. §. 5. III. §§. 1-2. verabredeten jährlichen Versamlung, auf dem R. T. zu Freiburg gelegt. S. dessen Abschied §. 5. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg 1522 nr. XXIII. R. A. v. J. 1548 §. 17. v. J. 1555 §. 65. C. G. O. v. J. 1555. II Th. tit. 17. III Th. tit. 48. §. 9. tit. 49. §. 3.

2) R. A. zu Speier 1570.

3) R. A. v. J. 1582. §. 47. R. A. zu Regensb. 1594 §. 98. v. J. 1598 §. 59.

naire [1]). Bei diesen außerordentlichen Reichsdeputationen, sie mögen nun aus einem oder zweien oder allen dreien Reichscollegien ausgezogen werden, mus ihrer gesetzlichen Form nach die Anzahl beiderlei Religionsverwandten durchgehends gleich seyn.

§. 123.

Deren würkliche Einführung aber bei der ordinari Reichsdeputation durch einen Zufal, wo nicht gar vereitelt, doch bis auf den heutigen Tag verhindert worden.

Wegen dem Erbdeputationsrecht konte bei der ordinari Reichsdeputation die Religionsparität wohl nicht leicht anders, als durch die Aequation der bisher ungleich gewesenen, protestantischen Reihe erhalten werden. Dahero spricht das Gesetz selbst von einer hier erforderlichen Adjunktion, die auch bei den Fürsten und Städten auf dem nächst gefolgten Reichstag würklich zu Stande gebracht worden [2]). Hingegen legte sich bei dem Churfürstlichen Collegium zufälliger weise der Einführung einer würklichen Religionsparität bald eine grosse Hindernis in Weg, welche in den folgenden Zeiten durch einen andern ähnlichen Zufal so sehr vergrößert

1) Von der ordinairen Reichsdeputation extraordinairem Geschäfte, welches die C. G. Visitation war, siehe R. A. v. J. 1594 §. 98. 1598 §. 59. R. Dep. A. 1600 §. 157. 151. Prager Friede 1635. §. 27.

2) N. R. A. §. 191. 194.

worden, daß sie bis auf den heutigen Tag noch nicht aus dem Weg geräumt werden konte, und die Deputation selbst außer Activität geblieben. Der Zufal dabei war die Errichtung der baierischen catholischen Chur, wodurch einmal die bisherige Religionsparität im Churfürstlichen Collegium gebrochen worden, und die von dieser Zeit an catholischer Seits angenommene Staatsmaxime, diese Ungleichheit unveränderlich zu erhalten, wurde durch den Beitrit von Pfalz, wodurch die catholische Helfte abermahlen vermehrt worden, auf das neue befestiget. Die daraus gegen die Einführung einer würklichen Religionsparität bei der ordinari Reichsdeputation, entstandene Hindernis ist die gedoppelte Collision, wodurch einmal sie selbst mit zwo bei der Deputation einmal hergebrachten Churfürstlichen Gerechtsamen, und für das andere, jedes in Vorschlag gebrachte Mittel, um beides, die Religionsparität und die Churfürstlichen Gerechtsamen zu erhalten, bald mit dem catholischen, bald mit dem Churfürstlichen Interesse überhaupt, — in Widerspruch gerathen ist.

§. 124.

Von der Collision der Religionsparität bei der ordinari Reichsdeputation, mit zwo Churfürstlichen Gerechtsamen.

Das Churfürstliche Collegium hat bei der gemeinen Reichsdeputation zwo vorzügliche Gerechtsame hergebracht. Einmal; daß das ganze Churfürstliche Collegium

gium dazu deputirt ist [1]), welches bei dem Anfang dieses Reichsinstituts, seitdem es zum erblichen Recht geworden, bis zum dreißigjährigen Kriege schon für sich Religionsparität gehabt, von dieser Zeit an aber, nachdem diese einmal gebrochen worden, ungleich geblieben, und in den neuern Zeiten noch ungleicher geworden. Durch einen Ausschus, wie bei den Fürsten und Städten geschehen, hätte also leicht auch bei den deputirten Churfürsten [2]) die Religionsparität erhalten werden können: aber so hätten sie eben dadurch aufgehört, eine vorzügliche Gerechtsame zu haben. Doch, wenn auch gleich das Churfürstliche Collegium seine Gerechtsame und Ungleichheit behalten solte und muste, so hätte doch bei der ganzen Deputation durch die Zugabe eines protestantischen Fürstlichen Votums die Aequation beider Reihen von Deputirten zu Stande gebracht werden können. Aber diesem Vorschlag war die andere Churfürstliche Gerechtsame des abgesonderten Raths bei der Deputation nach der Analogie der Reichstäglichen Verfassung gerade entgegen, und wir finden dahero in den darüber geführten Tractaten die Chur- und Fürsten über

diese

1) R. A. zu Freiburg 1498. §. 5. R. A. 1555 §. 68. v. J. 1594 §. 98.

1) R. A. zu Regensburg 1594 §. 98. 115. 116. Vergl. mit R. A. v. J. 1555 §. 68. R. Dep. A. 1564.

diese Gerechtsame mit gleicher Eifersucht gleich thätig, jene, um sich in dem Besitz derselben zu erhalten, diese hingegen um sie zu bestreiten, und hierinnen allen Unterschied auf eine oder die andere Art zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen aufzuheben [1]). Allein, da

---

1) Ob von dem Anfange dieses Instituts die deputirten Churfürsten einen abgesonderten Rath gehabt, scheint fast noch ein historisch Problem zu seyn. I. Wenigstens macht es die Analogie aus der reichstäglichen Verfassung nicht einmal wahrscheinlich, weil a) Reichsdeputation und Reichstag in dergleichen Dingen, die auf die Verhandlung der Geschäfte gehen, gar sehr verschieden sind, und es seyn sollen, b) die Fürsten und Städte, dieser reichstäglichen Analogie stracks entgegen, auf dem Deputationsconvent beisammen sind; c) welches um so weniger, als die Separation der Churfürsten, zu vermuthen wäre, je größer von je her auf den Reichsconventen die Scheidewand zwischen dem Adel, und nachhero den beiden höhern Collegien und zwischen den Städten gewesen ist. II. In den ältern Reichsgesetzen z. E. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg 1522 n. 23. womit noch verglichen werden können R. A. zu Augsp. 1548 §. 96. R. A. 1555. §. 65. R. A. 1559 §. 12. R. A. 1570 und R. Dep. A. zu Frankf. v. J. 1571 — In diesen ältern Reichsgesetzen findet man keine deutliche Spuhr von einem Churfürstlichen abgesonderten Rath und einem daraus durch Re- und Correlation zweier abgesonderten Räthe der deputirten Stände nothwendig gewordenen Vergleich zur förmlichen Bildung eines Reichsdeput. Schlusses, obgleich der kaiserliche Commissar von den deputirten Ständen, zwischen welchen beiden Vergleich stat haben sol, deutlich unterschieden wird. III Im R. A.

da jene einmal in dem Besitz waren, so hatten dieser ihre noch so scheinbare Widersprüche wenig Eindruck, und blieben ohne weitern Erfolg.

§. 125.

R. A. zu Speier v. J. 1544 geschieht zwar §. 25. eines abgesonderten Raths der Churfürsten Meldung „daß diese „Verordnung — den Churfürsten an ihrem Herkommen „und Brauch, daß sie einen sondern Rath haben — keinen Abbruch oder Verletzung gebehren solle.“ Allein dort ist die Rede a) von einem algemeinen Craisconvent, oder Reichsconvent, der circulariter und nicht collegialiter geschehen; b) ein Streit, §. 24. ob die Session den Craisen nach, oder nach dem Gebrauch in gemeinen Reichsversammlungen — genommen werden solle? Und c) eine doppelte Clausul zur Verwahrung α) des sondern Raths überhaupt auf den Reichsconventen. (Denn dieser war ja nicht von je her gewesen) β) des Churfürstlichen Sitz und Stimrechts in den gemeinen Ausschüssen von gemeinen Ständen des Reichs fürgenommen. (Denn dis war etwas besonders, daß jeder Churfürst das Deputationsrecht hatte, da der Analogie nach nur ein Ausschus des Churfürstlichen Collegiums hätte seyn sollen.) Doch gebe ich zu, daß jetzo diese Worte ziemlich zweideutig sind, ob sie es aber damals, wenn die Churfürsten noch keinen sondern Rath in den gemeinen Ausschüssen gehabt, auch gewesen, daran ist wohl zu zweiflen. IV. Und, wenn von je her die gemeine Reichsdeputation und ihre Schlüsse auf dem Vergleich zweier abgesonderten Räthe bestanden, ist wohl glaublich, da in dem Churfüstlichen Collegium Religionsparität gewesen, daß so vieles der protestantische Theil von der Ueberstimmung hätte leiden können, wie er doch würklich Beschwerde darüber geführt? V. Endlich ist wohl zu glauben, wenn

der

§. 125.

Von der Collision der in Vorschlag gebrachten Mittel, um beides die Churfürstlichen Gerechtsamen und die Religionsparität bei der O. R. D. zu erhalten, theils mit dem catholischen theils dem Churfürstlichen Interesse überhaupt.

Solte also weder die eine noch die andere Churfürstliche Gerechtsame hierinnen gekränkt werden, so blieben nur noch zwei Wege möglich, für die Einführung der würklichen Religionsparität bei der ordinari Reichsdeputation. Entweder Errichtung so viel neuer protestantischen Churen, als indessen die catholische Reihe ungleich und größer geworden, und in diesem Fal, da Baiern die Churwürde erhalten, Pfalz zur catholischen

---

der abgesonderte Rath der Churfürsten schon im J. 1544 ein altes Herkommen und Gebrauch gewesen, und ohne den geringsten Widerspruch schon damalen gesetzlich bestättiget worden, wie wir dergleichen erst im R. A. 1576 §. 98. R. A. 1582 §. 47. R. A. 1594 §. 121. R. Dep. A. 1600 §. 140. deutlich finden, ist es wohl glaublich, daß die Fürsten und übrigen Stände auf dem W. Fr. Congres hätten über diese eigenmächtige Absonderung des Churfürstlichen Collegiums so viele Beschwerden führen können, wie sie würklich gethan T. I. der W. F. H. p. 540. 761. und welchen catholischer Seits nicht gerade zu widersprochen worden T. IV. der W. Fr. H. p. 13. auf dem letzten R. T. wiederholten sie ihre Vorstellungen mit dem Begehren, daß, entweder, wie bei den übrigen Deputationen, so auch hier nur ein Senat, oder, wie auf dem Reichstag, drei Senate eingeführt werden solten. Henniges in s. Meditationen über den §. 51. Art. V. des W. Fr. J.

schen Helfte getreten, Böhmen wieder eingeführt worden, hätten die drei protestantischen Churen Sachsen, Brandenburg, Braunschweig noch einmal so viel Mitglieder und Collegen erhalten müssen, wenn die vorige Religionsparität im Churfürstlichen Collegium widerhergestelt werden solte. Aber dis liese unmittelbar und gerade gegen das catholische Interesse, und die seit dem W. Fr. angenommene Maxime; gegen die dem Gesetz der Religionsgleichheit aus diesem Grunde angehängte Clausul [1]); gegen das durch ein neueres Reichsgesetz verglichene catholische Votum supernumerarium [2]) oder

---

1) Man vergleiche hier, was wir davon §§. 107. 108. angemerkt.

2) Reichsgutachten in der Braunschweigischen Introduktions- und Churböhmischen Readmissionssache vom 30 Jun. 1708 und darauf erfolgtes Kaiserl. Ratificationsdecret. „Daß „auf den Fal, wann aus dem Hause Pfalz — kein catholischer Nachfolger an der Pfälzischen Chur mehr übrig, „sondern selbige an einen A. C. Verwandten gefallen seyn „solte — und die jetzt gedachte Hanöverische Churlinie „noch stünde, alsdann den Catholischen ein votum supernumerarium verstattet, und von Reichswegen hiemit „würklich in der allerbesten und kräftigsten Form Rechtens „zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden „catholischen Churfürsten — ohne einige Wiederrede oder „Hindernis, wie die erdacht werden könte oder möchte, „bei allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen — geführt werden solle.“

oder vielmehr gegen den daraus hervorleuchtenden Geist der neuern geistlichen Staatsgesetzgebung, nach welchem in dem Churfürstlichen Collegium eine Ausnahme von der algemeinen Regel der Religionsgleichheit überhaupt gemacht zu seyn scheint, so, daß wenn eine dergleichen Religionsparität nicht von dem Schicksal entsteht, wenigstens doch nicht leicht von einem förmlichen Reichsschlus je das Resultat werden möchte. Oder, nach dem andern möglichen Weg zur Churfürstlichen Religionsparität bei der ordinari Reichsdeputation, war noch übrig die Admission so vieler, als zur Religionsparität erforderlich seyn würden, Evangelischen Fürsten in dem abgesonderten Churfürstlichen Deputationsrath. Allein dis möchte nicht so wohl gegen das catholische, als vielmehr Churfürstliche Collegialinteresse seyn, oder doch wenigstens dafür gehalten werden, daß auch von dieser Seite her die Hofnung verschwindet, je zu einer würklichen Religionsparität im Churfürstlichen Collegium, auch nur bei der ordinari Reichsdeputation zu gelangen. Dahero, als auf letzterm Reichstag zur gänzlichen Vollstreckung des W. Friedens und Erörterung der casuum restituendorum ex capite Amnestiae & gravaminum ordinari Reichsdeputationsconvent zu Frankfurt gehalten werden solte, ward, obgleich bei den Fürsten und Städten Religionsparität würklich zu Stande gekommen,

bei

bei den Churfürsten die Religionsgleichheit kaum durch ein protestantisches votum supernumerarium, doch ausdrücklich nur für den damals bevorstehenden Convent zu erhalten [1]): So viel Schwürigkeit, Hindernis, und gegeneinander laufendes Interesse hat sich von je her bei der Churfürstlichen Religionsparität auf den ordinari Deputationsconventen — geäußert, und hieraus wird und mus der Grad der Hofnung zu bestimmen seyn, wenn und wie wohl das endlich zu Stande kommen möchte, was schon lang hierüber zum würdigen Gegenstand einer reichstäglichen Handlung ausgesetzt worden [2]).

§. 126.

1) R. A. v. J. 1654 §. 191. — „dergestalt und also, daß in „dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreien Augsp. „Confessionsverwandten und protestirenden Churfürsten „ein Vierdtes unter ihnen alternirendes Votum vor dies„mal, weil in den künftigen prorogirten Comitiis weiter „davon zu reden bei demselben Deputation-Tag, keines„wegs aber bei einiger anderwärter Reichsversamlung, „Churfürstlichen Collegial- und Wahltag stat haben — „solle."

2) Art. XII. §. 6. der N. W. Cap. „Wollen gleichfals die ordi„nari Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstag wie„derum in ihren reichsconstitutionsmäßigen Stand, Ord„nung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darin „ohnverruckt lassen und erhalten, auch darunter weder an „denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rech-

§. 126.

Von der Religionsparität bei den öffentlichen Reichsämtern.

Es ist der Natur des gemischten Reichs, der Analogie des Landrechts bei gemischten Landen (§§. 4-11. Art. V. des W. Fr.) der Analogie des Reichsrechts (§§. 1. 51. 53. 54. ebend.) überhaupt sehr gemäs, daß nunmehr alle und jede gemeine Aemter des Reichs mit beiderlei Religionsverwandten in gleicher Anzahl besetzt werden. Dahero durch die neuere Gesetze sowohl bei der Reichsgeneralität als gesamtem Kriegsrath ausdrücklich Religionsparität bestimt worden [1]). Nirgends aber zeigte sich der Religionshas heftiger und thätiger; nirgends die Religionsungleichheit würksamer; nirgends die daraus entstehende Zerrüttung größer und gefährlicher, als in dem teutschen Justizwesen. Der teutschen Justiz alzulangsamer Gang hat vielleicht schon manchem vor

---

„ten und andern etwas ändern, es seye dann, daß sol„ches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den ge„samten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, s. „Schreiben des Corp. Evang. vom 9 Febr. 1702 bei Heu„niges in s. Med. p. 303.

1) N. Wahlcapit. Art. IV. §. 3. — auch die von uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfals in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsdirektoren und Räthen sowohl als das ganze Kriegsheer in unsere und des Reichspflichten genommen werden solle.

vor der Schwelle ihres Gerichtshofes grau gewordenen Litiganten Thränen abgepreſt. Aber ſeit der Religionstrennung hatte ſich ihrer der Religionspartheigeiſt ſo ſehr bemächtiget, daß nun vollends die ganze Gerichtsverfaſſung, dieſe Grundveſte des Staats, von allen ihren Banden ſchien losgeriſſen zu ſeyn. Litte der Proteſtante Unrecht, ſo fand er kein Gehör: hatte der Catholike Recht; ſo ward dieſes Recht vom catholiſchen Richter zum Donnerkeil gemacht, um vollends damit den proteſtantiſchen Theil zu zerſchmettern [1]). Hierinnen ward alſo Religionsparität nicht nur billig, ſondern um ſeiner wichtigen Folgen willen auf das ganze gemeine Weſen abſolut nothwendig. Thränen der Freude weinten dahero die evangeliſchen Geſandten, da der Juſtizpunkt unter allen verglichenen Friedensartikeln der erſte war, der unterſchrieben worden [2]).

1) Man leſe ſelbſt hierüber die Elegien der Proteſtanten. T. I. der W. Fr. H. p. 304. III. p. 316. IV. p. 73.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 498. Sie thaten dabei den Wunſch aller rechtſchaffenen Patrioten: „die Nachkommenſchaft were „de dieſes Heiligthum nicht zerfallen laſſen, noch durch Entziehung derer dazu unumgänglich erforderlichen Mittel „zu deſſen Zerrüttung Anlas geben, ſondern daſelbe in „ſolchem Stand, Würde und Anſehen zu erhalten ſich bemühen, wie es die Ehre und Macht eines ſo großen „Staats und Reichs erfordere.“

§. 127.

Bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, und zwar a) im ganzen Collegium der Beisitzer.

Unter den vielen mislungenen Versuchen des evangelischen Theils, das teutsche Justizwesen von Grund aus zu reformiren, und wohl gar in eine ganz andere Gestalt zu bringen [1]), wobei vornemlich die Kaiserlichen Gesandten den meisten Widerstand thaten [2]); und deswegen alles auf weitere Verhandlungen ausgesetzt worden [3]), erhielte man doch, weil die aus der Religionspartheilichkeit entstehenden Folgen bei weitem unerträglicher waren, als die bisherige Langsamkeit der Justizpfle-

---

1) T. I. der W. Fr. Handl. p. 746. III. p. 168.

2) T. III. p. 188. 713.

3) T. II. p. 78. Art. V. 53. praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes & alias causas de judicio Camerae Imperialis, ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Praesides, Assessores, & quoscunque Justitiae ministros pares numero utriusque religionis praesentando, sicut etiam de reliquis ad judicium Camerale spectantibus quaedam in medium allata fuerint, sed in praesenti congressu ob negotii graviratem non tam plene expediri queant, in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi & conveniri deliberationesque de reformatione Justitiae in deputatorum imperii conventu Francofurtensi habitae, effectum dari, & si quae desiderari videantur, suppleri & emendari debere conventum est, ---

stizpflege [1]), durch eine unüberwindliche Standhaftigkeit endlich die würkliche Religionsparität bei dem ganzen Collegium der Beisitzer. Umsonst berief man sich catholischer Seits auf eine in der bisherigen Religionsbeschwerde selbst bestandene Observanz [2]); auf einen von der größern Anzahl der catholschen Reichshälfte hergenommenen Scheingrund [3]); auf eine in einzeln Senaten zu constituirende Paritatem judicantium, wozu eben nicht eine gleiche Anzahl von Beisitzern überhaupt erforderlich wäre. Die Evangelischen glaubten nicht anders als durch die würkliche Religionsparität des ganzen Collegiums hinlängliche Sicherheit zu haben, und ward also endlich verglichen, daß, wenn das

1) In der bisherigen Religionsungleichheit setzten die Evangelischen *potissimam* huius belli *causam* T. IV. p. 903. „Diesen Punkt aber auf den Reichstag verschieben zu lassen, „hielten sie für alzu gefährlich, da einmal ohne das Gesetz „der Religionsgleichheit in der Anzahl der Beisitzer keine „Sicherheit für unpartheiische Justiz zu verhoffen wäre, „hierinnen aber die Wohlfahrt des gemeinen Wesens sich „gründe; und man an dem gewissen Erfolg der einmal verschobenen Sachen zu zweiflen oder wohl gar zu verzweiflen große Ursachen fand." T. III. p. 262. V. p. 490. 471. §. 53. Art. V. --- ne tamen res hae *prorsus in incerto* maneant, placuit. ---

2) T. V. der W. Fr. H. p. 488. 489.

3) Weil die Catholischen $\frac{3}{5}$tel: die Evangelischen aber nur $\frac{2}{5}$tel im Reich constituirten. T. V. der W. Fr. H. p. 472.

ganze Gericht aus 50 Assessoren bestehen würde, jede Religionshälfte der Stände 24 davon zu ernennen haben solte [1]). „Doch wurden, um die verglichene An„zahl vollends zu ergänzen, die zwei übrigen in hono„rem Caesaris protestantischer Seits nachgegeben, mit „der ausdrücklichen Erklärung [2]), daß man deswegen „aber nicht von der behaupteten paritate universali „abgehen wolte, oder daß es je irgend in Consequenz „gezogen werden solte: als wogegen man dieser Seits „feierlichst protestirt haben wolte."

§. 128.

Von der dadurch geschehenen Aenderung im Präsentationswesen.

Auf diese Art wurde das ganze Präsentationswesen bei dem Kammergericht zwischen beiden Religionspartheien getheilt, theils Catholisch, theils Evangelisch; und, weil einmal die Präsentation nach den Kraisen geschehen solte, jedem Corpus überlassen, wie es sich über die vier und zwanzig zu präsentirenden Beisitzer

---

1) Art V. §. 53. placuit --- numerum adsessorum Cameralium ad quinquaginta in universum adaugeri, ita ut Catholici, computatis duobus Assessoribus Imperatoris, praesentationi reservatis, viginti sex, Augustanae Confessionis status viginti quatuor assessores praesentare possint & teneantur. Der französische Gesandte verglich diese Sache mit den Chambres miparties in Frankreich T. II. p. 632.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 489. 490.

sitzer unter sich vergleichen würde. In den gemischten Kraisen muste zwar noch der Vergleich über eine bestimte Anzahl derer, die daraus von beiderlei Religionen präsentiret werden sollen, zwischen beiden Religionstheien gemacht werden, welches auch geschehen [1]). Für die puren Kraise hingegen, und wie viel von den noch übrigen sechszehen, beider, der Catholischen und Evangelischen Hälften, auf jeden Krais zu präsentiren fallen solten, hatte sich jedes Corpus für sich und unter einander [2]), das Evangelische auf dem Friedensconvent [3]),

1) Art. V. §. 53. ex singulis circulis *mixtae religionis*, (darunter nur vier der Fränkische, Schwäbische, Oberrheinische und Westphälische gerechnet, und der Bairische Crais hirinnen ausdrücklich davon ausgeschlossen worden §§. 57. 58.) non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Aug. Conf. addictos assumere & eligere fas sit.

2) §. 53. Art. V. ac proinde *Circuli* de praesentandis matute in locum demortuorum novis ad Camerale judicium Assessoribus secundum Schema subsequens admoneantur. *Catholici* etiam suo tempore de ordine praesentandi convenient.

3) Es geschahe nach vielen Disputen zwischen den beiden pur Evangelischen und der Evangelischen Hälfte der gemischten Kraisen, welche von jenen verkürzt zu seyn vermeinten. T. V. p. 496. der W. Fr. H. Assessores Augustanae Confessionis praesententur

ab *Electore* { Saxonico / Brandenb. / Palatino } 6

das Catholische auf dem nächst erfolgten Reichstag [1]) eines eigenen Präsentationsschema verglichen, welches nunmehr die Regel ist, nach welcher die protestantische und catholische Präsentation durch alle zehen Kraise, in jedem nach der darinnen eigenen vorwaltenden Präsentanten-

---

Circulo	Superioris - - -	4	1 alternando per duos Circulos
	Saxoniae		
	Inferioris - - -	4	
Circuli	Franconici *Statibus*		
	Auguſt. Confeſſionis -	2	1. alternando per hos quatuor Circulos.
	Suevici - - - - -	2	
	Superioris Rhenani -	2	
	Weſtphalici - - -	2	

1) N. R. A. §. 169. „Demnach auch im Friedensschluß versehn, „daß neben zween von der R. K. Majestät zu dem Kaiserl. „Kammergericht präsentirenden catholischen Beisitzern, die „catholische Churfürsten und Stände sich wegen der ihnen „gebührender Präsentation der vier und zwanzig Beisitzere „vergleichen solten, so ist solches bei gegenwärtigem allge„meinen Reichsconvent, nach Besag hierbei gesetzten Sche„matis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nem„lich dieselbe folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

des h. Reichs Churfürsten zu	Maynz	=	2
	Trier	=	2
	Cölln	=	2
	Bayern	=	2
Catholische Krais	Oesterreich.	=	2
	Burgund.	=	2
	Bayer.	=	4
Catholische Stände in den vermischten Kraisen.	Fränk.	=	2
	Schwäb.	=	2
	Oberrhein.	=	2
	Westphäl.	=	2
			24.
der Kaiser		=	2
			26.

tanten-Ordnung geschehen sol. Man kan von dem Unterschied dieser letztern von der erstern Ordnung nachsehen T. V. der W. Fr. H. p. 495.

§. 129.

Und einer in neuern Zeiten nothwendig gewordenen Frage, das gesetzliche Präsentationsschema betreffend.

Dieses Präsentationsschema ist auf die Anzahl von funfzig Assessoren, davon acht und vierzig die Stände des Reichs nach den zehen Kraisen, und vier und zwanzig jede Religionshälfte zu präsentiren hat, eingerichtet. Vermöge der alten Observanz hat jeder Churfürst ein eigenes Präsentationsrecht [1]), vermöge dessen ihm von der verglichenen Hälfte zwei zu präsentiren gebührt, daß also bei beiden, den Catholischen und Evangelischen, Präsentationen, den Kraisständen von jeder Religionsparthei nur so viel von der Anzahl vier und zwanzig zu präsentiren übrig geblieben, als der Rest war, nach Abzug der Churfürstlichen Präsentanden. Man frug also schon ehedessen, da man bei der Succession der catholischen Linie in die Pfälzische Chur eine Vermehrung

1) C. G. O. zu Augspurg v. J. 1500. und ob einiger (Beisitzer) nicht mehr sitzen wolt, so soll der Churfürst oder Landschaft, von oder aus den solche Assessores vormals genommen worden sind, — dem Reichsregiment drei oder vier Assessores verzeichnet senden, daraus das Reichsregiment einen zum Assessor — kiesen sol. s. R. A. 1507. §. 16.

der Churfürstlichen Catholischen Präsentanden vermuthete, welches aber nicht geschehen: und muß jetzo wieder fragen, nachdem in beiden Hälften durch die Readmission von Churböhmen, und Errichtung der Braunschweigischen Chur, die Summe der Churfürstlichen Präsentirten und Präsentanden um zwei würklich vermehrt worden, — ob die bisher gesetzliche Anzahl der Beisitzer vermehrt, oder die Summe und der Rest der Kraisständischen Präsentanden um so viel vermindert werden solle, als die Anzahl der Churfürstlichen durch das Churböhmische und Braunschweigische Präsentationsrecht einen Zuwachs erhalten? Eines von beiden möchte doch entweder mittelbarer oder unmittelbarer Weise nothwendig seyn, wenn man sich nicht täuschen lassen wil. Der gelehrte und tiefdenkende Verfasser der Meditationen über das W. Fr. J. sahe es wohl ein, und that dahero zu seiner Zeit, da man bei dem vermeinten Zutrit von Churpfalz zu der catholischen Präsentation und Errichtung der Chur Braunschweig die Frage nur für das catholische Schema nöthig zu seyn erachtete, den Vorschlag, daß durch Abzug des dem Bayrischen Krais zugeschriebenen Ueberflusses, im Verhältnis gegen die übrigen, das bisherige System am leichtesten wieder hergestelt werden könte, da eine Vermehrung der ganzen Anzahl der Beisitzer

sitzer nicht zu gedenken wäre 1). Zwischen dem Bayrischen und den beiden Sächsischen Kraisen scheint hierinnen eine Parallele zu seyn. Wenigstens verursachte eine bei den letztern im Verhältnis gegen die übrigen evangelischen Stände der gemischten Kraise vermeinte Disproportion viele Eifersucht, und großen Streit bei den Verhandlungen über das Evangelische Präsentationsschema 2), und das vornemlich darum, weil man bei dem Präsentationswesen, wegen dem hierinnen herkomlichen Churfürstlichen Recht allerdings darauf zu sehen hätte, ob die Churfürsten zugleich Stände desselben Kraises wären oder nicht? Da eben deswegen der ganze niederrheinische Krais wegen seiner vier Churfürsten gar keine weitere Präsentation erhalten; und weil ehedessen die Sächsischen Lande nur aus einem Krais bestanden, und noch nach der im J. 1512 geschehenen Theilung, in Absicht des Präsentationswesens zum Reichsregiment und Kammergericht, für einen Krais gehalten worden, indem sie zusammen genommen nur so viel, als einer

von

---

1) Spec. V. p. 691. — de augendis supra 50 Assessoribus fere non licet cogitare cum jam vix quartam eorum partem publicis sumtibus sustentemus — *Catholicis* alibi *detrahendi* duo erunt. Cujus rei jacturam nullus circulorum minus sentit, quam *Bavaricus*, qui *quatuor* Assessoribus quasi luxuriat, cum reliquis Catholicis supra duos non sint dati.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 496.

von den übrigen, präsentirt hätten; wie solches in den Jahren 1555, 1557, 1566, 1570 würklich geschehen seye. Freilich könte dies nicht anders als durch gütlichen Vergleich und Einwilligung derer, die dabei interessirt und etwas zu verlieren haben, bewerkstelliget werden [1]), und ein in neuern Zeiten verglichenes Reichsgesetz scheint auf dergleichen etwas zu verweisen [2]).

§. 130.

Von der Religionsparität in den Senaten.

Aus der in dem ganzen Collegium einmal eingeführten Religionsparität war nunmehr die analogische Folge, daß hinführo in den Senaten, worein dieses Gericht abgetheilt zu seyn pflegt, eben dieses Gesetz der Reli-

---

1) Art. V. §. 52. des W. Fr. J. und §. 118. dieses G. St. R.

2) R. G. vom J. 1719. „daß der numerus Adsessorum des Kaiserlichen und Reichskammergerichts nach der — auf die Halbscheid der im W. Fr. Schlus und jüngern R. A. vorgeschriebener Adsessorum, oder 25 Subjecta, *inclusive* des Churböhmischen und Churbraunschweigischen, festzustellen wäre. Nach der Pütterischen Meynung, welche allerdings in Betrachtung gezogen werden muß, Institt. Jur. Publ. 1770. §. 257. Not. b. p. 254. und Introductio in rem judiciariam Imperii 1752. §. 558. p. 388. scheint doch mittelbarer Weise durch die Vermehrung der Churfürstlichen Präsentanden gewissermaßen eine Verkürzung für die übrigen Kraise zu entstehen. Doch kan dadurch die bisherige Anzahl und Proportion sowol, als das bisherige Präsentationsschema der Assessoren würklich erhalten werden.

Religionsparität beobachtet werden solle. Doch die daraus catholischer Seits so sehr befürchtete Parität der Stimmen mit ihren übrigen Bestimmungen verursachte, daß in dem Gesetz der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbürgern auch in Ansehung der Religionsparität in den Senaten gemacht worden, und zwar so, daß sie bei jenen in der Regel in allen und jeden Fällen; bei diesen aber erst alsdenn, wenn der Streit verschiedene Religionsverwandten betrift, und es eine oder die andere der streitenden Partheien begehren würde, Stat haben solle [1]). Hier sind vornemlich gegen die Analo-

---

1) §. 54. Art. V. Caesareaque Majestas mandabit, ut — in isto judicio Camerali causae ecclesiasticae, ut & politicae inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, *vel* inter hos solos vertentes, *vel* etiam, quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interveniens Augustanae Confessionis Status erit, & *vicissim* quando Augustanae Confessionis Statibus contra ejusdem confessionis Status litigantibus, tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero Assessoribus discutiantur & judicentur. — Idem etiam quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanae Confessionis Status *immediatus* a mediato Catholico vel *immediatus* Catholicus a mediato Augustanae Confessionis Statu judicio convenitur §. 56. Si vero *inter mediatos* vel actor vel reus vel tertius interveniens fuerit Augustanae Confessionis, & paritatem judicantium ex utriusque religionis Assessoribus *postulaverit*, adhibeantur pares — T. V. p. 492. 481. Damit doch auch diesen Privatis an Gleichheit der Justiz nichts vergeben werden möchte.

Analogie des Systems überhaupt zwo Bestimmungen wohl zu merken.

I. Der Hauptgrund des ganzen Systems von der Religionsgleichheit bei diesem Gericht kan doch wol kein anderer seyn, und ist nicht gewesen, als die Religionspartheilichkeit in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten damit zu bezügeln. Wenn also einerlei Glaubensgenossen die streitenden Partheien sind, so scheint bei unmittelbaren sowol als mittelbaren Religionsparität des Senats unnöthig zu seyn. Das Gesetz selbst hat in einem ähnlichen Fal auf diesen Umstand würklich Rücksicht genommen [1]). Doch ist bei der K. G. Justitzpflege auch in diesem Fal, wenn die Unmittelbaren Streitigkeiten mit einander haben, ob sie auch gleich Religionsconsorten wären, die Religionsparität des Senats gesetzlich bestimt worden. Die Worte des Gesetzes sind hierinnen klar und deutlich [2]); noch deutlicher die

---

1) Art. V. §. 51. ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Aug. Conf. Status versatur, *soli eidem religioni addicti* deputentur.“

2) Art. V. §. 54. — vel inter *hos solos* vertentes, freilich gerade entgegen dem S. Lauenburgischen Votum, wie die paritas Adsessorum auf den Fal Stat haben solte, da ein Evangelischer mit einem Catholischen litigirt; also, wo *lis inter Evangelicos tantum* versirte, solten keine Catholici Assessores mit zugezogen werden, T. V. p. 489 der W. Fr. H. Allein man muste hierinnen dem Kaiserlichen Projekt nachgeben, das die Catholiken nachhero gebilliget.

die, Kaiserlichen Erklärungen, nach denen ihr Projekt hierinnen gefasset wurde [1]); und die von dieser Zeit her übliche Praxis stimt damit vollkommen überein. Als etwas besonders mus ich hier bemerken, daß in der R. H. Raths Ordnung, welche sonsten in dergleichen Artikeln das W. Fr. Instrument wörtlich übersetzt hat, gerade diese unanalogische Bestimmung gänzlich ausgelassen worden [2]).

II. So

---

1) T. V. der W. Fr. H. p. 488. „daß sie auch in den Fällen, „wo beide litigantes catholisch, item auch beide evangelisch „seyn, die Religionsparität beibehalten wissen wolten," so daß also die Worte des Gesetzes also paraphrasirt, oder vielmehr analysirt werden müssen — ut — causae ecclesiasticae, ut & politicae: 1) vel inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, 2) vel inter Catholicos & Catholicos, 3) vel inter Evangelicos & Evangelicos vertentes, 4) vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status Status litigantibus tertius interveniens Augustanae Confessionis Status erit, 5) & vicissim, quando Aug. Confess. Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero Assessoribus discutiantur & judicentur.

2) Tit. 1. §. 2. „Thun auch hiemit befehlen, daß nicht allein „bei dem Kammergericht, sondern auch bei unserm Kaiserlichen Reichshofrath, so wol geistliche als auch weltliche „Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen „Confessionsverwandten schweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten, und der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessionsverwandter ist: und

„hinwie-

II. So augenscheinlich die Religionsparität auch selbst in Streitigkeiten zwischen einerlei Religionsverwandten verglichen worden, und so richtig hieraus die Analogie auch auf den Fal zu folgen scheint, wenn ein unmittelbarer mit einem mittelbaren Religionsconsorten Streit haben würde: so ist doch dieser Fal ausdrücklich nur auf verschiedene Glaubensverwandte eingeschränkt [1]), und deswegen eine evangelischer Seits in Vorschlag gebrachte Formel verworfen worden [2]).

§. 131.

Von dem daraus entstehenden Fal der Parität der Stimmen.

Nichts vermehrte den gegen die bei dem Kammergericht und dessen Senaten einzuführende Religionsparität geäußerten Widerstand der Catholiken so sehr, als der daraus resultirende Fal der Parität der Stimmen. Es ist zwar in jedem Collegium und in den bisherigen Senaten dieser Fal von je her möglich gewesen, und kan überal bei gleicher Anzahl von Votanten entstehen. Dahero

---

„hinwiederum wann der Streit zwischen der Augsp. Con„fession zugethanen Ständen wäre, und der tertius inter„veniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung bey„derseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschie„den werden. —

1) §. 54. fin. Art. V.

2) — vel quando Evangelicus Status a mediato Evangelico convenitur — hießen die Worte der evangelischen versuchten Clausul, T. V. der W. Fr. H. p. 484.

hero schon in der ersten C. G. O. vor der Reformation v. J. 1495 [1]), und in der neuern C. G. O. v. J. 1555 nach der Reformation, doch vor der eingeführten Religionsparität [2]), jedoch auf sehr verschiedene Weise [3]) gesetzlich

---

1) §. 1. „Zum ersten das Kammergericht zu besetzen mit eynem „Richter — und sechzehn Urtheilern — und was die „sechtzehn Urtailer, oder der merere Tail in Sachen erken„nen, und ob sy spennig und auf jeglichem Tail gleich wä„ren, welchem dann der Richter einen Zufall thut, dabey „soll es bleiben.

2) R. A. 1555. §. 104. — und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kaiserlichen Cammergericht nicht ausgeschlossen würden, §. 106. — „Daß hinführo der Cammerrichter und Beisitzer samtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen des Cammergerichts von beiden der alten Religion und der Augsp. Confession präsentirt und geordnet werden mögen." C. G. O. I Th. tit. 50. §. 4.

3) C. G. O. tit. XIII. §. 10. C. G. O. tit. XXV. §. 4. „und so sich begäbe, daß die Assessores in votis spännig, und in zwei gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter sieben (achten) drei aus wichtigen, ansehnlichen und tapfern Ursachen einer andern und sondern Meinung seyn würden, so sol alsdann die Sache oder Punkt, darinnen sie streitig, an den Kammerrichter und die andern Assessores gelangen, und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher streitigen Sache oder Punkten, nach Gelegenheit, Größe und Wichtigkeit derselben, etliche aus den Beisitzern zu verordnen, oder aber dieselben in einem andern Definitiv-Rath, oder so es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die

festlich bestimt worden, wie es bei einfallender Parität der Stimmen mit der Entscheidung gehalten werden solle. Aber das war nicht die Religionsparität der Stimmen, bei welcher beide Religionspartheien in ihren Votis getheilt wären, wovon nunmehr nach der verglichenen Religionsparität in dem ganzen Collegium und in den einzeln abgetheilten Senaten auf dem W. Fr. Convent die Rede war. Dies war also ein besonderer Fal von Parität der Stimmen, und catholischer Seits befürchtete man zwischen ihr und der Religionsparität der Votanten und Beisitzer eine ähnliche Verknüpfung, als eine Zwischenursache und Wirkung wäre; folglich eine hieraus natürlich entstehende Vervielfältigung desfals selbsten, und ein ewiges Hindernis gegen eine genaue dem Recht allein nachgehende richterliche Entscheidung [1]), wobei doch immer bei einem endlichen Vergleich das Recht des einen Theils in etwas gebeugt werden würde. Eben dahero schlos der catholische Theil aus den unvermeidlichen nachtheiligen Folgen der Religionsparität der Stim-

---

Relations wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen. — Diese, und nicht die vorige C. G. O. ist in dem Vis. A. v. J. 1713. §. 36. bestätiget worden.

1) T. II. der W. Fr. H. p. 78. „weil immer der Aggressor einigen Vortheil ex natura transactionis behalten würde. Man vergleiche damit N. R. A. §. 157. Vis. A. 1713. §§. 73. 83.

Stimmen für die Justitzpflege zurück auf die Zernichtung ihrer Ursache, und wolte aus diesem Grunde die Religionsparität in den Senaten und dem ganzen Collegium damit den A. C. Verwandten abdisputiren. Allein alle ihre Bemühungen wurden durch die unüberwindliche Standhaftigkeit der Evangelischen vereitelt; die Religionsparität eingeführt, und dadurch, neben der bisherigen gemeinen Parität der Stimmen, eine zwote Gattung von besonderer Religionsparität derselben möglich gemacht. Hier entstunden also bei diesem neuen möglichen Fal der Parität der Stimmen zwo natürliche Fragen:

I. ob die C. G. O. hierinnen die Regel, auch bei der Religionsparität der Stimmen, wie dabei verfahren werden sol, geben: oder ob für diesen besondern Fal auch eine besondere Regel verglichen werden solte?

II. und da zu der gemeinen Parität auch der Fal, wenn unter 8 Votanten drei und fünf verschiedener Meinung wären, gerechnet worden, ob auch neben der würklichen Ition des Senats in die zwo Religionshälften noch ein anderer Fal, wo nicht gerade beide Partien oder die gleichstimmigen Votanten aus den zwoen Religionshälften bestünden, zu der Religionsparität, und unter ihre besondere Regel gezogen werden solle?

§. 132.

Und gesetzliche Entscheidung der dabei vorkommenden ersten Frage.

Die Möglichkeit dieser Religionsparität der Stimmen beruhete auf der Religionsparität der Votanten. Diese sahen beide Religionspartheien von ganz verschiedenen Seiten an. Die Evangelischen als die letzte Barriere gegen alle Religionspartheilichkeit des Gerichts, da folglich in jedem Fal die eine Religionshälfte gegen die andere durch die Parität der Stimmen gleich den ersten Versuch von Religionseifer in Beugung des Rechts vereiteln könte. Die Catholischen hingegen, als eine Schikane, wodurch immer der Aggressor von seinen Glaubensgenossen so weit gedekt werden könte, daß die Justiz auf Unkosten des leidenden Theils außer Stand gesetzt würde, ihn so zu behandeln, wie er es verdiente, beide Theile, doch jeder nach seinem Interesse und also auf verschiedene Art, wolten also für die besondere Religionsparität auch eine besondere Regel haben. Die Catholischen sahen diesen Paritätsfal vor weniger bedeutend an, als den, wovon in der C. G. O. Meldung geschiehet: und um sich gegen die Schikane des evangelischen Theils zu verwahren, brachten sie den Kammerrichter gegen die neuere C. G. O. vom J. 1555 nach der Analogie in der alten und ersten v. J. 1495 zur endlichen Entscheidung der Sache in Vorschlag. Die

Evangelischen hielten hingegen eben denselben Paritäts-fal der Stimmen für mehr bedeutend, als die gemeine Parität, und um sich gegen den Religionseifer des catholischen Theils sicher zu stellen, brachten sie in einer gewissen Stufenfolge den Reichstag selbst zum endlichen Vergleich der Sache auf das Tapet. Da es zur gegenseitigen Verhandlung kam, so wolten sich die Catholiken mit einer Distinktion zwischen geistlichen und weltlichen Sachen helfen, in diesem nach der Analogie der ersten C. G. O. das Entscheidungsrecht dem Kammerrichter vorbehalten: in jenem aber die Remission an den Reichstag zugeben [1]). Die Evangelischen traten auch einen Schrit näher zum Vergleich, doch, ohne einen Unterschied der Sachen zuzugeben, machten sie vielmehr einen Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbürgern, und wolten den Catholiken zu Liebe in Streitigkeiten dieser letztern, wenn sie nicht wenigstens die Summe von 30000 Rthlr. Capital betreffen, ihren Kammerrichter entscheiden lassen: hingegen für alle und jede Streitigkeiten der Unmittelbaren, und der Mittelbaren, wenn sie nicht unter der bestimten Summe wären, die Remission an den Reichstag in einer gehörigen Stufenfolge behalten [2]). Endlich gaben die Catholiken

1) T. V. der W. Fr. H. p. 488.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 481. 489.

tholiken das Entscheidungsrecht des Kammerrichters völlig nach, und die Evangelischen hoben in allen und jeden Streitigkeiten der Mittelbaren, sie mögen so wichtig seyn als sie wollen, die Remission an den Reichstag auf: und auf diese Art vereinigten sich beide in der Formel des Gesetzes [1]), daß in Streitigkeiten zwischen Unmittelbaren ohne Unterschied der Sachen bei entstehender Religionsparität der Stimmen in einer gewissen Stufenfolge die Remission an den Reichstag: hingegen in dem nemlichen Fal, wenn die Sache Mittelbare betreffe, ohne Unterschied der Summen, die Regel der C. G. O. welche für die gemeine Parität gesetzlich bestimt worden, Stat haben, folglich zwar innerhalb der Sphäre des Gerichts: aber doch nicht nach dem Wilkühr des Kammerrichters entschieden werden sol [2]). Wenn also zwischen Unmittelbaren und Ständen, sie mögen Glau-

---

1) §. 56. Art. V. des Fr. Instr. Si — in dijudicandis caussis *ecclesiasticis vel politicis* inter *partes supra expressas* vertentibus, ex *paritate Assessorum utriusque religionis* — *contrariae* oriantur *Sententiae*, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, *remittuntor ad comitia Imperii universalia* — & haec omnia in caussis *Statuum*, comprehensa immediata Imperii nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter *mediatos* — eveniente tunc votorum paritate, *cesset remissio ad Comitia*, & lis *iuxta ordinationem Camerae* terminetur.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 492.

Glaubensconsorten seyn oder nicht, und zwischen Unmittelbaren und Mittelbaren verschiedener Religion Streitigkeiten entstehen: so hat Religionsparität in dem Senat; und wenn darinnen alsdenn Religionsparität der Stimmen entsteht, so hat in der bestimten Stufenfolge die Remission an den Reichstag Stat, wo die Sache endlich verglichen werden sol [1]). Hingegen wenn Mittelbare mit einander processiren, und sie verschiedener Religion sind, so ist es einem oder dem andern Theil erlaubt, Religionsparität in dem Senat zu begehren, wenn aber darinnen Religionsparität der Stimmen entsteht, so ist hier aller Unterschied zwischen Religions- und gemeiner Parität in so fern aufgehoben, daß in beiden Fällen auf gleiche Art nach der in der C. G. O. bestimten Regel verfahren wird: dahero auch gegen das verglichene Urthel der gravirte Theil die Revision ergreifen kan [2]). Da aber das Entscheidungsrecht des Kammerrichters weder nach dem catholischen Projekt in weltlichen Rechtssachen, sie möchten Mittelbare oder Unmittelbare betreffen; noch nach dem evangelischen Projekt

1) In der R. H. R. O. Tit. V. §. 22. Vergl. mit §§. 20. 18. 17. 16. ist dieser Unterschied zwischen Religions- und gemeiner Parität der Stimmen genau beobachtet worden.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 492.

in Sachen der Mittelbaren, wenn sie unter einer bestimten Summe wären, gesetzlich verglichen worden, und weder durch das neue Gesetz von der Remission an den Reichstag, noch durch die bestätigte C. G. O. von dem bei der Parität der Stimmen erforderlichen Vergleich auf irgend eine Art erwiesen werden kan: so denke ich dargethan zu haben, daß alle Ansprüche des Kammerrichters in beiden Fällen der Religionsparität sowol, als in dem Fal der gemeinen Parität der Stimmen überhaupt Reichsgesetzwidrig sind, und Eingriffe hierinnen für Usurpation gehalten werden müssen.

§. 133.

Von der Stufenfolge bei der Religionsparität der Stimmen nach der neuen Regel.

Wenn also in Sachen der Unmittelbaren, wo der Senat Religionsparität haben sol, Religionsparität der Stimmen entsteht; so hat die Remission an den Reichstag Stat. Aber von dem ersten Senat bei dem Kammergericht bis zum Reichstag schien der Abstand zu groß und zu weit zu seyn: eine unmittelbare Verbindung zwischen beiden zu analogisch mit der Regel der C. G. O. für den ähnlichen Fal der gemeinen Parität der Stimmen; und die Praxis davon von viel zu unangenehmen Folgen, indem dadurch, wenn dergleichen Remissionen

frequent

frequent werden solten, auf dem Reichstag die öffentlichen Staatsangelegenheiten und Verhandlungen darüber in Stecken gerathen könten. Man brachte dahero evangelischer Seits nach der Aualogie eines von einem Kaiserlichen Gesandten in anderer Absicht gemachten Projekts [1]), eine in diesem Fal von dem ersten Senat bis zum Plenum und erschöpfter Parität des ganzen Gerichts continuirende Adjunktion der Senate in Vorschlag [2]), und verband erst die Parität der Stimmen im Plenum mit der Remission an den Reichtag. Dieser Stufenfolge von Senaten bis zum Plenum, welches aus acht und vierzig bestehend angenommen worden, und in sechs Senate abgetheilt werden konte, widersetzten sich abermalen die Catholiken auf das äußerste, indem „dadurch eine Sache, bis sie durch so viel Senate durch„gebeutelt werden müste, über die Maße lang aufgehalten werden würde [3]). Die Evangelischen ließen dahero von selbst die bis zur gänzlichen Erschöpfung der ganzen Religionsparität des Gerichts continuirende Adjunktion fallen: bestimten dahero eine dreifache, oder doch zweifache, und musten endlich zufrieden seyn, daß ihnen ca-

1) T. V. der W. Fr. H. p. 471.

2) T. V. p. 489.

3) T. V. der W. Fr. H. p. 482. 492.

tholischer Seits die einfache Adjunktion eines einigen Senats zugestanden worden [1]). Da es aber zum förmlichen Friedensschlus kam, so wurde diese verglichene Formel doch weggelassen, und allein, ohne weitere Bestimmung einer gewissen Anzahl von Adjunktionen, des Plenums Meldung gethan. Die bisher kleine Anzahl von Assessoren machte wohl in der Praxis einen Streit über alzuoft wiederhohlte Adjunktionen der Senate unmöglich. Doch möchte, wenn das Gericht auf die Halbscheid würklich gesetzt würde, und also jeder Senat nur aus vieren bestünde, die Proportion und die Anzahl der Senate bis zum Plenum wieder gleich werden [2]).

§. 134.

---

1) Dahero wurde endlich die Formel verglichen, welche vor den Worten remittuntor ad comitia Imperii universalia eingerückt worden: „causae *secundo* è paribus utriusque religio„nis constituto senatui committuntor, & si *ne sic quidem* in „unam sententiam coire possint, *omnibus* Evangelicis & to„tidem numero Catholicis adsessoribus decidendae propo„nuntor: emergente vero *& tunc* votorum pluralitate &c.

2) Art. V. §. 56. Si — ex paritate Assessorum utriusque religionis, *postquam in pleno etiam senatu*, pari tamen semper utrinque judicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae — remittuntor ad comitia Imperii universalia. Man vergleiche damit C. G. O. Tit. XIII. §. 10. Vis. Absch. v. J. 1713. §§. 37. 73. Vielleicht hielt man eine neue Bestimmung des Gesetzes hierinnen für unnöthig, da man den neuen Vorschlag, die Continuation der Adjunktionen bis zum Plenum, nicht durchzusetzen vermocht.

§. 134.

Gesetzliche Entscheidung der andern Frage.

Da man nun endlich evangelischer Seits bei einer Religionsparität der Stimmen in Sachen der Unmittelbaren eine neue Regel erhalten, und diese vornemlich in der Remission an den Reichstag, einer so bedenklichen Anomalie, bestund; so veranlassete dies auf Seiten der Catholiken immer noch weitere Bedenklichkeiten, und zuletzt auch die wichtige Frage: ob, da zu der gemeinen Parität auch der Fal von drei und fünf gleichstimmigen Votanten gerechnet werde, ein ähnlicher uneigentlicher Fal gleichfals bei der Religionsparität Stat haben und unter die neue Regel gezogen werden solle [1])? Oder ob Religionsparität mit ihrer neuen Regel einzig und allein in dem Fal Stat haben solle, wenn würklich beide Religionshälften des Senats in zwo Stimmen rein getheilt wären, daß auf die eine Seite alle Catholischen, und auf die andere alle Evangelischen getreten seyn würden. Sie legten dahero die Frage mit folgenden Worten vor:

„ob

---

1) Wir finden dahero dieses Fals auch in dem Gesetz nur da Meldung gethan, wo von den Unmittelbaren und der Remission an den Reichstag die Rede ist. Dann bei den Mittelbaren, und da, wo Religionsparität mit der gemeinen Parität der Stimmen identificirt, und für beide nur eine Regel der C. G. O. bestimt worden, war diese Frage schon entschieden; folglich nicht mehr nöthig.

„ob, wenn bei acht niedergesetzten vier Catholischen ei-
„nig, und selben nur ein Evangelicus & v. v. beitreten
„solte, ob hoc casu nicht noch andere acht, und also
„sechszehen niederzusetzen [1])?" Die Evangelischen, die überhaupt die Remission an den Reichstag für vortheilhaft hielten, suchten die Regel davon eher zu erweitern, als einzuschränken, und wolten in diesem Fal, nach der Analogie der gemeinen Parität, und der C. G. O. auch nach Religionsparität mit ihrer neuen Regel bestimt haben. Altenburg gieng noch weiter und votirte endlich, daß dieser besondere Fal der Religionsparität mit seiner neuen Bestimmung alsdenn Stat haben könte, wenn entweder beide Religionshälften würklich in zwo Theile gehen, „oder doch auf jede Seite zwei Evangelische
„und zwei Catholische treten würden; aber drei Ca-
„tholische und ein Evangelischer sehe gar zu große Ungleich-
„heit [2])." Das Gesetz, welches die Formel des Kaiserlichen Projekts vom 18 Febr. 1648 beibehalten, scheint den Fal, wo bei acht niedergesetzten vier catholischen einstimmigen Votis nur ein Evangelischer beitrit; und umgekehrt

1) T. V. der W. Fr. H. p. 491. vergl. mit 483 und 485.

2) Mich dünkt immer die Frage und die Antwort etwas verschieden zu seyn: jene geht auf fünf und drei, wo doch die kleinere Hälfte aus Religionsconsorten besteht: diese geht auf vier und vier, wo beide Hälften gemischt sind.

gekehrt noch unter der Regel der Religionsparität begriffen: hingegen die zwei andere von Altenburg angeführte Fälle, einen wie den andern, davon ausgeschlossen, und zur gemeinen Parität gezogen zu haben [1]). Es ist auch um so weniger zu verwundern, daß jener Fal aus der Frage noch zur Religionsparität gerechnet worden, weil sonsten jeder Theil dem andern die Religionsparität leicht hätte vereiteln, und zur gemeinen Parität herunter stimmen, die Remission an den Reichstag also verhindern können.

§. 135.

Fehlgeschlagener Versuch der Evangelischen in Ansehung dieser Religionsparität bei dem Kammergericht.

Noch waren an dem Kammergericht, der Richter, die Präsidenten, die Canzlei und Leserei zurück, lauter Reichs-

---

1) Art. V. §. 56. des W. Fr. J. — Sin autem (es ist von der Remission an den Reichstag und der eigentlichen Religionsparität unmittelbar vorher die Rede) *duo pluresve* Catholici cum *uno* aut *altero* Augustanae Confessionis Assessore, & vicissim unam, reliqui vero *totidem numero*, quamvis *religione dispares*, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, *hoc casu*, juxta *ordinationem Camerae* lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante: & haec omnia in *causis Statuum* comprehensa immediata Imperii nobilitate, sive Actores illi, sive Rei, sive Intervenientes fuerint, observentur. Man vergleiche über diese Stelle T. V. der W. Fr. H. p. 483. 485. 491. 499. 500.

Reichsgerichtliche Aemter, bei denen der Religionscharakter des teutschen Reichs, und die Analogie dessen, was wir bisher gehabt, Religionsparität erfordert hätte. Die Evangelischen begehrten dahero bei der Kammerrichtersstelle entweder ihre gänzliche Aufhebung [1]), oder nachdem der Weimarische Gesandte selbsten dagegen votirte [2]), doch wenigstens Alternation. Der Widerstand der Catholiken vermochte hierinnen mehr, als die Bündigkeit ihrer Gründe [3]); und die Evangelischen gaben endlich gegen die erhaltene Religionsparität bei den Präsidenten, welche der Kaiser so gut wie den Richter zu setzen das Recht hat, den catholischen Kammerrichter nach 4). Hingegen bei der Canzlei und Leserei, weil Churmaynz vermöge seiner Erzcanzlerwürde das Recht, diese Aemter zu besetzen, einmal hergebracht, nahm man catholischer Seits Anstand, etwas gesetzliches zu statuiren; oder Eingriffe in dieses Recht zuzulassen, obgleich, wenn auch sonst nichts darauf zu antworten wäre, das Recht des Erzcanzlers, wenn es nach Vorschrift der Gesetze

---

1) T. V. p. 492. 494. IV. p. 99. der W. Fr. H.

2) T. V. der W. Fr. H. p. 482.

3) Cujus religionis sit Imperator, ejus & debere esse judicem.

4) Art. V. §. 53. — placuit praeter judicem & quatuor praesides, & quidem duos horum ex Aug. Confessione a sola Caesarea Majestate constituendos. — T. V. p. 489. 493. der W. Fr. H.

Gesetze und einer Religionsparität ausgeübt werden müste, eben so wenig gekränkt wäre, als das Recht des Kaisers, der zur Religionsparität bei den Präsidenten verbunden worden, würklich gekränkt worden. Die A. Confessionsverwandten beriefen sich auf den Religionsfrieden [1]; Churmaynz gab hierinnen die besten Versicherungen [2]; und die Sache ward und blieb auf weitere Verhandlung verschoben [3].

§. 136.

Fehlgeschlagener Versuch der Evangelischen bei dem Reichshofrath.

Der Kaiserliche Reichshofrath hat seine concurrente Jurisdiktion mit dem Kammergericht nicht verloren [4]; noch sind alle und jede Religions- und geistliche Sachen von seiner Gerichtsbarkeit ausgezogen worden [5], noch mus er mit einer gleichen Anzahl von beiderlei Religionsverwandten Räthen besetzt werden [6], noch haben die Stände und Kraise ein Präsentationsrecht dabei erhalten. Hingegen hat sich der Kaiser durch den errich-

teten

---

1) R. A. 1555. §. 106. T. V. der W. Fr. H. p. 519.

2) T. V. p. 498.

3) Art. V. §. 53. des W. Fr. J.

4) T. III. p. 188. 262. 316. der W. Fr. H.

5) T. II. p. 18. III. p. 286. IV. p. 73. 99.

6) T. I. p. 304.

teten Vergleich verbindlich gemacht, dieses Gericht jederzeit mit einigen aus den pur evangelischen oder gemischten Kraisen gezogenen Augsp. Conf. Verwandten besetzt zu halten, welche gegen die catholische Hälfte Religionsparität der Stimmen machen, und dadurch paritatem judicantium formiren könten [1]). So weit ist eine gewisse Anzahl evangelischer Reichshofräthe verbindlich [2]); welche in der R. H. R. O. auf sechs, also den dritten Theil bestimt worden [3]). Zur Erledigung der Evangelischen über den R. H. R. geführten Religionsbeschwerden [4]) ist dieses Gericht an die C. G. O. und das W. Fr. J. gewiesen worden [5]). Daher auch in

---

1) §. 54: Art. V. — Caesareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerali causae ecclesiasticae, ut & politicae — adlectis ex utraque religione pari numero Assessoribus discutiantur & judicentur — sed idem etiam in judicio aulico observetur, huicque fini *aliquot* Augustanae Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis imperii circulis, ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu *paritas judicantium* ex utraque religione Assessorum observari possit.

2) T. VI. p. 299. 301. der W. Fr. H.

3) R. H. O. Tit. I. §. 2.

4) T. IV. p. 73. der W. Fr. H.

5) §. 54. — Sed idem etiam in judicio aulico observetur — §. 55 quoad processum ordinarium ordinatio Camerae Imperialis etiam in judicio aulico servabitur *per omnia*. — §. 1. Art. V. §. 2. Art. XVII. und Fr. Execut. Reces Nürnberg v. J. 1650. §. 67.

in der R. H. R. O. die Formeln des W. Fr. J. so weit sie beiderlei Religionsverwandten betreffen, meistentheils wörtlich übersetzt [1]), hingegen andere Fälle anders bestimt worden [2]). Doch ist evangelischer Seits über ungesetzliches Verfahren hierinnen in vorigen Zeiten gegen den R. H. Rath Beschwerde geführt worden [3]). Freie Religionsübung für die evangelischen Reichshofräthe flöße aus der Natur dieses den Gesetzen nach vermischten Reichsgerichts, und aus dem Argument des Gesetzes selbst, und ward schon einmal auf dem W. Fr. Convent gewissermaßen nachgegeben [4]). Allein nachdem die Verhandlung wieder abgebrochen worden, so konte bisher, aller Bemühungen ungeachtet, nichts Verbindliches darinnen erhalten werden [5]).

§. 137.

---

1) Tit. I. §. 2. II. §. 7. V. §. 22.

2) Dies ist besonders augenscheinlich bei den Bestimmungen der R. H. R. O. in den verschiedenen Fällen der Religions- und gemeinen Parität der Stimmen, wo dorten der Fr. Schl. wörtlich übersetzt: hier aber von der C. G. O. weit abgegangen wird. T. IV. §. 22. vergl. mit §§. 16. 17. 18. 20.

3) s. bei dem Verfasser der Meditationen über das W. Fr. J. Mantissa II. p. 762.

4) T. V. der W. Fr. H. p. 509. 516. 527. 529.

5) s. Henniges Mantissa II. p. 795. Fabers Staatscanzlei Tom. XXIV. p. 779.

§. 137.

Religionsparität bei den Commissionen.

Der Kaiser ist der allerhöchste Richter im Reich über alle und jede unmittelbare Reichsbürger, und über die mittelbaren in der Regel. Allein diese Kaiserliche Gerichtsbarkeit hat ihre Stufenfolge, und kan nur nach Vorschrift der Reichsgrundgesetze ausgeübt werden. Vorzüglich geschieht dies durch die ordentlichen Reichsgerichte in erster und anderer Instanz, und außerordentlicher Weise durch diejenigen, denen in gewissen Fällen die Kaiserliche Gerichtsbarkeit committirt ist. Letzteres hat da Stat, wo die Reichsgerichte nicht in erster Instanz fundirte Jurisdiktion haben, es mag nun die Person oder die Sache sich zu diesem Fal der Kaiserlichen Commission qualificiren. Dies sind die ordentlichen Austreg-Commissionen, denen die volle Gerichtsbarkeit committirt ist, und von deren einmal abgefassesten richterlichen Sentenz die Sache nicht weiter an die Reichsgerichte anders, als durch förmliche Appellation gebracht werden kan [1]). Dieses gesetzliche System litte vor dem W. Fr. und zwar meistens auf Unkosten des protestantischen Theils manchen Stoß; man überschritte besonders von Seiten des R. H. R. die gesetzliche Stufenfolge

1) R. H. R. O. Tit. II. §. 5. not. a. in Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. Neueste Ausgabe v. J. 1759. p. 912.

fenfolge der ersten und andern Instanz in der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und wolte alle Streitigkeiten der Fürsten und Unmittelbaren in erster Instanz an den Kaiserlichen Reichshofrath, und zuletzt gar in den so genanten Conscienzrath ziehen. Damit zerris man das ganze Rechtsgewebe der Austräge in Stücken, und die Stände klagten über wilkührliche Gewalt und Verlust ihrer Privilegien [1]). Hier war es also nicht sowol um Religionsparität der Commissionen, als vielmehr um Wiederherstellung des ganzen Systems der Austregalinstanz, der vorigen Privilegien, und der alten Rechte der ordentlichen Austreg-Commissionen zu thun; welches nun auch würklich erhalten worden [2]). Religionsparität ist aber nicht für sie ausdrücklich bestimt: doch fließet sie nunmehr aus dem ganzen System der Religionsgleichheit, und ihrer algemeinen Regel der Unpartheilichkeit [3]), um derentwillen bei dem Kammergericht Religionsparität der Assessoren; bei dem R. H. R. doch wenigstens paritas judicantium eingeführt worden. Im

1) T. I. p. 304. III. p. 316. IV. p. 73. der W. Fr. H.

2) §. 56. Art. V. Caetera in aulico non minus, quam in Camerae imperialis judicio privilegium primae instantiae, austregarum jura & privilegia de non appellando, Statibus imperii illibata sunto, nec per mandata aut commissiones aut avocationes aut quovis alio modo turbantor.

3) C. G. O. Th. II. tit. IV. V. R. A. 1541. §. 30.

Gegensatz gegen diese ordentlichen Commissionen heißen nun alle übrigen, welche von den Reichsgerichten selbst mit einem Theil der Gerichtsbarkeit zur Untersuchung des Faktums niedergesetzt und bevolmächtiget werden, außerordentliche, und bei dem Reichshofrath zuweilen auch Hofcommissionen [1]), welche von jenen nicht nur dem Namen, sondern ihrer ganzen Natur und Eigenschaften nach, sehr verschieden sind. Diese bedurften einer zwofachen Reformation, da auf eine doppelte Art Misbrauch damit getrieben worden, indem a) keine Religionsparität dabei beobachtet, und b) ihnen gegen ihre gesetzliche Bestimmung und wesentliche Eigenschaft die volle Gerichtsbarkeit überlassen worden. Um dieses theils nothwendige theils heilsame Institut auf seinen reichsconstiturionsmäßigen Fus wieder zu setzen, wurde nun ein besonderes Gesetz im W. Fr. J. darüber verglichen [2]); in der R. H. R. O. wiederhohlt [3]), und in der N. W.

---

1) R. H. R. O. Tit. II. §. 6. 7.

2) §. 51. Art. V. ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanae Confessionis Status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur; si inter Catholicos soli Catholici, si inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, utriusque religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. Placuit etiam, ut Commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subjungant, instar tamen sententiae nihil definiant.

3) Tit. II. §§. 6. 7.

R. W. Cap. auf das neue bestätiget [1]). Doch scheint in dem Argument des Gesetzes neben der Religionsgleichheit auch eine eben so billige Gleichheit an Würde und Ansehen der beiderlei Religionsverwandten Commissarien enthalten zu seyn.

---

1) Art. XVIII. §. 5. und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht oder sonsten eingreifen, in specie aber bei Erkennung deren Commissionen die Verordnung des J. P. Art. V. §. in conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen, dabei auch, wann die Sachen beiderlei Religionsverwandten betreffen, in Ernennung deren Commissarien ad normam J. P. auf eine Gleichheit sehen — man vergleiche damit Art. XV. §. 7. XXIV. §. 13.

Achtes Capitel

von den Religionsbeschwerden.

Inhalt des Capitels.

§§. 138-154.

I. Abschnit: von den Religionsbeschwerden an sich §§. 138 - 142.

Von ihrem algemeinen Begrif §. 138. von ihrer Eintheilung a) nach den Religionsrechten §. 139. b) nach dem widerrechtlichen Faktum §. 140. c) nach dem beschwerenden Theil §. 141. Von ihrem wesentlichen Charakter §. 142.

II. Abschnit: von ihrer reichsconstitutionsmäßigen Erledigung §§. 143 - 154.

Von den hierinnen eigenen Bestimmungen und deren Ursachen §. 143. Von dem dabei vorkommenden Unterschied der Religionsbeschwerden selbst §. 144. Von der Erledigung der liquiden §. 145. und der dabei offenstehenden Wahl des gravirten Theils §. 146. Von der Erledigung der illiquiden §. 147. durch den ordentlichen Weg Rechtens vor den Reichsgerichten §. 148. nach den hierinnen zu beobachtenden eigenen Bestimmungen §. 149. welche in den neuesten Zeiten abermalen bestätiget worden §. 150. und dem hieraus fließenden Verfahren §. 151. Von dem außerordentlichen gesetzlichen Weg zur Erledigung der Religionsbeschwerden zu gelangen §. 152. und der dabei stat findenden Anomalie §. 153. und den daraus fließenden Rechten §. 154.

I. Ab-

I. Abschnit

Von den Religionsbeschwerden.

§. 138.

Von ihrem algemeinen Begrif.

Wo kein Recht ist, da hat auch keine Beschwerde stat, und so lang und so weit sich der eine nur seines Rechts bedient, hat der andere weder etwas zu leiden, noch Ursache zu klagen. Religionsrechte, sie mögen nun einer ganzen Religionsparthei, oder doch einer ganzen Gemeinde, oder nur einzelnen Bürgern angehören, sind solche Befugnisse, die einem um seines gegen die Gottheit habenden Verhältnisses willen über seines gleichen zukommen. Religionsbeschwerden sind also widerrechtliche Fakta, wodurch einer von dem andern in seinen Religionsrechten gekränkt wird. So verschieden der andere kränkende Theil; so verschieden das kränkende Faktum: so mancherlei die Religionsrechte selbst sind, die gekränkt werden können, so vielerlei sind nun Religionsbeschwerden möglich, und von jeder Art giebt es wohl in unserm teutschen Reich würkliche Beispiele.

§. 139.

Von ihrer Eintheilung a) nach den Religionsrechten.

Es hat einer Religionsrechte entweder nur als Mensch oder auch als Bürger: sie sind also entweder natürliche oder positive Rechte, ein Antheil der Menschheit, oder der Reichsbürgerschaft. An jenen leidet der gravirte Bürger, so keiner von den drei Reichsreligionen zugethan ist: an diesen hingegen die Reichsreligionsgenossen, wenn sie an ihren aus der Reichsbürgerschaft und den geistlichen Reichsfundamentalgesetzen habenden Rechten gekränkt worden. Die Religionsbeschwerde — dieser Art ward bei den Salzburgischen Emigranten in der Sphäre des positiven teutschen Staatsrechts heftig bestritten: hingegen die Religionsbeschwerde jener Art bei denselben in der Sphäre des natürlichen Staatsrechts unbezweifelt und handgreiflich.

§. 140.

b) nach dem widerrechtlichen Faktum.

Das widerrechtliche Faktum, wodurch einer an seinen Religionsrechten gekränkt wird, besteht darinnen, daß einem sein gebührendes Recht von dem andern entweder vorenthalten oder würklich entzogen wird [1]).

Von

---

1) Art. XVII. §. 4. des W. Fr J. qui vero huic transactioni — contravenerit, *vel* executioni aut restitutioni repugnaverit, *vel* etiam — restitutum de novo gravare tentaverit. —

Von Religionsbeschwerden jener Art haben wir ein volles Register in den Restituendis Pacis Westphalicae[1]), davon der gröste Theil noch übrig ist, und seit dem Abzug der siegreichen Schwedischen Armee durch mancherlei Umstände der Zeit in eine so sehr veränderte Lage gekommen, daß ihre Erledigung nun ein ganzes Jahrhundert die Klage und die Hofnung der dabei beschwerten Theile geblieben. Noch bis dato hat man sich noch nicht über das würksamste Mittel vereinigen können, die in dieser Bedeutung angefangene Volstreckung des Westphälischen Friedens zu ihrer gänzlichen Vollendung zu bringen. Die Religionsbeschwerden letzterer Art, welche in einer würklichen Entziehung bestehen [2]),

1) S. N. S. der R. A. III Th. p. 636. seqq. Designatio restituendorum in tribus terminis zum Friedensexecutionsreces Lit. A. B. und Fr. Execut. Hauptreces zu Nürnberg 1650 §. 28. So viel dann andere in den dreien Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum exauctorationis Terminum bei dem Reichsdirectorio — einkommene Restitutionsfälle betrift, die sollen pro exclusis keineswegs gehalten werden, noch jemands die Restitution abgeschnitten seyn.

2) Art. XVII. §. 4. 5. 7. V. §. 1. des W. Fr. J. N. R. A. §. 193. wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den Friedensschlus mit Gewalt oder eigenmächtiger Begin-

geschehen entweder mit einer gesetzwidrigen Gewalt oder nicht, und können also im ersten Fal zugleich Landfriedensbrüche seyn, wobei eine doppelte Klage stat hat, und alsdann neben der gesetzlichen Strafe, auch die gebührende Entschädigung in Betrachtung komt [1]).

§. 141.

c) nach dem beschwerenden Theil.

Der teutsche Reichsbürger, je nachdem er catholischer oder protestantischer Religion, unmittelbar oder mitelbar, Landesherr oder Unterthan ist, kan in diesen verschiedenen Verhältnissen von mancherlei Personen in seinen Religionsrechten gekränkt werden. Der catholische Bürger oder Theil des teutschen Reichs vornemlich kan von dem Pabst, als seinem geistlichen Oberherrn, gegen die Concordaten oder teutsche Observanz, an seinen geistlichen meist kirchlichen Rechten gekränkt werden; und im Anfang des 16 Jahrhunderts kam das ganze teutsche Reich über eine Menge von dergleichen Religionsbeschwerden, davon sie ein von hundert angefültes Register aufgezeichnet gehabt, gegen den päbstlichen Stuhl in die gröste Bewegung: davon noch ein Theil

---

Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, das ihm gebühre, mit behörigen Weg Rechtens suchen — solle.

1) Landfried. v. J. 1548 Tit. X.

Theil durch gütlichen Vergleich zwischen der päbstlichen Heiligkeit und der teutschen Majestät erledigt werden solle 1). Die unmittelbaren Reichsbürger können vornemlich vom Kaiser auf mancherlei Art an ihren geistlichen Religionsrechten, sie mögen sich nun auf ihre Reichsbürgerschaft oder Landeshoheit beziehen, gekränkt werden. Man hatte anfangs auf dem W. Fr. Convent mancherlei Vorschläge 2); zulezt lies man es bei einer algemeinen Formel bewenden 3); doch kan man aus den dabei geschehenen Erklärungen sehen 4), wen man darunter im ganzen Umfang des Gesetzes verstanden haben wolte. Religionsbeschwerden dieser Art haben ihre eigene Unbequemlichkeit, davon wir in der Regierung Carls V. und Ferdinands Ilten Beispiele finden. Die preiswürdigen und edlen Gesinnungen, die väterlichen und nachdrücklichen Versicherungen, die weisesten und gerechtesten Verfügungen Sr. jezt regierenden R. Kaiserlichen Majestät, Josephs II lassen von dieser Seite keine

---

1) Art. XIV. der N. W. Capit. §. 3. zuweilen werden deswegen auch Churfürstliche Collegialschreiben an die Kais. Majestät erlassen, dergleichen im J. 1764. geschehen s. Joh. Jacob Mosers N. St. H. b. I Tom. I Buch I Cap. §. 19. p. 18. III B. 20 Cap. p. 362. IV B. 4 Cap. p. 506.

2) T. II. der W. Fr. H. p. 207.

3) Art. XVII. §. 5.

4) T. III. der W. Fr. H. p. 152. 191.

keine Religionsbeschwerden jeder Art befürchten. Hier ist vornemlich die Rede von Religionsbeschwerden, in so fern sie ein Gegenstand des obristrichterlichen und obrist Executionsamts des Kaisers, der teutschen Majestät, und der allerhöchsten Gewalt des Kaisers und Reichs sind. Folglich Religionsbeschwerden, in so fern sie zwischen den unmittelbaren und unmitelbaren, oder mittelbaren und mittelbaren Reichsbürgern, oder Landesherrn und Unterthanen im teutschen Reich vorfallen. Religionsbeschwerden sind so weit möglich und denkbar, als zwischen den Reichsbürgern Religionsrechte würklich sind, die der eine dem andern gegen die natürliche Rechte der Menschheit oder positive Rechte des Reichs oder des Landes oder ihres Vertrags entweder vorenthalten oder entziehen kan. Folglich hebt die Religionsgemeinschaft zwischen ihnen den Fal einer Religionsbeschwerde nicht auf. Doch verstehen wir meistentheils unter Religionsbeschwerden solche Fakta, dadurch von verschiedenen Religionsverwandten einer den andern in seinen Religionsrechten kränkt. Vornemlich, wenn dis von Seiten der Landesherrn gegen ihre Unterthanen geschieht, jene mögen nun catholisch und diese protestantisch: oder diese Catholisch und jene Protestantisch seyn; folglich die Religionsbeschwerden selbst vom leidenden Theil her entweder evangelisch oder catholisch heißen.

Und,

Und, weil diese selten, jene unzählbar sind, und von je her vor dem Thron der Majestät, in dem Audienzsaal der Reichsgerichte; in dem Conferenzsaal der Reichsstände die frequentesten gewesen, und das meiste Aufsehen gemacht, so kam es zuletzt so weit, daß unter dem algemeinsten Namen der Religionsbeschwerden die einzige Art der Evangelischen, die evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn betreffen, gerade als wenn sie durch ihre Frequenz alle übrigen Gattungen aus dem Besitz des algemeinen Namens verdrungen hätten, gar oft verstanden werden.

§. 141.

Von den protestantischen Religionsbeschwerden.

Von diesen protestantischen Religionsbeschwerden evangelischer Unterthanen catholischer Landesherrn, die nach Verschiedenheit des Faktums, vornemlich aber nach dem mancherlei Religionsrecht mancherlei sind, liegt eine von Jahrhunderten her aufgethürmte, und sich immer noch mehr anhäufende Menge vor der Schwelle des Kaiserlichen Throns und der Reichsgerichte. Man kan nach den verschiedenen Zeitperioden [1]), worinnen sie vorgefallen, mancherlei Abtheilungen unter ihnen machen;

1) Dergleichen sind der Westphälische; Ryswikische; Badische Friedensschluß. Das Jahr 1740 und 1745. Die neueste Zeit.

chen; und von ihrer Geschichte sind ganze Bücher zum Vorschein gekommen [1]). Sie verdienen das Mitleiden des Menschenfreundes; sind ein trauriges Denkmal von einem wilden und ausgearteten Religionseifer und man hat hierinnen Ursache zur süßesten Hofnung, seitdem sie das menschenfreundliche Auge Josephs IIten seines Reichsväterlichen Blicks gewürdiget hat [2]).

§. 142.

Von ihrem wesentlichen Charakter.

Dergleichen Religionsbeschwerden mögen nun beschaffen seyn, wie sie wollen, so kommen sie doch alle in diesem Hauptcharakter mit einander überein, daß ein teutscher Reichsbürger und Unterthan, der mit seinen Rechten unter dem Schutz der teutschen Majestät, wo nicht unmittelbar, doch mittelbarer Weise steht, in seinem theils natürlichen theils positiven Religionsrecht gekränkt wird. Da aber die bürgerliche Freiheit des Bür-

---

1) Burkard Gotthelf Struve Historie der Religionsbeschwerden Leipzig 1722. Christian Gottfried Hofman gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden. Man kan auch hieher rechnen die Schaurothische Samlung aller concluf. corp. Evang. und Christian Gottfried Oertels Repertorium der gesamten Evangelischen Religionsbeschwerden, welche bei dem hochpreislichen corpore Evangelicorum von 1720 bis 1770 theils fortgesetzt theils neuerlich angebracht worden sind.

2) Kaiserl. Rescript an das Corpus Evangelicorum vom 8 Jan. 1769 und an die Reichsgerichte vom 19 Jun. 1770.

Bürgers eigentlich in dem sichern und ruhigen Genus seiner Rechte besteht, und diese Sicherheit eben das ist, worauf jeder Bürger die gerechtesten Ansprüche hat, und welches vermöge des algemeinen Staatsgesetzes er von der obersten Gewalt im Staat fordern darf: so erhellet hieraus schon deutlich genug die Obliegenheit des Kaisers, welche noch durch positive Staatsgesetze, vornemlich dieser protestantischen Religionsbeschwerden wegen, weiter befestiget worden [1]).

1) R. A. 1566 §. 6. — „Wir wollen auch unserm Kammerrichter und Beisitzer unsers Kais. Kammergerichts — befohlen haben — ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion — Frieden beschwert wäre, oder künftiglich beschwert und betrübt werden wolte, daß auf der Beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülf, sie sich forderlich und gleichmäßig erweisen sollen. Wie wir dann als Römischer Kaiser, und das Oberhaupt im heil. Reich, männiglich auch bei solchen Religion — Frieden, unserm tragenden Kaiserlichen Amt gemäs zu schützen und zu handhaben — gewolt, auch urbietig = nichts ermangeln, oder an unserm — Fleis abgehen zu lassen, damit Ruhe, Fried, Einigkeit und Sicherheit im h. Reich erhalten, und männiglich bei dem seinigen gehandhabt werden möge." Man vergleiche damit Art. V. §. 1. XVII. §. 4. 5. des W. Fr. J. N. R. A. §. 193. Desgleichen heist es in der N. W. Cap. Art II. §. 3. „Wir (S. u. W.) nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instromento Pacis; dem Nürnbergischen Executionsreces und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, gravirt

II. Abschnit

von ihrer reichsconstitutionsmäßigen Erledigung.

§. 143.

Von den hierinnen eigenen Bestimmungen und deren Ursachen.

Wenn man also die Religionsbeschwerden von dieser Seite nach diesem ihren wesentlichen Charakter betrachtet, so möchte sich zwar der auf diese Art gravirte Bürger in der nemlichen Situation befinden, als wenn er überhaupt in irgend einem andern Recht gekränkt wird, und folglich die reichsconstitutionsmäßige Erledigung der Religionsbeschwerden überhaupt, und vornemlich von der bestimten Art, keine eigene und besondere Abhandlung verdienen. Aber die Natur der Sache und der Gegenstand von dergleichen geistlichen Rechtshän-

---

gravirt oder turbirt werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in ecclesiasticis & politicis, sub quocunque praetextu — dagegen, oder wider die im R. A. de anno 1555 einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde." Art. I. §. 10. — „daß denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle."

händeln, womit gemeiniglich dergleichen Religionsbeschwerden verwickelt sind, erforderte in ihrem rechtlichen Verfahren eigene Bestimmungen, dadurch sie sich von allen übrigen bürgerlichen Streitigkeiten unterscheiden. Und viele andere zufällige Ursachen, die meistentheils aus dem dabei mit unterlaufenden Religionseifer entstanden, und Würkungen von einer ganz eigenen höchst unerträglichen Art hervorgebracht, machten endlich noch bei dergleichen Religionsbeschwerden vornemlich eine Anomalie nothwendig; welche auf einem besondern hierinnen errichteten Reichsfundamentalgesetz beruhet, und eben darum aus der Analogie des übrigen Staatsrechts weder widerlegt noch erwiesen werden kan. Diese zwei Punkte erweisen die ganz eigene reichsconstitutionsmäßige Verfahrungsart in Erledigung der Religionsbeschwerden; machen den dabei merkwürdigen Unterschied nothwendig zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Wege, den die Reichsgesetze in einer gewissen Stufenfolge und unter den gehörigen Bestimmungen dem leidenden Theil zur Erledigung seiner Religionsbeschwerden geöfnet; und verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, um gründlich von den hieher gehörigen Gesetzen, und der darauf sich gründenden Reichsconstitution unterrichtet, und dadurch in Stand gesetzt zu seyn, gesetzwidrigen Anmuthungen Widerstand zu thun, widerrechtliche

Verfügungen zu vereiteln, scheinbare Einsprüche zu widerlegen und zu entkräften, hingegen gesetzliche Befugnisse zu erweisen.

§. 144.

Von dem dabei vorkommenden Unterschied der Religionsbeschwerden selbst.

Vor allen Dingen aber, um das gesetzliche Verfahren bei dergleichen Religionsbeschwerden gehörig bestimmen zu können, mus zwischen den Beschwerden und Fällen selbst ein in der Natur der Sache und den Gesetzen gegründeter Unterschied gemacht, und in Betrachtung gezogen werden, ob sie liquid sind oder nicht, und wenn sie es nicht sind, ob sie illiquid oder wohl gar noch zweifelhaftig sind. Liquide Fälle sind diejenigen, worinnen einer gegen die klaren Buchstaben des Gesetzes durch ein unbezweifeltes Faktum in seinem eben so unbezweifelten Recht gekränkt, ihm dasselbe auf diese Art entweder vorenthalten oder entzogen wird, und also das Faktum sowohl als dessen Wiederrechtlichkeit nicht weiter gerichtlich erwiesen, untersucht und entschieden werden darf[1]). Illiquide Fälle hingegen sind diejenigen, worinnen

1) So waren z. E. unter den Restituendis pacis Westphalicae casus liquidi, welche entweder in dem instrumento pacis specialiter und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen regulis generalibus unverneinlich begriffen sind s. erster

nen entweder das widerrechtliche Faktum des gravanten, oder das hierinnen rechtsbegründende Faktum Possessio-

---

erster Friedens-Executions-Hauptreces v. J. 1649. §. 3. und weil der algemeinen Regel nach in allen dergleichen geistlichen Rechtssachen nunmehro alles Recht sowohl nach der im W. Fr. gesetzten Norma universali Terminorum à quo, und Regulis generalibus als specialibus auf dem bloßen facto possessionis, usus, observantiae & exercitii beruhet, so ist augenscheinlich, daß noch heut zu Tag neben den alten Restituendis Pacis Westphalicae, jede neuentstehende Religionsbeschwerde liquid ist, worinnen das dem Normalzustand entgegenstehende Faktum des gravirenden Theils sowol als das Factum possessionis normalis des gravirten Theils entweder notorisch gewis, oder doch sogleich erweislich ist. Zur weitern Aufklärung des Gesetzes und der dabei gehabten Meinung der Paciscenten kan noch verglichen werden, was noch auf dem W. Fr. wegen der Restitution von Sulzbach, dessen nicht namentlich gedacht werden solte, vorgegangen. Die Kaiserlichen deklarirten nemlich: „Seye der Herr sub regula begriffen, so bleibe er darunter. „Künftig müsse der Judex erkennen, ob er sub regula seye. Allein die Evangelischen protestirten sogleich auf das nachdrücklichste gegen dergleichen Vorgeben, das gerade wider den klaren Buchstaben des albereit unterschriebenen Artikels de gravaminibus laufe: — „die Restitution müsse nicht „erst künftig per. judicem decernirt werden" es komme ihnen betrübt vor, daß man respectu Sulzbach a parte „Pfalz Neuburg pendente hoc tractatu alschon die Regulam „durchlöchern wolle, und könte man daraus abnehmen, „was andere künftig thun würden; es scheine, daß es wie-

„derum

nis normalis des gravirten Theils oder beides zusammen untersucht und erwiesen werden mus. Ich ziehe den Begrif aus demjenigen ab, was von den illiquidis Restituendis pacis Westphalicae in dem N. R. A. bestimt worden [1]). Und schon aus dem Begrif selbst erhelt deutlich genug, daß hierinnen nothwendig etwas anders

---

„derum wolle gemacht werden, gleichwie es mit dem Re„gionsfrieden hergangen, daß nachmals die klaren Worte „in Zweifel gezogen, und das Römische Reich darüber fast „in gänzlichen Untergang gesetzt werde. Weil dieses Vor„geben wider den klaren Buchstaben des albereit unter„schriebenen Articuli de gravaminibus laufe, so könten De„putati nicht die Gedanken fassen, daß sie, die Kaiserlichen, „einen evangelischen Stand auf bloßes Begehren von Pfal„Neubnrg aus der Regul schließen und in den Proces wür„den weisen wollen. Man könne ein anders nimmermehr „geschehen lassen, denn sonst seye solchergestalt keine Regul „nichts nütze T. V. der W. Fr. H. p. 697.

1) §. 191. „in illiquidis — sol den partibus frei und anheimgestelt seyn, ob sie sich persönlich oder durch ihre Anwäld *hinc & inde* gegen einander eingebende memorialia und Schriften bei der Deputation wollen vernehmen lassen, vorderist aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento Pacis, Kaiserl. Executionsedict, arctiori exsequendi modo, Nürnbergischen Reces oder in denen Fällen, so durch den Friedensschlus nicht geändert, dem Religionfrieden gemäs, consequenter ad punctum restitut. ex cap. Amnestiae vel Gravaminum qualificirt seyn, bewiesen werden."

anders, als bei Religionsbeschwerden erster Art verfahren werden müsse. Zweifelhaftige Fälle, in so fern sie den liquiden entgegengesetzt, und von den illiquiden unterschieden sind, können nun keine andere als diese seyn, worinnen die Wiederrechtlichkeit des Faktums des Gravanten, oder die Gesetzlichkeit des Faktums und die Befugnis des gravirten Theils ungewis ist; folglich das Gesetz selbst, worauf sich der eine oder der andere Theil beruft, dunkel oder zweifelhaftig ist, und erst klar gemacht werden sol, ob oder wie der Fal in dem Gesetz bestimt worden seye. Hier äußert sich aber ein großer Unterschied, je nachdem das unter den im Streit befangenen Partheien geltende Gesetz ein algemeines Reichsfundamentalgesetz, oder ein besonderer zwischen ihnen selbst errichteter, und zwischen ihnen allein auch verbindlicher Vertrag ist. In jenem Fal mus zwar zwischen beiden Friede geboten, aber die würkliche Erledigung der Religionsbeschwerde selbst so lange ausgesetzt bleiben; und anstehen, bis die authentische Erklärung oder neue Bestimmung des algemeinen Gesetzes reichsconstitutionsmäßig verglichen worden [1]). Dergleichen zweifelhafte

1) §. 50. Art. V. — Si dubii quid, hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii con-

Fälle gehören also überhaupt in eine ganz andere Sphäre der Regel nach, als die Religionsbeschwerden selbst, in den Conferenzsaal des Deputations- [1]) oder des Reichsconvents, und, wenn sie hier durch gütlichen Vergleich bestimt und außer allen Zweifel gesetzt worden, alsdenn erst wird ersichtlich seyn, ob die dabei vorgekommene Religionsbeschwerde unter die liquiden oder illiquiden gehöre, und auf die eine oder die andere Art erledigt werden müsse.

§. 145.

Von der Erledigung der liquiden.

Bei liquiden Fällen, wo die ganze Beschwerde allein in einer widerrechtlichen Gewaltthätigkeit, besteht, womit

---

conventibus *inter utriusque religionis proceres* nonnisi amicabili ratione transigatur — §. 56. Art. V. si quae dubia circa interpretationem constitutionum, ac recessuum imperii publicorum occurrunt, remittuntor ad Comitia Imperii universalia „und aus der Analogie dessen, was circa restituenda pacis Westphalicae die casus dubios betreffend, bestimt worden, ist die algemeine Regel erweislich." N. R. A. §. 191. „die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da sol vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne; widrigenfals aber dieselbe auf den nächsten Reichstag ausgestelt und verwiesen werden."

1) N. R. A. §. 191.

womit einer dem andern das seinige vorenthält, das er ihm prästiren sol, oder nicht restituirt, was er ihm entzogen hat, bei diesen liquiden Fällen komt es einzig und allein auf die Ausübung der gesetzlichen Gewalt, also auf die Anwendung des im Staat gesetzlichen Zwangs an, womit jeder Bürger zu seiner bürgerlichen Pflicht angehalten wird. Wir nennen dieses Execution, und weil hier gar kein Proces stat findet, so fält die Einwendung, daß der Proces nicht von der Execution angefangen werden solle, von selbst weg. Es ist kein Zweifel, daß dieses Zwangrecht oder Executionsamt im teutschen Reich dem Kaiser vermöge seiner Majestät gebührt [1]). Weil aber alle Majestätsrechte des Kaisers, so weit sie durch die Reichsgrundgesetze bestimt worden, nach ihrer Vorschrift ausgeübt werden müssen: und hierinnen vermöge der besondern Executionsordnung alle Execution den Kraisen, um derentwillen eben dieses Institut errichtet worden, einmal übertragen ist [2]):

1) Executionsreces §. 41. „so weit es — (K. M.) obristen Executionsamt obgelegen." —

2) Kais. Executionsedikt vom 7 Nov. 1648 artior modus exequendi und Abschrift deswegen an die Krais ausschreibende Fürsten abgelassener Kaiserlicher Schreiben; erster Fr. Execut. Reces v. 1649 §. 3. — sollen die Religions-Gravamina den Krais ausschreibenden Fürsten — zu würklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, überschickt werden. N. R. A. §§. 178-185.

so ist eben so gewis, daß des Kaisers obrist Executionsamt durch die hierzu verordneten Kraisämter würklich volzogen wird. Diese Reichsexecutionsordnung ist im W. Fr. Instrument nicht aufgehoben, sondern vielmehr zum Grunde gelegt und bestätiget worden [1]); der catholische Theil erkante selbst auf dem W. Fr. Convent solche Fälle, worinnen einzig und allein die Ausübung dieses Majestätszwangs und Kaiserlichen Executionsamts stat hätte [2]); und die Gesetze selbst verbinden alle dergleichen

---

1) Art. XVI. §. 2. XVII. §§. 7. 8. des W. Fr. J. und T. II. p. 927. der W. Fr. H. widersetzte sich das Churfürstliche Collegium aller in Vorschlag gebrachten Neuerung „es möchte der in replicis begriffene modus pacis assecurandae „nicht wenig bedenklich fallen, in Erwegung der Landre„ligion- und Profanfrieden seine Manutenenz und Secu„rität in den Reichssatzungen fundirt hat; über dieses „in Reichsconstitutionen und Executionsordnungen genug„same Vorsehung geschehen, was in Sachen, darinnen „ein Stand den andern vergewaltiget, vorzunehmen. Da„hero die Churfürstlichen Gesandten dafür halten müssen, „daferne einige Reichssachen in dem Friedensschlus ein„geführt werden wolten, daß J. K. M. auf die Execu„tionsordnung und Reichsverfassung simpliciter ge„hen."

2) T. II. der W. Fr. H. p. 560. „es hat in den Reichs- und „Rechtsordnungen seinen gewiesenen Weg, wann und in „was Fällen, vornemlich da unwidersprechliche notoria attenta-

gleichen liquide Fälle mit Beiseitsetzung aller weitern Cognition unmittelbar mit der durch die Kraise zu verrichtenden Execution [1]). Aber nun entsteht die wichtige Frage, ob die Krais ausschreibenden Fürsten ihr Executionsamt nicht eher, und anders verrichten dürfen, als bis es ihnen von den Reichsgerichten mandirt worden: oder ob dergleichen Fälle gar nicht vor die Reichsgerichte gehören, sondern der gravirte Theil sich unmittelbar an das Kraisamt um die gesetzliche Hülfsleistung zu wenden habe, oder ob ihm die Wahl offen stehe, entweder unmittelbar bei dem Krais die erforderliche Hülfsleistung, oder bei den Reichsgerichten das richterliche mandatum (Commissionis sive de exequendo.) nachzusuchen?

„tentata, turbationes, spolia eigenwillige und gewaltthätige occupationes über und wider ganz klare Reichsschlüsse „vorlaufen, gestrack von der Execution angefangen werden sol und kan." Vergleiche damit N. R. A. §. 193.

1) Fr. Execut. Reces v. J. 1649. §. 3. die casus liquidi — sollen exequirt werden. Vergl. mit §. 4. §. 5. Was liquidum solle den Kraisausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum — überschickt werden. N. R. A. §. 191. „es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in „cognitione nicht aufhalten sondern dahin sehen, damit „dieselbe ohngesäumt exequirt werden."

§. 146.

Und der dabei offen stehenden Wahl des gravirten Theils.

Daß die Reichsgerichte nicht davon auszuschließen seyn, erhelt sowohl aus den ältern, als neuern Reichsgesetzen. Mit dem ersten Gesetz der Reception der Augsp. Confessionsverwandten wurde auch davon die Verordnung gemacht, daß den gravirten Theilen der Weg zu dem Kammergericht, um die erforderlichen Mandaten zu erlangen, offen stehen solle [1]). Dahin gieng auch die Meinung der Evangelischen bei dem Religionsfrieden [2]); und

---

1) R. A. 1541. §. 27. „Wo aber jemands, wer der oder die „wären, darwider handeln, gegen dem oder denselben „sol der Weg des Rechten vor unserm Kaiserlichen Kammergericht allezeit offen seyn; und auf der klagenden „Partien, oder unsers Kaiserlichen Fiskals Anrufen, an „demselben Kammergericht nach seiner Ordnung, mit Recht „und desselben ordentlicher Execution verfahren werden „und sich kein Theil wider gemeldtes Cammergerichtsproces und Handlungen ungehorsamlich erzeigen und halten R. A. 1542. §. 131. v. J. 1543. §. 34. 36. v. J. „1544. §. 92.

2) S. Lehman de pac. Rel. II Buch p. 97. „Wir bitten bei „der höchsten Justitien des Kammergerichts, auch E. „M. Hofrath, diese Verordnung thun zu lassen, daß sie „dem bedrängten und beschwerten Theil jederzeit gebührende Hülfe fürderlich mittheilen, insonderheit aber in „diesen und dergleichen Fällen die mandata anders nicht dann

und nachdem im W. Fr. Schlus nicht einmal Religionssachen von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ausgezogen worden [1]), so wurden nunmehro auch beide Reichsgerichte auf die neu errichteten Religionsgesetze gewiesen [2]), und ihnen befohlen, den beschwerten Theilen, auf Begehren, mandata inhibitoria gehöriger Orten zu ertheilen und volziehen zu lassen [3]). Aber die Krais ausschreibenden Fürsten sind hingegen diesen Reichsgerichten nicht in allen und jeden Fällen, in

---

„dann sine clausula erkant werden." Man vergleiche damit Rel. Fr. v. J. 1555. §. 28. 32. C. G. O. II Theil Tit. X. §. 16. R. A. 1557. §. 8. v. J. 1559. §. 3. v. J. 1566. §. 6.

1) Art. V. §. 54. des W. Fr. J. Man vergleiche damit die evangelischen Prätensionen T. III. p. 286. II. p. 78. IV. 73. 99. der W. Fr. H. und die Erklärung der catholischen Gesandten T. III. p. 441. ebend. „da aber von ein oder „andern Religionsverwandten gegen den anderu Ueberfah„rung dieser Constitutionen verübt, und denen zuwider „jemand an seinen Rechten beschwert werden solte, und „derentwegen bei der R. K. M. und dero Reichshofrath „oder dem Kaiserlichen Kammergericht um rechtliche Hülfe „angesucht würde, so sol an einem und dem andern Ort „den Rechten sein ordentlicher Lauf gelassen werden."

2) Art. V. §. 1. des W. Fr. J. Executionsreces v. J. 1650. §. 67.

3) N. R. A. §. 193.

in so fern untergeordnet, daß sie nicht eher als auf ihr richterliches Mandat die reichsconstitutionsmäßige Execution thun dürften, sondern allerdings befugt, dem beschwerten Theil auf sein Anrufen die gesetzliche Hülfe zu ertheilen. Dieses Recht, woraus zugleich die von dem gesamten Corpus Evangelicorum mehrmalen behauptete Wahl des gravirten Theils entsteht [1]), fließet aus der Natur des ganzen Instituts der teutschen Kraisverfas-

1) T. I. der Schaurothischen Samlung p. 156. „Es ist eine „notorische Sache, wie Corpus Evangelicorum jederzeit be„hauptet hat, daß Religionssachen so wenig zu des Reichs„hofraths als Kammergerichts Cognition und Dijudikatur „gehören; noch diese beede Reichsgerichte irgends anders „die Hände darein schlagen mögen, dann bloß auf Anru„fen des beleidigten Theils inhibitiones und mandata S. C. „oder Lokal Commissiones ad exequendum secundum nudum factum possessionis in anno decretorio zu ertheilen. „Die Exempel, welchergestalt es hierunter gleich nach dem „W. Fr. in Verfolg so wol desselben als auch deren Nürn„berg. Executionsrecessen, des Kais. Executionsedikts und „artioris modi exequendi gehalten worden, liegen nicht „minder vor Augen; ja es haben, vermöge gedachten Reichs„gesetzen gravati nicht einmal schlechterdings nöthig, sich „an die Reichsgerichte zu wenden, sondern können so gar „auch nach ihrer in Willkühr stehenden Option, immediate „die Kraisdirektoria deshalben angehen, und summarische „Untersuchung facti possessionis normalis sive Status anni „decretorii, dann in continenti zu bewürkende dessen Her„stellung von ihnen verlangen." Man vergleiche damit T. I. der Meyerischen R. T. H. p. 367.

verfassung aus der Natur der liquiden Religionsbeschwerden; aus den ältern Reichsgesetzen, und der Analogie der neuern, für die Restituenda pacis Westphalicae gemachten Verordnungen.

Die Reichsgerichte sind zu einer ordentlichen, jeder bürgerlichen Verfassung eigenen Justizpflege: die Reichskraise zur Handhabung des Landfriedens vornemlich errichtet, und ist ihnen daneben eben darum die Volstreckung der Kammergerichtsurthel aufgegeben worden, weil dabei die gesetzliche oberste Gewalt im Reich gegen gewaltthätigen Widerstand und Ungehorsam gebraucht werden sol. Wo also es nicht sowol um Justizpflege, als vielmehr um Handhabung des Landfriedens, nicht sowol um Volstreckung der Reichsgerichtlichen Sentenz, als vielmehr um Sicherheit und Schutz gegen verübte widerrechtliche Gewalt, sie mag nun in einer Vorenthaltung oder Entziehung des Seinigen bestehen, und das widerrechtliche Faktum eine privative oder positive Vergewaltigung seyn, zu thun ist: da scheint auch der leidende Theil berechtiget zu seyn, unmittelbar sich an denjenigen zu wenden, dem den Gesetzen nach im Reich gebührt, die oberste Gewalt der Majestät auszuüben. Liquide Fälle sind ihrem eigentlichen Charakter nach eben dergleichen Fälle, bei denen keine richterliche

Erörte-

Erörterung, keine Justizpflege vonnöthen, ein notorisch widerrechtliches Faktum zum Grunde liegt; und dabei nichts weiter gedacht und gefordert wird, als daß die ungesetzliche beleidigende Gewalt des Bürgers mit der gesetzlichen obersten Gewalt des Staats vertrieben, und der sich auf seine bürgerliche Freiheit berufende leidende Bürger bei dem Seinigen erhalten werden sol. Um so weniger wird es ihm also zu verargen, sondern um so vielmehr erlaubt seyn, in dergleichen liquiden Fällen unmittelbar an die Kraisausschreibenden Fürsten zu gehen, die eben darum da seyn sollen, um ihm die gesetzliche Hülfe zu verschaffen. Die älteren Reichsgesetze stimmen auch mit dem, was wir bisher aus der Natur der Kraisverfassung und der liquiden Fälle gefolgert, vollkommen überein, indem sie jedem beleidigten Theil erlauben, das Kraisamt auf frischer That um die gesetzliche Hülfe anzurufen, und das Kraisamt sowol autorisiren als erinnern, hierinnen die gesetzliche Hülfe ohne Aufschub zu leisten [1]). Doch weil auf diese Art das Kraisamt vermöge

---

1) Vor diesem heilsamen Institut der Kraisverfassung und doch nach förmlicher Errichtung des Landfriedens ward in solchen liquiden Fällen auf frischer That die Selbsthülfe erlaubt. R. A. v. J. 1495. N. III. von Handhabung Friedens und Rechtens §, 3. f. N. S. der R. A. II Th. p. 12. Im R. A. Trier und Cöln v. J. 1512. I Th. §. 8. nachdem eine gewis-

möge dieser im Reich errichteten Friedens-Executions-ordnung so viele Gewalt bekommen, so ward hierinnen eine

---

gewisse Ordnung des Landfriedens errichtet worden. R. A. zu Augsp. 1510. §. 11. komt schon in eben demselben Fal auf frischer That die Verordnung der Reichshülfe vor: „und ob jemands dem H. Reich unterworfen andere Ständ, „so — in des Reichshülfe — gezogen seynd, wider den „aufgerichteten Landfrieden vergewaltigen — wird, in „demselben, so das zu frischer That geschehe, sollen alle „die, so deß ermahnet, oder für sich selbst innen werden, „nacheylen, helffen, retten, und behalten alles nach laut „und vermög unser und des H. Reichs Landfrieden und des-„selben Ordnung." Endlich nachdem die Kraisverfassung volkommen zu Stand gekommen, und in Aktivität gesetzt worden, so wurde auch in eben demselben Fal auf frischer That die Kraishülfe in einer gewissen Stufenfolge angeordnet. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg v. J. 1522. N. VIII. „Und so jemand den andern selbst — ohn und „wider Recht, und mit der That — beschweren würde, „alsdann soll in einem jeglichen Krais, eine jede Obrig-„keit insonderheit, — in ihren Gebieten, darinnen die „That beschehen wäre, desgleichen alle andere Personen, „eines jeden Gezirks Verwandten und Zugehörigen, so „fern anders dieselbe sonder Oberkeiten — das allein zu „thun vermöchten, oder wo die sondern Oberkeiten das „allein nicht thun könten noch vermöchten, oder nicht thun „wolten, als sie doch zu thun schuldig, sondern in dem „säumig seyn würden, alsdann der Hauptmann eines je-„den Gezirks, samt seinen zugeordneten Räthen, oder der „Hauptmann allein, oder mit etlichen Räthen, oder etliche „Räthe allein, in Fällen oben angezeigt, so sie deß zu fri-

„scher

eine Clausul zur Begränzung dieses ihres Amts um so nöthiger, je leichter dadurch hätten Usurpationen geschehen können [1]). Nachdem nun durch den W. Fr. Schlus

eine

„scher That ermahnet, oder sonst für sich selbst das erfah„ren — würden, den — Thätern nacheilen und den Be„schädigten — helfen, retten und behalten." Verglichen mit N. XIII. Nachdem nun durch den R. A. v. J. 1555. §§. 14. 15. die A. C. Verwandten förmlich recipirt, und der Religionsfriede mit dem Profanfrieden identificirt worden: so ward jede Vergewaltigung in Religionssachen und Rechten als ein Landfriedensbruch angesehen, und die nemliche Ordnung des Friedens und der Execution auch bei Religionsfriedensbrüchen autorisirt. Dahero finden wir im R. A. v. J. 1570. §. 17. „Da einiger Stand wider auf„gerichteten Religions- und Profanfrieden beschwert würde, „und ihm auf sein Gesinnen vom Obersten seines oder an„dern Kraises vermög der Ordnung nicht zeitlich geholfen, „sondern Verzug oder Saum darunter gebraucht werden „wolle ꝛc. und §. 21." Dieselbige Kraishülfe sollen allein denjenigen zu statten kommen, so wider des H. R. Religion und Profanfrieden beschwert würden, wie davon im Augsp. Abschied 1555 zum Theil auch disponirt worden.

1) R. A. 1555. §. 73. „und obwohl die Obersten aus den „Kraisständen — zu erwählen, und ihnen obgesetzter Ge„walt — zuzustellen, so sollen doch dieselbige — Stände, „so zu solchem Amt gezogen, hiedurch sich keiner Hochheit „über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein „dieses Amts Verwaltung, in einige Superiorität „über die andern einzudringen, oder ferners Ge„walts und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser „Ordnung zugestellt, anmaßen."

eine Menge von Religionsbeschwerden theils namentlich, theils durch die darinnen bestimten algemeinen Regeln erlediget worden, und nunmehr einzig und allein auf der würklichen Execution beruheten: nachdem zugleich in dem Frieden selbst die Vorenthaltung sowol als die gewaltsame Entziehung des Seinigen für einen Landfriedensbruch erklärt, und folglich hierinnen, so zu sagen, die privative mit der positiven Gewaltthätigkeit in eine Classe gesetzt worden [1]): so ist um so weniger zu bewundern, da alle bisherige Executionsordnung nicht verändert oder aufgehoben, sondern vielmehr zum Grunde gelegt worden [2]), daß zwar die Krais ausschreibenden Fürsten nach einer dreißigjährigen Kriegszerrüttung und bei einer so algemeinen und noch anhaltenden Gährung von Religionseifer auf das neue und nachdrücklichste ihres Amts und ihrer Pflichten von Seiten K. Majestät erinnert: hingegen alle gravirten Theile unmittelbar an sie verwiesen worden, um durch sie und mit ihrer Hülfe die

1) §. 4. Art. XVII. des W. Fr. J. qui vero huic transactioni vel paci publicae consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam — facta restitutione — restiturum de novo gravare tentaverit — poenam fractae pacis ipso jure & facto incurrat.

2) Art. XVII. §. 8. evend.

die Restitution des Ihrigen, die würkliche Erledigung ihrer liquiden Religionsbeschwerden, und die Execution des Friedens zu erhalten [1]). Aus der Analogie dieser Gesetze für die liquiden Restituenda Pacis folgere ich für

---

1) Art. XVI. §. 2. des W. Fr. J. Executions-Edikt vom 7 Nov. 1648. Arctior modus exequendi; Executionsrecesse v. J. 1649. §§. 3. 6. v. J. 1650. §§. 24. 28. Ja, zu desto größerer Beschleunigung der Executionen, die aus mancherlei Ursachen, vornemlich wegen möglichen besondern Verhältnissen des gravirenden Theils mit dem Kraisamt hätten aufgehalten werden können, ward in dergleichen Fällen dem gravirten Theil die Wahl gelassen, zwischen den Kraisausschreibenden Fürsten und besonders dazu ernennenden Kaiserlichen Commissarien, die die Erledigung dergleichen liquiden Fällen bewerkstelligen solten Art. XVI. §. 3. 4. Executionsedikt 1648. „Da auch jemands aus den Restituendis „hiezu unsere Kais. Commissarien zu gebrauchen, der Noth„durft zu seyn erachten würde (welches dann eines jeden „Wilkühr anheim gestelt wird,) daß ihnen solche ohne Auf„enthalt — ertheilt werden, auf welchen Fal dann, und „damit die Würklichkeit dessen, was also verabschiedet „worden, desto weniger verhindert werde ꝛc. Friedens„Executionsrecess v. J. 1650. §. 28. So viel dann andere „in den dreien Terminen nicht specificirte — Fälle betrift, „die sollen pro exclusis keineswegs gehalten werden — „sondern männiglichen expresse reservirt — seyn, seine „Nothdurft hernach bey — (den) Kraisausschreibenden „Fürsten, oder gar bey Kais. Majestät gebührend vor- und „anzubringen, allwo er damit gehört, und ihme nach dem „oben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu „schleunigster Restitution verholfen werden solle."

für alle ähnlichen liquiden Fälle und Religionsbeschwerden ihre auf ähnliche Art zu bewerkstelligende Erledigung, dabei also die unmittelbare Anrufung der Kraishülfe nicht für reichsconstitutions- und gesetzwidrig gehalten werden darf.

§. 147.

Von der Erledigung der illiquiden.

Mit der Erledigung der illiquiden Fälle, wohin auch zweifelhafte Fälle einer Art, deren Gesetzlichkeit auf einem besondern Vertrag der litigirenden Partheien beruht, allerdings gezogen werden müssen, scheint es sich hingegen ganz anders zu verhalten, und das um so viel mehr, da diese Fälle ihrer Natur nach einer richterlichen Erörterung und Entscheidung, folglich gewissermaßen eines Processes bedürfen. Nicht zwar in der Bedeutung, als wenn die dafür verglichene algemeine Reichs-Rechtsregel selbst, der Entscheidungstag oder das Entscheidungsjahr, und das darauf einzig und allein beruhende Religionsrecht des Reichsbürgers vor einen Richter in Proces gezogen werden dürften. Die Worte des Friedens sind klar und deutlich, die zum voraus alle dergleichen Processe zernichten, und die

Natur der Reichsgerichte streitet dagegen [1]). Sondern vielmehr in einer andern Bedeutung, in welcher sie eben illiquid sind, indem das darinnen zum Grunde liegende Faktum des einen oder des andern, oder beider litigirenden Theile nicht also beschaffen ist, daß seine Gesetzlichkeit oder Widerrechtlichkeit nicht noch eines nöthigen Beweisthums bedürfte. Die meisten Religionsbeschwerden, besonders die heut zu Tag neu existirenden, sind nun dieser Art, so daß, wenn auch gleich der gravirende Theil nicht ein würklich gegründetes Recht hat, doch seiner Sache einen scheinbaren Anstrich von Recht gibt, worüber er allerdings gehört werden mus. Selbst unter den Restituendis Pacis Westphalicae, unmittelbar nach dem W. Fr. Schlus, da alle bis dahin unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden nunmehr nach der neuen Regel abgethan, und der Friede zur würklichen Volstreckung gebracht werden solte, mangelte es an dergleichen illiquiden Fällen nicht, die vorher einer richterlichen Erörterung und Entscheidung bedurften, ehe sie von den Krais ausschreibenden Fürsten zur Execution gebracht

1) Art. XVII. §. 3. ne contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus unquam decernerentur Art. V. §. 14. — neutri — parti liceat alteri seu in judicio seu extra negotium facessere — 25. ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint.

gebracht werden konten [1]). In dergleichen illiquiden Fällen, die also einer richterlichen Erörterung und Entscheidung bedürfen, worüber der andere Theil gehört werden mus, und wobei also auch nicht eher, als nach erfolgter richterlichen Sentenz an die Execution gedacht werden darf, — ist es nach dem Begrif der bürgerlichen Verfassung verboten, sich selbsten Recht zu verschaffen, und hierinnen via facti zu verfahren [2]). Hier

1) Execut. Reces v. J. 1649. §. 4. Die übrigen — weil sie — propter — difficultatem probationum — nicht möchten expedirt werden können §. 5. deswegen musten zu ihrer Erörterung und Richtigmachung — gewisse Deputati — verordnet werden; und N. R. A. §. 191 wurde den partibus freigestelt, ob sie sich persönlich oder durch ihre Anwäld hinc & inde gegen einander eingebende Memorialia und Schriften bei der Deputation wolten vernehmen lassen."

2) Art. V. §. 1. violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Art. XVII. §. 5. Si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus lacdentem inprimis quidem a *via facti* dehortetur §. 7. & nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae — inciderit, unusquisque jure experiatur." N. R. A. §. 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den Friedensschlus mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, das ihm gebühre, mit behörigem Weeg Rechtens suchen — solle.

stehen nun dem gravirten Theil, der Prätensionen hat, und dem von dem andern Theil sein noch illiquides Recht entweder vorenthalten oder entzogen worden, ordentlicher Weise vornemlich zweierlei Wege offen, zu seinem hierinnen prätendirten Recht zu gelangen. Entweder der Weg des gütlichen Vergleichs, oder der ordentliche Weg Rechtens. Wenn aber weder der eine oder der andere, noch beide Theile sich nicht gütlich vergleichen wollen, so bleibt alsdann der ordentliche Weg Rechtens, mit Enthaltung aller weitern Gewalt, übrig, und dieser muss vorher nach Vorschrift der Gesetze vergeblich eingeschlagen worden seyn, ehe an den reichsconstitutionsmäßigen außerordentlichen Weg gedacht werden darf 1).

§. 148.

Durch den ordentlichen Weg Rechtens vor den Reichsgerichten.

Von je her, seit dem den Augsp. Conf. Verwandten sowol als den Catholiken bürgerliche Religionsrechte im Reich zugestanden worden, ist der Weg Rechtens vor den Reichsgerichten in dergleichen bürgerlichen Religi-

ons-

---

1) Art. XVII. §. 5. des W. Fr. J. Si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel *amicabili compositioni* vel *Juris disceptationi* submissa.

onshändeln beiden Religionspartheien offen gestanden [1]), und sind die Reichsgerichte selbst zur Entscheidung dergleichen geistlichen Streitigkeiten und Rechtssachen auf

1) s. R. A. 1541. §. 27. R. A. 1542. §. 131. v. J. 1543. §§. 34. 36. v. J. 1544. §. 92. R. A. 1555. §. 32. „Wir be„fehlen und gebieten auch hiemit — den Kaiserlichen Cam„merrichter und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand „gemäs halten und erzeigen, auch den anrufenden Par„theyen darauf ungeacht, welcher der obgemeldten Religi„on die seyen, gebührliche und nothdürftige Hülf des Rech„tens mittheilen, und wider solches alles kein Proces noch „Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern „Weeg thun noch handeln sollen." C. G. O. II Theil Tit. X. §. 16. R. A. 1557. §. 8. v. J. 1559. §. 5. v. J. 1566. §. 6. Die Evangelischen waren weit entfernt diesen ordentlichen Weeg Rechtens bei dem W. Fr. Convent aufzuheben, nur wolten sie ihn allein, vermöge des Religionsfriedens vor dem Kammergericht zu lassen, hingegen den R. H. Rath davon ausgeschlossen haben. T. III. der W. Fr. H. p. 286. „Daß die höchste Nothdurft erfordere, die „causas religionis, auch was ratione bonorum ecclesiasti„corum und sonsten davon dependirt, von wohlbemeldtem „Reichshofrath abdicative ab, und an die übrigen beide „Gerichte zu verweisen." T. II. p. 78. IV. p. 73. 99. ebend. Da aber hierinnen der evangelische Versuch mislungen, so wurden also beide Reichsgerichte in ihrer Gerichtsbarkeit über dergleichen bürgerlichen Religionshändel auf das neue bestätiget, Art. V. §. 54. des W. Fr. J. — ut non solum in — judicio Camerali causae ecclesiasticae, ut & politicae inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, *vel* — *vel* — *discutiantur* & *judicentur*. vergl. mit §. 56. und R. R. A. §. 193. R. A. v. J. 1713. §. L.

die je und je verglichenen Religionsgesetze aus eben dieser Absicht verwiesen worden [1]); und damit stimmen auch die neuesten obristrichterlichen Verfügungen J. K. M. überein, welche von dem gesamten Corpus Evangelicorum feierlichst acceptirt worden sind [2]). Für die noch illiquiden Restituenda Pacis Westphalicae wurde zwar dieser ordentliche Weg Rechtens vor den Reichsgerichten übergangen, und dafür eine Reichsdeputation verordnet, die hierinnen so zu sagen jener ihre Stelle vertreten solte: aber unmöglich kan dieses besondere Institut, das für die damalige Zeit, für die besonders dazu bestimten Sachen, der damals vorwaltenden Umständen wegen errichtet worden, einen Beweis abgeben für die gänzliche Aufhebung dieses ordentlichen Weges Rechtens in illiquiden noch täglich existirenden Religionsbeschwerden, und gegen die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in dergleichen noch täglich vorfallenden bürgerlichen Religionshändeln, und in diesem Verstand geistlicher streitigen Rechtssachen. Jene Restitutionen waren die Volstreckung des abge-

1) R. A. 1555. §. 32. Art. V. §. 1. XVII. §. 2. Executionsreces v. J. 1650. §. 67. R. A. v. J. 1713. §. 1.

2) Man sehe die beiden Kaiserlichen Rescripte an das Corpus Evangelicorum und die Reichsgerichte v. J. 1769 und 1770 und das hierüber gefaßete Conclusum Corp. Evang. vom 23 Mai und 11 Apr. 1770.

abgeschlossenen Friedens, und dieser solte innerhalb einer kurzen Zeit straks volzogen und zu Werk gesetzt werden [1]); viel eher noch, als die Reichsgerichte zu ihrer gesetzlichen neuen Einrichtung und Reformation gebracht werden konten. Und gesetzt, sie wären würklich schon dazu gelangt, so war die Menge der Restituendorum so groß, daß die Reichsgerichte, welche doch nach einem so langwierigen und äußerst bösen Krieg aller Orten her von Arbeiten allerlei Art überhäuft waren, unmöglich sich noch hätten der Erörterung der illiquiden Restituendorum Pacis Westphalicae unterziehen können, wenn man auch je ihnen die Sache hätte überlassen wollen. — Aber dieser ordentliche Weg Rechtens hat seine eigene Bestimmungen, die wir schon oben berührt, und nun etwas genauer betrachten wollen.

§. 149.

Nach den hierinnen zu beobachtenden eigenen Bestimmungen.

Zwo Bestimmungen sind es vornemlich, womit sich eine solche Religionsbeschwerde oder bürgerliche Religionsrechtssache auf dem ordentlichen Weg Rechtens in der Sphäre der Reichsgerichte von allen übrigen da-

1) Art. XVI. §. 2. des W. Fr. J. Executionsedikt v. J. 1648.

selbst vorkommenden Rechtshändeln, als durch ihren eigenen Charakter unterscheidet. Einmal, weil doch die ganze Erörterung einzig und allein auf die historische Gewisheit des Faktums, worauf alles mögliche hierinnen zu prätendirende Recht beruht, ankomt; und die Natur dieser Religionshändel ohnehin keinen alzulangen Aufschub leidet [1]), daß die ganze Sache zwar gerichtlich, aber ohne processualische Weitläuftigkeiten verhandelt werden; und das um so viel mehr, weil sie für das zweite, innerhalb eines gesetzlich bestimten Termins von drei Jahren entschieden und abgethan seyn sol [2]). Diese zwo Bestimmungen, davon die letzte die erste nur noch mehr befestiget, fließen aus der Natur dieser Religionshändel selbst und aus den positiven Reichsgesetzen.

Denn

---

1) Wegen ihrer besondern Eigenschaft muste deswegen auch in einem andern Punkt von der Regel des ordentlichen Processes, in Ansehung dieser geistlichen Rechtshändel eine Ausnahme gemacht werden. N. R. A. §. 124. „wie denn auch „in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen oder „Religionssachen gesucht werden möchten (T. V. der W. „Fr. H. p. 492.) der effectus suspensivus noch so lang zu „lassen, bis auf bevorstehenden — Reichstag — man sich „hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird. Doch „sollen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit „vor andern Revisionssachen zur Entscheidung befördert „werden." Man vergleiche damit die Meyerischen *Acta Comit. Ratisb.* Tom. II. Buch XIII. XIV.

2) Art. XVII. §. 6. des W. Fr. J.

Denn entweder klagt der gravirte Theil über erlittene würkliche Gewalt in Religionssachen, dadurch ihm sein Recht entzogen, und er aus dem Besitz desselben gesetzt worden ist: so ist die Sache ein Landfriedensbruch, und die Erörterung des widerrechtlichen Faktums sol summarisch behandelt werden [1]). Oder klagt der gravirte Theil über gewaltsame Vorenthaltung seines Rechts, dadurch ihm das nicht prästirt wird, was ihm prästirt werden sol, oder nicht erlaubt wird, was ihm doch zugestanden werden sol [2]); so läuft es endlich auf Vollstreckung der Gesetze und vornemlich des W. F. Schlusses hinaus, welche abermalen keiner weitläuftigen Processe bedürfen [3]).

§. 150.

---

1) Rel. Fr. v. J. 1555. §. 98. „Wir gebieten dem Kaiserlichen „Kammergericht und Beysitzern, daß sie auf Anrufen der „jetzt gemeldten klagenden Theil zu dem schleunigsten, summarie, simpliciter & de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procediren und vollfahren."

2) In beiden Fällen beruht also die Sache wiederum auf der Würklichkeit des Normalfaktums, das erwiesen werden mus; und zwar haben hierinnen die Catholiken, als die ältesten Besitzer, der gemeinen Regel nach, nicht die Vermuthung für sich, sondern derjenige, der unmittelbar vor oder nach dem Entscheidungsjahr und Tag, oder wohl gar bis hieher im Besitz gewesen, da seit der Reformation gar mancherlei Veränderungen in dergleichen Sachen vorgegangen.

3) Dahero steht hievon in der W. Cap. Art. I. §. II. S. u. W. wir keineswegs in causis religionis Processe verstatten, sondern

§. 150.

Welche in den neuesten Zeiten abermalen bestätiget worden.

Doch ward weder die eine, noch die andere von diesen Bestimmungen in der reichsgerichtlichen Praxis beobachtet, und der gravirte klagende Theil in den ganzen Labyrinth des Processes hineingezogen, woraus alle die traurigen und nachtheiligen Folgen entstanden, dagegen die Gesetze dem rechtlichen Verfahren in dergleichen Religionshändeln eigene Bestimmungen gegeben. Dis veranlaßte wol vornemlich die nicht undeutliche Abneigung der A. C. Verwandten gegen die Reichsgerichte

---

sondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antrit unserer „Regierung noch unerledigt gebliebenen Religions„beschwerden des fordersamsten Reichsgesetzmäßig abgethan „werden" und eben dahero haben die A. C. Verwandte jederzeit behauptet, „daß der im J. P. bei zur Entschei„dung vorfallenden gravaminibus religionis ausdrücklich „vorgeschriebene besondere Speciale modus procedendi von „allen übrigen Arten des Processes, wie sie Namen ha„ben mögen, offenbarlich ganz abgehe." T. I. p. 809. der Schaurothischen Samlung ꝛc. „und daß alle Religionsbe„schwerden bei denen Reichsgerichten, in quali & quanto „sie dahin, um über die Execution des W. Fr. zu halten, „gehören und gedeien, summariter imo summariissime „traktirt werden sollen." T. III. p. 156. ebend.

te bei vorfallenden Religionsbeschwerden: dis ungesetzliche Verfahren bewog sie, hierinnen, mit Vorbeigehung der Reichsgerichte, einzig und allein der Analogie der für die liquiden Fälle der Restituendorum Pacis Westphalicae gemachten Verordnung nachzugehen, und die in dem Restitutionsedikt 1648 und den folgenden Executionsrecessen einigermaßen partikular scheinenden Bestimmungen zur algemeinen Regel anzunehmen [1]) dis mag wol der letzte und eigentliche Grund seyn,

---

1) Diesem System gemäs drückten sie sich nachhero in gar vielen Stellen ihrer sogenanten Intercessionalien und anderwärts aus T. II. p. 848 die ältern Beschwerden sollen ohne einigen von den Reichsgerichten zu formirenden Proces executive hergestelt werden, entweder durch die Krais ausschreibenden Fürsten desselben oder der nächstgelegenen Kraise, oder aber, wenn die Gravirte darum ansuchen, durch absonderlich verordnete Kaiserl. Commissarios, welche das Factum in loco untersuchen; „(Man vergleiche hier das Executionsedikt vom J. 1648, Executionsreces v. J. 1649. §. 3. mit §§. 4. 5. und Executionsrecess v. J. 1650 §. 23.) darüber erkennen, und die Execution ohne einigen Absprung der Provocation an gedachte „Reichsgerichte volstrecken." T. III. p. 141. der Schaurothischen Samlung. „Es gelanget an E. K. M. unser „Bitten, nunmehro forderſamst Commissiones ad loca zu „ertheilen. Solches ist der einzige modus, die sich äußernden Religionsbeschwerden abzuthun, welchen die „Reichsgesetze statuiren, ohne vorjetzo auf einen neuen zu „verfallen."

seyn, von der neuern gesetzlichen Bestimmung, der Wahlcapitulation, welche den Reichsgerichten mehr entgegen als vortheilhaft zu seyn scheint 1). Ob man nun gleich evangelischer Seits nie den Gedanken und die Meinung gehabt, sich von dem obristrichterlichen und Executionsamt der K. M. zu entfernen, so sahe man sich doch um der alzu großen Langsamkeit und alzu vielen processualischen Weitläuftigkeiten der Reichsgerichte willen gedrungen, einen andern Weg einzuschlagen, um zur Erledigung der Religionsbeschwerden zu gelangen. Nachdem aber von Seiten Sr. ruhmwürdigst jetzo regierenden R. K. M. durch die weisesten Verfügungen bei den Reichsgerichten diese Hindernis aus dem Wege geräumt, und die feierlichsten Versicherungen der promtesten Rechtshülfe in dergleichen Fällen gegeben worden, so wur-

---

1) Art. I. §. II. „Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executionsreces, arctiorem „modum exequendi und andere Reichsconstitutionen beschwert zu seyn erachteten, S. u. W. wir, uns auf ihre, deren Angsp. Conf. Verwandten — Ständen (die „Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, „an uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, „obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäs, entschließen, so „fort sothane unsere Entschließung denenselben zu wissen „thun, solche auch ohngesäumt zum würklichen Volzug „bringen."

wurde unter diesen Umständen der Lauf der Religionsbeschwerden, den sie bishero anders wohin genommen zu haben schienen, wieder auf den ordentlichen Weg Rechtens vor die Reichsgerichte eingeleitet [1]).

§. 151.

1) Die reichsväterlichen Versicherungen K. M. giengen vornemlich dahin. „Wir und auf unsere Verordnung die bei„den Reichsgerichte werden denen sich in Religionssachen beschwerenden Theilen, wenn selbige die Sachen behörig anbringen und fortsetzen, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processen, vorzüglich aller anderer, mit dem dazu in den Gesetzen vorgeschriebenen Executivischen Verfahren diejenige Rechtshülfe zum schleunigsten angedeihen lassen, welche nach jeder Sachen Umständen räthlich, und am innersten die Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben geeignet ist, s. Kaiserl. Rescript vom 8 Jun. 1769 an das *Corpus Evangelicorum*. Die obristrichterlichen Verfügungen bei den Reichsgerichten hatten vornemlich dis zum Gegenstand, daß die aldorten ordnungsmäßig angebrachten Religionsbeschwerden vorzüglich aller andern Sachen jedesmal vorzunehmen, darinnen so wohl auf hinlängliche Bescheinigung nach Vorschrift des J. R. A. mit Erkennung der Mandatorum, als auch hernach in Fortsetzung dieses Processes mit weiter richterlichen Erkäntnis fort und in liquiden Sachen mit genauer Beseitigung der ohnehin in dieser Procesgattung nicht plaßhabender sonstiger gerichtlicher Zeitfristen, Schriftwechsel und anderer Weitläuftigkeiten, mit würklicher Execution zu verfahren s. das Kais. Rescript vom J. 1770 an die Reichsgerichte. Die feierliche, in Betracht der dermalen so preiswürdigst hegenden

persön-

§. 151.

Und dem hieraus fließenden Verfahren.

Bei einem so kurz anberaumten Termin von drei Jahren, innerhalb deren der ganze Rechtshandel abgethan

persönlichen eigenen Gerechtigkeitsgesinnungen Sr. reg. Kais. Majest. zur Beförderung des Kais. Oberrichter- und Reichsfriedensexecutionsamts, in Hofnung und Vertrauen aus jener vom 8 Jun. 1759 reichsväterlichen feierlichen Erklärung — vom *Corpus Evangelicorum* genommene Entschließung war folgende, daß alle und jede klagenden evangelischen Theile mit sämtlichen ihren so dermalen noch unerledigt hangenden Religions-Gravaminibus in der vorgedachten maße zu den beiden höchsten Reichsgerichten und der daselbst anzusuchenden reichsfriedensschlusmäßigen Abhülfe der Beschwerden verwiesen werden sollen s. *Conclusum Corporis Evangelicorum* vom 11 Apr. 1770. und *Promemoria* an die Kais. Principalcommission vom 24 Apr. des J. worinnen folgende Erklärung davon zu finden, daß hiebei beliebt worden, von solchmaliger Entschließung Corp. Evang. Sr. Majestät dem Kaiser allerunterthänigste Anzeige zu thun, damit J. K. M. bei dermaliger auch evangelischer Seite erfolgten eigenen Verweisung alsämtlicher evangelischer Gravatorum an das allerhöchste Kaiserl. Oberstrichterl. und Reichs-Fr. Executionsamt, so mehr bewogen werden möchte, jene Reichsdicasteria diesfals nach alle dem genau und nachdrücklich allergerechtest anzuweisen, auch nöthigenfals allerhöchst selbst geltend zu machen, wessen sie sich in Dero allergnädigsten Rescript so allermildest erklärt hätten, und womit so durch die allerhuldreichst zugesicherte, der Disposition des W. Fr. angemessene prompte Remedur aller und jeder derlei Beschwerden führohin ohne processualische Weitläuftigkeiten gewis erzielet werden möge.

than seyn sol; bei einem summarischen Verfahren, das die ältern und neueren Gesetze mit Aufhebung aller processualischen Weitläuftigkeiten hierinnen bestimmen; bei der so ganz eigenen Situation dieser Rechtssachen, deren ganze Erörterung und Entscheidung einzig und allein auf der Berichtigung des Faktums beruhet, das, je nachdem die Religionsbeschwerde beschaffen, entweder den Beklagten des Landfriedensbruchs schuldig macht, oder des Klägers in Anspruch genommenes Recht außer allen Zweifel setzt. — Bei allen diesen Umständen nun kan zwar die Sache an dem Gerichtshofe selbst untersucht, erörtert und entschieden werden: doch scheint hingegen dieses alles viel eher und leichter durch Lokalcommissionen bewerkstelliget werden zu können. Dis Verfahren in dergleichen Religionshändeln ist schon alt, und vielleicht eben darum, weil es der Natur der Sache und der dabei habenden Absicht so sehr angemessen ist [1]). dergleichen finden wir bei der zur Erörterung der illiquiden Restituendorum pacis westphalicae niedergesetzten

---

1) R. A. v. J. 1541. §. 30. Wir S. u. W. auch auf der Theil oder Partheien Ansuchen unpartheiische Commissarien verordnen, die innerhalb Jahresfrist, von diesem Reichstag anzurechnen, zwischen den Partheien zu gütlicher Hinlegung und Vergleichung ihrer Irrung handeln.

ten, und darinnen die Stelle der Reichsgerichte vertretenden Reichsdeputation, welche diejenigen Sachen, die sie selbst nicht erörtern konte [1]), zur weitern Erkündigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würklicher Execution den Kraisausschreibenden Fürsten — überschicken solte. Dergleichen Lokalcommissionen, welche, der Analogie dieser Verordnung gemäs, den Kraisausschreibenden Fürsten aufgetragen werden können, sind von je her das Verlangen derer gewesen, denen an einer baldigen Erledigung der Religionsbeschwerden gelegen ist. Sie müssen also um so mehr in dem Kaiserlichen Rescript unter derjenigen Rechtshülfe verstanden seyn, welche — am innersten die Religionsbeschwerde auf allen Seiten zu heben geneigt ist; und das Corpus Evangelicorum hatte sich ausdrücklich in dem vorangezeigten Promemoria dieses

so

---

1) Execut. Reces v. J. 1649 §. 5. was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item ob absentiam unius vel utriusque partis, dis Orts nicht geschehen kan ꝛc.

so sehr angemessene Verfahren der Lokalcommissionen vorbehalten.

§. 152.

Von dem außerordentlichen gesetzlichen Wege, zur Erledigung der Religionsbeschwerden zu gelangen.

Wenn hat wohl im teutschen Reich den unter der Last ihrer Religionsbeschwerden oft so sehr gedruckten Protestanten die Hofnung zu ihrer Erledigung; wenn hat wol dem gesamten teutschen Reich bei so vielen Gebrechen der Justizpflege die Hofnung zu ihrer Reformation und Vervolkomnung so schön geblüht, als in den Tagen der gesegneten Regierung Josephs II? Aber gesetzt, die persönlichen Eigenschaften dieses großen Monarchen wären nicht so edel und preiswürdig, als sie es würklich sind; gesetzt, seine Gerechtigkeitsliebe wäre nicht so groß, als seine Reichsväterlichen Verfügungen und Versicherungen würklich zu erkennen geben; gesetzt also, der Erfolg stimme nicht mit seinen preiswürdigen Absichten überein, und gesetzt, der gravirte Theil

rufe vergeblich bei liquiden Religionsbeschwerden mittelbar oder unmittelbarer Weise das Reichsfriedensexecutions- und bei illiquiden das obristrichterliche Amt an, sol und mus er in diesem Fal dem Religionseifer aufgeopfert werden, dem erlittenen Unrecht unterliegen, und gegen alle die großen Absichten des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft sein Recht dem Unrecht gewonnen und verloren geben? Dis flösse zwar aus dem algemeinen Begrif der bürgerlichen Gesellschaft, und ist schon öfters das traurige Schicksal des bedrängten Bürgers gewesen, der das Opfer einer verdorbenen Justizpflege geworden, und müste der Ausgang aller unerledigt bleibenden Religionsbeschwerden seyn, wenn nicht die positiven Reichsfundamentalgesetze zum letzten Rettungsmittel eine Anomalie ausdrücklich bestimt hätten, die in solchem Fal ihre Anwendung finden kan, so weit es rathsam ist, und mit der Wohlfahrt des ganzen, mit dem Interesse des leidenden Theils und mit dem Interesse seiner in ihm gekränkten Religionspartei übereinkomt.

§. 153.

Und der dabei Stat findenden Anomalie.

Die traurige Erfahrung von einem Jahrhundert hatte den evangelischen Theil des teutschen Reichs von der Nothwendigkeit überzeugt, in dergleichen bürgerlichen Religionshändeln dem perennirenden Proces Ziel und Maas zu setzen, und dahero einen Termin von drei Jahren zu bestimmen, innerhalb deren sie entweder gütlich oder rechtlich beigelegt seyn sollen [1]). Um aber diese Absicht desto gewisser zu erreichen, und sich und ihre Rechte von allen Seiten gegen jede usurpirende Gewalt

1) Art. XVII. §. 6. — Si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia. — Dazu gab wohl die Erinnerung der Städte die nächste Veranlassung T. II. der W. Fr. H. p. 962. „im Fall die künftig entstehende Contravention weder recht- noch gütlich hinzulegen, „als welches zuförderst versucht werden solle, ut omnia legibus prius vel transactionis via, quam armis tententur, „so wurde diesseits vorgeschlagen, um mehrerer Sicherheit „und Richtigkeit willen, einen gewissen terminum i. spatium zu constituiren."

sicher zu stellen, so bestimten sie über dies alles noch eine ganz besondere Anomalie, vermöge deren alle und jede Friedensconsorten befugt und verbunden seyn sollten [1]), dem leidenden Theil auf sein Begehren und Zuthun gegen die gesetzwidrige Gewalt, Schutz und Hülfe zu verschaffen, und ohne an das obristrichterliche Amt gebunden zu seyn, noch auf dasselbe länger zu warten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Hier ist nicht allein die Selbsthülfe dem leidenden Theil erlaubt; als welche im Fal einer unvermeidlichen Nothwehr jedem Bürger in jedem Staat für jeden Fal nach den algemeinen Begriffen des Staatsrechts auf frischer That zukomt; sondern noch etwas mehr, und etwas anders durch ein positives Gesetz verglichen, welches, als etwas eigenes des W. Fr. J. das eigene bei, nach dem ordentlichen Weg

---

1) Teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit.“ —

Weg Rechtens unerledigt bleibenden Religionsbeschwerden ausmacht. Nicht alle und jede Gesetze sind so, wie Religionsgesetze in einem gemischten Staat, als das teutsche Reich ist, so vieler Unsicherheit ausgesetzt: und nicht alle und jede bürgerlichen Rechte, wie Religionsrechte, finden unter einer in mehrere Religionspartheien getheilten Bürgerschaft so viel Anstoß. Darum ward auch für diese Religionsgesetze und Rechte eine eigene Barriere erforderlich, und durch diese angeführte Anomalie würklich zu Stande gebracht.

Man fühlte sowol Kaiserlicher als catholischer Seits diese Anomalie in ihrer ganzen Stärke; man befürchtete nur alzusehr ihre Würksamkeit, und widerstund dahero um so mehr dem evangelischen Vorschlag zu dem Gesetz dieser Assistenz aller und jeder Friedensconsorten. Man versuchte dahero unter einem scheinbaren Vorwand die auswärtigen Kronen davon auszuschließen [1]),

1) „Weil es für sie eine Gelegenheit wäre, sich in die teutschen „Staats-

und brachte eine andere Formel zum Vorschein 1). Nach diesem fehlgeschlagenen Versuch wolte man doch das Ansehen der Kaiserlichen Majestät gegen die Stände retten, das durch diese Anomalie einigermaßen heruntergestimt würde, und versuchte aus eben so scheinbaren Gründen 2) durch eine neue Formel 3), doch wenigstens

---

„Staatssachen zu mischen, und ihre würkliche Assistenz in „vorkommendem Fall wegen der Satisfaktion höchstgefährliche Folgen haben könne.“

1) Sie hieß folgendermaßen: „daß kein Theil, weder der Kaiser noch Schweden, in des andern Theils Reichssachen „sich mischen sollte.“

2) „Weil die Stände mit dem Kaiser ein einig Corpus machen, „wovon der Kaiser das Haupt, und von den Gesetzen der „Executor wäre, und alle actus, qui pro Imperio expedi„untur, unter dem Namen des Kaisers, tanquam legitimi „Administratoris, ausgefertiget würden.“

3) Stat der Schwedischen Formel: „teneantur omnes & singuli „hujus transactionis consortes atque *universi imperii Status*, „solte es heißen: teneantur tam una quam altera pars, at„que utriusque partis foederati & adhaerentes.“ T. II. p. 928. III. p. 72. der W. Fr. H.

stens die Stände davon auszuschließen. Zuletzt da auch dieser Versuch mislungen, so verfiel man endlich darauf, daß doch wenigstens stat des algemeinen Worts, Consortes, ein anderes von etwas engerer und anständigerer Bedeutung, Comprotectores, gesetzt werden solte, und glaubte damit, die Stände von dieser Garantie des Gesetzes auszuschließen. Allein man war evangelischer Seits entschlossen, auf dem algemeinen Ausdruck der Consorten bestehen zu bleiben, eben darum, um nicht allein dem Kaiser die Garantie des W. Fr. J. und die Hülfe gegen die Friedensbrecher in allen und jeden Fällen zu überlassen [1]); und dadurch ward endlich das Gesetz verglichen, vermöge dessen nicht allein der Kaiser und die Kronen, sondern auch beiderlei Religionsverwandten Stände [2]), als Consorten des Friedens, dem leidenden Theil in einem gewissen Fal Assistenz zu leisten befugt sind. Durch diese Anomalie ward aber der Fal möglich, worinnen auswärtige Kronen auf dem Terri-

1) T. III. p. 61. der W. Fr. H.

2) Art. XVII. §. 6. vergl. mit Art. I.

torium des teutschen Reichs; und die Stände des Reichs auf fremden Landesterritorien, bei einer entstandenen, und auf dem ordentlichen Weg Rechtens unerörtert und unerledigt bleibenden Religionsbeschwerde, außerordentlicher Weise befugt sind, das zu thun, und zu verfügen, was sonsten einzig und allein für das obristrichterliche und Executionsamt des Kaisers gehört, und der Regel nach jedem Auswärtigen unerlaubt ist — nemlich Gewalt im teutschen Reich und in den teutschen Landen auszuüben. Dahero um diese Anomalie desto eher in ihren gesetzlichen Schranken zu erhalten, wurde noch eine ausdrückliche Clausul dem Gesetz angehängt [1]), um weiterer Usurpation einen Dam entgegen zu setzen.

§. 154.

---

1) — Salva tamen *de caetero* uniuscuiusque jurisdictione, justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. Man vergleiche die übrigen in Vorschlag gebrachten Formeln dieser Clausul, welche mit den übrigen verworfenen Formeln des Gesetzes verworfen wurden. T. V. p. 766. 762. der W. Fr. H.

§. 154.

Und den daraus folgenden Rechten.

In diesem besondern Fal sind die vermöge dieser Anomalie zur Hülfe und Assistenz von dem leidenden Theil aufgeforderten Reichsstände nicht mehr in dem Verhältnis zwischen Oberhaupt und Gliedern, als unter der Majestät des Kaisers und dem Reich stehende Reichs-Unterthanen, sondern als freie Compaciscenten und Friedensconsorten anzusehen, die sich in einer um eine Stufe höhern Sphäre des Natur und Völkerrechts gegeneinander befinden, und sich eben des Rechts bedienen, das außer dem bürgerlichen System jeder freie Mensch gegen den andern, jede freie Nation gegen die andere hat, im Fal ein zwischen beiden errichteter Vertrag von dem einen oder dem andern Theil pflicht- und gewissenlos gebrochen wird. Aber diese Anomalie solte nur die letzte Barriere der Protestanten seyn, wenn nach dem ordentlichen Wege Rechtens, innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Systems, alle Hofnung zur obristrichterlichen

Erle-

Erledigung der Religionsbeschwerde auf die gesetzliche Art würde verschwunden, und der dazu anberaumte Termin ohne Erfolg abgelaufen seyn: wenn der catholische Gravante bei dem Kaltsin des catholischen Kraisfürsten, durch die Langsamkeit oder Unthätigkeit des catholischen Richters, aus Connivenz des catholischen Kaisers, unterstützt von der überwiegenden Stärke der catholischen Religion sein Unrecht perennant machen wolte. Bis dahin, und ehe die Religionsbeschwerde in diese von dem Gesetz selbst bestimte und zur Bedingung gesetzte Situation gekommen, wäre das ein verwegener Eingrif in die geheiligten Rechte der Majestät und des Kaiserlichen obristrichterlichen Executionsamts, was nachhero vermöge der verglichenen Anomalie würkliches Recht ist. Zwar solten in diesem Fal alsdann alle und jede Friedensconsorten ohne Unterschied der Religion [1]) dem leidenden Theil ihre würkliche Assistenz leisten. Aber von

je

---

1) Art. XVII. §. 6 und 9: tencantur *omnes* hujus transactionis „consortes, universas & singulas hujus pacis leges, contra „*quemcunque sine religionis distinctione* tueri & protegere."

je her hat er sich nur der Hülfe seiner Religionspartei getrösten und erfreuen können. Diese Hülfe hat aber ihre vermöge des Natur- und Völkerrechts bestimte Stufenfolge, und kan auch nicht anders, als in dieser, würklich geleistet werden. Gütliche Vorstellungen — Drohungen — Repressalien — und endlich, wenn alle gelindere Mittel vergeblich wären, — die unmittelbare Gewalt des Kriegs. Aus dieser Anomalie ziehe ich dahero folgende unwidersprechliche Rechte:

I. Das Corpus Evangelicorum hat also in diesem Fal, das Recht, bald bei Kaiserlicher Majestät um Beförderung der Justiz, bald bei dem Gravanten selbst um Erfüllung seiner Pflicht theils schriftlich, theils durch eine dazu bevolmächtigte Gesandschaft, unterthänigste Interceſſionalien — gütliche Vorstellungen zu thun [1]). II. Das Corpus Evangelicorum hat das Recht,

wenn

1) Dahero man sich in dem Promemoria an die K. Pr. Commission vom 24 Apr. 1770 diesen Reichs-satzungsmäßigen Weg der Interceſſionalien bei erheischenden Umständen ausdrücklich vorbehalten.

wenn alle gütliche Vorstellungen bei K. M. und alle Drohungen bei dem Gravanten, als dem bundbrüchigen Theil, vergeblich seyn würden, theils Repressalien, theils Retorsionen, als den geringsten Grad von würklichem Zwang anzuwenden. Es ist ein abgedrungenes, doch aus der lautern Quelle des Reichsfundamentalgesetzes abfließendes Recht, so viel es auch je und je Widerspruch gefunden hat [1]). III. Der Religionskrieg bleibt endlich als das letzte und äußerste Mittel übrig, das aber erst alsdann zu ergreifen ist, wenn das gegenwärtige Uebel der Religionsbeschwerde gegen alle die unvermeidlichen und zufälligen traurigen Folgen eines innerlichen bürgerlichen Religionskriegs das Uebergewicht hätte. Ein Mittel also, wozu nur Verzweiflung schreitet; und wer Liebe zum Vaterland in seinem Busen fühlt, stimme mit mir hier in dem Wunsch überein, daß dieses

1) S. das merkwürdige Schreiben des Corporis Evangelicorum an S. K. M. vom 16 Nov. 1720 bei Schauroth T. II. p. 759.

ses Mittel der Verzweiflung, dadurch die Regierungen Carls V und Ferdinands II ausgezeichnet worden, und das vornemlich das letztere mal Teutschland eine Zerstöhrung gekostet, ewig so entfernt bleiben möchte, als es in unsern Tagen unter der Regierung Josephs II entfernt ist.

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian, 1741-1821

Teutsches Geistliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht

Bd.: [Erster Theil]

Lemgo 1773

J.can.p. 621-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545738-2
VD18 80386903-001